

KRIMINAL-
PSYCHOPATHOLOGIE
SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG

VON

DR. KARL BIRNBAUM
OBERARZT AN DER IRRENANSTALT HERZBERGE
DER STADT BERLIN



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1921

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN 978-3-662-23418-1 ISBN 978-3-662-25470-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-25470-7

Copyright 1921 by Springer-Verlag Berlin Heidelberg.
Ursprünglich erschienen bei Julius Springer in Berlin 1921.

Vorwort

Diese Kriminalpsychopathologie will einen systematischen Überblick über die Gesamtheit der Erscheinungen geben, in welchen die Beziehungen des Rechtsbrechers zum Pathologischen zum Ausdruck kommen. Sie zieht daher in gleicher Weise und in gleichem Umfange alle Gebiete kriminalpathologischer Forschung heran: sowohl die eigentliche Kriminalpsychopathologie, die den psychopathologischen Ursachen, Grundlagen und Erscheinungsformen von Verbrechen und Verbrecher nachgeht, wie die kriminalforensische Psychopathologie, die die psychopathologische Erfassung des Verbrechers im Strafverfahren und seine psychiatrische Bewertung nach den strafgesetzlichen Normen zur Aufgabe hat, wie endlich die Pönalpsychopathologie, die sich mit der Psychopathologie von Strafverfahren und Strafvollzug, den pathologischen Haft- und Strafschäden und den Strafbehandlungswirkungen bei pathologischen Sträflingen abgibt.

Worauf es des weiteren im Rahmen dieser Gesamtdarstellung im einzelnen ankommt, ist in der Hauptsache dies: In inhaltlicher Beziehung statt massenhafter wahlloser Anhäufung von Spezialerfahrungen und Einzeltatsachen eine prinzipielle Feststellung und systematische Herausarbeitung der grundlegenden Sachverhalte, der grundsätzlichen Zusammenhänge und der daraus sich ergebenden Gesichtspunkte und Fragestellungen, und in formaler Hinsicht statt breiter Ausführungen eine gedrängte Wiedergabe in prägnantester Zusammenfassung mit kürzesten Formulierungen.

Diese besondere Tendenz des Buches erforderte mancherlei Abweichungen von der sonst üblichen Bearbeitungsart der gerichtlichen Psychiatrien. So insbesondere eine strengere Gliederung des ganzen Stoffes und seine stärkere Durchdringung mit den genannten Gesichtspunkten bei gleichzeitiger Beschränkung nur auf das wirklich kriminalpathologisch Wesentliche; so zum anderen eine weitgehende Abkehr von der einseitigen Einstellung und Blickrichtung auf die gerichtsärztliche Begutachtung und statt dessen eine entschiedene Heranziehung gewisser, sonst in der Kriminalpsychopathologie zumeist außer acht gelassener und erst in den letzten Jahren stärker herausgearbeiteter besonderer psychiatrischer Erfahrungen und Einstellungen. Alles dies bedingte gegenüber anderen psychiatrisch-forensischen Werken in mehr als einer Hinsicht eine wissenschaftliche Selbständigkeit und Sonderstellung des Buches, woraus es Entstehungsgrund und Existenzberechtigung herleitet.

K. Birnbaum.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-------|
| Allgemeine Orientierung | Seite |
| Das Gebiet der Kriminalpsychopathologie | 1 |
| I. Teil: Die Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne | |
| Orientierende Einleitung | |
| 1. Kapitel: Allgemeine Grundlagen der Kriminalpsychopathologie | 4 |
| Eigenart und allgemeine Bedeutung. — Historisches. — Die kriminalpsychopathologischen Methoden. — Schemata und Kunstausdrücke. — Graphische Darstellung. | |
| 2. Kapitel: Die kriminalpsychopathologischen Grundphänomene | 14 |
| Der innere Zusammenhang zwischen psychopathologischen und kriminellen Erscheinungen. — Die sozialpsychischen Funktionen. — Die sozialpsychischen Minderwertigkeitsformen. — Die kriminelle Wertigkeit pathologischer Erscheinungen. | |
| Die psychopathologischen Erscheinungen als Objekte der Kriminologie | |
| 1. Kapitel: Kriminalpathologie der Symptomenkomplexe | 19 |
| Allgemeines: Kriminell hoch- und geringwertige Syndrome. | |
| Die hochwertigen Hauptformen: 1. Die halluzinatorischen Gebilde. — 2. Die paranoischen Gebilde. — Anhang: Die wahnähnlichen Gebilde: Abergläubische Vorstellungen; Induktionswahnbildungen; Allgemeine psychische Induktionen und Infektionen. — Sonstige pathologische Erscheinungen der Sinnes- und Vorstellungssphäre: Illusionen; Gedächtnisstörungen. — 3. Die abnormen Gefühlsercheinungen: Allgemeine kriminalpathologische Eigenart. — Die Einzelformen: Pathologische Affektdispositionen und Affekte. — Sonstige pathologische Erregungszustände. — Pathologische Verstimmungszustände. — Pathologische Triebe und Impulse: Kriminelle Spezialtriebe; Pathologische Sexualtriebe; Pathologische Suchten; Psychische Zwangsvorgänge. — 4. Die Dämmerzustände. — Anhang: Sonstige Formen episodischer Bewußtseinsstörung: Schlaftrunkenheit; Traumzustände mit motorischen Reaktionen; Nachtwandeln; Hypnotische Ausnahmezustände; Natürlicher Rausch. — 5. Die psychischen Desequilibrationszustände. — 6. Die psychischen Defektkomplexe. | |

| | Seite |
|--|-------|
| 2. Kapitel: Kriminalpathologie der psychischen Krankheitstypen | 51 |
| Allgemeine Orientierung | |
| I. Die prozeßpsychotischen Typen; ihre allgemeine kriminalpathologische Eigenart | 53 |
| Die Einzeltypen: 1. Die organischen Demenztypen im allgemeinen. — Die demenzpsychotischen Spielarten: apoplektische, arteriosklerotische, präsenile, senile,luetische, paralytische Formen. — 2. Die schizophrenen Typen. — 3. Die paranoischen Typen. — Anhang: Die degenerativ-paranoiden Charaktere. — 4. Die epileptischen Typen. — Anhang: Der degenerativ Epileptoide; der traumatisch-epileptische Typ. — 5. Die alkoholistischen Typen. — Anhang: Kriminologische Sonderstellung des Alkohols, Alkoholschäden und soziale Mängel. | |
| II. Die pathologischen Abartungen; ihre allgemeine kriminalpathologische Eigenart | 89 |
| Die Einzeltypen: I. Die Imbezillitätsgruppe. — II. Die degenerativen Persönlichkeiten. — Thymopathisch-unsoziale Typen: 1. Die degenerativen Affektnaturen. — 2. Die degenerativen Fanatiker. — 3. Die degenerativen Querulanten. — 4. Der degenerativ-hypomanische Typ. — 5. Der degenerativ-depressive Typ. — 6. Der neurasthenische Typ. — 7. Der sexuell-perverse Typ. — Die degenerativ-unsozialen Charaktertypen im engeren Sinne: 8. Der Phantasten- und Pseudologentyp. — 9. Der degenerativ-hysterische Typ. — 10. Der Instablentyp. — Anhang: Der morphinistische Typ. — 11. Der moral-defekte Typ. — Anhang: Der pathologische Moralddefekt als kriminal-pathologische Streitfrage. | |
| 3. Kapitel: Milieu und pathologisch bedingte Kriminalität | 117 |
| Direkte und indirekte kriminogene Milieueinflüsse. — Kriminalpathologische Milieutypen. | |
| Die kriminellen Erscheinungen als Objekte der Psychopathologie | |
| 1. Kapitel: Allgemeine Orientierung | 119 |
| Das pathoforme Delikt; der pathognostische Wert des Delikts; die pathologischen Prädilektionsdelikte. | |
| 2. Kapitel: Die Verbrechen- und Verbrechertypen vom psychopathologischen Gesichtspunkt | 122 |
| 1. Eigentumsdelikte. — 2. Täuschungsdelikte. — 3. Aggressivdelikte. — 4. Tötungsdelikte. — 5. Sexualdelikte. — 6. Brandstiftung. — 7. Falschanzeige. — 8. Politische Delikte. — 9. Religionsdelikte. — 10. Militärdelikte und Kriegskriminalität. — 11. Die kriminellen Habitualformen: a) die Parasitären; b) die Schwerkriminellen. | |
| 3. Kapitel: Die jugendlichen Kriminellen und Verwahrlosten | 132 |
| 4. Kapitel: Die weiblichen Kriminellen | 137 |

| | |
|---|----------------------|
| 5. Kapitel: Das naturwissenschaftliche Verbrecherproblem | Seite 141 |
| <p>Historisches. — Die Kardinalpunkte der Kriminalanthropologie. Der Verbrecher als naturwissenschaftlich faßbarer Typ. — Der Verbrecher als biophysischer Sondertyp: die körperlichen und psychischen Verbrechermerkmale. — Das Wesen des Verbrechertyps. Anthropologische Theorie: atavistische Varietät; pathologische Theorie: epileptischer Typ; moralisch Irrer; biologische Theorie: Entartungstyp; „gemischte“ Theorie: soziales und psycho-physisches Produkt. — Ergebnisse: Die degenerativ-kriminelle Konstitution. — Anhang: Entartung und Verbrechen. Kriminelle Familienartung und Heredität.</p> | |

II. Teil: Pönalpsychopathologie

Allgemeine Orientierung

| | |
|--|------------|
| 1. Kapitel: Allgemeine Psychopathologie der Haft | 155 |
| <p>Die Haftschädlichkeiten. — Die pathogene Wertigkeit von Haftmilieu und speziellen Haftformen. — Die persönlichen Erkrankungsbedingungen: Haftintoleranz und haftpsychotische Disposition. — Kriminalpathologische und haftpsychotische Dispositionen. — Die psychisch-nervösen Haftfolgen.</p> | |
| 2. Kapitel: Die Geistesstörungen der Haft | 159 |
| <p>Allgemeines. — 1. Die echten Psychosen: die Einzelformen; ihre haftpathologische Eigenart; ihr pathoplastischer Hafts einschlag. — 2. Die reaktiv-psychogenen Haftzustände: die Einzelformen; ihre haftpathologische Eigenart: Haftdetermination und Haftkomplex. — Die haftpsychotischen Spielarten der einzelnen Detentionsformen: Untersuchungs-, Strafhafte, Einzelhaftpsychosen. — Die Frage der spezifischen Haftpsychose. — Haftpsychotische Prädilektionstypen. — Praktische Schlußfolgerungen.</p> | |
| 3. Kapitel: Die Simulationsfrage | 170 |
| <p>Allgemeines. — Typen der Simulation. — Positive und negative Kriterien der Simulation. — Die simulationsverdächtigen Krankheitsformen. — Kombinationen von Geistesstörung und Simulation. — Die psychogene Simulationspsychose. — Praktische Ergebnisse. — Anhang: Die Dissimulation.</p> | |
| 4. Kapitel: Die Strafbehandlungswirkungen | 178 |
| <p>Allgemeines. — Die Strafzwecke. — Eignung der Strafmittel. — Eignung der pathologischen Sträflinge: Straftoleranz, Strafadaptionsfähigkeit, Strafeempfänglichkeit. — Strafrefraktäre und strafindifferente Typen. — Die Strafergebnisse: Erfolge und Mißerfolge bei pathologischen Typen; ihre Strafsonderbehandlung: Strafmilderungen, Strafergänzungen und Strafersatzmaßnahmen. — Ausbau des Strafsystems. — Normen der Haft- und Strafvollzugsfähigkeit. — Anhang: Psychopathologie des Strafverfahrens. — Psychopathologie des Geständnisses. — Normen der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit.</p> | |

III. Teil: Kriminalforensische Psychopathologie**Allgemeine Orientierung: Stellung und Aufgaben**

| | |
|--|------------|
| 1. Kapitel: Die theoretischen Grundlagen: Die strafgesetzlichen Normen . | 191 |
| Kriterien der Zurechnungsfähigkeit: a) Ethisch-philosophische; Kritik der Willensfreiheit. — b) Naturwissenschaftlich-empirische: psychologische; psychopathologische; kombinierte psychologisch-psychopathologische. — Gradkriterien: Geminderte Zurechnungsfähigkeit. — Beziehungskriterien: Bedingte und partielle Zurechnungsfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit. — Wesensfremde Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. — Praktische Bedeutung der empirisch-naturwissenschaftlichen Formulierung der Zurechnungsfähigkeit. | |
| 2. Kapitel: Die praktischen Aufgaben: Die kriminalforensisch-psychiatrische Begutachtung | 201 |
| Allgemeines: Kriminalforensische Methodik, Erfassung und Verarbeitung der psychopathologischen Erscheinungen. — Spezielles: Die kriminalforensisch-psychiatrischen Bewertungen. — Kriminalforensische Dignität einzelner Faktoren: psychische Krankheitskriterien; erbliche Belastung; körperliche Entartungs- und Krankheitszeichen; Krankheitstypus und Diagnose; krimineller Tatbestand. — Kritisches zur Schlußbewertung. | |
| Sachverzeichnis | 213 |

Das Gebiet der Kriminalpsychopathologie

Umfang und Grenzen. Die Kriminalpsychopathologie in dem Sinne, wie sie hier verstanden werden soll, und wie es die Bezeichnung wohl auch rechtfertigt, hat es mit allen den psychopathologischen Erscheinungen zu tun, die unmittelbare Beziehungen zum rechtsbrechenden Individuum haben. Oder auch umgekehrt: hat es mit allen den kriminellen und kriminalrechtlichen Vorgängen zu tun, bei denen psychopathologische Momente in Betracht kommen. In diesem Sinne sind an sich recht verschiedene, aber durch die Beziehungen zu Kriminalität und Strafrechtswesen verbundene Forschungskreise heranzuziehen und auseinanderzuhalten.

1. Die Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne, die den allgemeinen Beziehungen zwischen Psychopathologie und Verbrechen, insbesondere den psychopathologischen Grundlagen, Ursachen und Bestandteilen der kriminellen Erscheinungen nachgeht.

2. Die Pönalpsychopathologie, die die allgemeinen Beziehungen zwischen Psychopathologie und Strafvorgängen, speziell die psychopathologischen Wirkungen der Strafeinflüsse, die psychopathologischen Äußerungen im Strafvollzug und die psychischen Strafbbeeinflussungen pathologischer Rechtsbrecher behandelt.

3. Die kriminalforensische Psychopathologie, die die allgemeinen Beziehungen zwischen Psychopathologie und strafgesetzlichen Normen, sowie vor allem die strafgesetzliche Erfassung und Bewertung psychopathologischer Erscheinungen auf Grund dieser Normen umfaßt.

Von diesen drei Teilgebieten bildet selbstverständlich das erste als die eigentliche Verbrecher- und Verbrechenspsychopathologie das Fundament, den Grundstock. Sie nimmt daher auch allenthalben in den gerichtlichen Psychiatrien den weitesten Raum ein, wobei allerdings die allgemeine Kennzeichnung der in Betracht kommenden Krankheitsbilder als die Hauptsache da zu stehen und die gesonderte Betrachtung der kriminellen Erscheinungen, der Einzeldelikte und Verbrechertypen,

unter psychopathologischen Gesichtspunkten erheblich zurückzudrängen pflegt.

Das dritte, die kriminalforensische Psychopathologie, wird gewöhnlich aus praktischen Gründen in engster und unmittelbarster Verknüpfung mit dem ersten behandelt. Für die hier versuchte grundsätzliche Betrachtung muß sie jedoch als angewandte Psychopathologie gegenüber der Kriminalpsychopathologie als Erfahrungswissenschaft eine selbständige, weil anders orientierte Bearbeitung erfahren.

Die Pönalpsychopathologie endlich ist von jeher in den gerichtlichen Psychiatrien meist nur beiläufig und als belangloses Anhängsel berücksichtigt worden. Immerhin gehört sie ihrer Natur nach im ganzen Umfang zur Kriminalpsychopathologie und fordert aus praktischen Gründen zudem eine volle Inanspruchnahme. Sie ergänzt das Bild der pathologischen Kriminellen durch Darstellung ihres Verhaltens gegenüber den Strafeinflüssen und dem Strafmilieu, sie bietet damit zugleich wichtige kriminalprognostische und kriminaltherapeutische Hinweise, und diese Hinweise geben von sich aus zugleich wieder weitere Grundlagen und Voraussetzungen speziell für Fragen der kriminalforensischen Psychopathologie, so vor allem für die Frage der strafgesetzlichen Sonderstellung und Sonderbehandlung der pathologischen Kriminellen, ab.

Die Beziehungen zu anderen Wissenschaften. Diese verschiedenen Sonderleistungen und -aufgaben, sowie ihre allgemeine Eigenart und Stellung bringt die Kriminalpsychopathologie in mehr oder weniger enge Beziehung zu den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen:

Als Pathologie hat sie vor allem die engsten Beziehungen zu den Naturwissenschaften. So speziell zu gewissen biologischen und anthropologischen, wie Konstitutions- und Erblichkeitslehre, zu gewissen pathologischen wie Entartungslehre, von den klinisch-medizinischen ganz zu schweigen.

Als kriminologische Wissenschaft tritt sie in Zusammenhang vor allem mit kultur- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen, so einerseits mit der Kriminalpsychologie und -soziologie (wie der Psychologie und Soziologie überhaupt), andererseits mit der Straf- und Gefängniskunde.

Als kriminalforensische Psychopathologie schließlich greift sie über das Bereich der empirischen Wissenschaften hinaus und tritt in Berührung mit den normativen, insbesondere der Moral- und der Strafrechtswissenschaft.

Diese Berührungen mit und Ausstrahlungen in fremde, — kultur- und normativ wissenschaftliche, — Gebiete bleiben für die Kriminalpsychopathologie nicht bedeutungslos. Sie gefährden bis zu einem gewissen Grade ihre Einheitlichkeit als Wissenschaft. Weniger allerdings be-

züglich des Stoffbereiches wie der Methodik. Insbesondere wird durch jene Beziehungen eine der empirisch-naturwissenschaftlichen Einstellung fremde, selbst widersprechende Betrachtungsweise, oder wenigstens eine unzweckmäßige Vermischung verschiedenartiger, nahegelegt und gefördert. Es erscheint deshalb bei aller Anerkennung und Berücksichtigung dieser Beziehungen die ausdrückliche Feststellung nochmals notwendig, daß für die Kriminalpsychopathologie ihrer wissenschaftlichen Natur nach die empirisch-naturwissenschaftliche Betrachtung die angemessene und prinzipiell gegebene ist, an der daher grundsätzlich festgehalten werden muß. Und selbst da, wo wie bei der Zurechnungsfähigkeitsfrage eine andersartige Stellungnahme in der Natur der Sache liegt, ist zum mindesten Grundlage und Aufbau von der psychopathologischen Empirie her zu nehmen und hat die ständige Orientierung nach dieser Richtung hin zu erfolgen.

Erster Teil

Die Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne

Orientierende Einleitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Grundlagen der Kriminalpsychopathologie

Eigenart und allgemeine Bedeutung. Die Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne, die Psychopathologie des Verbrechers und des Verbrechens, behandelt die krankhaften seelischen Erscheinungen und Vorgänge, soweit sie Beziehungen zur Kriminalität haben, und die Art der Zusammenhänge, die zwischen beiden bestehen. Sie kennzeichnet daher auf der einen Seite, vom Pathologischen ausgehend, die einzelnen psychopathologischen Gebilde als Ursachen. Grundlagen, Voraussetzungen und Elemente des kriminellen Handelns sowie die einzelnen psychopathologischen Typen als Träger bestimmter krimineller Dispositionen, Tendenzen und Artungen. Und sie charakterisiert auf der anderen, vom Kriminellen ausgehend, die einzelnen Delikte und Verbrecherindividuen als Produkte bestimmter psychopathologischer Züge und Typen, als Erscheinungsformen und Äußerungsweisen bestimmter psychischer Krankheitsfälle. Entsprechend diesen ständigen Beziehungen zu psychischen Erscheinungen wie überhaupt ihrer ganzen Natur und ihren Zielen nach ist die Kriminalpsychopathologie demnach eine psychologisch gerichtete Forschung. Allerdings nur in der Hauptsache. Zur Erfassung aller Phänomene im Bereich pathologisch bedingter Kriminalität reicht die rein psychologische Betrachtung und die Heranziehung lediglich seelischer Erscheinungen nicht aus. In den Zusammenhang der zur Kriminalität führenden pathologischen Vorgänge spielen neben den grundlegenden psychologisch faßbaren und erklärbaren psychopathologischen Faktoren auch außerpsychische Einflüsse der verschiedensten Art maßgebend hinein. Und diese außerpsychischen Momente: physiologische: wie Menstruation, Pubertät usw. sowohl wie physiopathologische: körperliche Erschöpfung, schwächende Krankheiten u. dgl. klären oft den Kausal- und sonstigen

Zusammenhang bei pathologisch bedingten Delikten erst vollständig. Wobei allerdings Art und Grad ihres kriminogenen Anteils im einzelnen schwer erfäßbar und übersehbar zu bleiben pflegt.

Muß so die Kriminalpsychopathologie auf der einen Seite gelegentlich über das eigentliche psychische Gebiet hinausgehen, so hat sie sich auf der anderen auf das pathologische zu beschränken. Diese Beschränkung läßt sie naturgemäß nur einen ganz bestimmten begrenzten Teil der Kriminologie, speziell der Kriminalpsychologie erfassen. Sie gibt daher, wiewohl praktisch und wissenschaftlich bedeutsam und von nicht geringem absolutem Umfang, im Verhältnis zum Gesamtgebiet doch nur einen relativ kleinen Ausschnitt. Ihre Bedeutung für die allgemeine Verbrechenslehre kann daher auch nur eine begrenzte sein: Im wesentlichen nur Aufklärung über den engen Kreis der abartigen kriminellen Erscheinungen bietend, ermöglicht sie nicht eine endgültige Stellungnahme zu allen kriminalwissenschaftlichen Problemen oder gar ihre volle Lösung. Ja, sie gestattet nicht einmal ohne weiteres die bedingungslose Übertragung ihrer Ergebnisse auf das kriminologische Gesamtgebiet, die Verallgemeinerung ihrer Resultate für die Lehre von den Ursachen, dem Ursprung und dem Wesen des Verbrechens und Verbrechers überhaupt. Jeder Versuch lediglich von psychopathologischem Material und Erfahrungen aus ohne weiteres zu allgemein gültigen Erkenntnissen und grundsätzlichen Entscheidungen zu gelangen, ist daher von vornherein einseitig aufgebaut und als unzureichend abzulehnen. Aber mag auch Erschöpfendes oder auch nur Prinzipielles und Grundlegendes von hier aus für die Kriminalwissenschaft nicht ohne weiteres zu gewinnen sein, so bietet die Kriminalpsychopathologie doch immerhin, über ihr eigenes enges Gebiet hinausführend, mancherlei allgemein kriminologisch Bedeutsames, und zwar sowohl in sachlicher wie methodologischer Beziehung.

In methodologischer: Die Übertragung der der Psychopathologie eigenen naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise auf das Verbrecherproblem gibt zunächst einmal die richtige wissenschaftliche Einstellung. Sie erfaßt nicht den vom Träger unabhängigen abstrakten Verbrechensbegriff als naturwissenschaftliches Forschungsobjekt, sondern den konkreten Rechtsbrecher selbst. Und sie analysiert ihn systematisch nach Art klinischer Krankheitsfälle. Das heißt: Sie stellt Ursprung, Bedingungen und Grundlagen der kriminellen Tendenz, also gewissermaßen die Ätiologie, fest; sie legt die Zusammensetzung und Bestandteile des kriminellen Bildes, d. h. die Symptomatologie, klar; sie bestimmt die Eigenart und den Typus der kriminellen Artung, also die Diagnose, um von da die voraussichtliche Zukunftsgestaltung der kriminellen Mentalität, d. h. die

Prognose, und schließlich ihre wirksame Beeinflussung, die Therapie, abzuleiten. Bezeichnend und nicht zufällig ist es daher auch, daß der Anstoß zu dieser ganzen Forschungsrichtung einer empirisch-naturwissenschaftlichen Bearbeitung des Verbrechens von ärztlicher Seite ausgegangen (Lombroso) und ihre Weiterführung und Ergänzung gleichfalls unter wesentlicher ärztlicher Beteiligung erfolgt ist (Bär, Aschaffenburg, Sommer u. a.). Bezeichnend ist weiter auch die öfter ausgesprochene Forderung nach „Verbrecherkliniken“, die dem Bedürfnis nach einer den klinischen Methoden analogen Bearbeitung des kriminellen Materials Ausdruck verleiht.

In sachlicher, inhaltlicher Beziehung gibt die Kriminalpsychopathologie über ihre eigentliche Leistung: die Aufklärung jener wichtigen atypischen kriminellen Erscheinungen und Zusammenhänge, die auf anomaler psychischer Grundlage beruhen, hinaus, noch weiteres: So vor allem eine Erweiterung und Vertiefung allgemeiner kriminalpsychologischer Einsichten. Kriminalpsychopathologische Gebilde bieten ja vielfach nur Verstärkungen, Steigerungen, Herausarbeitungen und Übertreibungen natürlicher kriminalpsychologischer Eigenheiten und Zusammenhänge. (Dies besonders ausgeprägt im Grenzgebiet der sogenannten Psychopathien mit seinen nur graduellen Abweichungen von der Norm). Sie gestatten und ermöglichen daher oft genug weitgehende Übertragungen vom Pathologischen aufs Normalpsychische, so etwa vom kriminellen Pseudologentyp auf den normal gearteten Hochstapler. Diese Ableitungsmöglichkeiten bestehen vor allem für das Bereich der aus inneren Ursachen entstandenen Deliktsfälle, für die endogen präformierte und determinierte Kriminalität, also beispielsweise für die aus affektiven Dispositionen, besonderen Gefühlsveranlagungen u. dgl. hervorgegangene. Und da nun gerade die psychopathologische Kriminalität, zumal die der Grenzzustände, im wesentlichen endogen bedingt ist, so ist gerade von ihr in dieser Hinsicht für die Kriminalpsychologie recht viel zu holen. Damit werden also von der Kriminalpsychopathologie her gerade diejenigen Ursachen der Kriminalität besser erfaßt und dem Verständnis näher gebracht, die in Form seelischer Dispositionen, persönlicher psychischer Eigenheiten der üblichen kriminalwissenschaftlichen Hauptmethode: der kriminal- und sozialstatistischen, nicht genügend zugänglich sind.

Ob darüber hinaus auch noch gewisse äußerlich feststellbare Regelmäßigkeiten auf kriminalpathologischem Gebiete: so die mehr weniger weitgehende, mehr weniger regelmäßige Beteiligung bestimmter pathologischer Erscheinungen an bestimmten Formen der Kriminalität, kriminalpsychologisch verwertbar sind (in dem Sinne, daß etwa der häufige Anteil Hysterischer an der Falschbeschuldigung charakter-

istische Rückschlüsse auf die allgemeine psychologische Natur dieses Deliktes gestattet), muß noch sicherer klargestellt werden.

Historisches. Die Kriminalpsychopathologie in ihrem gegenwärtigen Stande ist, — in großen Umrissen betrachtet, — im wesentlichen aus allgemeinen Forschungstendenzen sowie bestimmten Forschungsrichtungen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hervorgegangen. Vorbereitet wurde der Boden durch das Eindringen der rein naturwissenschaftlichen Methode ins empirische Wissenschaftsgebiet überhaupt. Dadurch wurde zunächst die unfruchtbare, die Kriminalpsychologie sowohl wie die Psychopathologie irreführende spekulativ psychologische Auffassung aus dem Wege geräumt, deren schädlicher Einfluß in mancherlei bedenklichen Anschauungen Niederschlag und Nachwirkung fand: So in der weitgehenden Ableitung psychischer Störungen aus seelischen Ursachen: emporgewucherten Leidenschaften (Ideler), der Sünde (Heinroth); so in der Auffassung des Wesens pathologischer Symptome als Auswüchse normalpsychologischer Eigenheiten, die folgerichtig zur Ablehnung fachpsychiatrischer Beurteilung krankhafter Geisteszustände und ihrer Zuweisung an den gesunden Menschenverstand führte (Regnault u. a., übrigens auch Kant, der allerdings aus einer zwiespältigen Auffassung der Geistesstörungen heraus speziell den Philosophen herangezogen wissen wollte); so in der Anerkennung von partiellen Seelenkrankheiten, Monomanien, insbesondere auch solchen spezifisch krimineller Richtung; so schließlich und vor allem in den unendlich unfruchtbaren begrifflichen Auseinandersetzungen über den freien Willen bei geistigen Störungen.

Im einzelnen wirkten — teils direkt, teils mittelbar — anregend und befruchtend die Fortschritte gewisser Spezialwissenschaften: der Entwicklungslehre (Darwin); der Entartungslehre (Morel, Moreau); der Irrenheilkunde selbst (Griesinger u. a.). Durch deren Zusammenwirken war dann schließlich die geeignete Grundlage für die Lombrososchen Arbeiten (Einzelheiten Seite 141 ff.) geschaffen, die der Ausgangspunkt und Grundstock für die weitere naturwissenschaftlich aufgebaute und speziell psychopathologisch orientierte Betrachtung krimineller Erscheinungen wurden. Alle späteren Arbeiten bedeuten diesen gegenüber keine prinzipiell neuen Entwicklungen, so wertvolle Fortschritte sie im einzelnen auch gebracht haben mögen, sondern nur Ausarbeitungen und Verbesserungen in Breite und Tiefe¹⁾.

¹⁾ Die im folgenden gemachten Literaturangaben beschränken sich grundsätzlich auf die Anführung einiger weniger für die Orientierung ausreichender Veröffentlichungen. Von ihnen aus steht der Weg zur weiteren Literatur ohne Schwierigkeiten offen. — Als allgemeine Vorbereitung für die Verbrecherpsychopathologie kommen in Betracht: Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung (Heidelberg, 2. Aufl., 1906), auch Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. (Leipzig 1904), sowie Wulffen, Psychologie des Verbrechers (Berlin 2. Aufl.), letzteres an sich groß angelegt, jedoch mit nicht genügender Sichtung und Wertung des herangezogenen Materials (viel Zeitungsberichte!). Psychiatrische Werke, die nur die Verbrecherpsychopathologie — und nicht zugleich auch die strafgesetzliche — enthalten, sind selten: Sander-Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen (Berlin 1886) enthält manche bemerkenswerten Einzelheiten; Moeli, Über irre Verbrecher (Berlin 1888), trotz der veränderten klinisch-psychiatrischen Anschauungen auch heute noch nicht veraltet; Birnbaum, Psychopathische Verbrecher (Berlin 1914), mit Beschränkung auf die Grenzfälle der psychopathisch Minderwertigen. Dazu kommen die gerichtlichen Psychiatrien, von denen besonders Siemerling, Strittige geistige Krankheiten

Kriminalpsychopathologische Methoden. Als Methoden zur Erfassung der psychopathologischen Faktoren in ihren Beziehungen zur Kriminalität kommen naturgemäß in der Hauptsache die von der Kriminalpsychologie geübten in Betracht: die individualpsychologisch vorgehende Einzelanalyse und die ganze Gruppen erfassende Statistik.

1. Die Massenstatistik, die grundlegende und beherrschende Methode der Kriminalpsychologie, verzichtet auf die feinere Kenntnis des Einzelfalles. Sie stellt — soweit sie sich nicht einfach mit zahlenmäßigen Größenangaben einzelner Erscheinungen (ihre Häufigkeit usw.) begnügt — rein äußerlich zwei Erscheinungsreihen nebeneinander, schließt aus den verglichenen Zahlengrößen oder sonstigen Zahlenverhältnissen auf das Bestehen oder Fehlen bestimmter Beziehungen, innerer Zusammenhänge u. dgl. und versucht diese dann aus der Eigenart der betreffenden Momente psychologisch zu deuten (Feststellung und Klärung des Zusammenhanges zwischen der allgemeinen Kriminalität oder bestimmten Delikten und der Jahreszeit, dem Alter, Geschlecht, Beruf usw.).

Diese statistische Methode erfaßt im wesentlichen nur allgemeine grösste Zusammenhänge, am besten solche sozialer Art (Beziehungen zu bestimmten wirtschaftlichen Faktoren, Einkommen, Lebensmittelpreisen usw.), läßt dagegen feinere Beziehungen zu individualpsychischen Momenten (wie Charaktereigenart, moralischer Artung, Gemütslage u. dgl.) fast ganz zurücktreten. Sie gibt Feststellungen, die nur allgemein und im großen ganzen, nicht für den jeweiligen Einzelfall Geltung haben, klärt nicht genügend über das gleichzeitige Zusammenwirken einer ganzen Anzahl verschiedenartiger Faktoren auf, erfaßt überhaupt nicht die Gesamtheit der gleichzeitig in Betracht kommenden Momente und läßt die individuellen Variationen unberücksichtigt. Aus allen diesen Gründen ist sie auch der Gefahr psychologischer oder sonstiger Falschdeutung ihrer Zahlenwerte ausgesetzt (statistische Lüge).

(Bd III von Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1905 bis 1907) und Casper Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin (6. Aufl., Berlin 1876) reiche und interessante Kasuistik geben. Reine Kasuistik bieten die Gutachtensammlungen von Kölle (1896), Pfister (1902), Köppen (1904), letztere mit besonders interessantem und typischem Großstadtmaterial. Eine kaum überschaubare und daher leider nicht mehr voll verwertbare Kasuistik ist endlich in den psychiatrischen, gerichtlich-medizinischen und kriminalistischen Zeitschriften niedergelegt, besonders in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und Archiv für Kriminalanthropologie. Diese weit zerstreute Kasuistik — deren kritische Zusammenstellung verdienstvoll wäre — ist freilich in bezug auf Material wie Verarbeitung sehr ungleichwertig.

Ihr Vorzug liegt vor allem in dem Herausholen des Typischen und Wesentlichen bei Übergehung von Nebensächlichem und Zufälligem, sowie in der Manifestmachung von Zusammenhängen, die der Einzelfall übersehen oder überhaupt nicht heraus erkennen läßt (z. B. Zusammenhang zwischen Kriminalität und kosmischen, tellurischen, klimatischen Erscheinungen, zwischen Sittlichkeitsverbrechen und Jahreszeit und ähnl.).

An Bedeutung tritt diese statistische Methode für die Kriminalpsychopathologie gegenüber der für die Kriminalpsychologie von vornherein wesentlich zurück, und zwar schon aus folgenden Gründen:

a) Es fehlen die Grundvoraussetzungen: ein systematisch gewonnenes umfassendes, halbwegs einheitliches Material, wie es der Kriminalpsychologie in einer im allgemeinen recht brauchbaren, wenn auch in manchen Einzelheiten anfechtbaren Form die amtlichen Zusammenstellungen der Reichskriminalstatistik u. dgl. zur Verfügung stellen.

b) Gerade die für die Kriminalpsychopathologie bedeutsamsten Erscheinungen, die vielgestaltigen, komplizierten, feineren psychologischen Zusammenhänge mit leichteren psychischen Abweichungen, mit Charakteranomalien u. dgl., sind auf statistischem Wege überhaupt kaum zu erfassen.

Das Anwendungsbereich der statistischen Methode in der Kriminalpsychopathologie beschränkt sich daher im allgemeinen auf die Feststellung gröberer äußerer Zusammenhänge, z. B. des zahlenmäßigen Anteiles pathologischer Elemente oder bestimmter Krankheitstypen an der allgemeinen Kriminalität oder gewissen Delikten; oder auch umgekehrt: der Häufigkeit von Rechtsverletzungen bzw. bestimmten Einzeldelikten bei psychischen Störungen im allgemeinen oder gewissen Krankheitsformen; weiter dann in der Feststellung der Häufigkeit pathologischer Merkmale (z. B. Entartungszeichen) oder pathognostischer Hinweise (Belastungsfaktoren, väterliche Trunksucht u. dgl.) bei Verbrechen überhaupt oder bestimmten Verbrechertypen; der Häufigkeit bedenklicher sozialer Faktoren (Unehelichkeit, Milieumängel) bei pathologischen Kriminellen u. a. m. — Doch läßt sich so ziemlich alles, was kriminalpsychopathologisch von Belang ist, in seinen Grundzügen auch ohne diese Heranziehung von statistischem Beiwerk herausholen, so wertvoll die Bestätigung der einzelnen Sachverhalte durch zahlenmäßiges Beweismaterial an sich auch sein mag.

2. Die individualpsychologische Methode, die psychologische Einzelanalyse, ist im Gegensatz dazu in der Kriminalpsychopathologie durchaus beherrschend. Und zwar mit vollem Recht. Nur sie legt alle an der Kriminalität beteiligten inneren und äußeren Momente und die Besonderheiten ihrer Zusammenhänge klar. Nur sie gibt

das jeweilige kriminalpathologische Gesamtbild in seiner Sondergestaltung mit allen individuellen Variationen wieder. Auch sie hat selbstverständlich die gewichtigen Mängel ihrer Vorzüge: Sie trennt grundlegendes und wesentliches Allgemeines nicht genügend scharf von nebensächlichem und zufälligem Individuellen. Sie erschwert daher die Erkennung und Herausholung kriminalpsychopathologischer Gesetzmäßigkeiten und läßt Ausnahmeerscheinungen in ihrer allgemeinen Bedeutung leicht überschätzen. (Die Gefahr, interessante Einzelkasuistik als Grundlage für die Durchschnittscharakteristik zu nehmen, ist daher gerade in der Kriminalpsychopathologie besonders groß.) Sie läßt zudem, wie schon erwähnt, gewisse äußerlich nicht weiter aufdringliche Zusammenhänge leicht außer acht. Vor allem aber ist sie den allgemeinen Unzulänglichkeiten und Erschwerungen der psychologischen Analyse unterworfen, unter denen anerkanntermaßen schon die Kriminalpsychologie erheblich zu leiden hat:

a) Es fehlen objektive, insbesondere auch experimentelle Methoden zu wirklicher psychologisch exakter Erfassung und Durchführung speziell der kriminell bedeutsamen Eigenschaften unter einfachen Bedingungen. Was davon auf psychologischem Gebiet vorhanden ist: die experimentellen Methoden zur Feststellung von Merkfähigkeit, Auffassung, Assoziationstätigkeit usw. kann keinen Anspruch auf besondere kriminalpsychologische resp. -psychopathologische Bedeutung erheben und reicht nicht aus, die allgemeine Eigenart krimineller Tendenzen, die Höhe der kriminellen Reizschwelle, die Art und Intensität der kriminellen Reaktionen usw., zumal in pathologischen Fällen, einwandsfrei festzustellen. Auch hier macht sich eben wieder der Gegensatz zwischen Erfahrungspsychologie und wissenschaftlicher Psychologie in ihrem praktischen kriminalpsychologischen Wert fühlbar geltend, — ein Gegensatz, der ja gerade auch von kriminalistischer Seite schon wiederholt betont worden ist, (z. B. von v. Hamel). Die dem zugrunde liegenden Mängel der experimentellen Psychologie werden zudem durch die erschwerte Prüfbarkeit des pathologischen Materials noch erhöht, und daher ist man von der Lösung ihrer Hauptaufgabe auf kriminalpathologischem Gebiete: der experimentellen Heraushebung grundlegender allgemeinsten kriminell bedeutsamer psychopathologischer Eigenheiten und charakteristischer kriminalpathologischer Dispositionen und Reaktionstendenzen sowie von der Aufstellung prägnanter differenter kriminalpathologischer Reaktionstypen noch sehr weit entfernt. Um nun das Maß der Schwierigkeiten, speziell bei der letzteren Aufgabe noch voll zu machen, sind die Grundlagen für diese kriminalpathologischen Reaktionstypen nicht zum wenigsten auf affektivem Gebiete gelegen. Diese Affektdispositionen aber, die schon an sich im allgemeinen schwer zu erfassen sind, er-

weisen sich dem Experiment besonders schwer zugänglich, da künstliche Bedingungen für ihr Auftreten schwer herzustellen sind¹⁾.

Der mögliche Wert des psychologischen Experimentes für die Analyse kriminalpsychopathologischer Zusammenhänge läßt sich halbwegs von den Alkoholphänomenen aus demonstrieren. Die Ergebnisse der von Kraepelin inaugurierten Alkoholversuche: charakteristische psychische Funktionsabänderungen wie Verflachung der Assoziationen, Herabsetzung der Hemmungen, Steigerung der motorischen Antriebe usw. haben es ermöglicht, halbwegs spezifische alkoholisch-kriminogene psychische Eigenheiten herauszuheben und aus ihnen sowohl die erhöhte kriminelle Tendenz der unter Alkoholkwirkung Stehenden im allgemeinen wie auch die besondere Art und Richtung ihrer kriminellen Äußerungen abzuleiten.

Die öfter bei Begutachtungen vorgenommene klinische Prüfung auf Alkoholintoleranz und pathologische Alkoholreaktionen durch Zuführung einer bestimmten Alkoholdosis und nachfolgende Beobachtung ihrer Wirkungen kann übrigens kaum als eine besondere experimentelle kriminalpathologische Methode gelten, als die sie gelegentlich hingestellt wird, (was natürlich ihrem praktischen Wert in geeigneten Fällen keinen Abbruch zu tun braucht).

b) Die Unzulänglichkeiten der experimentellen Erfassung kriminalpsychopathologischer Phänomene zwingen das Hauptgewicht auch hier auf die übliche unmittelbare psychologische Erfassung zu legen, sei diese nun eine rein intuitive oder auf der Grundlage praktischer psychologisch-psychiatrischer Erfahrungen aufgebaut. Hier ist es besonders die Notwendigkeit der psychologischen Einfühlung, die gerade in der Kriminalpathologie ihre Mängel hervortreten läßt. Die Einfühlungsmöglichkeit ist naturgemäß auf diesem Gebiete besonders begrenzt. Kriminalpsychologische sowohl wie -psychopathologische Phänomene stellen im allgemeinen eben fremdartige, zum mindesten fernliegende und daher schwerer nachfühlbare Erlebnisformen dar, rein psychotische sind zum großen Teil überhaupt kaum nacherlebbar. Damit wird aber zugleich die Gefahr falscher psychologischer Ausdeutungen in bedenkliche Nähe gerückt, eine Gefahr, der zumal die ältere Kriminalpsychologie und -psychopathologie, weil überhaupt zu voreiliger naiver Annahme psychologischer Zusammenhänge allzusehr geneigt, nicht entgangen ist: So wurden bei sonst nicht recht verständlicher Motivation unberechtigterweise ohne weiteres normalpsychologische Motive herangezogen, z. B. bei manchen Delikten Schizophrener; oder es wurden gewisse aufdringliche oder leicht auffindbare äußere Motive — Scheinmotive — an Stelle der wahren tieferliegenden Triebkräfte gesetzt, so etwa bei Brandstiftungen, wo der auf dem Boden pathologischer Verstimmungen erwachsene Drang zur Befreiung aus unerträglicher seelischer Spannung gegenüber einer ganz belanglosen

¹⁾ Die Bechterewschen Versuche, Grundbestandteile der kriminellen Persönlichkeit experimentell aus unsozialen Jugendlichen herauszuholen, haben nichts besonders Typisches zu gewinnen vermocht. (Bechterew, Das Verbrechen im Lichte der objektiven Psychologie, Wiesbaden 1913.)

„Rachsucht“ außer acht blieb. — Diese Oberflächlichkeiten und Unzulänglichkeiten in der Erfassung und Erklärung kriminalpathologischer Eigenarten und Zusammenhänge lassen vielfach die psychologischen Analysen bedeutsamer pathologischer oder dem Pathologischen nahestehender Kriminalfälle — nicht nur der Vergangenheit, sondern auch der Jetztzeit — durchaus unbefriedigend erscheinen. Sie klären insbesondere oft genug nicht genügend darüber auf, welche Sonderzüge den betreffenden Spezialfall von Epilepsie, Alkoholismus, Hysterie usw. von anderen ähnlich gearteten des gleichen Typs kriminalpathologisch ausschlaggebend unterscheiden, und vor allem warum sie ihn im Gegensatz zur Durchschnittsmasse zu einer ganz abartigen Kriminalität kommen lassen, (z. B. im Fall der Gesche Gottfried¹⁾ statt zu hysterischen Betrugsdelikten o. ähnl. etwa zum Giftmord.

Jedenfalls bleibt trotz dieser grundlegenden und erheblichen Schwächen der Schwerpunkt der kriminalpsychopathologischen Forschung in der psychologischen Einzelanalyse mit ihrer unmittelbaren Erfassung des Einzelfalles und der Herausholung auch der vielgestaltigen beziehungsreichen Zusammenhänge. Ergänzend kann ihr dann bei ausreichendem Material die Statistik zur Seite treten, indem sie die verarbeiteten Einzelfälle noch zu Gruppen vereinigt und durch zahlenmäßige Aufstellung das bisher Gewonnene erweitert, vervollständigt und aus dem Individuellen ins Typische erhebt.

Dieser erstrebenswerten Vereinigung von individualpsychologischer und statistischer Untersuchung, die in gleicher Weise Individuelles und Typisches, innere Voraussetzungen wie äußere Bedingungen erfaßt, kommen am nächsten kriminalpsychologische und -psychopathologische Arbeiten nach Art der „Heidelberger Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der Kriminalpsychologie“²⁾, die, wiewohl durchaus nicht lediglich auf kriminalpsychopathologisches Material gerichtet, doch bezeichnenderweise bisher nur von Psychiatern bearbeitet worden sind.

Was alles zu einer den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden kriminalpathologischen Bearbeitung in bezug auf Umfang, Systematik der Durchführung und Vielseitigkeit der Methodik gehört, mag wieder am Alkoholphänomen illustriert werden: Hier mußten klinische Einzelbeobachtungen und -analysen, experimentellpsychologische Untersuchungen der akuten und chronischen Alkoholwirkungen und sozialmedizinische Statistiken verschiedenster Richtung zusammenwirken, um einen vollständigen kriminalpathologischen Ausbau und Überblick zu ermöglichen.

Kriminalpsychopathologisches Schema. Bei der kriminalpsychopathologischen Darstellung sowohl von Einzelfällen wie Typen macht sich der

¹⁾ Vgl. Scholz, Der Fall der Gesche Gottfried, Berlin 1913.

²⁾ Herausgegeben von Lilienthal, Nissl, Schott und Wilmanns. Verlag von Springer, Berlin.

Mangel eines Schemas fühlbar, das nach Art der klinischen Untersuchungsschemata körperlicher Krankheiten eine einheitliche, alle Einzelmomente und ihre Zusammenhänge übersichtlich ordnende Darlegung, eine schnelle und sichere Vergleichung mit ähnlich- oder andersgearteten Fällen sowie eine prompte Gruppierung und Einordnung in vorhandene Typen gestattet. Die gewöhnlich chronologisch vorgehende Einzelschilderung mit ihren ungesichteten massenhaften Einzelheiten erweist sich nicht nur durch ihre Schwerfälligkeit als unzulänglich. Die übliche Form des gerichtlichen Gutachtens ist von vornherein zu sehr auf den unmittelbaren praktischen Zweck zugeschnitten, um nach jener Richtung verwendbar zu sein. So fehlt es vorläufig noch an geeigneten Unterlagen. Nötig wären im übrigen wohl zwei Schemata: einmal ein solches, aus dem ohne weiteres der Gesamtaufbau, die innere Struktur, die „Strukturformel“ der pathologisch kriminellen Persönlichkeit zu ersehen ist: ihre Zusammensetzung und Herausbildung aus bestimmten sie unsozial gestaltenden Determinanten: endogenen Dispositionen und Entwicklungstendenzen auf der einen, exogenen Milieu- und anderen Faktoren auf der anderen Seite; und ein weiteres, aus dem sich das Zustandekommen, der Aufbau der pathologisch bedingten Straftat, das Zusammenwirken von Anlaß, seelischem Motiv, psychischer Artung und sonstigen von innen und außen her wirksamen Bedingungen ergibt.

Graphische Darstellung. Die graphische „Kurven“-darstellung erweist sich im kriminalpathologischen Gebiete als besonders brauchbar und instruktiv im Hinblick auf den Zusammenhang der pathologischen Vorgänge mit synchron gehenden äußeren, insbesondere sozialen Vorkommnissen. Vor allem bringt die Nebeneinanderstellung von Krankheitsverlauf und sozialer Verfalls- resp. Kriminalitätskurve das Verhältnis der kriminellen zu den pathologischen Momenten bezüglich des Zeitpunktes der Entwicklung, des Ablauftempos, des Höhestadiums, des Rückganges usw. anschaulich zum Ausdruck. Aus ihnen läßt sich beispielsweise ersehen, wie die frühzeitig einsetzende und schnell zur Höhe ansteigende kriminelle Tendenz der angeborenen psychischen Minderwertigkeiten, (Imbezillität, psychopathische Konstitution usw.) in engstem Zusammenhang mit den Jugend- und Entwicklungsjahren und der in diesen Zeitabschnitten fallenden Steigerung und stärkeren Manifestierung der pathologischen Züge zu stehen pflegt, oder wie der sich mit zwei zeitlich auseinanderfallenden Hauptgipfeln (Anfang der 30er und Mitte der 40er Jahre) dokumentierende soziale Verfallstyp der Schizophrenie innere Beziehung zu den beiden verschiedenartigen Ablaufsformen der Erkrankung — einer akuten und einer schleichenden — hat (Homburger) und ähnl. mehr.

Kriminalpsychopathologische Kunstausdrücke. Spezifische, eindeutig kriminalpsychopathologische Sachverhalte zum Ausdruck bringende Termini technici gibt es nicht. Ausdrücke, die in diesem Sinne aufgefaßt werden könnten, wie etwa Stehltrieb, Mordtrieb u. dgl. stellen, soweit ihnen überhaupt einwandsfreie Tatbestände zugrunde liegen, bedenkliche Vereinfachungen komplizierter, z. T. ungeklärter Zusammenhänge dar. Andere scheinbare kriminalpsychopathologische Sonderbegriffe: kriminelle Disposition und Konstitution, soziale Resistenzschwäche, kriminelle Erregbarkeit, kriminelle Intoleranz u. dgl. klingen naturwissenschaftlich und haben sich vielfach eingebürgert, sind aber ohne tiefere Bedeutung und ohne alle festeren Beziehungen zu charakteristischen psychopathologischen Grundphänomenen. — Es erscheint überhaupt fraglich, ob selbst durch eine schärfere Fassung und Einengung auf bestimmte psychopathologische Merkmale sich brauchbare kriminalpsychopathologische Bezeichnungen werden gewinnen lassen. Vorderhand muß man jedenfalls auf ihren Gebrauch, weil teils nichts besagend, teils irreführend, verzichten.

Zweites Kapitel

Die kriminalpsychopathologischen Grundphänomene

Der innere Zusammenhang zwischen psychopathologischen und kriminellen Erscheinungen. Mit den kriminellen und psychopathologischen Phänomenen vereinigt die Kriminalpsychopathologie in ihrem Forschungsrahmen Erscheinungsreihen von ganz verschiedenartigem Charakter, Ursprung und Gesetzmäßigkeiten. Die psychopathologischen sind als allgemeine biologische Vorgänge naturgesetzlich fixiert und stehen entsprechend der in ihrer Natur gelegenen Gesetzmäßigkeit ein für allemal fest. Die kriminellen dagegen sind, ganz gleich, ob auf strafgesetzlichen oder moralgesetzlichen Normen aufgebaut, nichts weniger als dauernd gleichbleibend und feststehend, variieren vielmehr jeweils mit dem Wechsel dieser äußeren Normen, dem Willen des Gesetzgebers oder den allgemeinen Moralanschauungen. Dort also objektiv gegebene unwandelbare Geltung und Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen, hier Wandlungen und Schwankungen je nach Volksart, Kulturzustand, psychischer Entwicklungsrichtung usw. Daher erscheint es auf den ersten Blick überhaupt unvereinbar, diese beiden in allem Wesentlichen differierenden Reihen in Parallele, in innere Beziehung zu setzen, auf einen Generalnenner zu bringen. Bei näherem Zusehen sind allerdings gewisse grundsätzliche Beziehungen erkennbar und festlegbar. Nur muß man bei den kriminellen Erscheinungen das Hauptgewicht nicht sowohl auf den straf- und sittengesetzwidrigen, sondern auf den sozialschädlichen, gemeinschaftsstörenden Charakter legen.

Die sozialpsychischen Funktionen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen sozialen bzw. unsozialen Äußerungen und normalen bzw. pathologischen seelischen Erscheinungen ist zunächst ganz allgemein durch die Tatsache der sozialen Funktionen der menschlichen Psyche gegeben. Unabhängig von allen Theorien über Wesen und Entstehung der seelischen Funktionen läßt sich doch aus der psychischen Eigenart aller tierischen Lebensformen, insbesondere natürlich der höheren, als unverkennbares Grundphänomen ableiten: Die psychische Organisation ist im allgemeinen so angelegt, daß sie mit ihren Verrichtungen neben individuellen, der Icherhaltung und -Förderung dienenden Funktionen auch solche überindividueller Art: gemeinschaftserhaltende und -fördernde ausübt. In diesem Sinne ist eigentlich das ganze psychische System mit allen seinen Teilfunktionen, Verstandes-, Gefühls- und Willensäußerungen, tätig. Zu diesen die allgemeinen Beziehungen zur Umgebung im Sinne der Adaption kontrollierenden, regulierenden und dirigierenden allgemeinen seelischen Verrichtungen treten dann weiter noch bestimmte psychische Spezialfunktionen hinzu,

die man geradezu als exquisit und spezifisch „sozialpsychische“ ansprechen darf, insofern ihnen direkt und unmittelbar soziale Aufgaben zukommen: die sogenannten höheren, ethischen, altruistischen, sozialen usw. Gefühlselemente mit ihren charakteristischen lediglich im Gemeinschaftsinteresse wirksamen psychischen Tendenzen.

Diese in der Richtung der sozialen Adaption liegende Tendenz der psychischen Organisation wird bekanntlich auch noch durch entwicklungsgeschichtliche Tatsachen bestätigt. Erfahrungsgemäß bewegt sich die psychische Ontogenese, die individuelle seelische Entwicklung von der Kindheit zur Vollreife, — vielleicht übrigens auch die Phylogenese, der stammesgeschichtliche Übergang vom höchstentwickelten Säugetier zum Menschen und vom primitiven zum Kulturmenschen —, bewegt sich, sage ich, in der Richtung des Ausbaues und der Vervollkommnung der sozialen Anpassungsfähigkeit, schreitet im Sinne einer Weiterbildung, Verfeinerung und Differenzierung speziell der sozialpsychischen Funktionen fort. Durch den psychischen Entwicklungsfortschritt zum seelisch vollwertigen reifen Individuum wird dann gewissermaßen ein psychischer Oberbau herausgebildet, Meynerts sogenanntes „sekundäres“ Ich, das, mit dem primitiven „primären“ Ich und seinen einfachen instinktiv-triebartigen und egozentrisch gerichteten Funktionen funktionell aufs engste verknüpft, aber ihm übergeordnet, in sozialem Sinne kontrollierend, regulierend und hemmend auf dieses einwirkt. So deckt sich also die natürlich aufgebaute, normal angelegte Psyche in gewissem Sinne mit einer sozial adaptionfähigen seelischen Konstitution. Daraus wird übrigens auch die auf den ersten Blick verblüffende Erfahrung verständlich, daß manche Autoren gewisse forensisch bedeutsame Begriffe, so den der Zurechnungsfähigkeit, des freien Willens u. dgl., mit denen ja zugleich die normale Geistesbeschaffenheit erfaßt werden soll, gewissermaßen sozial orientiert formulieren, indem sie die soziale Brauchbarkeit (von Liszt) die plastische Adaptionfähigkeit an die Umwelt (Forel) und ähnliches zur Grundlage nehmen.

Die sozialpsychischen Minderwertigkeitsformen. Umgekehrt sind ganze große und wichtige pathologische Formenkreise gerade dadurch charakterisiert, daß bei ihnen der psychische Oberbau mit seinen sozialpsychischen Direktiven Not leidet. Entweder besteht ein mangelhafter Aufbau des psychischen Systems, ein Zurückbleiben auf sozialpsychisch minderwertiger Stufe, infolge pathologischen Stillstandes oder krankhafter Hemmung und Abirring der psychischen Entwicklung, so vor allem bei gewissen angeborenen Schwachsinn- und Entartungstypen: gewissermaßen pathologische Formen „primärer“ sozialpsychischer Minderwertigkeit; oder es erfolgt, infolge der Zerstörungsprozesse einer organischen Hirnkrankheit, nachträglich ein

pathologischer Abbau der bisher vollwertigen psychischen Organisation mit Rückgang auf ein tieferes sozialpsychisches Niveau, so vorzugsweise bei den Demenzpsychosen: pathologisch bedingte „sekundäre“ sozialpsychische Minderwertigkeitsformen.

Aber auch sonst und außerhalb dieser charakteristischen Hauptvertreter wird die Geisteskrankheit oft genug durch die ihr eigenen allgemeinen Veränderungen des psychischen Verhaltens zur Ursache und zum Träger sozialpsychischer Unzulänglichkeiten und dies in dem Maße und Umfange, daß man schließlich die geminderte soziale Wertigkeit allgemein als ein feststehendes psychisches Stigma jedes seelisch Erkrankten anerkennt. Eine Anerkennung, die übrigens den Kranken oft viel mehr als die tatsächliche Abnahme der sozialen Brauchbarkeit beruflich, wirtschaftlich und gesellschaftlich schädigt.

Allgemeine und enge Beziehungen zwischen sozialer Unzulänglichkeit bzw. sozialem Versagen und psychischen Anomalien sind also grundsätzlich anzunehmen. Strenge Gesetzmäßigkeiten und Parallelen im einzelnen und besonderen bestehen freilich zwischen ihnen nicht. Unsoziale resp. kriminelle Äußerungen sind keineswegs so streng den psychopathologischen zugeordnet, daß etwa einem System von nach ihrer Wesensverwandtschaft zusammengestellten psychopathologischen Erscheinungen ohne weiteres ein analoges kriminalpsychopathologisches entspricht und nun dieses sich folgerichtig aus jenem ableiten läßt. Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß klinisch zusammengehörige pathologische Formen, etwa das Alkoholdelirium und der chronische Alkoholismus, kriminalpathologisch weit auseinander gehen können, während umgekehrt klinisch differente, wie der pathologische Rausch und der epileptische Dämmerzustand, sich kriminalpathologisch recht nahe stehen. Für die Gewinnung eines umfassenden kriminalpsychopathologischen Systems muß man daher von vornherein auf theoretische Ableitungen aus allgemeinen psychiatrischen Aufstellungen nach Art einer klinischen Klassifikation verzichten. Man kann nur versuchen, lediglich aus Spezialerfahrungen heraus für die einzelnen psychopathologischen Erscheinungen und Typen die zugehörigen sozialen Entgleisungs- und Versagungstendenzen nach Art und Höhe der Reihe nach festzustellen.

Die kriminelle Wertigkeit psychopathologischer Erscheinungen. Die Möglichkeit sozialschädlicher und damit rechtswidriger Äußerungen ist ein für allemal bei psychischen Abweichungen und gerade durch sie gegeben: grundsätzliche Deliktsfähigkeit der psychischen Störungen überhaupt. Immerhin bestehen im einzelnen weitgehende Unterschiede in Art und Schwere der kriminellen Folgen entsprechend den erheblichen Verschiedenheiten ihrer psychopathologischen Bestandteile. Es läßt sich demgemäß eine ganze

Skala der kriminellen Wertigkeit mit zahlreichen Abstufungen aufstellen, je nach Grad, Häufigkeit und Regelmäßigkeit der anschließenden Delikte, bzw. je nach Enge und Unmittelbarkeit des Zusammenhanges zwischen ihnen und den pathologischen Erscheinungen: Angefangen mit jenen Fällen, die wie manche organischen Störungen (etwa presbyophrone Formen des Altersschwachsinn) oder manche Entwicklungshemmungen (z. B. psychische Infantilismen), trotz psychischer Abweichungen und Mängel ein mit sozialer Haltung und Führung vereinbares Maß von sozialer Einfügbarkeit zu bewahren pflegen; hin zu anderen, die wie gewisse ausgeprägt psychotische Prozesse (Verwirrheitszustände u. dgl.) ohne tiefere gesetzmäßige Beziehung zu kriminellen Erscheinungen stehen und höchstens gelegentlich einmal singulär bleibende uncharakteristische Zufallsentgleisungen herbeiführen; dann weiter zu jenen, die wie die erworbenen Defekttypen (alkoholische, epileptische usw.) durch herausgebildete sozialpsychische Unzulänglichkeiten dem sozialen Verfall und Parasitentum zuneigen; bis schließlich hinauf zu jenen Fällen, welche nach Art der psychopathischen Konstitutionen aus endogener pathologisch-unsozialer Artung heraus beinahe mit Gesetzmäßigkeit — um nicht zu sagen Naturnotwendigkeit — eine habituelle Kriminalität entwickeln. Diese Unterschiede in Art, Richtung, Stärke und Konstanz der unsozialen Tendenzen, diese Differenzen der kriminellen Wertigkeit fallen auch für die Kriminalpathologie ins Gewicht, sofern sie Ziel und Aufgabe nicht in einer bloßen Anhäufung, einer wahllosen Zusammenstellung aller kriminologisch in Betracht kommenden psychopathologischen Erscheinungen sieht, sondern in ihrer systematischen Auslese und Zusammenordnung nach kriminellern Wert und Bedeutung, in einer Heraushebung des kriminalpathologisch Wesentlichen, Grundlegenden, Typischen.

Bevor nun im einzelnen der kriminellen Wertigkeit der pathologischen Erscheinungen, d. h. ihrem Einfluß und ihrer Wirkungskraft auf die Kriminalität nachgegangen wird, ist erst noch eine Vorfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erledigen: Wie verhält sich die pathologische Wertigkeit gewisser psychopathologischer Faktoren gegenüber den analogen normalpsychologischen? Es besteht im allgemeinen die Neigung, den pathologischen Phänomenen (Sinnestäuschungen, Wahnideen usw.) an sich eine krankhaft gesteigerte Wirksamkeit, eine verstärkte Tendenz zur Umsetzung in die entsprechenden Äußerungen, einen den natürlichen normalpsychologischen Einfluß überragenden geradezu „organischen“ Zwang zum Handeln zuzuschreiben. Hoche spricht in diesem Sinne von der „Übermacht der krankhaft entstandenen psychischen Gebilde über die normalen“. Die natürliche Folge davon wäre, daß diese pathologischen Gebilde, soweit sie überhaupt nach unsozialer Richtung hinneigen,

eine gegenüber den normalen wesentlich erhöhte kriminelle Tendenz und damit grundsätzlich gesteigerte kriminelle Wertigkeit aufweisen. Die Erfahrung, psychiatrische wie allgemein psychologische, gestattet doch wohl nicht einen eindeutigen Schluß nach dieser Richtung. Die Wirkungskraft pathologischer Gebilde erscheint oft genug nicht viel anders als die der analogen normalen. Und soweit sie nachweislich davon abweicht, ist sie ebenso oft und gut eine schwächere wie stärkere, und das Ausbleiben und die Unzulänglichkeiten der psychischen Reaktionen auf Halluzinationen und Wahnideen, die Inkonsequenzen im Verhalten etwa gegenüber halluzinatorischen und paranoischen qualvollen Verfolgungen u. dgl. ist in vielen Fällen mindestens ebenso erstaunlich wie die bedenken-, hemmungs- und rücksichtslose Reaktion darauf in anderen. Also nicht so sehr die pathologische Natur der Erscheinungen als solche, als mancherlei hinzutretende Sondermomente, vor allem die Veränderungen der allgemeinen Affektivität u. a. entscheiden über die Verstärkung der Wirkungskraft und damit über die kriminelle Wertigkeit psychischer Störungen.

Kriminalpathologische Grundformen. Die kriminalpathologisch in Betracht kommenden Phänomene selbst lassen sich systematisch am besten zusammenfassen, wenn man von jenen zwei verschiedenen und daher auseinander zu haltenden allgemeinen pathologischen Grundformen ausgeht, wie sie die psychiatrische Erfahrung unmittelbar darbietet:

1. Die als Symptome, Syndrome und Zustandsbilder gekennzeichneten relativ einfachen und untergeordneten psychopathologischen Gebilde. Sie kommen in den verschiedensten Kombinationen unter den verschiedensten Bedingungen vor und kehren bei den verschiedensten Krankheitsformen vielfach in gleicher Art, wenn auch mit entsprechenden Variationen, wieder.

2. Die als selbständige Krankheitsformen und -typen gekennzeichneten höheren klinischen Einheiten. Sie gehen über jene allgemeinen pathologischen Gebilde hinaus, umschließen sie und erhalten erst durch eine besondere Gruppe und Gruppierung von Sondermerkmalen (Symptomenbild, Verlauf, Ausgang usw.) ihr charakteristisches Gepräge.

Diese beiden psychopathologischen Grundformen geben auch bezeichnende kriminalpathologische Gruppen ab: Die pathologischen Symptomenkomplexe bilden in der Hauptsache die Grundlage für allgemeine kriminalpathologische Dispositionen und Tendenzen, die speziellen Krankheitsformen für mehr oder weniger bestimmte pathologisch-kriminelle Typen.

Die psychopathologischen Erscheinungen als Objekte der Kriminologie

Erstes Kapitel

Kriminalpathologie der Symptomenkomplexe

Die kriminell geringwertigen Komplexe. Eine grundsätzliche Ordnung der allgemeinen psychopathologischen Komplexe nach der kriminellen Wertigkeit läßt zunächst von vornherein eine ganze Anzahl klinisch an sich charakteristischer und wichtiger, als kriminell relativ belanglos ausfallen. Wie naheliegend, sind es vorwiegend solche, deren Eigenart aus den verschiedensten Gründen die natürlichen Beziehungen zur Außenwelt aufhebt, ein Eingreifen in diese ausschließt. In diesem Sinne sind zu nennen:

1. Symptomenbilder, die durch die schwere Desorganisation, die erhebliche Ataxie des psychischen Lebens den Betroffenen sozial unmöglich machen und seine Ausscheidung aus dem Gemeinschaftsleben erzwingen: so vor allem Verwirrtheitsbilder aller Art, wie sie episodisch bei infektiösen, toxischen, schizophrenen, auch manisch-depressiven und anderen Krankheitsformen, als Dauerbilder gelegentlich bei Schizophrenie oder organischen (senilen u. dgl.) Typen sich finden.

2. Symptomenbilder, die durch Herabsetzung der psychischen Aktivität, durch autistische Einengung des seelischen Lebens auf sich selbst, durch Minderung der motorischen Antriebe und ähnliches die Tendenz zur Umsetzung der inneren Vorgänge in äußere Handlungen, zum Eingreifen in das Außenleben abschwächen: Hierher gehören — von den Zuständen voller Bewußtlosigkeit selbstverständlich abgesehen — zunächst einmal die psychischen Hemmungszustände (katatonische, epileptische, melancholische u. dgl.), mit ihrer weitgehenden Einschränkung der seelischen Innenvorgänge und Reaktionen (die allerdings gelegentlich bei Durchbrechung etwaiger innerer Spannungen durch Entladung in impulsiven Gewaltakten kriminelle Bedeutung gewinnen können). Weiter dann, kriminalpathologisch in ihre Nähe rückend, Bilder ausgesprochenster psychischer Verödung, psychische Verfalls- und Verblödungszustände mit hochgradiger seelischer Leere, wie sie die schweren schizophrenen, paralytischen und idiotischen Fälle darbieten, (während die geringgradigen mit entsprechendem Erhaltensein des psychischen Lebens, der Affektivität und Aktivität kriminell nicht so belanglos sind). Sodann etwa auch die amnestischen Syndrome im Rahmen der verschiedenen organischen Krankheitsformen (traumatisch-komotionellen, chronisch-alkoholischen, senil-presbyophrenen usw.), deren durch Merk-, Erinnerungs- und Orientierungsstörungen beeinträchtigtes Seelenleben die aktive äußere

Betätigung mehr oder weniger zurücktreten läßt, und viele andere mehr.

Durch die grundsätzliche Ausschaltung solcher und ähnlicher kriminell geringwertiger oder indifferenter pathologischer Gebilde — die übrigens entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Krankheits-typen und -phasen zugleich auf Krankheitsformen und -stadien von analoger krimineller Geringwertigkeit hinweisen — vereinfacht sich von vornherein die scheinbar unübersehbare Fülle und Mannigfaltigkeit der kriminalpathologischen Erscheinungen und erleichtert sich ihre systematische Gruppierung. Denn die zurückbleibenden kriminell hochwertigen Komplexe reduzieren sich auf einige wenige charakteristische Hauptformen. Wir beginnen mit den halluzinatorischen.

1. Die halluzinatorischen Gebilde

Allgemeine Charakteristik. Bei den halluzinatorischen Gebilden, den Trugwahrnehmungen ohne adäquaten objektiven Sinnesreiz, handelt es sich um pathologische Erscheinungen von allgemeinsten Verbreitung und vielgestaltigster Erscheinungsart, die im Rahmen der verschiedensten akuten wie chronischen Störungen vorkommen und unter den verschiedensten psychischen Bedingungen, bei erhaltener wie gestörter Besonnenheit (Verwirrtheit), bei Bewußtseinsklarheit wie -trübung (Dämmerzustand) auftreten. Sie geben sich sowohl in elementaren Formen (Geräusche, Gerüche) wie in zusammengesetzten Sinneserlebnissen (szenenhafte Truggebilde) kund, befallen die verschiedensten Sinnesgebiete, bevorzugen allerdings einzelne, wie die Gehörs- und Gesichtssphäre, entsprechend deren Hauptanteil am Wahrnehmungsvorgang (Präponderanz von Visionen, vor allem aber von Akoasmen, speziell sprachlichen: Phonemen), und umfassen in ihrem Inhalt in weitgehendstem Maße alle Formen sinnlichen Erlebens, nicht zum wenigsten solche von starkem allgemeinem Affektwert.

Kriminalpathologische Charakteristik. Die allgemeine kriminelle Bedeutung der halluzinatorischen Gebilde liegt selbstverständlich in der durch ihre Eigenart gegebenen Verfälschung des Wahrnehmungsbildes begründet. Die Diskrepanz zwischen subjektivem Erleben und objektiven Vorgängen führt zu inadäquaten Reaktionen auf äußere Vorkommnisse, zu der Situation nicht angepaßten Manifestationen von mehr oder weniger weitgehender sozialer Bedenklichkeit. Im einzelnen fällt dabei sozial gefährdend ins Gewicht:

1. Zunächst natürlich ganz allgemein der Realitätswert und Sinnfälligkeitscharakter der Halluzinationen. Der subjektive Wirklichkeitswert der Sinnestäuschungen ist zumeist ein absoluter, und so kommt ihnen in ihrer Beziehung zum Handeln zum mindesten das Gewicht und der Einfluß realer Geschehnisse zu. Ein krankhaft

verstärkter Einfluß lediglich aus ihrer pathologischen Natur heraus ist nicht erwiesen und braucht zum mindesten nicht grundsätzlich angenommen zu werden (s. o.). Wo in seltenen Fällen das Realitätsurteil — die Krankheitseinsicht — erhalten ist, wie etwa bei den gelegentlichen singulär bleibenden Halluzinationen von Psychopathen, Hysterischen und ähnl., pflegt ihre kriminelle Dignität recht gering zu sein.

Die Hauptbedeutung des Sinnfälligkeitscharakters der Sinnes-täuschungen liegt in der durch ihn gegebenen unmittelbarsten zeitlichen und räumlichen Gegenwärtigkeit der Gebilde, als deren natürliche Folge sich die Tendenz zu unmittelbaren, unvermittelten und heftigen Reaktionen ergibt (Häufigkeit impulsiver Akte insbesondere als Reizwirkung von Gehörstäuschungen, so bei der Alkoholhalluzinose).

2. Im besonderen wirkt kriminell maßgebend der spezielle Sinnescharakter und Inhalt der Täuschungen:

Je nach der Verschiedenheit der betroffenen Sinnessphären und der sinnlichen Erlebnisinhalte variiert in charakteristischer Weise die kriminelle Wertigkeit der Halluzinationen: Gehörstäuschungen, zumal solche, welche sich auf die menschliche Umgebung beziehen (Stimmen), sind in dieser Hinsicht durchaus von überragender Bedeutung, und zwar nicht nur wegen ihrer Häufigkeit, sondern vor allem weil sie von besonders lebhafter Gefühlsbetonung getragen sind und überhaupt das Gefühlsleben am stärksten alterieren. Halluzinationen anderer Sinnesgebiete, so die elementaren aus der Geruchs-, Gefühls- und Geschmackssphäre, bekommen ihre kriminelle Valenz vorwiegend durch die ihnen meist anhaftende starke Unlustbetonung und die naheliegende Ausdeutung im Sinne körperlicher Schädigung durch andere (Vergiftung u. dgl.). Unlustbetonte Sinnes-täuschungen, die überdies der Zahl nach überwiegen, pflegen im übrigen überhaupt durch ihre besonders starke Tendenz zu Abwehr- und Angriffsreaktionen kriminell bedenklich zu wirken (Häufigkeit unmittelbarer aggressiver Reaktionen auf beschimpfende Stimmen, bedrohende Gestalten, quälende Körper-sensationen usw.).

Halluzinationen im perativen Inhaltes, zu Handlungen auffordernde Stimmen, neigen vielfach zu Realisierungen, zumal unter besonderen begünstigenden Bedingungen: bei Wegfall hemmender Einflüsse (so in der Bewußtseinstrübung); bei besonders starkem Gefühlswert der Halluzinationen (so bei religiösen Trugaufforderungen); bei einer der Befehls- und Handlungsrichtung entsprechenden Gesamtaffektlage: im Angst-, Depressionszustand usw.

3. Damit ist auch schon auf gewisse, bereits außerhalb des halluzinatorischen Moments selbst gelegene, kriminell bedeutsame Faktoren hingewiesen (die ähnlich übrigens auch bei sonstigen psychischen Syndromen für die Kriminalität ins Gewicht fallen). Zu ihnen gehört

in erster Linie die habituelle psychische Eigenart und der momentane seelische Gesamtzustand. Sie wirken entscheidend für die Gestaltung des Kräfteverhältnisses zwischen den von den Sinnes-täuschungen ausgehenden kriminellen Tendenzen und den sozial gerichteten Gegenkräften, den hemmenden, kontrollierenden und regulierenden Verstandes- und Gefühlsdirektiven usw. Bewußtseins-trübungen, starke Affektlagen u. dgl. erleichtern grundsätzlich durch Verlust der Besonnenheit und Selbstbeherrschung die sozial bedenkliche Entäußerung der halluzinatorischen Gebilde.

Die **Halluzinationsdelikte**. Der ungemeinen Verbreitung der halluzinatorischen Phänomene entspricht das universelle Vorkommen halluzinatorisch-krimineller Entgleisungen, allerdings ohne besondere tiefere Gesetzmäßigkeiten. Als Krankheitstypen mit einiger Bevorzugung halluzinatorisch bedingter Delikte sind vielleicht zu nennen: von akuten vor allem die Alkoholhalluzinose, wo die charakteristischen Gehörstäuschungen mit beschimpfendem, bedrohendem und imperativem Inhalt und die begleitenden oft starken Affekte — speziell Angstaffekte — begünstigend wirken; die epileptischen Dämmerzustände, wo angstvolle Sinnestäuschungen bei gleichzeitiger Bewußtseinsstörung sinnlos schwere Reaktionen veranlassen; von chronischen die schizophrenen Störungen, deren bezeichnende Beeinträchtigung der psychischen Koordination, des geregelten Zusammenwirkens der seelischen Funktionen (intrapsychische Ataxie) die Entgleisungen halluzinatorischer Erregungen in mancher Hinsicht erleichtert, und vor allem sodann die paranoischen Psychosen, deren halluzinatorische Kriminalität sich allerdings im wesentlichen mit der wichtigeren der zugehörigen Wahngebilde deckt. Gelegentliche Sinnes-täuschungen bei zahlreichen anderen Krankheitsformen: manisch-depressives Irresein, Hirnlues, Paralyse usw. gewinnen kaum kriminelle Bedeutung. —

Die Halluzinationsdelikte selbst haben im übrigen äußerlich keine spezifische Sonderprägung. Am ehesten und in einem gewissen Umfang kann vielleicht noch der Gewaltakt, zumal der impulsive, weil Ausdruck der unmittelbaren Abwehr- und Angriffsreaktion auf eindringende starke Sinneserregung, als halluzinatorisches Prädilektionsdelikt gelten.

2. Die Wahngebilde

Allgemeine Charakteristik. Kriminell bedeutsamer als diese rein halluzinatorischen erweisen sich die paranoischen, besser vielleicht gesagt: die halluzinatorisch-paranoischen Gebilde (wie sie — wegen der Häufigkeit des gemeinschaftlichen Vorkommens dieser Teilelemente sowie wegen deren engen Verknüpfung und inneren Zusammengehörigkeit

als Sondergestaltungen des gleichen Grundvorganges — zusammengefaßt werden dürfen). Es handelt sich bei diesen paranoischen Gebilden um inhaltlich falsche, der objektiven Wirklichkeit nicht entsprechende pathologische Vorstellungen, um Urteilsfälschungen, die durch abnorme Denkvorgänge entstanden, sich normalpsychologischen Einflüssen unzugänglich und Erfahrung und Kritik gegenüber korrektur-unfähig erweisen. Sie kommen ähnlich wie die Halluzinationen in weitgehendster Verbreitung bei den verschiedensten Krankheitsformen und unter den verschiedensten Bedingungen (bei klarer Besonnenheit, in Verstimmungen, in Bewußtseinstrübungen usw.) vor, sind inhaltlich gleich polymorph, bewegen sich aber immerhin entsprechend bestimmten allgemein menschlichen Gefühls- und Denktendenzen vorzugsweise in gewissen wiederkehrenden Richtungen: so als Größen- und Kleinheitswahn, als Förderungs- und Beeinträchtigungswahn. Im Einzelinhalt von weitgehendster Spezialisierung können sie sich auf alle nur denkbaren menschlichen Verhältnisse: religiöse, erotische, rechtliche usw. beziehen.

Kriminalpathologische Charakteristik. Die allgemeine kriminelle Bedeutung der Wahnkomplexe liegt ähnlich wie bei den ihnen psychopathologisch nahestehenden Halluzinationen in der Verfälschung des Wirklichkeitsbildes. Sie übertrifft aber die der letzteren schon deshalb, weil sich die Wahngebilde nicht auf die unmittelbar sinnlich faßbare und gegenwärtige Außenwelt beschränken, sondern auf die gesamte Erfahrungswelt übergreifen und daher erheblich vielseitigere und weitreichendere Umweltsfälschungen darbieten. Dadurch werden aber gerade auch die für die persönliche Stellungnahme und daher für das Verhalten im Gemeinschaftsleben maßgebenden Anschauungen von dem eigenen Verhältnis zur Umgebung, den persönlichen Beziehungen zu ihr weitgehend verschoben. Im besonderen spricht dabei wieder kriminalpathologisch gewichtig mit:

1. Zunächst ganz allgemein der Realitäts- und Richtigkeitswert der Wahngebilde. Die Überzeugung von ihrer Tatsächlichkeit und Richtigkeit darf im großen ganzen als eine ziemlich absolute gelten. Sie gibt daher auch eine entsprechend hohe Motivkraft für das Handeln ab. Gewisse Ausnahmen finden sich hauptsächlich bei den wahnhaften Einbildungen und Pseudologien, deren wesentlich oberflächlicher, spielerischer, weniger überzeugungstiefer Charakter eine erheblich geringere kriminelle Wirkungs- und Durchschlagskraft dieser Wahngebilde bedingt (S. 107 ff.).

2. Die allgemeine egozentrische Wahn tendenz. Diese Eigenbeziehungsneigung — Tendenz zum Beziehungswahn — ist ein wesentliches, oft beherrschendes Wahnmerkmal von besonderer krimineller Bedeutung. Die unmittelbare Beziehungsetzung der äußeren Vor-

kommissive, des Handelns und Verhaltens anderer zur eigenen Person, die Hineinziehung aller möglichen nicht zugehörigen Dinge und Verhältnisse in das Bereich der persönlichen Interessensphäre, die unmittelbare Verknüpfung des Ichs mit allerlei Vorgängen und Zusammenhängen der Umwelt schafft den fruchtbaren Boden für eine unberechtigte innerliche persönliche Beteiligung an Menschen und Dingen und gibt damit Gelegenheit zu vielfältigen Berührungen und Beziehungen von sozialer Bedenklichkeit.

3. Der besondere Wahninhalt. (Wahnrichtung und Wahnfabel.) Die Wahnrichtung ist naturgemäß bestimmend für Art, Maß und Richtung der reaktiven Stellungnahme, des Eingreifens und Einschreitens gegenüber den Wahngewalten. In dieser Hinsicht steht auf der Stufenleiter der kriminellen Wertigkeit durchaus an erster Stelle der überaus häufige und in den verschiedensten Gestaltungen wiederkehrende Beeinträchtigungswahn mit seinen naheliegenden und drängenden Konsequenzen: der reaktiven Abwehr und darüber hinaus der initiativen Aggression (kriminelle Selbsthilfe). Erst in weitem Abstand von ihm folgt dann der — zudem seltenere — Größenwahn. Sein kriminalpathologisches Hauptelement: die Tendenz zu gesteigerter Selbstgeltung im Sinne des krankhaft erhöhten eigenen Persönlichkeitswertes, die Neigung zur Durchsetzung des wahnhaft vergrößerten Ichs in der Außenwelt, zur Erweiterung der persönlichen Interessen-, Rechts- und Machtsphäre erleichtert zwar Ein- und Übergriffe in fremden Bereich und gefährdet leicht fremde Interessen und Rechtsgüter. Doch fällt diese bedenkliche Expansionstendenz praktisch schon deshalb nicht so schwer ins Gewicht, weil sich die Betätigung im Sinne des wahnhaft erhöhten Ichs (wahnkranke Religionsstifter, Reformatoren, Erfinder u. dgl.) oft genug lediglich auf die bloße äußere Haltung beschränkt oder sich gar bloß in der ideellen Sphäre, im Gedankenleben erschöpft.

Der spezielle Wahninhalt, die Wahnfabel gewinnt insofern kriminelle Bedeutung, als die wahnhaften Beziehungen zu verschiedenen Lebenskreisen und Personen der Umgebung — gegen die Ehefrau gerichteter Eifersuchtswahn, gegen Behörden gewandter Querulantenwahn, auf politische Kreise sich erstreckender Größenwahn usw. — in Art, Größe, Nähe und Unmittelbarkeit differierende soziale Gefahren mit sich führen.

4. Die formalen Wahneigenheiten. Auch Umfang, Ausbau, Einheitlichkeit und Festigkeit des Wahnkomplexes fallen kriminalpathologisch ins Gewicht: Mit zunehmender Erweiterung, Systematisierung und Festigung des Wahnes verbreitert sich zunächst einmal der Umfang der wahnhaften Einstellung, verstärkt sich der wahnhafte Gegensatz zur Umwelt, vergrößert sich die Konflikts- und Reibungs-

fläche. Sodann drängt die damit Hand in Hand gehende immer engere Verknüpfung des Wahns mit der eignen Person immer stärker zu einer intensiven, energischen Vertretung desselben als eines festen Bestandteiles des Ichs.

5. Der Affektwert der Wahnkomplexe. Die tragende Gefühlsbetonung der Wahngebilde ist wohl das ausschlaggebendste Moment für Auftreten, Art und Schwere der kriminellen Reaktion. Sie gibt den Antrieb für das Wahnhandeln, sie bestimmt die Dringlichkeit, Nachhaltigkeit und Zielstrebigkeit der Wahnbetätigung, sie legt die Höhe der kriminellen Handlungsenergie, kurz und gut die kriminelle Aktivität des Wahnes fest. Und zwar fällt dabei sowohl der allgemein menschliche, gewissermaßen objektiv dem Wahnkomplex zukommende Affektwert, wie auch der subjektive, individuell wechselnde und im Individualfall durch die verschiedensten, natürlichen oder pathologischen, Momente festgelegte ins Gewicht.

Die Wahngebilde haben im allgemeinen entsprechend ihren unmittelbaren Beziehungen zum eigenen Ich und zu schwerwiegenden menschlichen Werten und Interessen, persönlichem Wohl und Wehe, Lebensbedrohung und -erhöhung, einen starken objektiven Affektwert. Von vornherein emotionell indifferente und daher kriminell belanglose Wahnideen sind jedenfalls recht selten, wenn auch nicht alle gleich die Affekthöhe des Verfolgungswahnes erreichen. Das subjektive Maß der Affektbetonung, die Höhe des innerlich Beteiligt- und Ergriffenseins, hängt aufs engste mit den sonstigen psychischen Komponenten des Falles zusammen. So ist zunächst der allgemeine pathologische Boden, der psychische Gesamtzustand, auf dem die Wahngebilde erwachsen, entscheidend und daher nicht zum wenigsten auch die Natur und das Stadium der vorliegenden Wahn-erkrankung. Daneben und darüber hinaus sprechen dann noch die Eigenheiten der persönlichen Charakterartung: individuelle Affektdisposition, moralische Artung, Impulsivität usw. bei der Zulassung, Korrektur oder Hemmung von kriminell gerichteten Wahnreaktionen mit (vgl. S. 71 ff.: Kriminell-paranoische Typen).

Differenzen der kriminellen Wertigkeit. Aus solchen kriminalpathologischen Unterschieden in den Sonderzügen der Wahnkomplexe ergeben sich dann charakteristische Differenzen in der kriminellen Dignität der einzelnen wahnbildenden Krankheitsformen: Sie ist am geringsten bei den Typen mit gelegentlichen, flüchtigen, im Krankheitsbilde zurücktretenden Wahnsymptomen (manisch-depressives Irresein, Paralyse, Hirnlues u. a.), größer schon bei den schizophrenen Formen mit ihren oft stärker hervortretenden, allerdings auch vielfach zugleich zusammenhangslosen und affektlosen Wahnideen, am stärksten bei den eigentlichen Wahnpsychosen — der Paranoia-Gruppe mit be-

herrschendem, voll ausgebautem, fixiertem und mit der Persönlichkeit verwachsenem Wahnsystem.

Die Wahndelikte. Der Wahnkriminalität kommt im übrigen so wenig wie der halluzinatorischen eine spezifische Eigenprägung zu. Der psychologischen Mannigfaltigkeit der Wahninhalte entspricht die gleiche Mannigfaltigkeit der kriminell wirksamen wahnhaften Motive und damit ein Polymorphismus der Delikte, der sowohl in Art und Schwere alle strafgesetzlich denkbaren Rechtsverletzungen umfaßt, wie auch dem psychologischen Charakter nach alle möglichen Formen von den reinen Affektreaktionen bis zu vorbedachteten Überlegungsdelikten einschließt. Gelegentlich kann allerdings die Überwertigkeit des paranoischen Komplexes, seine beherrschende Motivgewalt und Wirkungskraft in der Maß- und Rücksichtslosigkeit der Kriminalität, in schweren und gehäuften Delikten gegen Leben und höchste Rechtsgüter zu charakteristischem Niederschlag kommen, oder der Wahncharakter der Motive kann in gewissen nach Art, Ausführung und Anlaß befremdenden Ausnahmefällen bezeichnenden Ausdruck finden. Aber im großen ganzen beherrschen doch hier — wie auch sonst in der Kriminalpathologie — die äußerlich sowie psychologisch indifferent aussehenden Verbrechen (Eigentumsverstöße u. dgl.) das Feld.

Anhang: Die wahnähnlichen Gebilde

Den Wahnphänomenen kommen psychologisch wie kriminalpsychologisch einige hart an der Grenze des Pathologischen stehende Vorstellungsbilde nahe. Sie sind ihnen daher in einem kriminalpsychopathologischen System anzugliedern.

a) Abergläubische Vorstellungen

Allgemeine Charakteristik. Bei den abergläubischen Ideen handelt es sich um inhaltlich falsche und sachlich ungenügend oder gar nicht begründete Anschauungen. Gewöhnlich von außen, und zwar unter stärkerer Beteiligung des Gefühls als des Verstandes übernommen, mit lebhafter Gefühlsbetonung und starker Überzeugungskraft bezüglich ihrer Richtigkeit verbunden und der Korrektur wenig zugänglich, pflegen sie zugleich eine gewisse Tendenz zur Umsetzung ins Handeln oder wenigstens zur Beeinflussung des Handelns in ihrem Sinne aufzuweisen.

Kriminalpsychologische Charakteristik. Diese psychologische Ähnlichkeit der abergläubischen Vorstellungen mit echten Wahngebilden kommt auch in ihrem kriminologischen Charakter zur Geltung. Doch pflegt ihre kriminelle Wertigkeit im allgemeinen geringer als die der eigentlichen Wahnkomplexe zu sein. Einmal sind sie nicht wie jene grundsätzlich an einen pathologischen Boden gebunden und auch nicht

so tief in der Persönlichkeit verankert. Es fehlt ihnen daher die zwingende Motivkraft paranoischer Gebilde. Zum anderen stehen ihnen beim Normalen im allgemeinen ausreichende psychische Hemmungen entgegen. Abergläubische Tendenzen und Motive werden daher beim Durchschnittsmenschen gewöhnlich nur dann und nur so weit im Handeln wirksam, als sie sozial indifferent oder unbedenklich sind.

Eine kriminelle Gefährdung durch abergläubische Vorstellungen ist noch am ehesten unter Bedingungen gegeben, wo sie nach Art der paranoischen wirken können, d. h. vor allem auf einer pathologischen Basis. Dieser sozial bedenkliche psychopathische Aberglaube (Groß) ist daher besonders bei urteilsschwachen und schlecht equilibrierten Individuen, so etwa bei suggestiblen, phantastischen, für abnorme Gefühlserregungen und mystische Ideenkreise empfänglichen, zu Überwertigkeiten neigenden Psychopathen und Schwachsinnigen anzutreffen¹⁾. Haben noch dazu die abergläubischen Komplexe selbst einen natürlichen starken Affektwert (religiöser Aberglauben) sind sie mit lebhaften persönlichen Interessen, der persönlichen Förderung und Schädigung verknüpft (Liebeszauber, Verhexungen, verborgene Schätze u. dgl.), werden sie in besonders eindrucksvoller Form dargeboten (suggestiver Hokuspokus), dann sind die günstigsten Vorbedingungen für kriminelle Entgleisungen gegeben. Die so zustande gekommenen Aberglaubensdelikte können dann entsprechend gewissen inneren Beziehungen auch gewisse äußere Übereinstimmungen mit den Wahndelikten aufweisen. So kommen insbesondere infolge inhaltlich abnormer Motivation den Wahndelikten ähnliche Ausnahme- und Schwerdelikte vor.

b) Induktionswahnbildungen²⁾

Allgemeine Charakteristik. Die Induktionswahngebilde, in gewissem Sinne zwischen den abergläubischen und den reinen Wahnideen stehend — wobei sie den ersteren durch die gleiche Übernahme von außen, den letzteren durch ihren pathologischen Charakter nahekommen — stellen sich als von Wahnkranken überpflanzte paranoische Gebilde dar, die von den Betroffenen mehr oder weniger festgehalten, selbständig vertreten und gelegentlich selbst weiter gebildet werden. An sich im Inhalt variierend, sind doch bestimmte Vorstellungskreise bevorzugt, so gewisse Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen speziell querulatorischen Gepräges, dann aber auch Größenvorstellungen aller Art (religiöse, reformatorische, Erfindungsideen u. dgl.), wie überhaupt solche von starker Eindrucks-

¹⁾ Gaupp, Zur Lehre vom psychopathischen Aberglauben. Arch. f. Kriminalanthropologie 28.

²⁾ Schönfeldt, Über induziertes Irresein. Arch. f. Psych. 26.

kraft. Besonders günstige äußere Bedingungen für ihre Übernahme aus fremden pathologischen Geistesleben bietet vor allem ein enges Zusammenleben mit intimer geistiger Gemeinschaft und starker psychischer Resonanz. Vor allem empfänglich für diese pathologische Übertragung erweisen sich gewisse psychisch anomale und minderwertige Veranlagungen von unselbständiger, unkritischer, abnorm beeinflussbarer Geistesartung und einer dem Inhalt der dargebotenen Wahnideen verwandten Geistesrichtung, also z. B. Debile, Hysterische, querulatorisch und phantastisch veranlagte Psychopathen u. a.

Kriminalpathologische Charakteristik. Die kriminelle Wertigkeit dieser Induktionswahngebilde richtet sich im allgemeinen natürlich nach der primären Ausgangswahnkomplexe, ist daher den für die paranoischen Ideen überhaupt geltenden, je nach Inhalt, Gefühlswert usw. wechselnden Gesetzmäßigkeiten unterworfen. Doch ist sie im allgemeinen geringer als die der Ausgangsgebilde gemäß den Besonderheiten der Induktion, speziell der exogenen Herkunft: Da diese induzierten Wahnideen nicht der eigenen, sondern einer fremden Psyche entstammen, haben sie auch nicht in solcher Ausbildung die für die kriminelle Aktivität maßgebenden Eigenschaften der echt paranoischen: die unerschütterliche Überzeugungskraft, die ausgesprochene Egozentrität und engste Beziehung zu den Interessen der eigenen Person sowie das innigste Verwachsensein mit dem eigenen Affektleben.

Auf der anderen Seite kommen allerdings gewisse die kriminelle Wertigkeit und Wirkungskraft der Wahngebilde beim Induzierten — wie übrigens auch beim Induzierenden — eher steigernde Eigenheiten hinzu: Während sonst zumeist ein dem Wahn entgegenwirkender Gegensatz zur Umgebung sich geltend macht, besteht hier im Gegenteil eine psychische Übereinstimmung mit ihr, eine gleichsinnig in der Wahnrichtung liegende geistige Gemeinsamkeit und eine in dieser gleichen Richtung sich bewegende gegenseitige Beeinflussung. Damit tritt zugleich das Maß der äußeren Wirkungskraft, und also auch der kriminellen Energie, beim Wahninduzierten in eine gewisse Abhängigkeit von der unmittelbaren Verbindung mit der induzierenden Person und nimmt vor allem unverkennbar mit der Entfernung von der Induktionsquelle, resp. der inneren Entfremdung von ihr, ab.

Die Kriminalität der Induktionswahngebilde bewegt sich im übrigen gemäß den gekennzeichneten Übereinstimmungen in der Richtung der primären. Der innere Zusammenhang zwischen induzierender und induzierter Person, ihre psychische Gemeinsamkeit und Übereinstimmung kommt dabei bezeichnend in einer gewissen Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit der kriminellen Handlungen zum Ausdruck: Mittäterschaft bzw. gemeinsame Verübung bei querulatorischen und andern Delikten.

c) Allgemeine psychische Induktionen und Infektionen

Kriminalpsychologisch sind hier anzuschließen die mit, aber auch ohne spezielle Beziehungen zu wahnhaften Ideen vorkommenden und bereits ins Normalpsychische hinüberführenden allgemeinen Induktionsvorgänge, insbesondere die Übertragung und Übernahme stark affektbetonter, überwertiger, als Glaubenskräfte wirksamer Ideen von suggestiver Kraft durch einzelne und vor allem durch die Massen.

Die kriminelle Wertigkeit solcher mit sich fortreibender religiöser, politischer, nationaler, sozialer und ähnlicher Vorstellungskreise ist durch ihren starken Affektwert und ihre hohe Suggestivkraft gegeben, die durch die gegenseitige Beeinflussung im Verbands der Masse meist noch eine weitere Steigerung zu erfahren pflegt. Daraus erwächst eine ungewöhnlich starke Tendenz zu aktivem Handeln im Sinne der von diesen Komplexen gewiesenen Richtung, zu rücksichtsloser Durchsetzung der von ihnen ausgehenden Strebungen unter weitgehender Ausschaltung entgegenstehender individueller Gegenkräfte: kritischer Bedenken, widerstrebender Gefühle, moralischer Hemmungen, wie überhaupt der persönlichen Dispositionen. Das bezeichnende Sonderdelikt dieser Masseninduktionen ist naturgemäß das Kollektivdelikt¹⁾, das lediglich durch den Inhalt der die Massen beherrschenden allgemeinen psychischen Strömungen, nicht aber durch individuelle psychische Tendenzen der Einzelteilnehmer motiviert und bestimmt ist.

In ihren alltäglichen Formen sich in kriminell bedenklichen Exzessen der nationalen, politischen, religiösen usw. Erregung kundgebend (Streik-, Revoltendelikte und ähnliches), führen diese Erscheinungen im übrigen weit über das kriminelle Gebiet hinaus bis hin zu gewissen historisch bzw. kulturhistorisch bedeutsamen Vorgängen von sozial bedenklicher Färbung: religiöse, politische und andere Massenpsychosen und psychische Epidemien mit sexuellen, alkoholischen u. dgl. Ausschreitungen nach Art etwa der Wiedertäuferbewegung von Münster 1535²⁾. Da psychopathische Individuen verschiedenster Art vielfach die anstoßgebenden, tragenden und treibenden Kräfte für diese sozial abwegigen Massenbewegungen abgeben — so bei den Wiedertäufern Johann von Leiden neben manchen anderen —, so sind sie auch von dieser Seite her für die Kriminalpsychopathologie von Interesse.

¹⁾ Sighele, Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen, Dresden 1897; Zaitzew, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Massenverbrechen. Jur.-psychiatr. Grenzfragen Bd. 8.

²⁾ v. Hase, Werke. Bd. 6.

Von den

sonstigen pathologischen Erscheinungen der Sinnes- und Vorstellungssphäre

brauchen wegen ihrer geringeren kriminellen Wertigkeit nur eben gerade erwähnt zu werden:

1. Die Illusionen. Die illusionären Trugwahrnehmungen, Falschverarbeitungen tatsächlicher Sinneseindrücke, gewinnen überhaupt kaum selbständige kriminelle Bedeutung. Soweit sie im Rahmen halluzinatorisch-paranoischer Vorgänge vorkommen, fügen sie sich ihnen im großen und ganzen ohne kriminalpathologischen Sondercharakter ein. Im Bereich der Bewußtseinsstörungen haben sie gelegentlich als illusionäre Situations-, Personen- usw. verkennungen ursächlichen Anteil an kriminellen Entgleisungen. Doch sind es auch hier mehr die zugrunde liegenden allgemeinen Störungen der Bewußtseinstätigkeit, die die wesentlichen und charakteristischen Vorbedingungen für die Kriminalität abgeben.

2. Die Gedächtnisstörungen. Kriminalpathologisch etwas höher sind die verschiedenen Formen der Gedächtnisstörungen zu bewerten, wie sie in variierender Art in verschiedenstem Krankheitsrahmen vorkommen: als Ausfallsymptome bei organischen Defekt- und Demenzpsychosen (Altersverblödung, alkoholische Korsakowpsychose, Paralyse usw.); als verfälschende Zusatzsymptome (Konfabulationen) bei gewissen paranoiden Erkrankungen, den degenerativ-hysterischen und pseudologischen Störungen u. dgl.). In ihrer kriminellen Eigenart variieren sie gewöhnlich im Zusammenhang mit dem Sondercharakter der Grundstörung. So ist ihnen beispielsweise als Bestandteil wahnbildender Psychosen der kriminalpathologische Wert rückwärts gerichteter Wahngebilde zuzuschreiben. Doch haftet diesen wahnhaften Konfabulationen im allgemeinen — vielleicht bedingt durch ihre inhaltliche Beziehung zur Vergangenheit, ihren mangelnden Gegenwartswert — nur eine ungenügende Tendenz zur Aktivität und damit zu kriminellem Handeln an. Eine gewisse kriminelle Bedeutung haben die Gedächtnisstörungen am ehesten noch als Ausgangspunkte von kriminellen Falschangaben (falsche Zeugenaussagen, Falschbeschuldigungen u. dgl.). Die pathoforme Falschbeschuldigung in ihrer typischsten Form ist freilich kein eigentliches Produkt echter Gedächtnisstörung, sondern das Ergebnis pseudologischer Vorstellungsbewegung in Verbindung mit Lügentendenz und evtl. noch autosuggestiver Selbsttäuschung. (S. sp. Pseudologentyp.). — Das Hauptinteresse an den pathologischen Gedächtnisstörungen liegt im übrigen aus naheliegenden Gründen auf kriminalforensischem Gebiet, wo die Feststellung speziell der nachträglichen Erinnerungsmängel und der Nachweis ihrer Echtheit bei der Bewertung des Geisteszustandes zur Zeit der Tat vielfach ebenso schwierig und zweifelhaft wie für die Zurechnungsfrage ausschlaggebend ist.

3. Die pathologischen Gefühlserscheinungen

Kriminalpathologische Charakteristik. Die pathologischen Emotionsphänomene fallen kriminologisch besonders schwer ins Gewicht. Die Gründe liegen in dem allgemeinen Funktionscharakter und biologischen Wert der Gefühls-elemente:

1. Sie dienen ihrer Natur nach der Vermittlung der Beziehungen zwischen psychischem Innenleben und Außenwelt, der Umsetzung seelischer Vorgänge in äußere Handlungen. Sie geben die motivierenden, antreibenden und richtunggebenden Kräfte für das Handeln ab. Sie

bilden daher die eigentlichen Träger der kriminalpsychologisch ausschlaggebenden Gebilde, der fälschlich als selbständige psychische Einheiten herausgehobenen Willensphänomene.

2. Sie sind im besonderen als Hauptfunktionsträger an jenen Kontroll-, Hemmungs- und Reguliervorrichtungen beteiligt, welche die Beziehungen zur Umwelt im Sinne der Moral und der sozialen Förderung regeln, die Adaption an die Umgebung in gemeinschaftserhaltender, sittlichkeitsgemäßer Weise ermöglichen. Sie sind die Hauptbestandteile der eigentlichen sozialpsychischen Determinanten des menschlichen Handelns, der kriminologisch so bedeutsamen altruistischen, sozialen, ethischen usw. psychischen Dispositionen.

Diese grundlegende und vielseitige Verknüpfung des emotionellen Lebens mit dem äußeren Handeln, zumal in seinen sozialen Beziehungen, bedingt seine ebenso enge und vielseitige Verbindung wie mit kriminalpsychologischen, so auch mit kriminalpsychopathologischen Phänomenen. Und wenn Kurella in der Erforschung der Affektdispositionen die Hauptaufgabe der Kriminalpsychologie sieht, so läßt sich dies mutatis mutandis auch auf die Kriminalpsychopathologie übertragen: Das Gebiet der pathologischen Emotionserscheinungen in seinem ganzen Umfange umfaßt ein gut Teil der kriminalpsychopathologischen Phänomene, und seine Bearbeitung löst wesentliche kriminalpsychopathologische Aufgaben.

Die kriminelle Wertigkeit der pathologischen Emotionserscheinungen wird zunächst unabhängig von ihrem Sondercharakter (als pathologische Affekte, Verstimmungen, Triebe usw.) durch eine Anzahl allgemeiner Momente bestimmt:

1. Die Gefühlsintensität. Eine bestimmte Intensität des treibenden Gefühls ist überhaupt Voraussetzung für die Aktualisierung der ihm innewohnenden Handlungstendenz, für seine Wirksamkeit nach außen, sei es im sozialen oder unsozialen Sinne.

a) Pathologische Verstärkungen, abnorme Ausprägungen der verschiedenen Emotionserscheinungen, die wohl zu den verbreitetsten krankhaften Abweichungen gehören, bedingen ceteris paribus aus naheliegenden Gründen: durch Steigerung der von ihnen ausgehenden Triebkraft, im allgemeinen eine Erhöhung der kriminellen Tendenz, eine Verstärkung der kriminellen Gefährlichkeit. Diese verstärkte Entladungsenergie drängt sowohl bei den pathologischen Triebsteigerungen und Affekten wie bei den krankhaften Verstimmungsausprägungen und den abnormen Gefühlsüberwertigkeiten, selbst zu zwingenden Entäußerungen von bedenklicher Höhe unter gleichzeitiger Überspringung von psychischen Zwischenschaltungen (Über-

legung, sittliche Bedenken) und unter Ausschaltung der psychischen Kontroll-, Hemmungs- und Reguliermechanismen. In Fällen stärkster Ausprägung, zumal bei den pathologischen Affektzuständen, wird die kriminelle Gefahr noch erhöht durch die bis zum vollen Verlust der Besonnenheit und zur Höhe einer Bewußtseinsstörung sich erhebende Einengung der psychischen Bewegung.

Affektive Pseudointensität. Diese kriminalpathologische Charakteristik gilt natürlich nicht für gewisse äußere Gefühlsübertreibungen. Hysterische Sucht nach außen zu wirken, psychopathische Überschwenglichkeit und Schwärmerei, die sich der Affekte oft genug lediglich zu äußeren Zwecken und Wirkungen bedienen, lassen im Gegenteil eine Beherrschung der Gefühlsbewegungen durch Zweckmotive usw. zu und setzen daher die kriminelle Wertigkeit solcher Fälle gegenüber den echten Emotionsentäußerungen erheblich herab.

b) Die pathologische Abschwächung des emotionellen Lebens, ein wichtiger und charakteristischer Bestandteil vieler angeborener und erworbener psychischer Defektformen, bedeutet umgekehrt in der Hauptsache eine Minderung der kriminellen Dignität, wenigstens soweit Aktivität und Energie für die Rechtsentgleisungen ins Gewicht fallen. Die durch die Gefühlsabstumpfung, Indolenz, Apathie usw. bedingte Anenergie und Passivität, die Initiativ-, Antriebs- und Willensschwäche lassen neben sonstigen Regungen auch die unsozialen nicht recht wirksam werden, setzen daher auch die kriminelle Tendenz herab. Auf der anderen Seite führt freilich die gleichzeitige Minderung, resp. der Verlust auch der sozial gerichteten grundlegenden natürlichen Antriebe und Regungen: des Arbeits- und Erwerbstriebes, der innerlichen Hinneigung zu den sozialen Bindungen der Familie, der Ehe, der beruflichen und sonstigen Gemeinschaft, zu sozialer Anpassungserschwerung und damit — zumal bei unzureichendem sozialem Halt- und Stützmilieu — zum sozialen Versagen mit seiner charakteristischen Straffälligkeit der Indolenz und Passivität, der „kleinen“ parasitären Kriminalität des Bettelns, Landstreichens, der Gewerbsunzucht usw.

c) Emotionelle Partialdefekte, partielle Mängel sozial grundlegender Gefühle, speziell moralischer und altruistischer, gewinnen zumeist schwerwiegende kriminelle Bedeutung. Und dies vor allem als angeborene Charaktermängel und bei unglücklicher Verquickung mit anderen sozial bedenklichen Wesenszügen, insbesondere solchen von starker Triebkraft (pathologischen Affekt dispositionen, abnormer Impulsivität, gesteigertem Egoismus u. dgl.). Ausgeprägte Formen dieses „pathologischen Moraldefektes“ bilden den Kern eines bezeichnenden krankhaften Charaktertyps von höchster krimineller Gefährlichkeit: des degenerativen Antisozialen im eigentlichen Sinne, des sogenannten geborenen Verbrechers (S. 114 ff.).

2. Die Gefühlsfärbung. Ihre kriminalpathologische Bedeutung liegt in dem Einfluß, den sie einmal auf die allgemeine Tendenz zum Handeln, zum anderen auch auf die besondere Handlungsrichtung ausübt.

a) Emotionen von Unlustfärbung — im pathologischen Gebiete ungemein reich vertreten — können im allgemeinen wegen des ihnen eigenen seelischen Selbstbefreiungsdranges als sozial bedenklich gelten. Diese Gefahr wächst natürlich mit der Intensität der Unlustemotion, und so müssen die mit stärkster innerer Spannung und höchstem Entladungsdrang einhergehenden Unlustaffekte der Angst, der Verzweiflung usw. als Zustände von größter krimineller Wertigkeit angesprochen werden.

b) Lustbetonte Emotionen: gehobene Verstimmungen, manische Erregungen usw. — an sich weit weniger häufig — sind schon deshalb im allgemeinen kriminell weniger bedeutsam. Immerhin disponiert der gewöhnlich mit ihnen verknüpfte psychische Gesamtkomplex: verstärkter Betätigungs- und Expansionsdrang mit gehobenem Selbstgefühl und verflachtem höheren Gefühlsleben von sich aus zu sozialen Entgleisungen.

3. Die psychische Gesamtkonstellation fällt auch hier wieder für die kriminelle Wertigkeit ins Gewicht. Und zwar ist es sowohl die stabile psychische Konstitution, die mehr oder weniger harmonische und wohlgequillibrierte Charakterbeschaffenheit, wie der jeweils von inneren und äußeren Einflüssen abhängige und je nach körperlichen und psychischen Einwirkungen wechselnde Momentanzustand, die für das Maßverhältnis der psychischen Kräfte, das fallweise wechselnde Übergewicht, sei es der sozial bedenklichen, treibenden, pathologischen Emotionen oder der sozial förderlichen, regulierenden und hemmenden Verstandes- und höheren Gefühlsfunktionen in Betracht kommen. — Auf diese gefährdende psychische Gesamtkonstellation zurückzuführen ist speziell das vorwiegende Vorkommen von Delikten aus pathologischen Gefühlseinflüssen bei Individuen, die von Natur oder infolge erlittener Krankheitsschädigung sich als seelisch labil, disharmonisch und disequilibriert erweisen: Psychopathen, Hysteriker, Imbezille auf der einen, Alkoholisten, Epileptiker, Traumatiker auf der anderen Seite — sowie ihr Auftreten vorzugsweise im Zusammenhang mit schwächenden Krankheiten, körperlicher Erschöpfung, seelischen Erschütterungen u. dgl. Unter solchen seelischen Ausnahmbedingungen kommen insbesondere auch jene kriminell bedeutsamen seelischen Krisen, „Affekt Krisen“ (Marx), zustande, die unter starkem Anwachsen des Affektes zu pathologischer Höhe sich als bloße kritische Episoden innerhalb eines sonst in normalen Grenzen verlaufenden psychischen Geschehens abspielen. —

Alle diese wechselnden Grundmomente der emotionalen Vorgänge bedingen nun kriminalpathologisch wichtige und charakteristische Unterschiede sowohl zwischen den einzelnen vorkommenden pathologischen Gefühlsformen (Affekte, Verstimmungen, Triebe usw.) wie darüber hinaus auch zwischen den einzelnen pathologischen Trägern dieser Gefühlsformen — Hysteriker, Epileptiker, Imbezille, Alkoholiker usw. — Von den

emotionalen Sonderformen

von krimineller Bedeutung und kriminalpathologischer Eigenprägung verdienen noch gesonderte Heraushebung:

1. Die pathologischen Affektdispositionen und die pathologischen Affekte.

Allgemeine Charakteristik. Die pathologischen Affektdispositionen: pathologische Reizbarkeit, „explosible Diathese“ usw. erwachsen auf dem Boden der verschiedensten angeborenen oder erworbenen Krankheitszustände (Psychopathie, Epilepsie, traumatische Störungen, Alkoholismus usw.) und werden in ihren Manifestationen oft vorbereitet und gefördert durch ungünstige Konstellationen, den Einfluß innerer oder äußerer Schädlichkeiten (schwächende Krankheiten, seelische Erregungen, Hitze usw.). Ihr psychopathologisches Hauptelement bildet die Affektintoleranz: Resistenzschwäche gegen Affektreize bei erniedrigter Affektreizschwelle sowie Neigung zu Intensität oder Erscheinungsform oder auch in beiden pathologischen Reaktionen. Ihre bezeichnenden klinischen Merkmale: momentane psychische Allgemeinstörung (Bewußtseinsengung, nachträglicher Erinnerungsdefekt), abnorme körperliche oder psychisch-nervöse Begleiterscheinungen (insbesondere abnorme motorische Entladungen mit sinnlosen Handlungen u. a.) weisen auf die Schwere und den Umfang dieser scheinbar auf Emotionsvorgänge sich beschränkenden, in Wirklichkeit das ganze psychisch-nervöse Gebiet in Mitleidenschaft ziehenden pathologischen Erscheinungen hin und setzen damit zugleich auch ihre kriminalforensische Eigenart und Bedeutung ins rechte Licht.

Die ältere Psychiatrie resp. Kriminalpsychologie hat die Eigenart dieser pathologischen Affektphänomene als vorübergehender Geistesstörungen — Mania transitoria — durchaus richtig erfaßt. Sie ging nur zu weit und brachte mancherlei nicht hierher Gehöriges aus normalem wie pathologischem Gebiete, so u. a. einfache starke Affekte überhaupt, mit in diese Gruppe hinein und stellte mit der „Zorntrunkenheit“ der „Exandescencia furibunda“ (Platner) geradezu Sonderformen vorübergehender seelischer Störungen nicht-pathologischen Ursprunges auf.

Im einzelnen lassen sich noch gewisse kriminalpathologisch wichtige Varianten pathologischer Affektzustände halbwegs auseinanderhalten:

So etwa klinisch bedingte: epileptoide mit stärkerer Bewußtseinstrübung und elementaren brutalen Entladungen; hysteriforme mit leichteren Bewußtseinsbeeinträchtigungen, mehr auf äußere Wirkungen berechnet, nicht selten äußeren und inneren Beeinflussungen zugänglich und im ganzen stärker adaptions- und regulierfähig. Sodann auch situationsbedingte: der Blaukoller, der — vorzugsweise nach Alkoholgenuß — unter dem psychisch erregenden Einfluß polizeilichen Einschreitens auftritt. (Er steht übrigens in engster Wesensbeziehung zu analogen Formen pathologischer Rauscherregung); weiter der „Zuchthausknall“ der von den Erregungseinflüssen der Haft (Disziplinarstrafen, Isolierung usw.) ausgelöst wird.

Kriminalpathologische Charakteristik. Die allen solchen Fällen zukommende hohe kriminelle Wertigkeit ist vor allem gegeben durch die der Affektintoleranz eigene Reizschwellererniedrigung: ungewöhnlich leichtes, häufiges Auftreten auch unter Alltagsreizen; sodann durch das Mißverhältnis zwischen objektivem Anlaß und affektiver Reaktion: sozial bedenkliche Unberechenbarkeit des psychischen Verhaltens; und schließlich durch die akuteste, unter plötzlichem steilen Anstieg schnell zu intensiver Höhe sich erhebende Ablaufsform, die einen Verlust der Besonnenheit, eine Einengung des Bewußtseins bedingt: impulsive Triebartigkeit, Entladung ohne Maß und Ziel.

Aus diesen Grundzusammenhängen läßt sich ohne weiteres als spezifisches pathoformes Affektdelikt ableiten: die durch die Maßlosigkeit, die Sinnlosigkeit, die Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit der Entäußerung gekennzeichnete schwere Gewalttätigkeit (schwerste Körperverletzung, brutaler Totschlag u. dgl.).

Sonstige pathologische Erregungszustände. Die den pathologischen Affektzuständen zum Teil nahestehenden oder wenigstens äußerlich sich ihnen nähernden pathologischen Erregungszustände verschiedensten Ursprungs lassen sich kriminalpathologisch nicht einheitlich fassen. Ein gut Teil von ihnen, so speziell etwa die katatonischen Formen (die übrigens wohl weniger auf pathologischen Gefühlserregungen, als auf psychomotorischen Reizerscheinungen beruhen), fallen ebenso wie die hochgradigen manischen Erregungszustände wegen ihrer sozialen Unmöglichkeit und der Notwendigkeit ihrer Ausschaltung aus dem Gemeinschaftsleben ziemlich weitgehend für die Kriminalität aus. Damit wird die Deliktsmöglichkeit wie überhaupt die kriminelle Bedeutung gerade dieser schwersten aggressiven Formen erheblich gemindert. Was übrigbleibt, sind im

wesentlichen nur die pathologischen Erregungsphasen mäßigeren Grades. So etwa die manischen, die, besonders im Anfangsstadium, durch die erhöhte motorische Erregung, den Betätigungsdrang, die gehobene ausgelassene Stimmung und den Wegfall der psychischen Hemmungen zu unsozialen Exzessen, Übermuts-, Fahrlässigkeits-, auch Alkoholdelikten u. dgl. disponieren oder die als pathologisch anzusprechenden, weil toxischen, Erregungsphasen des Rausches mit ähnlichen Symptomen und Entäußerungstendenzen u. a. m.

Ein gewisses kriminalpathologisches Interesse bieten schließlich noch die interkurrenten Erregungen bei an sich kriminell belanglosen chronisch psychotischen Zuständen, z. B. den Endzuständen schizophrener Erkrankungen. Hier kann die dem schizophrenen Endstadium eigene, durch Verödung des seelischen Lebens, insbesondere des Gefühlslebens bedingte habituelle soziale Verharmlosung episodisch durch unvermittelte aggressive Tendenzen des Erregungszustandes durchbrochen und aufgehoben werden.

2. Die pathologischen Verstimmungszustände

Allgemeine Charakteristik. Von den krankhaften Verstimmungen kommen an dieser Stelle in der Hauptsache die dysphorisch gefärbten in Betracht, bei denen im übrigen die in Depression, Angst, Unruhe, Beklemmung u. dgl. sich kundgebende Gefühlsanomalie zwar das bezeichnendste, aber nicht das einzige klinische Merkmal bildet. Mancherlei sonstige psychisch-nervöse Abweichungen: eine mehr oder weniger weitgehende Bewußtseinsbeeinträchtigung mit nachträglicher Verschwommenheit der Erinnerung, nervöse Störungen, wie Schlaflosigkeit, Schwindelgefühl, beschleunigte Herzaktion u. a. m. können sich zugesellen. Diese dysphorischen Zustände erheben sich meist auf einem pathologischen präformierten Boden insbesondere der konstitutionellen Psychopathie, Hysterie, Epilepsie u. a. Sie bieten sich je nach der besonders gefärbten psychischen Situation in verschiedenen Einkleidungen dar (als Heimweh, Fernweh u. a.), gehen mit verschieden starker und vor allem auch verschieden gerichteter Entladungstendenz einher (poriomanische, dipsomanische Verstimmungen) bleiben teils — seltener — singular, teils wiederholen sie sich anfallsweise, und zwar vorwiegend reaktiv, d. h. auf äußeren, insbesondere psychisch erregenden Anstoß hin (psychogene Verstimmungen) oder auch in ursächlichem Zusammenhang mit anderen gleichgewichtsverschiebenden Faktoren (menstruelle Verstimmungen u. dgl.)

Kriminalpathologische Charakteristik. Ihre allgemeine kriminelle Bedeutung ist im wesentlichen gegeben und bestimmt durch den aus der dysphorischen Gemütslage erwachsenen Drang und Trieb zur

Befreiung vom seelischen Druck. Im einzelnen fällt dabei neben der Stärke vor allem auch die Richtung der Entäußerungstendenz ins Gewicht. Von ihr lassen sich auch am leichtesten gewisse Spielarten kriminell wirkender dysphorischer Zustände ableiten. Aus praktischen Gründen trennt man aber zunächst einmal am besten die Fälle mit gelegentlichen, vereinzelt bleibenden unsozialen Dysphoriereaktionen von denen mit regelmäßig wiederkehrenden.

a) Die Verstimmungen mit singulären unsozialen Dysphoriereaktionen. Unter sie fallen vor allem die Melancholiefälle mit ihren gelegentlichen kriminellen Selbstbefreiungsakten: Die gewöhnlich mit der Melancholie verknüpfte motorische Hemmung und Abulie wird hier durchbrochen infolge Steigerung der Verstimmung zur Höhe von starken dysphorischen Affekten (insbesondere Angst), und es erfolgen nun — *Raptus melancholicus* — impulsive Entladungen mit maßlosen Gewalttätigkeiten, die vorwiegend gegen sich selbst, aber auch gegen Angehörige sich richten. Bedeutsam ist vor allem der Selbstmord unter Einbeziehung von Familienmitgliedern (erweiterter Selbstmord).

Häufiger und vielleicht noch prägnanter sind die konstellativ bedingten kriminellen Selbstbefreiungsakte im Rahmen gewisser psychogener Depressionen, die unter dem Einfluß psychischer Erschütterungen, bedrückender Lebenslagen u. dgl. entstanden sind. Die Entäußerungsrichtung bei diesen Depressionen variiert ziemlich weitgehend je nach der inneren und äußeren Situation, aus deren Unerträglichkeit der Ausweg gesucht wird. Bevorzugt ist allerdings auch hier wieder als Lösung der „erweiterte Selbstmord“. Doch kommen daneben gelegentlich unter besonderen psychischen Bedingungen — insbesondere bei Heimwehverstimmungen Jugendlicher — impulsive Situationsbefreiungen anderer, befremdenderer, Gestalt: triebartige Schwerdelikte der Brandstiftung, Kindertötung u. dgl. vor.

b) Die Verstimmungen mit wiederkehrenden unsozialen Dysphoriereaktionen. Zwei Formen dieser in bestimmte Bahnen gelenkten und in diesen festgehaltenen dysphorischen Entäußerungen sind es hauptsächlich, die durch ihre Eigenart, vor allem aber durch ihre stete Wiederholung als sozial bedenklich und gefährdend gelten müssen: die poriomatischen, die instinktiv mehr auf eine Veränderung der äußeren, und die dipsomanischen, die mehr auf eine Umgestaltung der inneren Situation hinstreben.

α) Die poriomatischen Verstimmungen mit Trieb zum Fortlaufen und Herumtreiben entsprechen dem primär gegebenen urwüchsigen menschlichen Drang, aus subjektiver Enge und Beklemmung heraus ins Freie und Weite zu gelangen. Sie äußern sich sozial bedenk-

lich in Phasen zweck- und planlosen Herumschweifens mit oft ungeordnetem, parasitärem Treiben unter Instich- und Außerachtlassung aller geregelten Lebensbeziehungen (Arbeit, Familie, Wohnung usw.).

β) Die dipsomanischen Verstimmungen mit triebartigem exzessivem Drang zum Alkoholgenuß sind in dieser besondersartigen, auf seelische Lösung und innerliche Betäubung hingewandten, Entladungsrichtung wohl erst durch kulturelle und gesellschaftliche Einflüsse bestimmt und festgelegt. Ihre soziale Bedenklichkeit ist durch die maß- und sinnlosen Trinkperioden gegeben, die bei oft auffallender quantitativer Alkoholresistenz in einem von allem sonst wirksamen ethischen, ästhetischen, sozialen usw. Hemmungen losgelösten Treiben vor sich gehen.

Kriminalpathologisch gehören beide Komplexe trotz der Verschiedenartigkeit der Betätigungsformen, wie des äußeren Bildes überhaupt, eng zusammen: Wiewohl beide an sich in Zielen und Mitteln nicht direkt kriminell gerichtet — (das dagegen sprechende poriomatische Militärdelikt der Fahnenflucht nimmt ja, weil unter ganz andersartigen sozialen Bedingungen stehend, eine Ausnahmestellung ein) —, ziehen sie doch durch ihre unvermeidlichen Begleit- und Folgeerscheinungen schwere soziale Schädigungen und zum Teil auch — mittelbar — direkte kriminelle Entgleisungen nach sich:

1. Ganz allgemein bedeuten die porio- und dipsomanischen Phasen Episoden ausgesprochener Asozialität, die unter schwerwiegender Durchbrechung der sozial geordneten Haltung immer von neuem in eine soziale Lebensführung einbrechen und sie durch ihre charakteristische Begleitkriminalität — dipsomanisch-alkoholische: Zechprellerei, Ruhestörung, Beleidigung, Körperverletzung usw. in dem einen, poriomatisch-parasitäre: Vagabondage, Betteln, Obdachlosigkeit, Notdiebstahl, auch Prostitution usw. in dem anderen Falle — in abwegige Bahnen entgleisen lassen.

2. Vor allem aber führt die Wiederholung der Zustände zur Gewöhnung, Bahnung und damit zum erleichterten und gehäuften Auftreten, zur zunehmenden Fixierung. Das heißt sozialpathologisch betrachtet: Es erfolgt ein immer häufigeres und weitergehendes Herausreißen aus der sozial geordneten Lebenslage und schließlich ein Übergang aus der episodischen, passageren, zeitlich gebundenen und beschränkten Unsozialität in die Dauerunsozialität, in den sozialen Dauerverfall. Damit erwachsen aus diesen psychotischen Episoden heraus zwei pathologisch-unsoziale Typen, die natürlich noch die Farbe ihres Ursprunges an sich tragen: der unsoziale Trinker dipsomanischer Genese einerseits, der pathologische Vagabund poriomatischer Herkunft andererseits.

Den poriomaniischen Strebungen kommt übrigens noch ein besonders bedeutsamer Anteil speziell an der Herausbildung des jugendlich pathologischen Verbrechertums zu, wie ja überhaupt die psychisch noch nicht gefestigten und sozial noch nicht gesicherten Jugendlichen durch alle pathologisch unsozialen Tendenzen besonders gefährdet und geschädigt werden. (S. 136.)

Sonstige dysphorische Verstimmungen, insbesondere chronisch habituelle: die meist mit Passivität, Anenergie, Willensschwäche sowie mit hypochondrischen Neigungen verbundenen Formen im Rahmen der Neurasthenie, der traumatischen Neurose, der konstitutionellen Nervosität, auch der Hysterie sind kriminell wenig belangvoll. Sie wirken durch die vorherrschende Abulie und die psychische Einengung aufs Ich und seine Krankheit mehr autistisch-assozial als antisozial. Sozial unzulänglich erweisen sie sich vor allem durch die ungenügende Wirksamkeit der sozialen Antriebe (Erwerbs-, Arbeitstrieb usw.).

3. Pathologische Triebe und Impulse

Als pathologische Triebe und Impulse („impulsives Irresein“)¹⁾ sind hier gewisse auf verschiedenem — vorwiegend allerdings auf konstitutionell-psychopathischem — Boden erwachsende abnorme Gefühlszustände mit ausgesprochener, auf bestimmte Ziele gerichteter Entäußerungs- und Handlungstendenz zusammengefaßt. Damit schließen sie sich ziemlich nahe den eben charakterisierten Verstimmungen mit ihrer ausgeprägten Entladungsneigung an. Diese allgemeine Aktualisierungs-, diese Triebbefriedigungstendenz gibt zugleich für sie das ausschlaggebende allgemeine kriminogene Moment ab, während für die besondere Art und Richtung der Kriminalität jeweils die mit der Spezialform wechselnde qualitative Abartung, die spezielle Triebperversion maßgebend ist.

a) Pathologisch-kriminelle Triebe. Auf diesem eigenartigen Gebiete begegnet man erstmalig der überraschenden und bedenklichen Erscheinung einer direkt und unmittelbar kriminell gerichteten pathologischen Handlungstendenz in Form krimineller Spezialtriebe, speziell Stehl-, Brandstiftungs- und Mordtrieb. Hier ist eigentümlicherweise vorerst, und vor allen kriminalpathologischen Fragestellungen, die Erledigung der klinischen Vorfrage nach ihrer wirklichen Existenz nötig. Diese kriminellen Sondertriebe stammen aus einer Zeit unzulänglicher psychiatrischer Anschauungen, die, in ihrer klinischen Auffassung sich im wesentlichen an der Oberfläche haltend, komplizierte Erscheinungsformen und Zusammenhänge allzu-

¹⁾ v. Wagner, Über pathologische Triebhandlungen. Wien. klin. Wochenschr. 1912.

sehr zu vereinfachen und Krankheitstypen im wesentlichen aus den aufdringlichsten äußeren Einzelmerkmalen abzuleiten neigte. Die so abgeleiteten partiellen Seelenstörungen, diese Monomanien nach Art der pathologisch-kriminellen Spezialtriebe, basieren auf einer ebenso unzureichenden klinischen Anschauungsgrundlage, wie einem uneinheitlichen Material, dem in der Hauptsache nur das eine gemeinsam war, daß sich für die betreffenden Handlungen keine ohne weiteres zureichenden normalpsychologischen Motive nachweisen ließen. Die gegenwärtige prinzipielle Ablehnung der Monomanien hat dazu geführt, daß diese pathologisch-kriminellen Triebe jetzt vielfach einfach in Bausch und Bogen verworfen werden, zumal im Gegenfalle es auch noch zu gewissen unbequemen kriminalforensischen Konsequenzen: Gefahr der Anerkennung des Deliktes an sich als Kriterium bestehender geistiger Störung, der Rechtsverletzung als solcher als Beweis für Geisteskrankheit, käme. Immerhin erscheint die Sache mit dieser einseitig ablehnenden Lösung nicht ausreichend abgetan. Es ist vielmehr zu sagen: Die Frage des Vorkommens psychischer Partialstörungen erledigt sich verhältnismäßig einfach, und zwar im wesentlichen mit der Feststellung, daß fast ausnahmslos eine breitere allgemein-pathologische (degenerative) Grundlage in solchen Fällen scheinbar zirkumskripter pathologischer Phänomene zu finden ist. Das Ungewöhnliche eines relativ selbständigen Hervortretens und einer anscheinend isolierten Wirksamkeit der abnormen Triebphänomene erklärt sich gleichfalls aus der allgemeinen psychopathischen Basis, infolge deren der psychische Aufbau, die Geschlossenheit der Gesamtpersönlichkeit und damit auch die Verankerung des primitiven Trieblebens in der psychischen Gesamtkonstitution sowie die funktionelle Verknüpfung der Triebphäre mit der höheren, speziell der Charakter- und Willensphäre, notleidet. Die weitere befremdende Erscheinung einer unmittelbar auf komplizierte Ziele, nicht wie sonst auf die einfachsten biologischen Zwecke der Art- und Selbsterhaltung gerichteten Triebtendenz verliert an Befremdlichkeit durch die bekannte Tatsache, daß bei den psychopathischen Konstitutionen nicht selten pathologische Assoziationen ungewöhnlichster Art durch Zufälligkeiten zustande kommen, so etwa Verknüpfungen von sexuellen Triebregungen mit Stehbetätigungen u. dgl.¹⁾ Unter solchen Einschränkungen und Voraussetzungen verliert die Annahme pathologisch-krimineller Triebe an Bedenklichkeit, wenigstens in jenen vereinzeltten Fällen, wo Zusammenhänge der genannten Art nachweisbar sind und andersartig motiviertes psychisches Geschehen ausgeschlossen werden kann. Bestehen bleibt aber im übrigen der Charakter dieser Triebphänomene als kriminalpathologischer Ausnahme-

¹⁾ Zingerle, Zur psychologischen Genese sexueller Perversionen. (Kleptomanie mit sexuellem Orgasmus.) Jahrb. f. Psych. 19.

erscheinungen, als forensischer Kuriosa, die, weil von mehr theoretischem als praktischem Interesse, zwar eine grundsätzliche Stellungnahme, aber keine weitergehende Spezialbetrachtung rechtfertigen.

b) Pathologische Sexualtriebe. Die abnormen Triebe geschlechtlichen Charakters sind als die Hauptvertreter der pathologischen Triebphänomene im kriminellen Gebiete anzusprechen, wie es die grundsätzliche Bedeutung und beherrschende Stellung dieses stärksten Lebenstriebes im menschlichen Sein von vornherein erwarten läßt. Auf sie konzentriert sich daher auch durchaus die Kriminalpathologie des Trieblebens. Schon in der normalen Breite entgleist der Geschlechtstrieb, wiewohl seiner Natur nach nicht unsozial gerichtet, vielmehr sogar die Grundlage der bedeutsamsten sozialen Gebilde wie Ehe und Familie abgebend, infolge seiner unmittelbaren Beziehungen zur und seinem unvermeidlichen Eingreifen in die körperliche und seelische Sphäre anderer, leicht und oft ins Kriminelle. Besonders leicht natürlich in einem Kulturmilieu, wie dem unsrigen, das weitgehendste Zurückhaltung von ihm fordert und seinen natürlichen Betätigungen schwerwiegende sitten- wie strafgesetzliche Beschränkungen und Hemmungen auferlegt. Unter den pathologischen Verhältnissen findet er nun noch wesentlich günstigere und häufigere kriminelle Entgleisungsbedingungen entsprechend der universellen Verbreitung der pathologischen Sexualtriebphänomene und ihren zahlreichen Manifestationen im Rahmen der verschiedensten Krankheitsformen. Maßgebend sprechen dabei wieder ähnliche Momente wie bei den sonstigen Emotionserscheinungen mit:

1. Die Intensität des Sexualtriebes. Sie wird vorzugsweise für die **Aktualisierungstendenz**, die äußere Manifestierung und Betätigung der Triebanomalie entscheidend. Sexuelle Triebabweichungen können an sich eine selbst noch so gefährliche Richtung aufweisen — so etwa gewisse sadistische —, sie sind sozial belanglos, sofern und solange sie in der Ideenwelt verbleiben, sich in entsprechenden Phantasieschwelgereien ausleben oder sich mit symbolisch andeutenden Akten begnügen.

Die pathologische Natur der Sexualtriebperversion als solche bedingt übrigens gewiß noch nicht, wie vielfach angenommen, eine krankhafte Stärke oder gar Zwangsgewalt und Unwiderstehlichkeit seiner Betätigungstendenz. Ohne Zweifel gibt es auch krankhafte Sexualtriebabartungen von unterdurchschnittlicher Intensität. Fälle mit abnormer Intensität vom Charakter der Unwiderstehlichkeit sind gewiß selten und im übrigen durchaus nicht so einfach sicherzustellen, wie es gemeinhin hingestellt wird. Die oft zu ihrem Beweis herangezogene Tatsache des allen Vorstrafen trotzens sexualkriminellen Rückfalles beweist die unwiderstehliche Stärke schon deswegen nicht, weil diese Rückfälligkeit ebensogut auf einer Schwächung der natürlichen Hemmungs- und Regulierkräfte beruhen kann. Am ehesten dürften noch gewisse ungewöhnliche psychische Begleiterscheinungen der Trieberregung: Bewußtseinseingengung, Angst, Unruhe, nervöse körperliche Zeichen u. dgl. im Sinne einer pathologischen Intensitätsverstärkung verwertbar sein.

2. Die Qualität, die Richtung des Sexualtriebes, die Besonderheit des gesuchten Sexualobjektes, der Inhalt des Sexualzieles usw. bestimmt den besonderen Charakter der sexuellen und damit auch der sexualpathologisch-kriminellen Handlungsweise. Damit ergibt sich von diesen sexualpathologischen Qualitätsunterschieden her eine kriminelle Stufenleiter, die aufsteigend von den relativ indifferenten Akten, den bloßen Schamgefühlsverletzungen der exhibitionistischen Akte u. dgl. bis hin zu den gesundheits- und lebensbedrohenden der sadistischen und ähnlicher führt.

3. Der psychische Gesamtstatus, (und zwar sowohl die habituelle Eigenart der Persönlichkeit wie auch ihr seelischer Momentanzustand und die Beschaffenheit der temporären seelischen Gleichgewichtsverhältnisse), fällt gleichfalls für das Zustandekommen und Ausbleiben sexuell-krimineller Akte pathologischer Herkunft ins Gewicht. So disponieren insbesondere Dauerdefekte des höheren Gefühlslebens und der seelischen Selbststeuerung — moralisch defekte, schlecht equilibrierte, disharmonische Charakterartungen — ebenso wie episodische abnorme Verschiebungen der seelischen Gleichgewichtslage im Gefolge körperlicher oder psychischer Schädigungen zu sexuellen Entgleisungen, die bei besser konstituierten Persönlichkeiten und in günstigerer psychischer Momentanverfassung sehr wohl latent, reguliert und unterdrückt geblieben wären.

Im besonderen ist noch kriminalpathologisch bedeutungsvoll, ob die Sexualperversion und ihre Entäußerung an den psychischen Habitualzustand, speziell eine pathologische Konstitution gebunden ist oder nur an jene gelegentlichen episodischen Änderungen des seelischen Gesamthabitus. Im ersteren Falle besteht die schwere Gefahr immer wiederkehrender krimineller Akte und damit der Herausbildung einer sexuellen Habitualkriminalität, im letzteren nur die wesentlich geringere episodischer geschlechtlicher Zufallsentgleisungen.

Der angeborene oder erworbene Ursprung der Sexualanomalie ist dagegen für diese Seite des kriminalpathologischen Charakters nicht ausschlaggebend. Angeborene geschlechtliche Triebabweichungen können ebensogut schwach und vorübergehend wirksam sein, wie später erworbene stark und dauernd.

Der Sondercharakter der Kriminalität aus Sexualtrieb-anomalien ist durch jene in der Kriminalpsychopathologie durchaus nicht alltägliche Erscheinung, daß das pathologische Kausalmoment seinen offenkundigen spezifischen Niederschlag und Ausdruck im Delikte selbst findet, festgelegt: das pathoforme Sexualdelikt von spezifischem Charakter. (Über die Ausnahmen: sexualpathologisch bedingte Delikte von indifferenter

Erscheinung und von andersartiger Einkleidung siehe später bei der Kriminalpathologie der Sexualverbrecher.)

c) Die pathologischen Suchten. Sonstige gelegentlich vorkommende pathologische Strebungen mit unsozialer Tendenz nach Art der verschiedenartigen Suchten (Spielsucht, Kaufsucht u. dgl.) können keine wesentliche kriminalpathologische Bedeutung beanspruchen. Die Alkoholsucht kommt als unmittelbare kriminogene Triebkraft, wenn überhaupt, höchstens bei den seltenen dipsomanischen Zuständen in Betracht. Die typische Kriminalität des Alkoholismus ist psychologisch anders bedingt und hat mit triebartigem Drang nichts zu tun. Die Morphiumsucht spielt nur bei einem kleineren Teil der morphinistischen Kriminalität eine Rolle — nur die direkt vom Morphiumbedürfnis eingegebenen und auf seine Befriedigung gerichteten Rezeptfälschungen u. dgl. können halbwegs als Suchtdelikte angesprochen werden —, die sonstigen Vergehen der Morphinisten (Betrug usw.) hängen nicht sowohl mit der Sucht als vor allem mit der teils angeborenen, teils auch durch den Morphiummißbrauch erworbenen sozialpsychischen Charakterdepravation zusammen.

d) Die psychischen Zwangsvorgänge¹⁾. Die kriminalpsychopathologisch hier gleichfalls einzuordnenden psychischen Zwangsvorgänge, jene sich unter dem Gefühl eines pathologischen Zwanges im Bewußtsein aufdrängenden seelischen Phänomene verschiedener Art: Zwangsvorstellungen, Zwangsbefürchtungen, Zwangsanstriebe usw. bieten kriminalpsychopathologisch fast mehr theoretisches als praktisches Interesse. Und dies trotz ihrer zeitweise auftretenden direkten Entladungstendenz, dem Drange zur Befreiung aus begleitender Angst, Beklemmung und Unruhe und trotz gewisser reaktiver Handlungen, Hilfs- und Schutzmaßnahmen gegen die Zwangseinflüsse. Der Gründe sind mancherlei. Die Zwangsgebilde haben zunächst, wie etwa die Platzangst, vielfach sozial indifferenten Inhalt. Oder sie beschränken sich, wie z. B. bei den Zwangsgrübeleien, im wesentlichen auf das Innenleben.

Und endlich pflegen sie, selbst bei bestehender unsozialer Richtung und nach außen gewandter Handlungstendenz, meist durch die ausreichende psychische Hemmungs- und Steuerungsfähigkeit der gegen sie ankämpfenden Gesamtpersönlichkeit im Zaum gehalten zu werden. Und so bieten diese kriminell gerichteten Zwangsformen die scheinbar paradoxe Tatsache, daß ein als quälend empfundener, zur Entladung drängender scheinbar unwiderstehlicher Zwang an krimineller Bedeutung entschieden zurück- und in charakteristischen Gegensatz tritt gegenüber mancherlei leichten und scheinbar leicht beherrschbaren psychischen Anomalien, wie sie etwa viele charakterologischen Mängel: Haltlosigkeit und ähnliche darbieten, und daß der Zwang höchstens zu gelegentlichen Zufallsentgleisungen, niemals aber wie diese zur Dauerkriminalität führt. —

¹⁾ Raecke, Zwangsvorstellungen und -anstriebe vor dem Strafrichter. Arch. f. Psych. 43.

Den bisher erörterten, im wesentlichen auf bestimmte psychische Teilgebiete: Sinnes-, Vorstellungs-, Gefühlssphäre sich beschränken den pathologischen Syndromen, deren kriminelle Tendenz und Richtung in der Hauptsache durch ihren Sondercharakter festgelegt ist, sind gewisse Störungen des psychischen Gesamtzustandes, Abweichungen der seelischen Gesamtverfassung, gegenüberzustellen, die mehr allgemeine fördernde Vorbedingungen für Entgleisungen abzugeben und erst durch hinzukommende Sondermomente in der speziellen Art und Richtung ihrer Kriminalität bestimmt zu werden pflegen. Die naheliegende Gruppierung dieser Formen in pathologische Dauer- und Habitualzustände einerseits und episodische, temporäre Ausnahmezustände andererseits, ist hier, weil auch kriminalpathologisch von einigem Wert, beizubehalten.

Speziell für die Ausnahmezustände ergibt sich noch weiter die gleichfalls kriminalpathologisch berechnete Teilung nach Grad und Schwere: 1. die mit weitgreifender Störung der ganzen Bewußtseinstätigkeit verbundenen hochgradigen: die Dämmerzustände und 2. die mit einfacher Beeinträchtigung der seelischen Koordination und des funktionellen Zusammenspiels einhergehenden leichteren: die Desequilibrationszustände.

4. Die Dämmerzustände¹⁾

Allgemeine Charakteristik: Die kriminalpathologisch hochbedeutenden Dämmerzustände weisen als Hauptmerkmal eine bis fast zur Aufhebung mögliche Erschwerung allergeistigen Leistungen, zumal der Auffassung und der assoziativen und logischen Gedankenarbeit auf sowie, daraus sich ergebend, eine mehr oder weniger weitgehende Orientierungsstörung über Zeit, Ort, Situation, zum Teil auch die eigene Person. In ihrem äußeren Bilde variieren sie je nach Umfang und Ausprägung der Bewußtseinsbeeinträchtigung, daneben aber auch vor allem je nach der Art der Zusatzsymptome (Wahngebilde, Sinnestäuschungen, Gefühlsanomalien usw.). Sie kommen auf verschiedener Grundlage (epileptischer, hysterischer, allgemein degenerativer usw.) vor und treten je nach der besonderen Basis verschiedenartig auf: teils spontan, so vorzugsweise bei den epileptischen Formen, teils reaktiv auf äußeren Anlaß, so bei den toxisch bedingten pathologischen Rauschzuständen und vor allem bei den psychisch bedingten, „psychogenen“ (degenerativen, hysterischen) Ausnahmezuständen.

Ihre kriminalpathologische Charakteristik ist durch die klinische Eigenart des Dämmerzustandes festgelegt:

¹⁾ Zingerle, Über transitorische Geistesstörungen und deren forensische Beurteilung. Jur.-psych. Grenzfragen Bd. 8.

1. Die Einschränkung und Erschwerung der geistigen Bewegung im allgemeinen, der höheren Urteilstätigkeit im besonderen, die erschwerte Verfügungsfähigkeit über das psychische Inventar an Einzelerfahrungen wie allgemeinen Lebensanschauungen, die mehr oder weniger weitgehende Ausschaltung der höheren Gefühlskomponenten, die mangelhafte Koordination der psychischen Funktionen überhaupt, läßt bei diesen Dämmerzuständen ganz allgemein die psychologisch höher stehenden, zusammengesetzteren, durch Wahl und Überlegung entwickelten Willenshandlungen zurücktreten und gibt den psychologisch primitiveren von sozial bedenklicher Ablaufsform die Vorherrschaft.

Daher ergibt sich als kriminalpathologisches Charakteristikum dieser Dämmerzustände zunächst und vor allem das Vorwiegen impulsiver, triebartiger krimineller Akte: impulsive Gewalttätigkeiten, Exhibitions-, Brandstiftungsdelikte u. a.

2. Die psychologischen Mängel der Auffassung (Orientierungsstörung) wie der geistigen Verarbeitung bedingen ein Fehlgreifen in Motiven, Mitteln und Zielen des Tuns und ziehen so unzulänglich oder gar nicht motivierte und selbst zweck- und sinnlose Handlungen nach sich. Damit tritt als weiteres kriminalpathologisches Kennzeichen die psychologische Unbegreiflichkeit und die befremdende Unstimmigkeit und Unberechenbarkeit der kriminellen Akte, (und zwar sowohl für den Beobachter wie für den Täter selbst) hinzu.

3. Die mangelnde Beteiligung aller der Gesamtpersönlichkeit zugehörigen psychischen Dispositionen an der geistigen Bewegung, das Übergewicht einzelner psychischer Momente, insbesondere auch temporärer (flüchtiger Einfälle, Verstimmungen u. dgl.), läßt es im Dämmerzustand zu kriminellen Entgleisungen kommen, die eine mangelnde Übereinstimmung, ja sogar einen Gegensatz zur habituellen Geistesbeschaffenheit, der individuellen Eigenart aufweisen. Das bedeutet als neues Kennzeichen: die außerhalb der Charakterrichtung liegende „extracharakterogene“ Kriminalität, die übrigens die subjektive Unbegreiflichkeit des Deliktes für den Täter noch verstärkt.

Ausnahmen von den letzten beiden Merkmalen werden gelegentlich dadurch herbeigeführt, daß Motive und Handlungstendenzen des normalen Bewußtseins und des Habitualcharakters in den Dämmerzustand hineinspielen. (S. 47).

4. Entsprechend ihrem Ursprung aus episodischen Ausnahmezuständen bleiben die kriminellen Akte des Dämmerzustandes zumeist singulär, im Rahmen einer sonst sozialen Lebenshaltung isoliert; sie fallen als nur einmalige unsoziale Unterbrechungen aus

der Bahn eines konstant sozialen Lebensganges heraus. Doch können die nicht seltenen Wiederholungen dieser Ausnahmezustände, die fast photographisch gleiche anfallsweise Wiederkehr der Dämmerzustände durch das Wirksamwerden der gleichen pathologischen Begleitphänomene (Angstaffekte, abnorme sexuelle Triebregungen, pathologische Eifersuchtsideen und ähnliches) auch zu Deliktsrekapitulationen und -reproduktionen, selbst solchen von weitgehender Stereotypie führen. Typisch beim gleichen Individuum wiederkehrende Dämmerzustandsdelikte sind beispielsweise Exhibitionismus und Brandstiftung im epileptischen, Beamtenbeleidigung, auch homosexuelle Vergehen im pathologischen Rauschdämmerzustand.

Kriminalpathologische Sonderzüge der Dämmerzustandskriminalität. Außer diesen allgemeinen kriminalpathologischen Bestimmungstücken kommen im besonderen die jeweiligen Prädominanzsymptome des Dämmerzustandes für Art und Richtung der Kriminalität in Betracht:

a) Vorherrschen der motorischen Komponente, — sei es infolge primär erhöhter motorischer Ansprechbarkeit, primär gesteigerter motorischer Entladungstendenz, sei es sekundär infolge des Vorwiegens von Affekten mit starker motorischer Triebkraft (Angst, Wut u. dgl.) — führt vorzugsweise zu stark aggressiven, auch elementaren ungeordneten motorischen Entladungen im Sinne von Gewaltakten (besonders prägnant in Form tobsüchtiger Erregung im Rahmen von epileptischen, epileptoiden und Rauschdämmerzuständen).

b) Vorherrschen bestimmter Inhalte, normaler oder pathologischer, führt zu Handlungen wechselnder Art, die aber vorzugsweise in der Richtung dieser Gedankenkomplexe sich bewegen.

Als kriminell bedeutsam kommen in diesem Sinne vor allem die von halluzinatorischen, illusionären, deliriösen und wahnhaften Gebilden bedrohlicher Art beherrschten Dämmerzustände in Betracht, bei denen der begleitende Angstaffekt in der Bewußtseinstrübung leicht zu gefährlichen Entladungen in Form unmittelbarer schwerer Angriffs- und Abwehrreaktionen drängt. Bevorzugt sind hier die epileptischen Fälle und gewisse pathologische Rauschformen. Andere sind ihren Inhalten gemäß im großen ganzen kriminell geringwertiger. So pflegen traumhaft delirante Dämmerzustände mit abenteuerlichen Scheinerlebnissen wechselnden Inhaltes (Delirium tremens, traumatisches Delir der Schwerverletzten u. dgl.) trotz der eventuell begleitenden motorischen Unruhe nur gelegentlich zu kriminellen Entgleisungen und auch dann nur zu mehr zufälligen (infolge Situationsverkenntung u. dgl.) zu führen. Auch die phantastischen Inhalte: Größenideen und romantische Vorstellungen im Sinne phantastischer Erhöhung der eigenen Person (Vorzugsinhalte

hysterischer Delirs) pflegen wegen ihrer meist geringen Realisierungstendenz und der Beschränkung auf das Innenleben verhältnismäßig selten kriminell zu wirken, wenn auch sonstige Rechtsverletzungen, etwa Betrugsdelikte, aus leicht dämmerhafter psychischer Verfassung bei Hysterischen nicht ausgeschlossen sind.

Von normalen Inhalten fallen kriminalpathologisch besonders schwerwiegend die aus dem psychischen Habitualzustand, dem geordneten Wachbewußtsein in den Dämmerzustand übernommenen ins Gewicht, zumal wenn es sich um Vorstellungskomplexe von starkem Gefühlswert und wirksamer Motivkraft: Eifersuchts-, Rachsuchts-, auch mißtrauische und Beeinträchtigungsideen gegenüber der Umgebung handelt. Diese Motivkräfte und die aus ihnen sich ergebenden Handlungstendenzen setzen sich um so leichter und sicherer in der Bewußtseinstrübung kriminell um, als sie, im Wachbewußtsein bereits mit Überlegung vorbereitet, nun dessen kontrollierenden, regulierenden und hemmenden psychischen Instanzen entzogen sind. Erscheinungen, die übrigens auch kriminalforensische Beachtung verlangen: Sie liefern den Beweis, daß weder Motive, die dem Charakter und sonstigen Denken der Person entsprechen, noch Handlungen mit dem Anschein der Plan- und Zweckmäßigkeit und der Überlegung die Herkunft eines Deliktes aus der Bewußtseinsstörung ausschließen.

Die durch die variierenden Pränominanzsymptome gegebenen qualitativen Verschiedenheiten der Dämmerzustände sind neben gewissen Intensitätsunterschieden der Bewußtseinsstörung zugleich auch maßgebend für kriminalpathologische Differenzen der einzelnen Formen:

Die tiefgehenden Bewußtseinsstörungen mit Verlust des Ichbewußtseins und weitgehender Ausschaltung der Hemmungen usw. nach Art der epileptischen, epileptoiden, auch alkoholischen Dämmerzustände neigen aus ihrer allgemeinen Eigenart heraus zu rücksichts- und hemmungslos brutal gewalttätiger Kriminalität. Den oberflächlicheren mit relativ erhaltenem Ichbewußtsein, gewisser Zugänglichkeit für regulierende und hemmende Einflüsse nach Art der hysterischen oder psychogenen, sind die elementaren brutalen kriminellen Entgleisungen eher fremd. Dafür sind bei ihnen noch komplizierte kriminelle Akte (Betrug, Unterschlagung) möglich, die bei ersteren ihrer Natur nach ziemlich ausgeschlossen sind.

Sonstige Formen episodischer Bewußtseinsstörung. Den Dämmerzuständen im engeren Sinne stehen kriminalpathologisch eine Anzahl psychischer Grenzzustände vom Charakter der Bewußtseinsstörung nahe:

a) **Die Schlaftrunkenheit**¹⁾, jener abnorme Erwachenstypus, der teils habituell besteht, teils durch äußere Schädigungen — Erschöpfung, Alkoholgenuß

¹⁾ Gudden, Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit. Arch. f. Psych. 40.

— episodisch herbeigeführt ist, bietet eine abnorme Gestaltung der Übergangsphase vom Schlaf-, bzw. Halbschlafbewußtsein zum vollen Wachbewußtsein dar, gekennzeichnet durch eine charakteristische Störung in Grad und Tempo des Wachwerdens der einzelnen nervösen und psychischen Funktionen, speziell im Sinne eines verspäteten und verlangsamten Erwachens der sensoruell-intellektuellen Fähigkeiten gegenüber den motorischen. Infolgedessen kommt es zu freier Wirksamkeit des Psychomotoriums bei noch beeinträchtigter sonstiger Geistes- und Bewußtseinstätigkeit. Darin liegt die kriminelle Gefährdung und die kriminalpathologische Eigenart: Es erfolgen leicht motorische Reaktionen aus gestörter Auffassung, Situations- und sonstiger illusionärer Verkennung, oder auch aus nachwirkenden resp. festgehaltenen affektbetonten Traumvorstellungen (Bedrohungen u. dgl.) heraus.

b) Die Traumzustände mit motorischen Reaktionen direkt aus dem Schlaf heraus, wie sie bei Erschöpften und seelisch Erschütterten (z. B. Kriegsneurotikern) gern vorkommen, sind kriminalpathologisch ähnlich geartet. Hier führen insbesondere schreckhafte und beängstigende Traumerlebnisse, aufregende Reminiszenzen aller Art (bei Kriegsneurotikern etwa an Kriegsszenen) zu bedenklichen aggressiven Reaktionen aus dem Traumbewußtsein heraus.

c) Die Störungen des Nachtwandels¹⁾ — im wesentlichen wohl hysterischer Natur — bewegen sich kriminalpathologisch ebenfalls in gleicher Richtung. Ihr Hauptwesenszug: Erhaltung der motorischen Fähigkeiten bei erheblicher Beeinträchtigung der intellektuellen (der Auffassung usw.) macht den Weg für ähnliche kriminelle Entgleisungen frei.

d) Die hypnotischen Ausnahmezustände²⁾ dürften kriminalpathologisch auch am besten hier einzureihen sein. Die ihnen eigene Bewußtseinseinengung mit ihrer „systematisch“ wahlweisen Einschränkung und Ausschaltung bestimmter psychischer Inhalte und Funktionen und der analogen abnormen „systematischen“ Zugänglichkeit für bestimmte psychische Beeinflussungen bringt sie klinisch wie kriminalpathologisch vor allem den oberflächlichen hysterischen Bewußtseinsstörungen nahe. Auch bei ihnen sind, ähnlich wie dort, die aus der persönlichen Eigenart oder aus allgemein psychologischen Motiven hervorgegangenen Hemmungen und Direktiven nicht so völlig ausgeschaltet, um nicht gegenüber etwaigen kriminellen Suggestionen und gegenüber der allgemeinen Tendenz des Hypnotisierten zu ihrer unmittelbaren Umsetzung ins Handeln noch wirksam zu werden. Durch diesen bedeutenden Umstand wird selbstverständlich die mehr aus der Theorie der psychischen Suggestivkräfte abgeleitete als praktisch begründete vermeintlich hohe kriminelle Wertigkeit der hypnotischen Zustände stark gemindert und die früher maßlose Überschätzung von angeblichen Suggestivdelikten und ihre unberechtigt große Rolle in der wissenschaftlichen Fachliteratur auf das rechte Maß zurückgeführt.

e) Auch der natürliche **Rauschzustand** — erst recht natürlich der pathologische — ist als eine toxisch bedingte Bewußtseinsstörung hier heranzuziehen. Er gehört wenigstens im gewissen Umfange — vor allem in seinen schweren Formen und fortgeschritteneren Stadien — **Lähmungsstadium** mit allgemeiner psychischer Funktionsherabsetzung und nachträglichen Erinnerungsdefekten — hierher. Die kriminelle Wertigkeit dieses dämmerzustandsartigen Rauschstadiums der „sinnlosen“ Trunkenheit ist allerdings gering. Sie kann sogar durch die gleichzeitige schwere motorische Lähmung selbst bis zu voller Deliktsunfähigkeit herabgesetzt werden.

¹⁾ Köppen, Somnambulismus und Verbrechen. Charité-Annalen 27.

²⁾ Schrenck-Notzing, Kriminalpsychologische und -psychopathologische Studien. Leipzig 1902.

5. Die psychischen Desequilibrationszustände

Auch die leichteren seelischen Gleichgewichtsstörungen episodischen Charakters verdienen eine selbständige kriminalpathologische Heraushebung schon deshalb, weil sie trotz ihrer Häufigkeit vielfach übersehen und wegen ihrer Geringfügigkeit gewöhnlich klinisch unbeachtet bleiben. Es handelt sich um vorübergehende, an sich meist geringgradige, aber die normale Schwankungsbreite schon überschreitende seelische Zustandsänderungen von nicht besonders charakteristischer Prägung, speziell um Beeinträchtigungen der seelischen Gleichgewichtsverhältnisse, des koordinierten Zusammenwirkens, des geregelten und harmonisch abgestimmten Ablaufs der seelischen Verrichtungen. Sie kommen gewöhnlich auf irgendein disponiertem Boden, insbesondere angeborener oder erworbener neuropsychischer Minderwertigkeit und Resistenzschwäche (bei Psychopathie, Neurasthenie, Hysterie, Basedowscher Krankheit usw.) vor und treten zumeist unter dem Einfluß irgendwelcher Schädlichkeiten (körperlicher Krankheiten, seelischer Erschütterungen, Überanstrengungen u. a.) eventuell aber auch auf bloße physiologische Vorgänge (Menstruation, Schwangerschaft) hin auf.

Ihre **kriminalpathologische Bedeutung** ist ohne weiteres durch die psychische Koordinationsstörung gegeben: Art und Anteil der am Handlungsvorgang beteiligten Elemente verschieben sich dadurch leicht nach der Richtung, daß die höheren Direktivkräfte — regulierende und hemmende Verstandes- und Gefühls motive — zugunsten unvermittelter psychischer Einflüsse: drängender Antriebe, egoistischer Impulse, aufwallender Affekte u. dgl. funktionell geschwächt oder ausgeschaltet werden. Die durch solches episodisches Versagen der sozial und ethisch eingestellten und gerichteten Selbstkontrolle und Selbstregulierung herbeigeführten kriminellen Entgleisungen haben ähnlich wie die Dämmerzustandsdelikte ein psychologisch halbwegs charakteristisches Gepräge: Sie tragen vor allem den Stempel des Impulsiven, Überstürzten, Unausgereiften, Unüberlegten. Auch sie fallen im übrigen als Produkte episodisch veränderter seelischer Verfassung aus dem Rahmen der sonstigen persönlichen Eigenart und ihres Durchschnittsverhaltens heraus und geben im Leben singulär bleibende Ausnahmedelikte ab.

Auch die allerleichtesten Formen und die Initialphasen des Rauesches gehören im Grunde zu den psychischen Desequilibrationszuständen. Denn auch hier liegen in der Hauptsache episodische Verschiebungen im Funktions- und Kräfteverhältnis der seelischen Verrichtungen vor, Gleichgewichtsstörungen von sozial bedenklichem Charakter, die speziell durch Schwächung der Hemmungen, Verflachung der Assoziationen, Verstärkung der motorischen Antriebe usw. festgelegt sind.

6. Die psychischen Defektkomplexe

Allgemeine Charakteristik. Die habituellen oder wenigstens stabileren Mängel der psychischen Gesamtverfassung: die psychischen Defektkomplexe — die letzte auch kriminell bedeutsame und kriminalpathologisch einheitliche Symptomengruppe — haben bei allen sonstigen klinischen Verschiedenheiten das eine Wesentliche gemeinsam, daß bei ihnen die Grundelemente der seelischen Konstitution, des psychischen Gesamthabitus geschädigt sind. Teils angeboren und als Anlageberrungen aus Entwicklungshemmung, -stillstand und -abwegigkeit hervorgegangen: so bei den pathologischen Abartungen und den Imbezillitätsfällen, — teils erworben und verschiedenartig: durch äußere Schädigungen, durch pathologische Rückbildungs- und durch organische Abbauprozesse usw. herbeigeführt, so bei den alkoholischen, epileptischen, senilen usw. Demenzformen, wechseln sie im Bilde je nach Ausprägung, Umfang und Zusammensetzung der beteiligten Bestandteile, wobei bald vorzugsweise die intellektuelle, bald die Gefühls- und Willenssphäre, oft genug allerdings auch — eine besonders bedenkliche Komplikation — beide gemeinschaftlich und gleich stark betroffen sein können.

Die **kriminalpathologische Charakteristik** ist ohne weiteres gegeben:

a) Soziale Gefährdung oder gar direkt kriminelle Entgleisungen einmal von den intellektuellen Mängeln her durch das mehr oder weniger weitgehende Versagen der für die richtige Zielsetzung beim Handeln, für den richtigen Überblick und Voraussicht, für die sachgemäße Adaption an die Umweltsverhältnisse und -Anforderungen nötigen kombinatorischen und logischen Denkverrichtungen und der verstandesmäßigen Kontroll-, Hemmungs- und Regulierfunktionen; sodann

b) die gleiche Gefährdung von den Gefühls- und Willensmängeln her durch Ausfall besonders der höheren sozialpsychischen Direktiven, der altruistischen, ethischen usw. Gefühlskräfte, oft bei gleichzeitiger Perversion und Steigerung bedenklicher abnormer Gefühlsantriebe, aggressiver Affekte usw.

Die kriminalpathologischen Besonderheiten dieser Defektkomplexe im einzelnen bleiben besser der späteren Darstellung der einzelnen Krankheitstypen, vor allem der Demenzpsychose auf der einen, der Imbezillitäts- und psychopathischen Konstitutionen-Gruppe auf der anderen Seite, aufgespart, da in deren Rahmen diese Mängel des psychischen Gesamthabitus klinisch wie kriminologisch am prägnantesten und bedeutsamsten zum Ausdruck kommen.

Zweites Kapitel

Kriminalpathologie der psychischen Krankheitstypen**Allgemeine Orientierung**

Klinische und kriminalpathologische Typen. Die eben herausgehobenen pathologischen Symptomenkomplexe und Zustandsformen stellen, wie erwähnt, keine selbständig vorkommenden pathologischen Gebilde dar, die eine sonst normale Person gewissermaßen für sich überfallen und kriminell machen, sondern nur Bestandteile, Bausteine für höhere psychopathologische Einheiten, für die Krankheits-typen, denen erst eine selbständige reale Existenz zukommt. Deren kriminalpathologische Eigenart ist freilich so wenig wie ihre klinische von diesen Teilelementen der Syndrome unabhängig. Sie wird vielmehr weitgehend durch sie bestimmt.

Allerdings nicht allein. Neben der Symptomeneigenart und der Besonderheit ihrer Zusammenordnung fallen noch andere Krankheitsmerkmale: Entstehungs-, Verlaufs-, Ausgangs- usw. -Eigentümlichkeiten maßgebend ins Gewicht und geben weitere Ausgangspunkte für kriminalpathologische Differenzierungen und Typenaufstellungen. Die so vom klinischen Krankheitstypus übernommenen kriminalpathologischen Typen übertreffen naturgemäß an praktischer Bedeutung, (und zwar nicht allein an kriminalpathologischer, sondern auch kriminalforensischer und pönalpathologischer), die Symptomenkomplexe ganz erheblich schon deshalb, weil sie sich eben als selbständige, in sich geschlossene Fälle in der kriminellen Sphäre wie bei der gerichtlichen Begutachtung darbieten.

Man ist zunächst versucht, für die einzelnen klinisch differenten Krankheitstypen einfach ebensoviel differente kriminalpathologische Typen anzunehmen, klinische und kriminologische Formen also einfach zu identifizieren, von der naheliegenden Voraussetzung ausgehend, man könnte die Haupt- und Grundsymptome jener klinischen Typen entsprechend ihrer kriminellen Eigenart und Dignität auch zu Haupt- und Grundmerkmalen der kriminalpathologischen nehmen. Die Erfahrung lehrt, daß dies nicht angeht und zwar aus doppelten Gründen:

1. Die einzelnen Krankheitsformen beschränken sich im allgemeinen nicht auf einen vorherrschenden Symptomenkomplex, sondern umfassen zumeist verschiedene: symptomatologische Vielgestaltigkeit der einzelnen Krankheitstypen.

2. Und umgekehrt: Die einzelnen Symptomenkomplexe beschränken sich in ihrem Vorkommen im allgemeinen nicht auf einen Krankheitstyp, sondern erstrecken sich auf verschiedene: Ubiquität der Einzelmerkmale. Sie wechseln und ändern sich zudem noch im Rahmen

der gleichen Krankheitsform entsprechend ihren besonderen Verlaufsgesetzen: Ablaufgesetzlicher Wechsel der Symptomenbilder.

Das bedeutet aber auf das kriminalpathologische Gebiet übertragen: An Stelle der erforderlichen Typen mit spezifischen, ihnen allein zukommenden, einheitlichen und stabilen kriminalpathologischen Merkmalen treten vielmehr solche, die eine Anzahl unter sich verschiedenartiger oder mit denen anderer Typen übereinstimmender oder schließlich im Verlauf wechselnder kriminalpathologischer Kennzeichen aufweisen.

Diese Mängel bedingen besondere Schwierigkeiten für die Aufstellung und Gruppierung der kriminalpathologischen Typen.

Richtet man sich nur nach der klinischen Zusammengehörigkeit, so bringt man einmal innerhalb des gleichen Typs kriminalpathologisch ganz verschiedenartige und -wertige Phänomene zusammen: die alkoholische Charakterdepravation ist kriminalpathologisch abgrundtief vom Alkoholdelir getrennt. Zum anderen reißt man kriminalpathologisch Übereinstimmendes, etwa den alkoholischen und epileptischen Charaktertyp, auseinander. Geht man umgekehrt nur nach kriminalpathologischen Gesichtspunkten, so wird man dafür den psychiatrischen Tatsachen, d. h. vor allem den klinischen Einheiten und Gruppen nicht genügend gerecht: Es kommen etwa klinisch und auch sonst recht auseinanderfallende Formen, wie die Alkoholhalluzinose und die halluzinatorisch-schizophrenen Störungen, ganz nahe zusammen. Daher bleibt nur eine Kompromißenteilung übrig, die beide Momente gleichzeitig berücksichtigt, und zwar so, daß sie die kriminalpathologische Zusammengehörigkeit in den Vordergrund stellt, aber die klinische Verwandtschaft und Gemeinsamkeit nicht unbeachtet läßt.

Prozeßpsychosen und pathologische Abartungen. Die kriminalpathologische Erfahrung verlangt zunächst von vornherein eine durchgehende Zweiteilung der pathologischen Typen, die wenigstens halbwegs auch klinischen Differenzen und tieferen Wesensverschiedenheiten entspricht: Sie hält auseinander:

1. Die ausgeprägten Krankheitsprozesse (die eigentlichen Psychosen). Das heißt: im wesentlichen erworbene, im späteren Leben einsetzende und zumeist vorher geistig intakte Personen überfallende psychische Störungen, die gewöhnlich mit schwereren psychotischen Erscheinungen einhergehen und vielfach einen fortschreitenden Verlauf nehmen. Sie umfassen in der Hauptsache die ausgesprochenen Krankheitsprozesse, wie Schizophrenie, Paralyse u. a.

2. Die pathologischen Abartungen. Das heißt: im wesentlichen angeborene oder frühzeitig entstandene, im großen ganzen stationäre pathologische seelische Verfassungen, die vor allem leichtere Abweichungen intellektueller, emotioneller oder charakterologischer Art

aufweisen. Sie umschließen vorzugsweise die sogenannten Grenz- und Übergangsfälle: Debität, psychopathische Charaktere u. dgl.

Zwischen beiden läßt sich eventuell schließlich noch — allerdings nicht sowohl aus wissenschaftlichen wie aus äußeren praktischen Gründen — eine Art Zwischengruppe aufstellen, die insofern mit der ersten übereinstimmt, als hier gleichfalls im späteren Leben ein Krankheitsprozeß eingesetzt hat, der zweiten sich aber insoweit nähert, als es dabei weiterhin zur Herausbildung eines mehr oder weniger stationären Krankheitszustandes mit mäßigen psychischen Abweichungen kommt. Hierher können dann etwa der alkoholische, halbwegs auch der epileptische und traumatische Typ gerechnet werden.

Die kriminalpathologischen Differenzen zwischen den beiden Hauptgruppen sind, wie noch nachzuweisen, vielfältige und tiefgreifende. Sie erstrecken sich sowohl auf die Art wie die Unmittelbarkeit, Regelmäßigkeit und Spezifität des Zusammenhanges zwischen pathologischen und kriminellen Erscheinungen. Ganz allgemein lassen sie sich zunächst einmal dahin zusammenfassen, daß die Gruppe der pathologischen Abartungen in Hinsicht auf diesen Zusammenhang die weitaus stärkste, die der psychotischen Prozesse die schwächste kriminelle Wertigkeit aufweist. Der Zwischengruppe kann man mit einigem Recht auch hier eine Zwischenstellung einräumen.

I. Die eigentlichen Psychosen

Die

kriminalpathologische Eigenart der prozeßpsychotischen Typen

ist zum Teil durch allgemeine Eigenheiten ihres Symptomenbildes, zum anderen Teil durch solche der Verlaufsform gegeben. Mit ersterem hängen zusammen:

1. Geringe kriminelle Wertigkeit. Das Vorherrschen im wesentlichen schwerer psychotischer Erscheinungen und erheblicher Störungen im Krankheitsbilde — Verwirrtheit, psychischer Zerfall u. dgl. — bedingt schon aus äußeren Gründen: durch weitgehenden Verlust der natürlichen Beziehungen zum Gemeinschaftsleben und die Notwendigkeit der Ausschaltung aus diesem, eine überwiegende Extra-sozialität und demgemäß geringe kriminelle Dignität. Dies kann so weit gehen, daß durch ausgeprägte Krankheitsprozesse (Paralyse, Schizophrenie usw.) sogar die bisher bestehende habituelle Unsozialität eines Normalen oder Psychopathen aufgehoben oder unterbrochen wird.

2. Vorwiegend singulärer krimineller Zufallsentgleisungen ohne psychologische Gesetzmäßigkeit. Die eventuell doch vorkommenden kriminellen Akte haben infolge der groben psychotischen Störungen und der schweren Beeinträchtigung der psychologischen Zusammenhänge vorzugsweise den Charakter von mehr zufälligen, unge-

ordneten, d. h. psychologisch unbegründeten und unzulänglich aufgebauten Entgleisungen. Daraus ergibt sich auf der einen Seite das gewöhnliche Singulärbleiben von prozeßpsychotischen Delikten, insbesondere die relative Seltenheit einer habituellen Kriminalität im Rahmen der psychotischen Typen. Daraus auf der anderen Seite das häufige Fehlen eines tieferen und gesetzmäßigen psychologischen Zusammenhanges des Deliktes mit der eigentlichen Persönlichkeit wie übrigens auch der Mangel seiner tieferen Motivierung aus Situations- und persönlichen Lebensverhältnissen. Diese Tatsache findet ihren charakteristischen und praktisch belangvollen Ausdruck in der oft weitgehend mangelhaften psychologischen Verständlichkeit solcher prozeßpsychotischer Delikte und ihrem überraschend geringen allgemeinen Wert für die kriminalpsychologische Erkenntnis, für die Verbrecher- und Verbrechenpsychologie, überhaupt.

Kriminelle Äußerungen halbwegs regelmäßigen und typischen Zusammenhanges mit den psychotischen Formen finden sich am ehesten noch da, wo leichtere Störungen (etwa mäßige Demenzererscheinungen) oder schwerere (wie chronisch paranoische) bei relativer Erhaltung wichtiger seelischer Grundelemente (der Besonnenheit, des Persönlichkeitsgefüges usw.) noch geordnete psychische Abläufe und Zusammenhänge ermöglichen.

3. Psychologischer Kontrast zwischen Kriminalität und Persönlichkeit. Infolge der gekennzeichneten Eigenheiten pflegen im allgemeinen innere psychologische Beziehungen zur geistigen Grundverfassung, zur sonstigen persönlichen Eigenart und zumal zur präpsychotischen Persönlichkeit bei den prozeßpsychologischen Delikten zu fehlen. Oft genug besteht sogar infolge der dem Wesen ihres Trägers fremden Psychose ein Gegensatz zwischen beiden.

4. Relative Belanglosigkeit sonstiger kriminell bedeutsamer Momente. Die ausgeprägten Psychosen folgen in der Hauptsache den ihnen eigenen spezifischen Gesetzmäßigkeiten und bleiben von äußeren Einflüssen ziemlich unberührt. Infolgedessen fallen auch für die prozeßpsychotische Kriminalität jene Faktoren ziemlich ganz aus, die sonst — auch in pathologischen Fällen — mehr oder weniger wirksam, bald disponierend, bald auslösend, bald richtung- und gestaltgebend, für die Rechtsbrüche ins Gewicht fallen: sowohl innere wie Alter, Geschlecht usw., wie äußere, insbesondere Milieueinflüsse. Daher fehlen auch gewisse bei anderen pathologischen Typen, zumal den pathologischen Abartungen (S. 91), hervortretende kriminelle Spielarten: alters-, geschlechts-, milieubedingte kriminalpathologische Varianten.

Diese geringe Milieubeeinflußbarkeit der psychotischen Kriminellen ist ebenso wie der mangelhafte psychologische Zusammenhang ihrer Straffälligkeit mit der Grundpersönlichkeit auch pönalpsychopathologisch beachtlich: Eine belangvolle Beeinflussung durch die Strafeinflüsse ist bei ihnen nicht zu erwarten und zumal die Aussicht auf eine Besserung des sozialen Verhaltens unter und durch Strafeinwirkung gering.

Speziell mit den Verlaufseigenheiten hängen zusammen:

5. Die zeitliche Gebundenheit der Kriminalität an den Krankheitsprozeß. Bei den psychotischen Fällen, soweit sie zur Unsozialität tendieren, läßt nicht selten der Eintritt des Krankheitsprozesses in sozialer Hinsicht eine Abknickung der Lebenslinie, einen Einschnitt, eine Zweiteilung des Lebensganges erkennen: Es läßt sich eine präpsychotisch-soziale und eine psychotisch-unsoziale Phase auseinanderhalten. Damit ergeben sich dann in einzelnen für die verschiedenen Psychosen bezeichnende zeitlich bedingte und gekennzeichnete Spezialformen der psychotischen Kriminalität, so etwa Früh- und Spätkriminalitätsformen je nach dem Krankheitsbeginn (z. B. kriminelle Frühformen bei der Hebephrenie, Spätformen bei der arteriosklerotischen Demenz), aber auch sowohl kriminelle Früh- wie Spätformen beim gleichen Typus, wenn, wie bei der Schizophrenie, sowohl Früh- wie Späterkrankungen vorkommen.

6. Die prozeßpsychotische Kriminalitätskurve. Der gleiche Zusammenhang zwischen Psychose und Unsozialität bedingt weiter eine vom Krankheitsverlauf bestimmte, von ihm abhängige Kriminalitätskurve, eine charakteristische prozeßpsychotische Kurve (im Gegensatz zu der noch zu kennzeichnenden andersartigen bei den pathologischen Abartungen). So entspricht etwa bei den schizophrenen Störungen mit ihrer polymorphen Verlaufsform der schnell fortschreitenden, dem psychischen Verfall zueilenden Ablaufsform ein unvermittelter, rapider sozialer Absturz, den schleichend und allmählich weiterschreitenden Prozessen ein klanglos langsames soziales Hinabgleiten, den mit Schüben und Remissionen einhergehenden Verlaufsformen endlich ein schubweise vor sich gehender Verfall.

7. Die kriminelle Transformation. Das Parallelgehen der Kriminalitätskurve mit dem Krankheitsverlauf führt zu gewissen halbwegs bezeichnenden kriminellen Umwandlungen gemäß den dem Krankheitsprozeß eigenen psychotischen Änderungen. So bedingt der Übergang aus der Reiz- und Erregungsphase in stumpfe Demenz bei den gewissen psychotischen Formen — etwa der Schizophrenie — zugleich den Übergang von aggressiver Entladungstendenz in passive Unsozialität.

8. Disproportionalität von Krankheits- und Kriminalitätsverlauf. Der Krankheitsverlauf in klinischer Beziehung deckt sich, wie ohne weiteres naheliegend, durchaus nicht immer mit dem

Krankheitsverlauf in kriminalpathologischer Hinsicht. Dem Fortschreiten der psychotischen Prozesse geht beispielsweise keine analoge Progression der Kriminalität parallel und die Schwere der Erkrankung entspricht keineswegs die gleiche Schwere der kriminellen Haltung. Anstieg, Höhe, Abfall usw. in klinischer Hinsicht bedeuten durchaus nicht ohne weiteres das Gleiche in kriminalpathologischer. Die kriminelle Wertigkeit der einzelnen Krankheitsphasen ist daher auch nicht a priori aus ihrer pathologischen Dignität ableitbar, sondern nur erfahrungsmäßig festzustellen. Im einzelnen ergibt sich dabei bezüglich dieser kriminellen Wertigkeit der Verlaufsphasen:

a) Das Initialstadium muß im allgemeinen als kriminelle Prädilektionsphase gelten. Zunächst aus äußeren Gründen: Beim Krankheitsbeginn bestehen im allgemeinen noch alle äußeren Beziehungen zur Umwelt. Vor allem aber aus inneren: Gerade die leichteren seelischen Funktionsstörungen, mit denen der Krankheitsprozeß vielfach einsetzt und vor allem sich einschleicht, geben durch bloße psychische Gleichgewichtsbeeinträchtigungen, durch Charakterverschlechterungen u. dgl. besonders günstige Vorbedingungen für kriminelle Entgleisungen (so etwa das neurasthenische Vorstadium oder die initiale Wesensänderung bei der Paralyse, der Schizophrenie u. a.). Daher können — wenn auch selbstverständlich mit der nötigen Reserve — kriminelle Vorkommnisse bei bisher intakter sozialer Lebensführung, wenn sie aus der habituellen Wesensart heraus nicht erklärbar sind, oder gar mit ihr kontrastieren, nicht nur ganz allgemein als psychische Krankheitsindikatoren herangezogen werden, sondern auch speziell als Frühzeichen.

b) Die Remissionsstadien können aus ähnlichen Gründen wie die Initialphasen im allgemeinen als Phasen erhöhter krimineller Gefährdung angesprochen werden, insofern eben auch hier eine Rückbildung auf mäßige psychische Mängel erfolgt. Daraus erklärt es sich, daß chronisch Geisteskranke im Stadium der Besserung gelegentlich gefährlicher als auf der Höhe der Erkrankung sein können.

c) Das Höhestadium erweist sich von kriminell verschiedener Dignität, je nach der kriminalpathologischen Eigenart des betreffenden Krankheitsbildes. So erhöht sich beispielsweise die kriminelle Wertigkeit der paranoischen Prozesse im Höhestadium durch Zunahme der Aktivität, Affektivität, des Wahnausbaues usw. In anderen Fällen entspricht aber die kriminelle Akme nichts weniger der Krankheitshöhe. Vielmehr büßt gerade auch bei den schwersten psychotischen Störungen das Höhestadium aus den bekannten Gründen — durch den Verlust jedes Zusammenhanges mit der Umwelt und Ausschaltung aus dem sozialen Leben — von sich aus an krimineller Bedeutung wesentlich ein.

d) Die Endstadien, die nach Ablauf der psychotischen Umwälzungen zurückgebliebenen pathologischen Residualzustände, sind in der Hauptsache als kriminell relativ geringwertig anzusehen, vor allem wegen der beherrschenden Defekt- und Ausfallserscheinungen im Sinne der psychischen Apathie und Passivität (z. B. bei der Schizophrenie). Diese Affektindolenz und Stumpfheit macht dann selbst an sich kriminell bedenkliche Symptome der Endphase, wie Halluzinationen oder Wahnideen, sozial belanglos. Auf der anderen Seite gefährdet freilich die seelische Indolenz und Adynamie ganz allgemein durch den Verlust der Aktivität des psychischen Lebens die soziale Lebensführung und tendiert zu sozialem Verfall.

Auf die Möglichkeit gelegentlicher krimineller Entgleisungen durch interkurrente episodische psychotische Exazerbationen auf dem Boden eines sonst kriminell indifferenten Endzustandes war bereits hingewiesen.

Gewisse klinische Defektausgänge, „Heilung mit Defekt“ (bei Schizophrenie u. a.) können, sofern die soziale Brauchbarkeit nicht wesentlich gelitten hat, kriminalpathologisch als durchaus vollwertige Heilungen gelten („Soziale Heilung“). Vor allem können gewisse häufig zurückbleibende Mängel nach Art der mangelnden Krankheitseinsicht für die ganze Psychose oder einzelne Krankheitsäußerungen (Sinnestäuschungen, Wahnideen) oder auch nachträgliche Erinnerungsmängel bezüglich der psychotischen Periode die Anerkennung der sozialen Heilung nicht ohne weiteres beeinträchtigen. Gelegentlich kann allerdings die mangelhafte Einsicht für bestimmte Krankheitserlebnisse, zumal wenn diesen ein starker Affektwert zukommt, zum Ausgangspunkt von kriminell bedeutsamen nachträglichen Reaktionen werden: so etwa für ein querulatorisch-aggressives Vorgehen aus der Überzeugung ungerechtfertigter Internierung, für Falschbeschuldigungen aus residuärem Beinträchtigungswahn und ähnliches.

Die Hauptbedeutung dieser Krankheitsresiduen liegt übrigens nicht auf kriminalpathologischem, sondern auf forensisch-psychiatrischem Gebiete und ist gegeben durch die Schwierigkeit der richtigen gutachtlichen Bewertung einzelner pathologischer Elemente in einem sonst im wesentlichen wieder hergestellten psychischen Organismus.

Nach alledem kann man einen eindeutig feststehenden kriminellen Verlaufstypus der echten Psychosen nicht aufstellen. Am ehesten ließe sich vielleicht noch im Hinblick auf die hochwertige Initialphase, das vielfach geringwertigere Höhestadium und das oft genug relativ belanglose Endstadium mit einer gewissen Berechtigung von einer kriminellen Regression bei progressivem Krankheitsverlauf sprechen.

9. Kriminalprognose und -Therapie. Schließlich ergeben sich aus diesen allgemeinen kriminalpathologischen Eigenheiten der eigentlichen Psychosen

auch gewisse allgemeine kriminal-prognostische wie -therapeutische Gesichtspunkte. Die Kriminalprognose ist in diesen Fällen in der Hauptsache durch die Natur der Störung bestimmt. Äußere Bedingungen, Milieueinflüsse u. dgl. spielen im Gegensatz zu den Verhältnissen bei der Kriminalität der pathologischen Abartungen keine entscheidende Rolle. Beim kriminaltherapeutischen Einschreiten wie der kriminalpolitischen Stellungnahme überhaupt sind gleichfalls im Gegensatz zu der prinzipiell andersartigen Orientierung gegenüber den pathologischen Abartungen im großen ganzen die rein medizinischen Gesichtspunkte (ärztliche Versorgung in Irrenanstalten usw.) maßgebend. — Der ebenfalls aus der besonderen kriminalpathologischen Eigenart der psychotischen Formen abzuleitenden besondersartigen pönalpsychopathologischen und forensisch-psychiatrischen Stellungnahme gebührt in anderem Zusammenhange eine nähere Kennzeichnung.

Die Einzeltypen

Bei der nunmehr erfolgenden systematischen Zusammenstellung und Charakteristik der einzelnen Krankheitstypen verlangt und gestattet die lediglich kriminalpathologische Zielrichtung wiederum ähnlich wie bei den Symptomenkomplexen eine weitgehende Einschränkung des Materials und Zusammendrängung der Darstellung im Sinne einer Beschränkung auf das lediglich kriminalpathologisch Bedeutsame und Charakteristische und der Außerachtlassung des nur klinisch in Betracht kommenden. In diesem Sinne fallen von vornherein als kriminell belanglos ganze Gruppen klinisch oft recht bedeutsamer ausgeprägt psychotischer Typen (wie etwa die Infektionspsychosen u. a.) so gut wie ganz aus. Unter den zurückbleibenden kriminell bedeutsamen heben sich zunächst als kriminalpathologisch halbwegs einheitliche Gruppen heraus:

1. Die organischen Demenztypen

Allgemeine Charakteristik. Gemeinsam ist diesen Fällen eine durch organische Hirnschädigungen herbeigeführte allgemeine Abschwächung des seelischen Lebens, eine Herabsetzung der psychischen Funktionstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit, eine Senkung des geistigen Niveaus, die sich in der intellektuellen Sphäre durch Mängel der grundlegenden Funktionen: der primitiven sowohl (Gedächtnis), wie vor allem auch der höheren (Kombinations-, Urteilsfähigkeit usw.) kundgibt, und die in der emotionell-charakterologischen in deutlicher Affektschwächung: Affektlabilität und -Inkontinenz, in Abstumpfung der höheren (ethisch-ästhetischen usw.) Gefühlstöne und der Willenskräfte (Initiativverlust, geminderte Selbststeuerungsfähigkeit u. a. m.) zur Geltung kommt. Die Störungen variieren je nach der organischen Ursache und Grundlage klinisch weitgehend und zwar sowohl in der Intensität — sie umfassen alle Abstufungen von leichtester geistiger Abschwächung bis zu schwersten Formen seelischer

Verödung — wie auch in der Qualität, in Eigenart, Umfang und Zusammensetzung der betroffenen Elemente. Fälle mit vorherrschendem intellektuellem Defekt stehen neben solchen mit vorwiegenden emotionell-charakterologischen oder anderen mit gleichmäßigen allge-
meinpsychischen Mängeln.

Kriminalpathologische Charakteristik. Das in kriminologischer Hinsicht wesentliche und ausschlaggebende Moment liegt für alle organischen Demenzprozesse in dem mehr oder weniger tiefgehenden, mehr oder weniger systematischen Abbau der vollwertigen psychischen Persönlichkeit. Darunter leiden einmal die die intellektuelle Umweltsanpassung regelnden Verstandesfunktionen, darüber hinaus aber vor allem die höheren Geistes-, Gefühls- und Willenstätigkeiten, die der psychischen Selbstregulierung und der sozial-ethischen Orientierung dienen. Es sind also im wesentlichen psychische Ausfallserscheinungen, die dem sozialen Versagen zugrunde liegen. Entsprechend diesem Zusammenhang trägt die Kriminalität dieser Defektpsychosen im allgemeinen einen Defektcharakter: den Stempel der Schwäche und selbst der Passivität. Und auch bei den Delikten vom Anschein der Aktivität, so etwa bei den Affekt- und Triebverbrechen der Demenztypen, ist es in Wirklichkeit doch ein Defektmerkmal: der Ausfall der psychischen Hemmungen, das den Ausschlag gibt.

Besonders prägnant tritt dieser Charakter der Demenzkriminalität als ins soziale Leben projizierte Defektssymptome in den ausgeprägten bzw. vorgeschrittenen Fällen hervor, wo der ganze Aufbau des Deliktes: die Schwächlichkeit und Unzulänglichkeit der Motive, die Unzweckmäßigkeit der gewählten Mittel, die Mangelhaftigkeit der Durchführung, kurz und gut das ganze Mißverhältnis zwischen Anlaß, Motiv, Weg und Ziel, ohne weiteres die unzureichende Beteiligung der höheren psychischen Funktionen, die defektuose psychische Grundlage verrät (besonders deutlich bei den typischen paralytischen Delikten). —

Von der allgemeinen psychischen Defektgrundlage ausgehend, lassen sich nun je nach der Art der psychischen Ausfallserscheinungen und der dabei freigewordenen psychischen Triebkräfte variierende und wenigstens halbwegs psychologisch auseinanderhaltbare Demenzdeliktformen ableiten: So

a) vorwiegend aus der intellektuellen Defektkomponente (dem Rückgang des geistigen Inventars und des Erfahrungsbesitzstandes, des Erinnerungsvermögens, der assoziativen Einengung, der Urteilschwäche, dem Mangel an Überblick, Voraussicht und Augenmaß usw.): intellektuelle Kurzschlußhandlungen: Fahrlässigkeits-, Unüberlegtheitsdelikte, speziell auch auf beruflichem Gebiete.

b) vorwiegend aus der emotionell-charakterologischen Defektkomponente und zwar zunächst aus den Mängeln des höheren Gefühlslebens, des ethischen, ästhetischen, sozialen usw. Empfindens: Pflicht- und Verantwortungs-, Sitten- und Schamverletzungen, insbesondere auch auf sexuellem Gebiete; weiter aus der geschwächten Selbstregulierung und -Steuerung: Impulsivitäts- und Hemmungslosigkeitsdelikte, die im übrigen je nach den sonstigen wirksamen Komponenten variieren: so etwa Rohheitsakte durch ungehemmte Affektentgleisungen, zumal bei gleichzeitiger Affektintoleranz und Reizbarkeitserhöhung; Sexualdelikte durch unbeherrschte Triebentladungen u. a. m.

c) Vorwiegend aus dem kombinierten Defekte der Gefühlstumpfheit und Indolenz im gleichzeitigen Verein mit dem intellektuellen Rückgang: allgemeiner sozialer Verfall mit der unvermeidlichen „kleinen“ Kriminalität der sozial Versagenden (Arbeitsscheu, Betteln, Obdachlosigkeit, Vagabondage, Prostitution usw.).

Die Demenztypen werden freilich im allgemeinen nicht so weitgehend und vielseitig kriminell, wie es diese engen und mannigfachen kriminalpathologischen Beziehungen erwarten lassen. Die kriminellen Entgleisungsmöglichkeiten werden von vornherein eingengt von den organischen Schädigungen, die durch mehr oder weniger ausgesprochene Beeinträchtigung der körperlichen Gebrauchs- und Bewegungsfreiheit (Lähmungen, allgemeine Hinfälligkeit) die Betätigung im Gemeinschaftsleben auch in unsozialer Richtung einschränken, vor allem aber auch von dem selbst bis zu stärkstem seelischem Verfall fortschreitenden Verlauf mancher Demenzpsychosen (insbesondere der paralytischen), der die Befallenen vorzeitig und überschnell sozial ausschaltet.

Die Zahl der Demenzformen mit habitueller Kriminalität ist daher auch ziemlich begrenzt. Der einzige unsoziale Dauertyp ist der auf dem Boden der affektiven Stumpfheit und intellektuellen Verödung sich erhebende parasitäre: der demente Landstreicher, Bettler usw. Ein Typ, der sich aus den erwähnten Gründen in der Hauptsache gleichfalls auf gewisse Demenzformen: im wesentlichen auf die stationär bleibenden oder nur langsam fortschreitenden und mit leidlicher körperlicher Rüstigkeit vereinbaren Demenzfälle (luetische und ähnliche) beschränkt.

Die demenzpsychotischen Spielarten

Die klinischen Differenzen der Einzelformen — der paralytischen, hirnluetischen, arteriosklerotischen, apoplektischen, präsenilen senilen usw. Demenztypen — geben durch ihre bezeichnenden psychischen — wie übrigens auch körperlichen — Merkmale, sowie

auch durch ihre Verlaufsbesonderheiten zugleich gewisse unterschiedliche kriminalpathologische Spielarten ab.

1. Demenzformen mit Hirnherden. Einzelne Gruppen, insbesondere solche mit lokalisierten Hirnschädigungen (apoplektische Demenz infolge Hirnblutung, Gefäßverstopfung u. dgl.), gewinnen schon wegen ihrer körperlichen Ausfallserscheinungen trotz der unverkennbaren Intelligenz- und Gefühlsschädigung keine weitere kriminelle Bedeutung, mögen auch gelegentlich bedenkliche Entgleisungen aus assoziativer und Urteilschwäche (Fahrlässigkeitsdelikte im Berufsleben) oder aus Affektlabilität und -intoleranz (Beleidigungen u. dgl.) vorkommen. Die an sich schon kriminellen Betätigungen gewiß im Wege stehende körperliche Hinfälligkeit macht gerade diese Fälle vorwiegend pflegebedürftig.

2. Arteriosklerotische und präsenile Demenztypen. Bei diesen durch Gefäßveränderungen und sonstige Rückbildungsprozesse bedingten Demenzformen liegt die Hauptbedeutung in dem schließlichen Versagen gegenüber den notwendigen beruflichen, wirtschaftlichen und sonstigen Lebensanforderungen. Sie werden damit kriminalpathologisch zu Vertretern des sozialen Spätverfalls, der erst im späten Mannes- und Rückbildungsalter — um die 50er Jahre und später — eintretenden sozialen Unzulänglichkeit. Schon früher fallen ihr mit Vorliebe gewisse sozial tiefstehende, durch schwere körperliche Betätigung und langjährigen regelmäßigen Alkoholgenuß körperlich vorzeitig verbrauchte Arbeitergruppen anheim. Dadurch aus halbwegs fester Arbeitsstelle mit geregelter Tätigkeit und gesichertem Lohn geworfen, geraten sie zunächst ins wirtschaftlich unsichere und sozial gefährdetere Aushilfs- und Gelegenheitsarbeitertum, von da weiter infolge Unzulänglichkeit im Wettbewerb in die — unverschuldete — Arbeitslosigkeit und schließlich ins soziale Parasitentum. Der Alkohol, der unvermeidliche Begleiter aller sozialen und psychischen Minderwertigkeit, pflegt den sozialen Verfallsprozeß noch zu verstärken und zu beschleunigen.

Im Rahmen gesicherter Lebenslage vermögen die arteriosklerotischen und präsenilen geistigen Schwächezustände ihren Träger bei meist in mäßigen Grenzen verbleibenden Defekten, annähernd vorhandenem Krankheitsbewußtsein und leidlich erhaltener Selbstregulierungsfähigkeit gewöhnlich noch in dem Rahmen sozialer Lebensführung zu halten.

3. Senile Demenztypen¹⁾. Die dem Greisenalter zugehörigen Demenzformen mit ihrem charakteristischen Rückgang der geistigen Kräfte,

¹⁾ Pieszczyk, Die gerichtsärztliche Bedeutung der senilen psychischen Erkrankungen. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* **73**. — Zingerle, Das Greisenalter in forensischer Beziehung. *Arch. f. Kriminalanthropol.* **40**. — Bresler, Greisenalter und Kriminalität, Halle 1907.

der besonders ausgeprägten Gedächtnis- und Merkschwäche und der bezeichnenden Gefühlsabstumpfung mit egozentrischer Einengung stehen kriminalpathologisch in der Hauptsache in Übereinstimmung mit den sonstigen Demenztypen, wobei die diesem Lebensalter zukommende Einschränkung der sozialen Beziehungen und der fortschreitende körperliche Verfall sie eher in die Nähe der kriminell geringwertigen Fälle bringt. Was man in krimineller Hinsicht bei ihnen findet, sind zunächst — allerdings je nach Art und Grad der psychischen Reduktion wechselnd — die üblichen Demenzdelikte, insbesondere auch Fahrlässigkeitsvergehen (Brandstiftung, Meineid u. a.), zu denen eventuell, von den psychotischen Begleiterscheinungen, deliranter Unruhe u. dgl. herührend, noch andere gelegentliche Zufallsentgleisungen, gleichfalls ohne besondere Eigenprägung, kommen können.

Gegenüber dieser relativ farblosen Demenzkriminalität der Greise hebt sich vor allem durch den physiologischen Kontrast eigentlich nur ein den senilen Demenzformen eigenes Sonder- oder wenigstens Prädilektionsdelikt selbständig heraus: das Sexualvergehen, dessen überraschende Häufigkeit durch die Statistik einwandfrei sicher gestellt ist. Wiewohl an sich durchaus in den Rahmen der Demenzkriminalität fallend und gehörend und daher auch den anderen dementiven Spielarten nichts weniger als fremd, tritt es hier doch gegenüber den übrigen so beherrschend hervor, daß noch besondere spezifische Kausalzusammenhänge anzunehmen sind.

Diese spezifischen Zusammenhänge voll zu erfassen, ist den bisherigen Erfahrungen nicht gelungen. Die Demenz allein genügt, wie gesagt, zur vollen Erklärung nicht, so günstige Vorbedingungen sie unverkennbar auch schafft. Daß dafür übrigens — wie auch sonst bei der psychischen Defektkriminalität — nicht so sehr die Schwächung der intellektuellen Fähigkeiten als der ethischen höheren Gefühle und der psychischen Selbsthemmung und -regulierung ins Gewicht fällt, beweisen die nicht seltenen senilen Sexualverbrechen bei relativ erhaltenen Verstandesfunktionen. Jedenfalls ist durch die Demenz nur die herabgesetzte Resistenz gegen die unsozialen sexuellen Antriebe, aber noch nicht das befremdende Auftreten und die ungewöhnliche Wirksamkeit dieser selbst erklärt. Über die Annahme einer sexualpathologischen Komponente, einer zum mindesten die natürliche Alterssexualität übersteigenden Triebregung bei den senilen Demenzen, (die den Demenztypen als solchen selbstverständlich noch nicht anhaftet), kommt man daher nicht hinweg. Für diesen inneren Zusammenhang sprechen überdies gewisse in der gleichen Richtung liegende nicht-forensische sexuelle Altersvorkommnisse, so die im höheren Alter zunehmende Zahl der Verhelichungen mit jugendlichen Frauen (Bresler).

Die Sondergestaltungen der senilen Sexualdelikte, Zurücktreten der natürlichen Sexualakte und -objekte, Bevorzugung von Sittlichkeitsverletzungen an Kindern, sind wohl nur ausnahmsweise oder nur zum Teil aus der Demenz selbst abzuleiten, in der Hauptsache aber ganz anderen, außerhalb des Pathologischen liegenden Mo-

menten: der erschwerten Möglichkeit der Triebbefriedigung in natürlicher, sozial zulässiger Form, der leichteren Zugänglichkeit der Kinder usw., auf Rechnung zu setzen.

4. Die luetischen Demenzformen. Die auf luetischen Hirnveränderungen basierenden Demenzformen — körperlich durch vielgestaltige und wechselnde Reiz- und Lähmungserscheinungen motorischer, sensibler und sensorischer Art gekennzeichnet und psychisch die verschiedensten Grade geistiger Schwäche von den leichtesten, die feinsten Seiten des Charakters eben schädigenden bis zu den schwersten paralyseähnlichen Formen darbietend — geben an sich entsprechend diesen Mannigfaltigkeiten der klinischen Fälle keine charakteristischen kriminalpathologischen Sonderformen ab. Halbwegs bezeichnend sind noch die Fälle von sozialem Dauerverfall mit Übergang in parasitäre Existenz, für die das nicht seltene langjährige Stationärbleiben oder wenigstens das ganz schleichende Fortschreiten der Demenz mit ihren charakteristischen Abstumpfungen speziell auch des Gefühlslebens schon in jüngeren Jahren günstige Vorbedingungen abgibt. Im übrigen begünstigt der bei diesen Demenztypen oft recht ausgeprägte ethisch-soziale Charakterdefekt auch schwerwiegendere Delikte (Betrug, Unterschlagung, auch Sittlichkeitsverbrechen usw.). — Die nicht ganz seltenen psychotischen Bilder auf luetischer Basis (halluzinatorisch-paranoische usw.) kommen kriminalpathologisch kaum in Betracht.

5. Die paralytischen Demenzformen. Die Paralyse, der Hauptvertreter eines exquisit fortschreitenden, mittels tiefgreifender progressiver Hirngewebszerstörung bis zu schwerstem körperlichem Siechtum und seelischem Verfall führenden Demenzprozesses, ist klinisch außer durch jenes beherrschende Merkmal einer progressiven Demenz durch bezeichnende körperliche Begleiterscheinungen (Sprach-, Pupillenreflexstörungen, Lähmungs- und Krampfsymptome) sowie durch psychotische Begleitstörungen der verschiedensten Art (expansive Form mit Euphorie und Größenideen, depressive mit entsprechend gefärbten Wahnideen, stuporöse mit Hemmungs-, agitierte mit Erregungserscheinungen usw.) gekennzeichnet.

Kriminalpathologisch schließt sie sich trotz dieser Vielseitigkeit speziell auch des psychischen Bildes durchaus den sonstigen Demenzformen an, wie denn gerade Delikte von ausgeprägtestem Demenzcharakter, insbesondere also solche, die durch ihre Plumpheit, ihre Unbedenklichkeit, ihre von jeder Scham, jeder Rücksicht, jeder Vorsicht, jeder Hemmung freie Ausführung sich selbst aus dem Rahmen pathologisch bedingter Delikte herausheben, gradezu als spezifische paralytische gelten. Im übrigen gibt eigentlich nur der besondere, schnell progrediente Verlauf der Paralyse ein gewisses kriminelles Sondergepräge.

Er bedingt zunächst und vor allem die verhältnismäßig geringe kriminelle Wertigkeit der paralytischen Demenz. Die bald eintretende Notwendigkeit der Anstaltsversorgung und der verhältnismäßig rasche Fortschritt läßt ja keinen großen zeitlichen Spielraum für Deliktmöglichkeiten und verhindert bis auf wenige Ausnahmen mit schleppenderem, der luetischen Demenz verdächtigem Ablauf, die ins Landstreichertum geraten, vor allem die Herausbildung einer habituellen Unsozialität.

Von den Verlaufsphasen ist es in der Hauptsache eigentlich nur Anfangsstadium, das eine — wenn auch gleichfalls recht kurze Zeitspanne für die Deliktsfähigkeiten und -möglichkeiten abgibt. Auf dieses Stadium konzentriert sich daher auch im wesentlichen — daneben eventuell auch noch auf ihm kriminalpathologisch gleich zu erachtende Remissionsphasen — die paralytische Kriminalität. Im besonderen geben die leichteren intellektuellen und vor allem affektiv-charakterologischen Schädigungen, insbesondere die Herabsetzung der Selbstregulierungs- und ethischen Hemmungsfähigkeit, dieser Initialphase den ausreichenden Nährboden für allerhand kriminelle Entgleisungen, zumal bei sonst erhaltener Aktivität und noch unbeschränkten Beziehungen zur menschlichen Umwelt. Oft genug signalisieren dann gerade diese Delikte, auch wenn sie an sich nicht schon äußerlich die paralytische Demenzform anzeigen, durch ihr Auftreten mitten aus scheinbarer psychischer Gesundheit und sozialer Vollwertigkeit heraus in charakteristischer Weise gerade diesen Krankheitstyp.

Die psychotischen Begleiterscheinungen geben zwar gelegentlich Anlaß zu gewissen, ihrer Eigenart — der agitierten Erregung, den expansiven Größenideen, dem manischen Betätigungsdrang usw. — entsprechenden Zufallsentgleisungen, vermögen aber bei aller Aufdringlichkeit des äußeren Bildes den kriminellen paralytischen Typ nicht irgendwie charakteristisch zu gestalten.

Alles in allem überrascht die paralytische Demenzform durch das ungewöhnliche Mißverhältnis, das zwischen ihrer allgemein sozialen und überhaupt allgemein praktischen Bedeutung und ihrer speziellen kriminellen besteht. Ihr erheblicher Anteil an der allgemeinen psychischen Morbidität und der psychotisch bedingten Mortalität rückt sie in praktischer Hinsicht mit an die erste Stelle der Psychosen überhaupt; ihre Häufigkeit, sowie ihr Auftreten gerade im Lebensalter der geistigen Vollreife, der stärksten Aktivität und Leistungsfähigkeit, der vielfältigsten sozialen Beziehungen und der höchsten sozialen Geltung stempeln sie in sozialer Hinsicht zur denkbar wichtigsten Psychose, und auch in kriminalforensischer wird sie von größter Wichtigkeit durch die ausschlaggebende Bedeutung, welche ihre schnelle und richtige Erkennung für das strafrechtliche Verfahren hat. Dagegen

tritt sie in ihrer kriminalpathologischen Stellung nach ihrem Anteil an der Kriminalität recht wesentlich zurück.

2. Die schizophrenen Typen

Allgemeine Charakteristik. Bei der Schizophrenie (Dementia-*praecox*-Gruppe) handelt es sich um Fälle, die durch gewisse, wenn auch eigenartige, Demenzercheinungen in mancher Hinsicht — weniger allerdings klinisch wie kriminalpathologisch — zur ersten Gruppe hinüberweisen, im übrigen aber vermittels mannigfacher anderer Krankheitserscheinungen von Sondergepräge durchaus eigene Wege gehen. Die Störungen — ihrem Wesen nach wohl auf körperliche Ursachen, wahrscheinlich Stoffwechselstörungen, zurückzuführen — umfassen in Symptomen wie Verlauf recht variierende Krankheitsbilder, die aber bei aller sonstigen Polymorphie doch durch charakteristische allenthalben mehr oder weniger deutlich wiederkehrende Grundabweichungen: die schizophrenen Spaltungserscheinungen, sich zu einer klinischen Einheit zusammenfinden. Mit Vorliebe in den Jugend- und Entwicklungsjahren, oft genug aber auch später einsetzend, streben die Krankheitsfälle unter vielgestaltig wechselnden Zustandsbildern: halluzinatorisch-paranoischen Syndromen, motorischen Spannungs- und Hemmungserscheinungen, verworrenen Erregungen u. a., einem eigenartigen seelischen Verfall: der schizophrenen Demenz zu. Dieser typisch-schizophrene Komplex, ganz allgemein in der Hauptsache durch eine allgemeine psychische Schwäche mit Abstumpfung von Gefühls- und Willensleben (Einbuße der natürlichen grundlegenden Gefühlsbetonung der Lebenswerte, Verlust der natürlichen Interessen, der Initiative, der seelischen Aktivität usw.) gekennzeichnet, hebt sich noch besonders durch ein eigentümliches Auseinanderfallen der gesetzmäßigen Verbindungen der seelischen Teilfunktionen, speziell der Gefühls- und Vorstellungselemente — die intrapsychische Ataxie — heraus, die sich rein äußerlich in mancherlei eigenartigen Anomalien: absurde Vorstellungen und Ideenverbindungen, Manieren, widerstrebende Tendenzen, unsinnige Antriebe, unmotivierte Impulse usw., manifestiert.

Kriminalpathologische Charakteristik. Auch bei den schizophrenen Fällen ist es vor allem der psychische Komplex der Demenz — und zwar in seiner schizophrenen Sonderfärbung, — der für die kriminelle Eigenart tonangebend wirkt: Er gibt die Grundlage für die bei aller Mannigfaltigkeit im einzelnen im Grunde immer wiederkehrende Tendenz der Schizophrenen zum sozialen Verfall.

Die sonstigen charakteristischen schizophrenen Einzeltendenzen, die aus den Maßbeziehungsstörungen der seelischen Funktionen, den intrapsychischen Koordinationsstörungen sich ergeben, sind kriminalpathologisch viel weniger bedeutsam und bezeichnend. Sie finden

sich gelegentlich in allerhand Zufallsentgleisungen wieder und bringen dann halbwegs ihre Eigenart in der psychologischen Unberechenbarkeit, der psychologischen Unverständlichkeit, Unmotiviertheit oder Motivbefremdlichkeit der zugehörigen Delikte zum Ausdruck. Durch sie wird so die Schizophrenie zu einer der Haupturheberinnen der in Motiven, Zielen, Mitteln absonderlichsten unsozialen Handlungen.

1. Der **passiv unsoziale schizophrene Typ**¹⁾. Der Passiv-Unsoziale ist der typische Vertreter der schizophrenen Entgleisungstendenz. Der Ursprung dieses sozialen Verfalls aus der Gesamtheit der schizophrenen Defekterscheinungen — Gefühlsabstumpfung und -indolenz, Interessenverödung, Energie- und Initiativlosigkeit, Unstetigkeit und Willensschwäche — ist ohne weiteres offenkundig. Im einzelnen sind auch die Zusammenhänge und Etappen leicht zu übersehen: An die Einbuße der für eine sozial geordnete Lebensführung nötigen, auf Arbeit, Erwerb, auf wirtschaftliche und soziale Sicherung usw. gerichteten Strebungen schließt sich zunächst der Verlust des sozialen Haltes und der Selbständigkeit, dann folgt aus den gleichen pathologischen Ursachen ein Herabsinken in sozial tiefere Schichten und schließlich bei dem Aktivitätsmangel ein Verbleiben in der sozialen Versumpfung. So nähert sich, wie erwähnt, der schizophrene Typ in gewissem Sinne kriminalpathologisch der Demenzgruppe an, doch bleibt er infolge anderer wesentlicher kriminalpathologischer Eigenheiten immerhin in noch deutlicher Entfernung von ihr.

Jedenfalls trägt auch diese schizophrene Unsozialität durchaus den Stempel der Passivität und Schwäche, woran auch gelegentliche aktiv-aggressive Entgleisungen im Gefolge abnormer unvermittelter Antriebe, interkurrenter psychotischer Erregungen u. dgl. nichts Wesentliches zu ändern vermögen. Ihre Vertreter finden sich daher vor allem in den mehr durch passives Versagen als durch aktives Vorgehen gekennzeichneten unsozialen Existenzen, in den parasitären Naturen des Vagabunden-, Bettler-, Landstreichertums vertreten.

Die besondere sozialpathologische Eigenart dieser schizophrenen Demenztypen, wie sie durch den Verlust der psychischen Initiative und Selbständigkeit bei relativ erhaltener mechanischer Leistungsfähigkeit und Brauchbarkeit gegeben ist, und die dadurch ermöglichte leidliche soziale Einfügbarkeit schizophrener Individuen in einfache Lebensverhältnisse (z. B. in den Arbeitsrahmen des Irrenanstaltsbetriebes) weist übrigens ganz allgemein wenigstens für die leichteren Fälle den Weg für eine, wenn auch beschränkte, soziale Verwendung. Die beste Versorgungsform ist für sie, die, sich selbst überlassen, mit Notwendigkeit scheitern, die Verbringung in ein geeignetes Stützmilieu, also vor allem in eine freie Irrenkolonie bei landwirtschaftlicher Arbeit und Beaufsichtigung.

¹⁾ Wilmanns, Zur Psychopathologie der Landstreicher. Leipzig 1906.

2. Ein aktiv-schizophrener Verbrechertyp oder wenigstens ein habituelles Schwerverbrechertum schizophrener Ursprungs wird von manchen Autoren ziemlich weitgehend anerkannt. Dies beruht zum Teil wohl auf einer recht weiten Fassung des Schizophreniebegriffs, wodurch auch Individuen mit leichteren psychischen Anomalien ohne typische schizophrene Merkmale einbezogen werden (latente Schizophrenie, die von anderen zu den psychopathischen Persönlichkeiten gerechnet wird)¹⁾. Selbstverständlich soll und kann das Vorkommen schizophrener Fälle, insbesondere leichterer, unter dem Gewohnheitsverbrechertum nicht in Abrede gestellt werden, so wenig wie in entsprechenden Fällen ein innerer Zusammenhang zwischen Habitualkriminalität und schizophrener Wesensveränderung. Nur sind diese Fälle nicht häufig und nicht typisch genug, um die Aufstellung eines besonderen schizophrener aktiv-kriminellen Typus analog dem passiv-unsozialen zu rechtfertigen.

3. Schizophrenie und Habitualverbrechertum. Im übrigen sind die Beziehungen zwischen Schizophrenie und Gewohnheitsverbrechertum recht weitgehende, enge und vielseitige. Sie sind aber anderer Art. Sie sind vor allem gegeben durch die häufige Aufpfropfung schizophrener Erkrankungen auf von vornherein bestehende, zur Kriminalität neigende psychische Minderwertigkeitsformen (Imbezillität, degenerative Konstitution u. dgl.). Deren kriminalpathologisch bedeutsamer, wenn auch nicht einziger Niederschlag ist die Haftschizophrenie pathologisch-krimineller Naturen. Bei ihnen kann die von der psychopathischen Anlage herrührende kriminelle Tendenz dann auch noch nach der Hafterkrankung fortbestehen und fortwirken. Es ist also die kriminelle Disposition der präpsychotischen Periode, die in der psychotischen festgestellt wird. Das gleiche gilt natürlich auch für die Fälle, deren kriminelle Dispositionen aus einer gesunden Geistesartung in die Krankheit hinübergenommen worden sind. Im allgemeinen erfolgt allerdings eher umgekehrt durch die schizophren-dementiven Eigenheiten eine Aufhebung der prämorbid habituellen kriminellen Tendenz, eine Ausschaltung aus dem Schwerverbrechertum oder wenigstens eine kriminelle Transformation, ein Übergang von der aktiv-antisozialen zur unsozial-parasitären Haltung.

Die Verlaufsstadien und -formen. Kriminalpathologisch bedeutsame Varianten sind bei der schizophrenen Gruppe zunächst durch die einzelnen Verlaufsphasen gegeben:

¹⁾ Auch Kahlbaums schizophrene jugendliche Sonderform des „Heboids“ mit ihrer charakteristischen puberalen Charakterverschlechterung, insbesondere auf moralisch-altruistischem Gebiete, gilt für viele nur als psychopathisch-degenerative, in den Entwicklungsjahren manifest gewordene Charakterabartung.

a) Das Endstadium. Der nach Ablauf der eigentlichen psychotischen Prozesse zurückbleibende definitive stationäre schizophrene Defektzustand ist hier an erster Stelle zu nennen. Einmal ist dieser Endzustand zeitlich der umfassendste — die Zahl der abgelaufenen Fälle ist sicher am größten —, zum anderen Teile bringt er die der Grundstörung zukommende charakteristische Tendenz zu sozialem Versagen am prägnantesten zum Ausdruck. Die Lebensgestaltung ist dann vielfach so, daß der bisher sozial Vollwertige einen oder eine Anzahl psychotischer Schübe in der Anstalt durchmacht und dann, mit Defekt entlassen, im sozialen Leben nicht mehr mitkommt und dem sozialen Parasitentum anheimfällt.

b) Das eigentliche Höhestadium, das durch die verschiedenartigsten psychotischen Bilder beherrscht wird, erweist sich dem gegenüber kriminalpathologisch als geringwertiger und uncharakteristischer. Es bietet im Grunde nur, je nach dem variierenden (halluzinatorisch-paranoischen, agitierten, dissoziativen, stuporösen usw.) Symptombild wechselnd, die üblichen psychotischen Delikte, d. h. also im wesentlichen singular bleibende Zufallsentgleisungen dar.

c) Das Initialstadium darf ungleich größere kriminelle Dignität beanspruchen. Nur trägt seine Kriminalität kein spezifisches, für Schizophrenie charakteristisches Gepräge. Es begünstigt kriminelle Entgleisungen vor allem durch die nicht seltene anfängliche Beschränkung der Störung auf unbestimmte mäßige allgemeine Veränderungen (hypochondrische, neurasthenische Verstimmungen, pathologische Charakterabweichungen u. dgl.), die die Besonnenheit und den Zusammenhang der psychischen Vorgänge nicht wesentlich beeinträchtigen. Dabei ist aber bemerkenswert und für die tatsächliche Schwere des einsetzenden Krankheitsprozesses bezeichnend, daß es trotz der scheinbaren vollen Erhaltung der psychischen Persönlichkeit und des Fehlens tiefgreifender Störungen zu Delikten, zum Teil sogar recht schweren (Tötungen u. dgl.), kommt, die objektiv psychologisch betrachtet überhaupt nicht zu verstehen sind und bei denen auch der Versuch der Erfassung ihrer psychischen Triebkräfte keine oder nur unzulängliche, unklare oder verworrene Motive herauszuholen vermag.

d) Von den sonstigen schizophrenen Verlaufseigenheiten ist das Ablauftempo, die mehr oder weniger rasche Progressivität des Verlaufs insofern für die soziale Laufbahn bedeutungsvoll, als sie in gewissem Umfang auch das Tempo des sozialen Verfalls bestimmt. So findet man einen gewissen Parallelismus im Gange der Psychose und der Unsozialität: den Gang der einen in Übereinstimmung mit dem der andern entweder allmählich und schleichend oder auch schnell und überstürzt. Ebenso richtet sich aus naheliegenden Gründen der Eintritt des sozialen Verfalles nach dem

Erkrankungstermin. Den beiden Prädilektionszeiten für den Krankheitsbeginn: die 20er Jahre bei den Früh-, die 40er Jahre bei den Spätschizophrenien, entsprechen gewisse unterschiedliche unsoziale Spielarten des frühen und späteren Mannesalters.

Die schizophrene Frühkriminalität der Fälle, in denen der Krankheitsbeginn ungefähr mit dem Zeitpunkt der sozialen Ver selbständigung zusammenfällt, ist durch den unmittelbaren sozialen Verfall ohne vorherige Phase sozialer Lebensführung charakterisiert (primär Unsoziale, Homburger). Ein Teil von ihnen, im Verhältnis zu anderen pathologischen Formen allerdings ein recht kleiner, fällt übrigens noch unter die jugendlichen Verwahrlosten, die Fürsorgezöglinge¹⁾, ein anderer unter die im Militärmilieu erstmalig Versagenden und Entgleisenden. Die schizophrenen Spätkriminellen sind umgekehrt durch die nach mehr oder weniger langer sozialer Brauchbarkeit und Einordnung eintretende sekundäre Unsozialität gekennzeichnet.

Wilmanns unterscheidet nach der Verlaufsform drei schizophrene Landstreichergruppen:

a) ursprünglich gesund und sozial; akuter Krankheitsbeginn im dritten Lebensdezennium; danach soziales Scheitern;

b) ursprünglich gesund und sozial; schleichende Verblödung, allmählicher sozialer Verfall (einfache demente Form);

c) von vornherein psychisch minderwertig und sozial unzulänglich; Frühverfall (Pfropfhebephrenie).

Wie aus dieser kriminologischen Kennzeichnung des Krankheitsverlaufs zu ersehen, ist der für den prozeßpsychotischen Charakter der schizophrenen Unsozialität bezeichnende Gegensatz zwischen präpsychotisch-sozialer und psychotisch-unsozialer Persönlichkeit ebenso wie der charakteristische Einschnitt zwischen den zugehörigen Lebensphasen in der Mehrzahl der Fälle nachweisbar. Er wird allerdings vielfach verschoben bzw. aufgehoben:

α) durch die Häufigkeit schizophrener Erkrankungen bei Anlagedefekten, d. h. Unsozialen aus endogener Ursache, primär Unsozialen (Pfropfschizophrenien, speziell auch haftbedingte, bei Imbezillen, Psychopathen und anderen psychisch und sozial Minderwertigen). Der Zusammenhang ist kaum zufällig. Die Schizophrenie bevorzugt anscheinend ab ovo minderwertige psychische Organisationen.

β) durch die Häufigkeit latenter Schizophrenien bei unsozialen Milieufekten (Homburger), also Unsozialen aus exogenen Ursachen.

¹⁾ Stelzner, Die Frühsymptome der Schizophrenie in ihren Beziehungen zur Kriminalität und Prostitution der Jugendlichen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 71.

Die schizophrenen Spielarten. Auch die einzelnen Krankheits-spielarten bedingen Unterschiede in der kriminellen Eigenart und Wertigkeit. Ganz allgemein wird dabei naturgemäß die Einheitlichkeit und Eindeutigkeit des kriminalpathologischen Bildes der Schizophrenie getrübt und verwischt durch das Vorherrschen aller möglichen psychotischen Bilder gegenüber der charakteristischen Grundstörung. Besonders die

a) Katatonische Form mit ihren vielfach wechselnden ausgeprägt psychotischen Zeichen — Stupor, Negativismus, Erregungs- und Spannungszustände usw. — entfernt sich weitgehend von dem schizophren-kriminellen Typ. Sie hat überhaupt kaum einen kriminalpathologischen Sondercharakter. Als bezeichnend können allenfalls gelegentliche maß- und sinnlose Entgleisungen: Gewalttätigkeiten u. dgl. aus unberechenbaren Impulsen, unmotivierten Antrieben, psychotischen Erregungen heraus gelten.

b) Die paranoide Form mit ihren halluzinatorisch-paranoischen Prädominanzsymptomen (Wahn körperlicher Beeinflussung, aber auch exzessiver Größenwahn) folgt in der Hauptsache eigentlich der allgemeinen halluzinatorisch und paranoisch bedingten Kriminalität. Immerhin macht schon der meist mehr oder weniger hervortretende schizophrene Untergrund mit seiner Willens- und Affektschwächung und der psychischen Zerfahrenheit sich auch hier charakteristisch geltend. Er vermindert die Reaktionen auf die halluzinatorisch-paranoischen Inhalte und damit auch die kriminelle Wertigkeit dieser Spielart. Dies gilt besonders von jenen Fällen, die von vornherein das Gepräge schizophrener Schwäche tragen oder ziemlich schnell zu solchem seelischen Zerfall führen, vor allem also von den durch massenhafte unzusammenhängende Größenideen oder phantastische Erinnerungsfälschungen ausgezeichneten Formen (*Dementia phantastica* und *confabulatoria*). Der Gegensatz zwischen sozial-indifferentem Verhalten und maßlosesten Wahnideen, insbesondere auch schwersten halluzinatorisch-wahnhaften Bedrohungen und Gefährdungen, darf als ein charakteristisches kriminalpathologisches Kennzeichen dieser Art Störungen angesprochen werden.

c) Die einfach demente Form bringt die eigentliche schizophrene Grundtendenz, die soziale Verfallsneigung, am ausgeprägtesten und eindeutigsten zum Ausdruck. Besonders die Fälle, die ohne psychotische Komplikationen sich mit schleichendem psychischem Verfall aus den Entwicklungsjahren heraus entwickeln, führen ihre Träger ohne große Umwege und ohne Sang und Klang dem sozialen Parasitentum zu.

3. Die paranoischen Typen

Allgemeine Charakteristik. Bei dieser paranoischen Gruppe handelt es sich um Formen, die zwar klinisch keine volle und einwandfreie Einheitlichkeit, aber kriminalpathologisch weitgehende und wesentliche Übereinstimmungen bieten. Der Hauptkernpunkt bei den hier zusammengefaßten Fällen ist die Entwicklung von das Krankheitsbild beherrschenden Wahnideen bei Erhaltung der Besonnenheit und Denkordnung, wie der allgemein psychischen Zusammenhänge überhaupt und vor allem bei Intaktilassung des Persönlichkeitsgefüges. Einbezogen sind hier im wesentlichen drei klinische Formen:

1. Die sogenannte systematisierende Paraphrenie, eine aus unbekanntem inneren Ursachen sich entwickelnde Wahnpsychose, die bei relativ ungeschädigtem geistigen Leben und ziemlich geordneter äußerer Haltung unter Mitwirkung von Sinnestäuschungen zu einem Verfolgungswahnsystem zu führen pflegt.

2. Die sogenannte Paranoia im eigentlichen Sinne, bei der sich aus der Wechselwirkung von psychisch erregenden Lebenseinflüssen und abnormer Charakterartung eine veränderte gefühlsmäßige Einstellung zur Umwelt und aus dieser heraus eine abnorme Verarbeitung der äußeren und inneren Erlebnisse in wahnhaftem Sinne herauszubilden pflegt, um eventuell in logischer Weiterführung zu einem ganzen System wahnhaft verfälschter Anschauungen zu führen.

3. Letzteren nahestehend gewisse psychogene Wahnbildungen, bei denen ein nachweislicher äußerer Anstoß — Erlebnis oder Situation von starkem Affektwert — habituell oder momentan seelisch schlecht equilibrierte Individuen zu falscher Affektverteilung und damit zu affektvoll einseitiger wahnhafter Auffassung und Verarbeitung der mit jenen zusammenhängenden äußeren Vorgänge führt.

Der kriminalpathologische Sondercharakter dieser Formen ist nicht einfach durch das Prädominanzsymptom des Wahnkomplexes festgelegt, so sehr dieses sich auch als Ausgangspunkt und Richtschnur für die Kriminalität erweist, sondern vor allem und darüber hinaus durch die den Wahn begleitenden und tragenden, gerade für diese paranoischen Typen charakteristischen Phänomene: den starken Affektwert des Wahnes, die erhaltene Gesamtpersönlichkeit und die erhaltene Besonnenheit.

a) Die starke, meist pathologisch verstärkte Affektivität und die fixierte Affektbetonung verleiht den Wahnbildern dieser Gruppe besondere Überwertigkeit und Festigkeit und bringt sie in engste Verknüpfung und Verwachsung mit der Gesamtpersönlichkeit. Dadurch ist von vornherein ein abnormer Zuwachs an Kraft, Energie und Zielstrebigkeit des Handelns, eine krankhafte Aktivität im Sinne der Wahntendenz gegeben. Infolge der Erhaltung

der Gesamtpersönlichkeit und Besonnenheit stellt dazu noch das eigene Ich sich selbst und seine Fähigkeiten bewußt in den Dienst des Wahnes, setzt die ganze Persönlichkeit in planmäßig überlegtem Vorgehen bei der entschiedenen Vertretung der Wahntendenzen ein und erhöht so die soziale Gefährlichkeit des Paranoischen.

b) Außer diesen dem paranoischen Typ selbst anhaftenden Eigenheiten verschärfen vielfach noch äußere Momente die kriminelle Tendenz. So zunächst die sozusagen große Wirklichkeitsnähe und die enge Milieubeziehung des Wahnes: Der Wahn knüpft gerade bei diesen Typen gern an reale Vorkommnisse an und bindet sich daher an bestimmte Personen und Objekte der realen Umgebung (Ehefrau, Vorgesetzte usw.). Sodann der bevorzugte Erkrankungszeitpunkt des reifen Mannesalters: Auch dieses trägt durch die ihm eigene stärkste Lebens- und Betätigungsenergie und durch seine vielseitigen und engen sozialen Beziehungen zur Steigerung der kriminellen Wertigkeit bei.

So wird gerade der paranoische zu einem kriminellen Typ von starker Aktivität und hoher sozialer Gefährlichkeit, dessen überlegte und zielsichere Aggressivität auch die programmäßige Durchführung von Schwerstdelikten (Familien- und Massentötung: Fall des Lehrers Wagner) ermöglicht. Dieses Stigma steht im übrigen nicht im Widerspruch und wird nicht aufgehoben durch die scheinbar damit unvereinbare Tatsache, daß die Träger dieser kriminell hochwirksamen Wahnkomplexe durchaus nicht von Natur mit kriminellen Neigungen und Gesinnungen behaftet sind.

c) Für die Verlaufsphasen bringt es die kriminell ausschlaggebende Kraft der Affekte mit sich, daß das Höhestadium als die Phase stärkster Affektbetonung und größter affektiver Energie der Wahngebilde auch das Stadium stärkster krimineller Wertigkeit bedeutet, demgegenüber alle Phasen mit Abschwächung des Affektwertes (Remissions- sowohl wie definitives Rückgangsstadium) durch die eingetretene innere Beruhigung und erleichterte Selbstbeherrschung an krimineller Bedeutung einbüßen. Immerhin wird selbst weitgehende Besserung bei erhaltenem Residualwahn erst dann als vollwertige soziale Heilung anzusprechen sein, wenn der Wahnkomplex — ganz gleich aus welchen äußeren oder inneren Gründen — seinen Gefühlswert ganz verloren hat.

Das Initialstadium muß auch beim paranoischen Typ als ein solches von höherer krimineller Gefährlichkeit gelten: Auf der einen Seite der frisch Erkrankte, der erregt und ratlos und ihnen innerlich noch nicht gewachsen den über ihn hereingebrochenen Wahnerlebnissen gegenübersteht, auf der anderen die gefährdete Umgebung, die ahnungslos, unvorbereitet in die Wahnkreise hineingezogen wird.

Die paranoischen Spielarten. Nicht ganz belanglose kriminelle Varianten ergeben die inhaltlichen Wahndifferenzen bei den einzelnen paranoischen Formen. Der Größenwahn der paranoischen Religionsstifter, Reformatoren, Erfinder usw. — die übrigens im Bereich der hier zusammengefaßten paranoischen Gruppe zweifellos selten sind und meist anderen pathologischen Formen, den psychopathisch-degenerativen Persönlichkeiten, insbesondere den degenerativ Paranoiden, Phantastischen und Versprochenen zugehören — sind aus den schon in der allgemeinen Kriminalpathologie der Wahnsymptome angeführten Gründen im großen ganzen kriminell geringwertig und werden weit überragt von den ungleich häufigeren Typen mit Beeinträchtigungswahn. Auch unter ihnen heben sich einzelne Spezialformen wieder durch besondere Gefährlichkeit heraus, so etwa der Eifersuchtwahntyp sowohl wegen der natürlichen hohen Affektbetonung dieses Wahnes wie auch wegen des ständigen Zuwachses an Wahn- und Affektnahrung, den die stete Nähe, die enge Berührung mit der in den Wahn einbezogenen Person gibt.

Eine beinahe einzigartige kriminalpathologische Sonderstellung gewinnt der Querulantenwahntyp¹⁾ durch seine unmittelbaren, vielfältigen, wechselseitigen Beziehungen gerade zu kriminellen und forensischen Vorgängen: Anknüpfung an rechtliche Konflikte (Verurteilung, Bestrafung, Strafvollzugsmaßnahmen usw.), inhaltliche Konzentration auf den Wahn rechtlicher Beeinträchtigung, persönlicher Schädigung durch die Funktionäre der Rechtsordnung; Weiterentwicklung in engstem Zusammenhang mit den unvermeidlich anschließenden weiteren Rechtskonflikten und schließlich daraus hervorgehend, neue gegen Rechtspersonen und -behörden gerichtete Verstöße — alle diese immer wieder um die Rechtssphäre zentrierten Erscheinungen lassen erkennen, daß das, was sich äußerlich einfach als „Kampf ums Recht“ erscheint, seinem inneren Wesen nach das eindeutige Produkt wahnhafter Einstellung und Orientierung bedeutet.

Als kriminell eigenartige und gefährliche Typen heben sich noch besonders die verfolgten Verfolger (*persécutés persécuteurs* der Franzosen) heraus. Unter sie faßt man nicht sowohl alle aggressiv reagierenden Verfolgungsparanoischen, sondern speziell jene Individuen, bei denen sich die Überzeugung einer persönlichen Schädigung durch ganz bestimmte Personen (Geliebter, Ehefrau, Vorgesetzte) meist im Anschluß an ein bestimmtes mehr oder weniger in diesem Sinne verwertbares affektvolles Vorkommnis (Bruch des Liebesverhältnisses, persönlicher Konflikt u. a.) herausgebildet hat und überwertig geworden

¹⁾ Hitzig, Über den Querulantenwahn, seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung. Leipzig 1895.

ist. Damit ist dann Affekt und Aggressivität auf diesen bestimmten vermeintlichen Widersacher festgelegt, und mit zwingender Gewalt drängt es diese von den überwertigen Beeinträchtigungsideen Beherrschten nun umgekehrt zu reaktiv maß- und rücksichtslosem Vorgehen.

Paranoische Typen und Massendelikte. Die kriminalpathologische Bedeutung gerade der paranoischen Individuen als Ausgangszentren sowie als Träger und geistige Leiter von sozial bedenklichen Wahninduktionen und damit als Führer von Kollektiv- und Gemeinschaftsdelikten religiös-, querulatorisch- und ähnlichen wahnhaften Ursprunges war schon früher angedeutet. Ihre ganze pathologische Eigenart: der gute psychologische Aufbau des Wahnsystems, seine Anknüpfung an die Wirklichkeit, der im Rahmen des Möglichen sich haltende Inhalt sowie die scheinbar besonnene Begründung und stark affektvolle Vertretung machen eben diese Paranoischen für diese Aufgabe besonders geeignet.

Der degenerativ-paranoide Charaktertyp. Der paranoischen Gruppe steht kriminalpathologisch nahe eine charakteristische psychische Entartungsform von gesteigerter krankhafter Affektdisposition, deren erhöhte persönliche Überempfindlichkeit, übertriebene Ichbetonung usw. leicht zur Eigenbeziehung und wahnhaften Mißdeutung im Sinne der Beeinträchtigung führt: der degenerativ-paranoide Charakter. Sozial schwierige Naturen, die sich in ihren Reaktionen auf affektvolle Vorkommnisse ähnlich wie die paranoischen verhalten und speziell bei ihren gelegentlich entwickelten abortiven Wahnbildungen sich ihnen noch weitergehend annähern. —

Die nunmehr folgenden epileptischen und alkoholischen Krankheitsformen geben kriminalpathologisch eine in der Hauptsache selbständige und zusammengehörige Gruppe ab. Wie erwähnt, als Zwischengruppe zwischen den ausgeprägten Krankheitsprozessen und den pathologischen Abartungen stehend, weisen sie in doppelter Hinsicht kriminell bedeutsame Übereinstimmungen auf: einmal hinsichtlich des sich bei ihnen entwickelnden habituellen Defektzustandes, zum anderen bezüglich der ihnen eigenen passageren Ausnahmestände.

4. Die epileptischen Typen¹⁾

Allgemeine Charakteristik. Die enorm häufige und praktisch wie kriminalpathologisch gleich wichtige Epilepsie ist gekennzeichnet und im wesentlichen auch kriminalpathologisch bestimmt durch einen sich mehr oder weniger im Erkrankungsverlauf herausbildenden eigenartigen dauerhaften seelischen Defektkomplex mit intellektuellen wie besonders emotionell-charakterologischen Mängeln, vor allem aber durch gewisse verschiedenartige, aus inneren Gründen mehr oder weniger

¹⁾ Burgl, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker. — Kirn, Die epileptischen Geisteszustände mit Bezug auf die Strafrechtspflege. Allg. Zeitschr. f. Psych. 52.

regelmäßig wiederkehrende episodische Störungen: kriminell belanglose leichtere sowohl, wie Krampf-, Schwindelanfälle, flüchtige Absenzen, als auch kriminell bedeutsame schwerere von psychotischem Charakter: Dämmer-, Verstimmungs-, Verwirrheitszustände usw. — Störungen, die zum Teil übrigens als „prä- bzw. post-epileptische Zustände“ und als „epileptische Äquivalente“ in innere Beziehungen zu den Krampfanfällen gebracht werden.

Kriminalpathologische Charakteristik.

1. Der passiv-unsoziale epileptische Typ. Die psychische Dauer-schädigung in Form der epileptischen Demenz gibt durch ihre charakteristischen Grundelemente ohne weiteres den geeigneten Boden für verschiedene kriminelle Gestaltungen ab. Zunächst erwächst aus dem epileptischen Schwachsinn mit seiner eigenartigen geistigen Schwerfälligkeit im Verein mit der bezeichnenden Gefühlsabstumpfung, der egoistischen Einengung des Seelenlebens und Einbuße an Willenskraft und Stetigkeit, in der schon genügend bekannten Weise wieder die Tendenz zu sozialem Verfall. Die Einzelkomponenten für diesen Verfallsvorgang können fallweise wechseln. Zu den psychisch bedingten: Herabsetzung von Arbeits- und Leistungsfähigkeit durch die intellektuellen Mängel, Arbeitswechsel durch Unstetigkeit, Arbeitsunlust und Willensschwäche, treten von außen gegebene: erschwerte Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten durch Krampf- und Schwindelanfälle oder durch sie herbeigeführte Verletzungen u. a. m. Das Ergebnis ist jedenfalls trotz individuell variierender Verfallseinflüsse und -phasen das gleiche: es kommt zum passiv-unsozialen Typ epileptischer Genese, zum epileptischen Landstreicher, Bettler, der epileptischen Prostituierten usw.

2. Der aggressiv-brutale epileptische Typ. Kriminalpathologisch noch hochwertiger, weil am Aufbau eines nicht einfach unsozialen, sondern direkt kriminellen Typs beteiligt, sind jene in der sogenannten epileptischen Charakterdegeneration zusammengefaßten epileptischen Defekterscheinungen. Sie finden neben der ethisch-altruistischen Gefühlsdepravation vor allem in der „explosiblen Diathese“: der krankhaft gesteigerten Reizbarkeit, der Neigung zu gereizter Verstimmung, zu abnormen Affektreaktionen und insbesondere zu maßlosen motorischen Entladungen, ihren charakteristischen Ausdruck. Als kriminalpathologisches Produkt eines solchen Zusammenwirkens von explosibler Diathese, ethischer Schwäche und seelischer Hemmungslosigkeit ergibt sich die Tendenz zu rücksichtslos impulsiven Entladungen des Affekt- und Trieblebens in Form von brutalen Gewalt- und Roheitsdelikten, von schweren Körperverletzungen, Totschlag, brutalen Sittlichkeitsverbrechen u. dgl. Ihr Repräsentant ist der epileptische Gewalts- und Roheits-

verbrecher. Die ihm dem Habitualzustande nach eigene kriminelle Tendenz wird im übrigen gewöhnlich durch das Hinzutreten weiterer im gleichen Sinne wirksamer Schädlichkeiten, vor allem durch den Alkoholeinfluß, den häufigen Begleiter der epileptischen Störungen, noch ergänzt und verstärkt.

Die epileptischen Ausnahmestände¹⁾. Auch die kriminelle Tendenz der epileptischen Ausnahmestände wird zum guten Teil von ähnlichen Faktoren wie die des Habitualzustandes bestimmt. Speziell ist es wieder das kriminogene Moment der erhöhten Affektexplosibilität und der starken motorischen Entladungstendenz, das ihnen die charakteristische Note gibt und sie zugleich in ihrer kriminellen Wertigkeit gegenüber anderen in den klinischen Umrissen ihnen ähnlichen Ausnahmeständen (etwa den hysterischen) heraushebt. Dies gilt besonders von

1. den Dämmerzuständen, die schon deswegen an die Spitze der kriminell bedeutsamen epileptischen Episoden gehören. Im einzelnen ist außerdem für die charakteristische Schwere ihrer Kriminalität maßgebend:

a) vor allem die besondere Schwere der Bewußtseinstrübung. Die tiefgehende elementare Beeinträchtigung von Auffassung, Orientierung, Gedankenverbindung usw. und die gleichzeitige weitgehende Ausschaltung der hemmenden, kontrollierenden und regulierenden Verstandes- und Gefühlsbewegung fördern wesentlich die unmittelbare Umsetzung auftauchender Antriebe, Affekte, Impulse, Trieberregungen usw. in rücksichtslos brutalen Entladungsformen.

b) die oft vorherrschenden starken Affekte von Unlustfärbung: Angst, Wuterregung u. dgl. Sie fallen durch ihren Drang zu starker unmittelbarer aggressiver Reaktion in gleichem Sinne ins Gewicht und führen nicht selten unter Hinzutreten von gleichfalls stark affekt- (angst- usw.) betonten halluzinatorischen und wahnhaften Gebilden bedrohlichen Inhalts im Rahmen der traumhaften Benommenheit und Verworrenheit unmittelbar zu Gewalttätigkeiten.

Über die im wesentlichen hierher gehörigen pathologischen Rauschzustände der Epileptiker und die kriminalpathologisch bedeutsame innere Beziehung zum Alkohol (Alkoholintoleranz und -affinität des Epileptischen) überhaupt, siehe speziell bei den pathologischen Alkoholreaktionen.

2. Die epileptischen Verstimmungszustände treten gegenüber den Dämmerzuständen an krimineller Dignität zurück. Immerhin pflegen speziell jene Formen, die mit mehr oder weniger weitgehender

¹⁾ Raecke, Die transitorischen Bewußtseinsstörungen der Epileptiker. Halle 1907; Siemerling, Die transitorischen Bewußtseinsstörungen der Epileptiker in forensischer Beziehung. Berl. klin. Wochenschr. 1895.

Bewußtseinsbeeinträchtigung einhergehen und von vorwiegend dysphorischen Stimmungslagen mit gereizt-zornmütiger oder unruhig-ängstlicher u. dgl. Färbung beherrscht sind, durch die nach außen gerichtete Selbstbefreiungstendenz sozial bedeutungsvoll zu werden. In Betracht kommen die — bei der Epilepsie übrigens nicht allzu häufigen — früher charakterisierten Entladungsformen porio-manischer und dipsomanischer Richtung (Fahnenflucht u. a.) wie auch die noch selteneren gewaltsamen seelischen Selbstbefreiungsakte der Brandstiftung u. dgl.

3. Die sonstigen Formen epileptisch-episodischer Störungen: halluzinatorische Verwirrtheitszustände usw. haben den üblichen dem psychotischen Symptomenbild entsprechenden Kriminalitätscharakter, eventuell noch mit der besonderen epileptischen Note einer stark aggressiven Motorik.

Im allgemeinen nähert sich also die Kriminalität der epileptischen Ausnahmestände durch die Vorherrschaft von hemmungslos-brutalen kriminellen Entladungen (Gewalttätigkeits-Roheits-, Sittlichkeitsdelikte), von Impulsivvergehen (wie Fahnenflucht usw.) der habituell epileptischen. Dazu kommt dann eventuell noch als Sondermerkmal, daß die ihnen eigene Tendenz zu mehr oder weniger gleichartiger Wiederkehr der Störungen sich in entsprechenden Deliktsrekapitulationen, in einer psychotisch determinierten selbst photographisch treuen Rückfälligkeit, so etwa von Exhibitionismus, Fahnenflucht, Brandstiftung usw., niederschlägt.

Die Bevorzugung gewisser Delikte, so der Brandstiftungen im epileptischen Ausnahmestand erscheint übrigens noch nicht restlos gelöst. Speziell deren Ableitung aus epileptischen Komponenten: Hinneigung zur roten Farbe, die von der Epilepsie angeblich auch halluzinatorisch bevorzugt wird, überwiegender Einfluß der sinnlichen Lusterregung durch primitive Sinneseindrücke in der Bewußtseinstrübung u. dgl. erscheint unzureichend. Auch die besondere ausgesprochene Rückfallstendenz ganz bestimmter Deliktformen, etwa des Exhibitionismus, ist nicht genügend geklärt. Die im Ausnahmestande sich durchsetzende sexuelle Erregung könnte ebenso gut sich auch in ungleichartigen Sexualdelikten niederschlagen. Zur Erklärung läßt sich vorläufig nur die allgemeinpathologische Tendenz zur Bahnung und Fixierung einmal erfolgter Ablaufsformen und -richtungen heranziehen, die auch für das pathologisch Kriminelle Geltung haben muß.

Der Verbrecher als epileptisches Phänomen. Man hat den Epileptiker in noch viel engere und allgemeinere Beziehungen zum Verbrechen gebracht, als sie durch die obige Aufstellung des passiv-unsozialen und aktiv-aggressiven Typ gegeben sind. Insbesondere hat Lombroso, wenigstens zunächst, den echten Verbrechertypus in seinem Sinne (S. 147) mit dem Epileptiker identifiziert. Zur Begründung hat er gewisse vermeintliche Übereinstimmungen, wie Periodizität,

Reizbarkeit, morphologische Anomalien u. a. herangezogen. Diese Identifikation ist, ganz gleich wie man sich zur Aufstellung eines selbständigen Verbrechertyps überhaupt stellen mag, sachlich nicht gerechtfertigt. Sie ist nur durch eine allzu weitgehende und daher verwaschene Fassung des Epilepsiebegriffes und die Überschätzung zum Teil unwesentlicher und zufälliger äußerer Ähnlichkeiten möglich und daraus verständlich. Die Häufigkeit epileptischer und vor allem epileptoider Erscheinungen bei Kriminellen, speziell auch bei Gewohnheitsverbrechern, soll damit aber nicht in Abrede gestellt werden. Sie erklärt sich einmal aus dem Einfluß äußerer epileptogener Schädlichkeiten, wie Alkohol, Trauma, auch Lues, denen Kriminelle besonders ausgesetzt sind, weiter durch die häufig vorkommende kriminell bedeutsame Kombination von psychischer Minderwertigkeit ((Imbezillität, Hysterie, Psychopathie usw.) mit Epilepsie und schließlich durch das häufige Vorkommen gewisser degenerativer Typen mit epilepsieähnlicher Charakterartung, sogenannter degenerativ Epileptoider unter den Kriminellen.

Anhang. An die epileptischen Typen schließen sich kriminalpathologisch unmittelbar an:

1. Der eben erwähnte degenerativ epileptoide Typ. Eine pathologische Konstitution, die auf der einen Seite gewisse der Epilepsie eigene Krankheitszeichen aufweist: Neigung zu Kopfschmerz, Schwindel und sonstigen Anfällen, erhöhte Affekterregbarkeit mit Neigung zu Wut-erregungen und Verstimmungen, (eventuell mit porio- und dipsomanischen Tendenzen), leichte Bewußtseinstrübungen, Alkoholintoleranz und pathologischen Rauschzustände usw., auf der anderen aber durch die typischen Erscheinungen einer degenerativen Artung: durch psychopathische Wesenszüge wie Haltlosigkeit, Pseudologie, vor allem aber durch die psychische Auslösbarkeit der krankhaften Zustände und die Neigung zu psychogenen Störungen überhaupt ihre klinische Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe, nämlich den degenerativen Konstitutionen verrät. An sich unter dem Verbrechen-tum häufig vertreten und eine kriminalpathologisch recht beachtliche Spielart der degenerativ Kriminellen darstellend, bringen diese Epileptoide ihre pathologische Eigenart besonders auch unter dem erregenden Einfluß von Strafverfahren und -vollzug in bezeichnenden Ausnahmezuständen: Erregungen, Bewußtseinsstörungen usw. zur Geltung. Vorzugsweise finden sie sich übrigens unter den jugendlichen Kriminellen und Verwahrlosten (Fürsorgezöglinge mit charakteristischen überleicht auslösbaren „affektepileptischen“ Anfällen (Bratz), mit Neigung zu impulsiven Erregungen, Entweichungen usw.

2. Der **traumatisch-epileptische Typ**¹⁾, durch organische Hirnschädigungen, zumal Hirnerschütterungen u. dgl. verursacht, bietet durch seine den epileptischen ähnlichen psychischen Mängel: neben intellektueller Schwächung Gefühlsabstumpfung und vor allem explosive Diathese, Alkoholintoleranz mit Neigung zu pathologischen Rauschen usw. — naturgemäß auch die Bedingungen für eine der epileptischen analoge Kriminalität. Insbesondere sind Gewalttätigkeitsdelikte verschiedenster Art bevorzugt, die jener Neigung zu pathologischen Affekterregungen und starken motorischen Entladungen, wie auch jener Tendenz zu pathologischen Alkoholreaktionen entstammen. An Häufigkeit und Schwere der Kriminalität steht aber der traumatisch-epileptische Typ dem genuin epileptischen im allgemeinen doch wohl nach.

5. Die alkoholischen Typen²⁾

Kriminalpathologische Charakteristik. Der alkoholische Typ, durch ähnliche kriminalpathologische Prädominanzerscheinungen wie der epileptische ausgezeichnet, tritt dadurch in der kriminellen Eigenart und Wertigkeit diesem ebenbürtig zur Seite. Er erhebt sich freilich noch über ihn durch die vielseitigeren Beziehungen des Alkohols zum sozialen Leben, durch seine vielgestaltigeren Verknüpfungen mit unsozialen Erscheinungen und seine das Gemeinschaftsleben durchsetzende ungemaine Verbreitung. Ähnlich wie beim epileptischen Typ geben zunächst auch beim alkoholischen die psychischen Dauerschädigungen: alkoholische Demenz und alkoholische Charakterdegeneration auf der einen, die episodisch-psychotischen Störungen auf der anderen Seite die Grundlagen für die Kriminalität, ihr Gepräge und ihre Vorzugstypen.

1. **Der alkoholische soziale Verfallstyp.** Die vom chronischen Alkoholismus gesetzten psychischen Dauerdefekte, vor allem die die Alkoholdegeneration zusammensetzenden Mängel: die Urteilsschwäche, (die im realen Leben besonders schwerwiegend gegenüber der eigenen Person und Situation sich als Mangel an Selbstkritik, als Einsichtslosigkeit für die Selbstschädigung durch den Alkohol, als Verständnislosigkeit für die eigene Schuld und Schwäche geltend macht), die allgemeine Gefühls- und Interessenabstumpfung, weiter der sozialethische Defekt an Pflicht-, Verantwortungs-, Scham- und Gemeinschaftsgefühl und schließlich die Willensschwächung mit Energielosigkeit und mit

¹⁾ Guder, Die Geistesstörungen nach Kopfverletzungen unter besonderer Berücksichtigung der gerichtsärztlichen Beurteilung 1886.

²⁾ Heilbronner, Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle 1905.

Verlust der psychischen Selbstregulierung und der Selbsthemmung speziell gegenüber dem Alkoholanreiz — sie geben in ihrer Gesamtheit eine breite Basis für ein Versagen gegenüber den selbstverständlichsten Anforderungen des Gemeinschaftslebens, des Berufes, der Familie usw., für eine soziale Verbummelungs- und Versumpfungstendenz. Diese führt von sich aus zu immer ungünstigerer Gestaltung der Lebensverhältnisse und weiterhin unter der Wechselwirkung von fortschreitender alkoholischer psychischer Depravation und zunehmenden Milieuschäden schließlich zu einem Verfallszustand von verschiedener Schwere. Die Endtypen dieses alkoholischen sozialen Verfallsvorganges finden sich, sofern ihm nicht vorzeitig durch günstige, in der Person selbst gelegene oder von außen durch Milieu und Situation gegebene Bedingungen Halt geboten wird, in den charakteristischen passiv-schlaffen, haltlosen parasitären Typen des alkoholistischen Gewohnheitsbettlers, Vagabunden usw. wieder, die ihre alkoholische Sonderfärbung gewöhnlich noch durch die unvermeidlichen Rausch- und sonstigen Alkoholdelikte (Ruhestörung, Argerniserregung usw.) betonen. Bei den in den niedrigsten Prostitutionsformen gestrandeten weiblichen Typen ist übrigens — wie freilich auch sonst vielfach bei diesen parasitären Fällen — die Entscheidung nicht immer sicher zu treffen, ob der Alkoholismus Ursache oder Folge des unsozialen Endzustandes darstellt. Daß zu dieser sozialen Verfallsgruppe dem Wesen, wenn auch nicht dem äußeren Bilde nach im Grunde auch gewisse andere Schmerzenskinder der Armenpflege: die alkoholisierten Anstalts- und Krankenhausbummler gehören, bedarf keiner ausdrücklichen Betonung.

Über die gleichzeitige Beteiligung sonstiger (nicht psychopathischer) Alkoholfolgen (körperliche Krankheiten, Unfälle, ökonomische Verluste, familiäre und gesellschaftliche Einbußen) am sozialen Verfall des Alkoholisten, siehe S. 88.

Varianten der alkohologenen sozialen Verfallsformen. Art, Grad, Tempo usw. des Verfalles hängen naturgemäß von den individuellen äußeren und inneren Bedingungen ab und variieren mit diesen. Als solche determinierende Momente fallen im äußeren Leben vor allem soziale Einflüsse, wie die allgemeine Lebenslage ins Gewicht. Ein bestehender Milieuschutz und -halt, Familienbeziehungen, wirtschaftliche, berufliche Sicherheit, Seßhaftigkeit usw. verlangsamen den sozialen Abstieg und halten ihn eventuell sogar auf, dies besonders in Fällen nur episodischen Alkoholmißbrauchs (Quartalssäufer, Semmelwochen), wo die Rückkehr in geordnete soziale Bahnen aus passagerer Entgleisung unter solchen günstigen Umständen ziemlich die Regel ist.

Weitaus entscheidender wirkt allerdings der individuelle Faktor der persönlichen Artung, der Charaktereigenart. Speziell gewisse

degenerative Veranlagungen mit sozial unzulänglichen oder abwegigen psychischen Dispositionen, Typen vom Charakter der psychischen Instabilität mit Selbstregulierungs- und Willensschwäche, starker Milieubeeindruckbarkeit, Reizintoleranz usw. unterliegen nicht nur leicht und schnell der Alkoholeinwirkung, sondern auch nachhaltig und weitgehend den von ihr ausgehenden sozialen Verfallseinflüssen. Speziell auch für das soziale Schicksal der Periodentrinker ist die sonstige — sozialpsychisch hoch- oder minderwertige — Charakterbeschaffenheit von weitgehender Bedeutung.

Aus der Beteiligung solcher ungünstiger endogener Momente, insbesondere einer psychopathischen Wesensart, erklären sich auch gewisse, im überraschenden Gegensatz zu den günstigen äußeren Bedingungen stehende soziale Verfallsformen von ungewöhnlicher Schnelligkeit, Schwere und Dauerhaftigkeit, wie man sie vor allem unter den hoffnungslosen Alkoholisten der höheren Stände, unter den weiblichen und nicht zum wenigsten auch unter den jugendlichen Trinkern antrifft.

2. Der alkoholische Roheits- und Gewalttätigkeitsverbrecher. Neben den passiv-unsozialen alkoholischen Typ tritt — wenn auch nicht scharf und nicht stets von ihm geschieden, so doch oft genug genügend von ihm trennbar — ähnlich wie bei den epileptisch-kriminellen Formen noch ein solcher mit aktiv-aggressiver Kriminalität in Gestalt des alkoholischen Roheits- und Gewalttätigkeitsverbrechers. Auch er basiert auf einer der epileptischen ähnlichen Charakterdegeneration, die als Hauptelemente die explosive Diathese sowie die Abstumpfung des höheren — insbesondere sozialetischen — Gefühlslebens und die Schwächung der seelischen Selbststeuerung und -hemmung umfaßt. Nicht zu selten sind bei seiner charakteristischen Kriminalität, freilich auch außer den chronisch alkoholischen Wesenszügen noch ähnlich gerichtete und in ähnlichem Sinne wirksame akute Alkoholmomente — des Rausches, des pathologischen Rausches usw. — mit im Spiel.

Die einzelnen Varianten der alkoholischen Roheits- und Gewalttätigkeitskriminalität: Körperverletzung, Sachbeschädigung u. dgl. in vorzugsweisem Zusammenhange mit der pathologischen Reizbarkeit; Schamlosigkeits-, Sittlichkeitsdelikte aus ethischer Defektuosität und Mangel an Triebbeherrschung usw. sind selbstverständlich kriminalpathologisch belanglos gegenüber der grundlegenden allgemeinen übereinstimmenden kriminellen Tendenz. Milieubedingungen geben gelegentlich eine freilich auch nur äußerliche Sonderfärbung. So etwa wenn die unvermeidlichen Zusammenstöße mit der Polizei in der Alkoholsituation sich in Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung, die Wirtshauskonflikte in Hausfriedensbruch, die

Alkoholexzesse im militärischen Milieu in Gehorsamsverweigerung, Angriff gegen Vorgesetzte u. ähnl. niederschlagen. Beachtlicher auch aus praktischen Gründen erscheinen die bezeichnend gefärbten alkoholischen Delikte im Rahmen des Familienmilieus: Unsittlichkeiten an den eigenen Kindern — auch Blutschande —, vor allem aber das als beinahe spezifisch alkoholisch geltende gewalttätige Eifersuchtsdelikt gegen die Ehefrau. Es ist psychologisch unmittelbar aus den Alkoholeinflüssen — äußeren wie seelischen — abzuleiten und bildet den folgerechten kriminellen Abschluß eines abnormen seelischen Vorganges, der in Grundlagen wie Richtung vom Alkohol hervorgerufen und bestimmt ist: Der ethisch und intellektuell geschwächte Trinker gelangt allmählich in der vom Alkohol zerrütteten Ehe unter dem Einfluß des sexuell ablehnenden und abweisenden Verhaltens der Ehefrau zu einer eifersüchtigen Gedanken- und Gefühlseinstellung, zu der wahnhaften Überzeugung ehelicher Untreue, in der er eventuell noch gestützt und gefestigt wird durch psychotisch-alkoholische Erlebnisse ähnlicher Färbung und Inhaltes: sexuell gefärbte halluzinatorische, delirante und illusionäre Erscheinungen im Rausch, im pathologischen Rausch, im Alkoholdelir u. a.

Die episodischen Alkoholstörungen. Unter den passageren alkoholischen Störungen sind kriminalpathologisch von vornherein zwei Gruppen auseinander zu halten: Einmal solche, die die unmittelbaren psychopathologischen Alkoholeinwirkungen darstellen oder wiedergeben, und kriminologisch nach der gleichen Richtung wie die chronisch alkoholischen Typen gehen, daher auch, wenn sie sich ihnen, wie so häufig, zugesellen, deren kriminalpathologische Eigenart verstärken und verschärfen. Sie werden in der Hauptsache von den natürlichen und krankhaften Alkoholreaktionen des Rausches und in gewissem Grade auch von den dipsomanischen Zuständen gebildet. Sodann die übrigen, die erst vermittelte, indirekte pathologische Alkoholfolgen mit allgemein psychotischen Symptomen darbieten und kriminalpathologisch nicht den spezifisch alkoholischen, sondern einen allgemein psychotischen Kriminalitätscharakter aufweisen. Hierher gehören das Alkoholdelir, die Alkoholhalluzinose u. a. Als die kriminell bedeutsameren erweisen sich selbstverständlich, worauf schon jene allgemeinen Unterschiede hinweisen, durchaus und in jedem Belang die erst genannten Fälle.

I. Die Formen mit typischer Alkohol kriminalität

1. Die **Alkoholintoleranz** als kriminalpathologische Disposition. Die durch die abnorme Resistenzlosigkeit gegen Alkoholeinflüsse und durch die Neigung zu der Intensität oder Art nach abnormen Alkoholreaktionen gekennzeichnete psychisch-nervöse

Disposition der Alkoholintoleranz vermehrt erheblich die Bereitschaft für kriminell bedenkliche alkoholische Äußerungen und darf daher die Dignität einer spezifischen kriminalpathologischen Disposition beanspruchen. Der ungemein weite Umkreis ihres Vorkommens — sie findet sich sowohl als *Anlageanomalie* bei den verschiedensten Formen angeborener psychopathischer Minderwertigkeit (Imbezillität, Hysterie, konstitutionelle Nervosität, degenerative Artung usw.) wie als erworbene Abweichung bei Krankheitsformen mannigfacher Art (Epilepsie, traumatische Störungen, chronischer Alkoholismus selbst u. a.) wie schließlich als *episodische, ja momentane Anomalie* bei seelisch Vollwertigen infolge allerhand äußerer Noxen (Überanstrengung, Erschöpfung, schwächende Körperkrankheiten, Hitze, seelische Erregungen usw.) — diese ungemeine Verbreitung der Alkoholintoleranz erweitert, sage ich, den Kreis der pathologisch bedingten Alkohol kriminalität weit über den Rahmen der eigentlichen habituellen Alkoholisten hinaus und gefährdet durch ihr Übergreifen auf alle möglichen pathologischen Formen und Zustände in sozialer Hinsicht auch Individuen, die ihrer unbeeinflussten seelischen Verfassung nach, auch wenn sie abnorm geartet sind, doch fern von jeder unsozialen Tendenz sein können.

2. Der Rausch. Die kriminalpathologische Sonderstellung der einfachen Alkoholreaktion, des normalen Rausches — daß dieser toxisch bedingte Ausnahmestand als pathologisch bedingt zu gelten hat, bedarf keiner Begründung — ist schon durch seine überragende kriminelle Wertigkeit gegeben, die nicht allein auf seiner Häufigkeit beruht, sondern vor allem auf seiner bedingungs- und ausnahmslosen Wirksamkeit, welche weder eines abnormen präformierten Bodens für seine eigenartigen Äußerungen noch einer unsozialen Artung für seine kriminellen bedarf und daher psychische Normalität so wenig wie sozialpsychische Vollwertigkeit mit seinen bedenklichen Folgen verschont. Damit steht auch im Zusammenhang die sozial wichtige und für die Kriminalpathologie des Rausches bezeichnende Tatsache des großen Anteils Unbestrafter unter den Rauschdelinquenten (Aschaffenburger).

Diese beiden Tatsachen der enormen Häufigkeit des Rausches im allgemeinen und der großen Zahl der sonst unbestraften Rauschdelinquenten insbesondere verführen neben anderen Gesichtspunkten zu jenen bekannten eigenartigen Konsequenzen — richtiger Inkonsequenzen — in der strafgesetzlichen Stellungnahme zur Rauschkriminalität: Wiewohl an dem pathologischen Charakter des Rausches an sich kein Zweifel möglich ist, wird im Gegensatz zu dem grundsätzlichen kriminalforensischen Standpunkt gegenüber den abnormen Geisteszuständen überhaupt und speziell auch gegenüber den rauschähnlichen (also etwa leichten manischen Zuständen, leichten Bewußtseinsstörungen usw.) von einer Anerkennung, ja sogar von der nötigen Betonung seines abnormen Sondercharakters weitgehend Abstand genommen.

Die Eigenart und insbesondere die an den chronisch alkoholischen Typ anklingende Tendenz und Richtung der Rauschkriminalität ist ganz grob von der Alltagserfahrung, verfeinert von der psychologischen Analyse, zumal der experimentellen (Kraepelin), auf bestimmte typische psychische Alkoholwirkungskomponenten zurückgeführt: Herabsetzung der intellektuellen Leistungen (Auffassungsver schlechterung, Assoziationsverflachung, Kombinationserschwerung usw.) einerseits; Abschwächung der feineren und höheren, hemmenden und regulierenden Gefühlsregungen (ethisch-ästhetische usw.) andererseits; Steigerung der psychomotorischen Ansprechbarkeit und Umsetzbarkeitserleichterung der affektiven Antriebe zum dritten wirken hauptsächlich zusammen. Das allgemeine Ergebnis ist eine den früher gekennzeichneten episodischen psychischen Gleichgewichtsstörungen konforme Funktionsverschiebung der seelischen Kräfte im Sinne einer gestörten Selbststeuerung, eines Versagens der Verstandes- und Gefühls hemmungen und -regulierungen gegenüber den unmittelbar zur Umsetzung drängenden sonst gebundenen und unterdrückten Strebungen.

Gerade dadurch bringen eben die Rauschdelikte die oben vom chronisch alkoholischen Typ abgeleitete typische Alkohol kriminalität in vielfacher Hinsicht prägnant zum Ausdruck: Aggressivdelikte mit stark motorischem Einschlag (Ruhe störung, Unfug, Sachbeschädigung), ungehemmte Affektentladungen (Roheitsdelikte, Körperverletzungen), unregulierte Triebentäußerungen (Sittlichkeitsvergehen) usw.

Varianten in der kriminalpathologischen Eigenart und Wertigkeit sind einmal, wie schon erwähnt, durch Grad und Stadium des Rausches gegeben: Die Erregungsphase, vorzugsweise das Initialstadium umfassend, mit ihrer leichten, durch das Übergewicht der psychomotorischen Antriebe beherrschten psychischen Gleichgewichtslosigkeit ist dem fortgeschrittenen Lähmungsstadium mit seiner starken Bewußtseinsbeeinträchtigung und motorischen Lähmung an krimineller Bedeutung weit überlegen. Vor allem aber fallen individuelle Differenzen, Verschiedenheiten in der habituellen oder momentanen Alkoholresistenz und der persönlichen Alkoholsreaktionsweise ins Gewicht: Den verschiedenen noch im Rahmen des Physiologischen sich haltenden individuell festgelegten Alkoholreaktionstypen (mit Neigung zur Depression, zu euphorischer Erregung, zu motorischer Unruhe usw.) entspricht natürlich auch Art und Grad der kriminellen Tendenz des Rausches. Ein Zusammenhang, der übrigens im Rahmen der pathologischen Rauschzustände sich noch viel stärker geltend macht und demgemäß dort kriminalpathologisch noch viel mehr ins Gewicht fällt.

3. Der pathologische Rausch.¹⁾ Diese sich qualitativ von den unkomplizierten durch ausgeprägt pathologische Symptome erheblich entfernende Rauschform, die nach der Art ihrer abnormen Grundelemente einen kriminell besonders hochwertigen alkoholischen Reaktionstyp abgibt, ist in ihrem Vorkommen begrenzter und erhebt sich im wesentlichen auf einem pathologisch vorbereiteten Boden von der Art, wie er die oben gekennzeichneten Bedingungen für eine pathologische Alkoholdisposition in Form der Alkoholintoleranz abgibt. Aus dieser besonderen Beziehung des pathologischen Rausches zu allen möglichen psychischen Krankheitszuständen und insbesondere aus seiner engen Verbindung mit den verschiedensten pathologischen Minderwertigkeiten (Epileptiker, Traumatiker, Hysteriker, Degenerierte) erklärt sich von vornherein sein besonders hoher Anteil an den kriminalpathologischen Äußerungen der sozial Minderwertigen und Kriminellen (Gewohnheitsverbrecher, Prostituierte usw.).

Seiner kriminalpathologischen Eigenart nach ist der pathologische Rausch entsprechend seiner Grundanomalie — der schweren Bewußtseinstrübung — in der Hauptsache dem Typ der Dämmerzustände zuzurechnen, und zwar nähert er sich besonders häufig ihrer kriminell hochwertigsten Form, der durch Hemmungslosigkeit und ausgeprägte motorische Entladungstendenz ausgezeichneten epileptischen. Sein Prädilektionsdelikt ist daher gleichfalls das brutale Gewalttätigkeitsverbrechen.

Kriminalpathologische Varianten sind im übrigen durch die Art der Zusatzsymptome gegeben. Als bedeutsame Hauptspielarten lassen sich in dieser Hinsicht herausheben:

a) Die kriminell bedeutsame epileptoide Form mit charakteristischen epilepsieähnlichen Symptomen: schwerer Angst, ängstlichem Beziehungswahn, auch Verfolgungshalluzinationen (trunkfällige Sinnestäuschungen) und -wahnideen sowie starker motorischer Entladungstendenz.

b) Die als „psychogene“ anzusprechende Form, für die psychische Einflüsse beim Auftreten der charakteristischen Erregungszustände eine ausschlaggebende Rolle spielen. Ein Moment, das um so mehr ins Gewicht fällt, als der Alkohol überhaupt leicht sozial Minderwertige in erregende Konfliktsituationen bringt. Ihr Hauptrepräsentant ist der Blaukoller mit dem Einschreiten des Schutzmannes als agent provocateur und dem Widerstand als typischer krimineller Reaktionsform. In anderen Fällen können auch anstoßgebende Momente anderer Art, so bei Prostituierten in Form von sexueller Erregung (Heilbronner) vorliegen.

¹⁾ Moeli, Über vorübergehende Zustände abnormen Bewußtseins infolge von Alkoholvergiftung und über deren forensische Bedeutung. Allg. Zeitschr. f. Psych. 57.

c) Die durch das Wirksamwerden gewisser aus dem psychischen Habitualzustand und dem geordneten Wachbewußtsein übernommener Motive und Handlungstendenzen sich heraushebenden Formen, die durch Realisierung dieser Triebkräfte aus dem pathologischen Rausch heraus zu Eifersuchtsdelikten und ähnlichen führen.

4. Die dipsomanischen Zustände. Wiewohl, wie schon ausgeführt, klinisch keine eigentlichen alkoholischen Störungen, sondern Verstimmungszustände mit auf Alkoholgenuß gerichtetem Selbstbefreiungsdrang darstellend, gesellen sich doch die dipsomanischen Zustände kriminalpathologisch wegen ihres ganzen, von der Alkoholsucht beherrschten und durchsetzten und daher alkoholisch gefärbten Zustandsbildes unmittelbar ihnen zu. Es entspricht im übrigen auch durchaus dem äußeren Bilde der echten primären alkoholisch-unsozialen Formen, wie hier — allerdings aus der Sphäre sonst sozialer Lebensführung heraus und episodisch auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt — sich unter Abbruch der geordneten sozialen Beziehungen, unter Loslösung von allen sozialen Bindungen des Berufes, der Arbeit, der Familie ein wüstes von Alkoholexzessen, von schamlosen Kneipereien, von rücksichtsloser Verschleuderung aller Mittel beherrschtes Treiben sich abspielt. (Der Abschluß allerdings: die nach kurzer Zeit folgende Rückkehr in sozial geordnete alte Gleise unter entsprechender ethischer Reaktion auf die alkoholischen Ausschweifungen — Ekel, Scham, Reue — hat im allgemeinen nur eine schwache Analogie bei den echten unsozialen Habitualtrinkern.) Auch die etwaige Kriminalität dieser dipsomanischen Phase hängt — wiewohl die Alkoholreaktionen des dipsomanischen Zustandes nicht immer qualitativ und quantitativ den durchschnittlichen Rauschformen entsprechen —, aufs engste mit dem Alkoholfaktor zusammen: teils Ruhestörung, Unfug und die sonstigen üblichen Trunkenheitsvergehen, teils sogar, wenn auch seltener, richtige Trunksuchtsdelikte, die wie Zechprellerei, Betrug usw. direkt der Befriedigung der Alkoholsucht dienen.

Schließlich aber werden diese dipsomanisch-unsozialen Fälle den primär alkoholischen unsozialen Typen auch noch innerlich näher gerückt durch den schon früher gekennzeichneten Übergang aus den dipsomanischen Episoden in den chronischen Alkoholismus, der unter Verkürzung und Verwaschung der anfangs ausreichend geschiedenen alkohol- und kriminalitätsfreien Zwischenphasen nur zu leicht erfolgt.

II. Die Formen mit allgemein psychotischer Kriminalität

Die sonstigen Alkoholstörungen sind von den eigentlichen Vertretern des alkoholisch-kriminellen Typs streng zu sondern. Sie folgen in ihrer

kriminellen Tendenz ganz allgemein den grob psychotischen Phänomenen, richten sich in ihrer kriminalpathologischen Eigenart im besonderen nach den vorherrschenden psychotischen Symptomen und haben im übrigen die unverhältnismäßig geringere kriminelle Wertigkeit der ausgesprochen psychotischen Fälle.

1. Die **akute Alkoholhalluzinose** erscheint noch kriminell am bedeutungsvollsten: Ihre vorherrschenden Gehörstäuschungen beschimpfenden, bedrohenden und verfolgenden, nicht selten auch befehlenden Inhaltes und die begleitende Angst ziehen vor allem die bekannten Angriffs- und Abwehrreaktionen halluzinatorisch-paranoischer Genese, gelegentlich übrigens auch falsche Selbstbezeichnungen, nach sich.

2. Das **Trinkerdelir** erweist sich trotz kriminell begünstigender Momente: der Bewußtseinsstörung, der Sinnestäuschungen, der ängstlichen Stimmung und motorischen Unruhe kriminalpathologisch auffallend belanglos. Vielleicht genügen der schnelle Wechsel der traumhaften Bilder, auch die leichte Erweckbarkeit aus der deliranten Dämrigkeit, sowie die nicht seltene körperliche Hinfälligkeit zur ausreichenden Herabsetzung der kriminellen Entgleisungstendenz. Abortive und initiale Zustände mit vereinzelt Halluzinationen und Angsteffekten sind wohl noch am ehesten gefährdet. Im ganzen beschränkt sich jedenfalls die Kriminalität auf gelegentliche bedenkliche Reaktionen im Gefolge deliranter Verkennungen, halluzinatorischer Wahrnehmungsfälschungen und der traumhaften Bewußtseinslage (Fahrlässigkeitsdelikte u. a.).

3. Der typischen **chronischen Alkoholpsychose**, der durch Merkfähigkeitsstörung, Erinnerungsfälschungen und begleitende körperliche Erscheinungen der Polyneuritis gekennzeichneten Korsakowschen Störung, kommt kriminalpathologisch nur der Wert eines Demenzprozesses zu, der seiner ganzen Eigenart nach nur im Sinne passiver Unsozialität ins Gewicht fällt. Man trifft sie daher gelegentlich auch bei alkoholisch schwer geschädigten sozialen Verfallstypen (Bettlern, Landstreichern usw.) an.

Anhang: Die kriminologische Sonderstellung des Alkohols¹⁾

Alkoholschäden und soziale Mängel. Der Alkohol — wiewohl in der Hauptsache durch psychische Vermittlung, durch psychopathologische Beeinflussung des Seelenlebens kriminogen — läßt sich doch nicht allein von der Psychopathologie her in seinen Beziehungen zu Unsozialität und Verbrechen voll erfassen. Er ist in weit vielseitigerer, psychopathologisch nicht direkt erschließbarer Weise mit sozial abwegigen Erscheinungen des Gemeinschaftslebens verknüpft. Viele dieser Zusammenhänge der Alkoholkriminalität:

¹⁾ Monographien über den Alkohol von Hoppe, Bär-Laqueur, Helenius, Grotjahn (letztere besonders sozial orientiert), weiter auch Grotjahn, Soziale Pathologie u. a. m.

mit Sonn- und Feiertagen, mit Lohn- und Lebensverhältnissen, mit Festlichkeiten, Streik usw. interessieren kriminalpathologisch nicht weiter. Dagegen dürfen folgende — wiewohl an sich schon außerhalb der Kriminalpsychopathologie gelegenen Zusammenhänge doch noch ihre Interessensphäre berühren, insofern sie den ganzen Umfang des sozialen Alkoholproblems in allen seinen vielgestaltigen Beziehungen und wechselseitigen Verflechtungen mit den verschiedensten Erscheinungen — individuellen wie allgemeinen, psychischen wie körperlichen, gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen usw. — übersehen lassen. Es handelt sich kurz um folgende Tatsachen, für die die Einzelheiten und speziell die statistischen Belege in einer umfangreichen und weitverbreiteten Literatur zu suchen und zu finden sind¹⁾.

1. Der Alkohol kommt als Ursache sozialer Verschlechterung nicht nur vermittels seiner psychopathologischen Wirkungen in Betracht, sondern auch

a) durch seinen direkten somatopathologischen Einfluß: Schädigung der körperlichen Konstitution, ihrer Leistungs- und Widerstandsfähigkeit; Erhöhung der Morbidität und Mortalität; Begünstigung von Unfällen u. a. (Statistiken über Morbidität, Mortalität, Invalidität, Unfälle usw. bei Trinkern);

b) weiter durch seinen indirekten somatopathologischen Einfluß auf dem Umwege über die Keimschädigung: Hereditäre Verschlechterung der psychisch-somatischen Konstitution (Statistiken über die häufige Alkoholaszendenz bei sozial Minderwertigen aller Art [Fürsorgezöglingen, Vagabunden, Prostituierten, Gewohnheitsverbrechern usw.] sowie über die somatisch, psychisch und moralisch minderwertige Beschaffenheit der Trinkerdeszendenz, die Häufigkeit von Kranken, Schwachsinnigen, Epileptikern, Vagabunden, Verbrechern usw. bei Nachkommen von Trinkern), endlich

c) durch seine direkten sozialpathologischen Folgen: Verschlechterung der ökonomischen, familiären, beruflichen, gesellschaftlichen Lage (Statistiken über Armenunterstützungen, Arbeitslosigkeit, Ehescheidungen usw. bei Trinkern).

2. Der Alkohol erweist sich nicht nur als Ursache, sondern auch als Folge, zumindestens als enge Begleiterscheinung der verschiedenen Formen der Unzulänglichkeit, und zwar der psychischen wie der sozialen wie auch z. T. der körperlichen.

a) Zunächst findet er sich vor allem vielfach im Verein mit oder auf dem Boden einer pathologischen Minderwertigkeit — sowohl angeborenen (Imbezillität, Hysterie, psychopathische Konstitution usw.) wie auch erworbenen (Epilepsie, traumatische Demenz, Schizophrenie u. a.): sekundärer Alkoholismus, der die unsozialen oder kriminellen Tendenzen der pathologischen Grundform verstärkt und verschärft, eventuell sogar erst manifest macht. Je nach dem Charakter des Grundtyps als Früh- oder Spätalkoholismus auftretend, — ersterer vor allem bei der angeborenen Minderwertigkeit, letzterer bei erworbenen Psychosen des späteren Lebens (Spätkatatonien, arteriosklerotische, präsenile Schwächezustände, luetische Demenzen usw.) — ist er mehr oder weniger auch an der — sei es primären Frühunsozialität, sei es sekundären Spätunsozialität — mit beteiligt.

b) Weiter kommt der Alkoholismus als — allerdings mehr indirekte — Folge von Körperschäden vor, wenigstens soweit diese den sozialen Verfall mit sich führen. Vor allem ist er aber aufs engste verbunden mit ungünstigen sozialen Lagen, vor allem mit wirtschaftlichen, — Alkoholismus als Proletariierkrankheit (Heilbronner) —, aber auch mit sonstigen: familiären u. a. Er knüpft sich also auch an die aus nichtpathologischen, sondern äußeren Ursachen herbeigeführten sozialen Verfallsformen, wie sie besonders älteren Personen der

¹⁾ Hoppe, Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen 1906.

niederen Berufsschichten zustoßen, an die durch Arbeitslosigkeit und sonstige Lebensungunst Entgleisten: Sekundärer Alkoholismus bei rein sozial bedingtem sozialem Verfall, besonders wieder als Spätalkoholismus bei sozialem Spätverfall.

Diese verschiedenartigen Zusammenhänge und wechselnden Verflechtungen zwischen Alkoholismus und körperlicher, psychischer und sozialer Minderwertigkeit erschweren weitgehend die richtige Bewertung der einzelnen Erscheinungen in kriminellen Alkoholfällen. Und auch bei umfassenden wissenschaftlichen Zusammenstellungen leidet die Beweiskraft der für bestimmte ätiologische Beziehungen mit dem Alkoholmißbrauch sprechenden Daten durch die ungenügende Abgrenzbarkeit der sonstigen mitbeteiligten Komponenten und die ungenügende Sicherstellung ihres Charakters als ursächliche, als Begleit- oder Folgeerscheinungen.

Kriminalprognostische und therapeutische Folgerungen: Aus dieser Vielfältigkeit und Vielgestaltigkeit der Beziehungen und Wechselwirkungen erwachsen auch unmittelbare Schwierigkeiten und Komplikationen in der praktischen Stellungnahme gegenüber der Alkoholkriminalität. Die weitgehenden Unterschiede ihres Zustandekommens und insbesondere der verschiedene Anteil sozialer und pathologischer Momente verlangen ebenso weitgehende Differenzierungen der kriminalprognostischen und -therapeutischen Grundsätze. Mit Entschiedenheit ist etwa auseinanderzuhalten, ob die Kriminalität auf zufälligen Alkoholexzessen oder auf chronischer Trunksucht beruht, ob der kriminelle Alkoholismus im wesentlichen sozialen Ursprungs ist oder von einer degenerativen Charakterart her stammt. Selbst für die scheinbar noch einheitlichste Gruppe, die unsozialen Gewohnheitstrinker, hängen die Zukunftsaussichten bezüglich sozialer Rehabilitierung und künftiger dauernder Alkoholabstinenz und demgemäß auch die notwendigen Strafmaßnahmen von ganz verschiedenen Momenten: Art und Grad der alkoholisch-psychopathologischen Veränderungen, individuelle Konstitutions- und individualpsychologische Eigenheiten, Milieubedingungen usw. ab. Die Fülle und Mannigfaltigkeit der aus den Differenzen der einzelnen kriminellen Fälle sich ergebenden kriminalpolitischen und -therapeutischen Vorkehrungen ist sehr beträchtlich: Bestrafung der bloßen fahrlässigen Rauschdelikte, Schutzaufsicht im freien Leben bei den bloß verführten sonst sozialen Alkoholkriminellen, Heilbehandlung der besserungsfähigen Trinker in Trinkerheilstätten, Sicherung unter Abstinenzhaltung der Nichtbesserungsfähigen in Arbeitshäusern, Arbeiterkolonien usw. Diese den individuellen psychischen und äußeren Verhältnissen des alkoholisch Entgleisten angepaßten Gesamtmaßnahmen haben sich zwar vorläufig praktisch noch nicht ausreichend durchgesetzt. Sie liegen aber jedenfalls in der Richtung einer fortschrittlich eingestellten, psychologisch durchdachten Kriminalpolitik und sind auch zum großen Teile in den neueren Strafgesetzen bzw. ihren Entwürfen vorgesehen.¹⁾

II. Die pathologischen Abartungen

Allgemeine Orientierung

Die letzte kriminalpathologisch einheitliche und selbständige Gruppe wird durch die psychopathischen Konstitutionen gebildet. Diese Typen mit ihren infolge pathologischer Keimesvariation oder Keimschädigung angeborenen oder infolge frühzeitiger Hirnschädigungen

¹⁾ Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und künftigen Strafrecht. Jur.-psych. Grenzfragen 6.

erworbenen allgemeinen psychischen Abweichungen leichter Art und meist stationären Charakters umfassen im wesentlichen die vielgestaltige Gruppe der degenerativen Charaktere einschließlich gewisser von ihnen nicht immer scharf trennbarer Schwachsinsformen. Kriminalpathologisch unterscheiden sie sich in wichtigen Punkten von den bisher gekennzeichneten Typen, insbesondere den ausgeprägt psychotischen. Ihre **kriminalpathologische Sonderart** ist auch hier wieder zunächst durch den allgemeinen Symptomencharakter gegeben:

1. Hohe kriminelle Wertigkeit im allgemeinen. Die den pathologischen Abartungen eigenen leichteren seelischen Abweichungen gestatten sowohl ein Verbleiben wie auch darüber hinaus eine Betätigung im Gemeinschaftsleben und lassen also die selbstverständlichen äußeren Voraussetzungen für eine kriminelle Wirksamkeit bestehen. Sodann liegen ihre bezeichnenden Anomalien vorwiegend — bei den pathologischen Charakteren sogar ziemlich allein, — im Gebiete der Gesamtpersönlichkeit, in der Charaktersphäre. Sie treffen somit gerade die grundlegenden Komponenten für Art und Richtung von Lebenshaltung und -führung: die sozialpsychischen Wesenselemente. Deren pathologische Veränderungen geben daher besonders günstige innere Voraussetzungen für unsoziale Äußerungen.

2. Vorzugsweise charakterogene Kriminalität. Da vom Charakter die maßgebenden Triebkräfte für Motive und Handeln ausgehen pflegen, so ergibt sich für die pathologischen Abartungen ein viel bestimmter unmittelbarer und gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen psychischer Artung und Kriminalität als bei anderen Krankheitsformen. Es besteht bei ihnen sozusagen eine charakterogene Kriminalität im Gegensatz zur psychotisch bedingten.

3. Habitualkriminalität und kriminalpathologische Konstitution. Die aus der Persönlichkeit hervorgehenden kriminalpathologischen Dispositionen sind im allgemeinen stabil. Daher kommt es hier an Stelle der singulären Zufallsentgleisungen der psychotischen Prozesse zu habituellen kriminellen Tendenzen, zu unsozialen oder kriminellen psychischen Habitualformen. Ja, manche dieser Typen sind in ihrer pathologischen Eigenart geradezu durch eben diese pathologisch-unsozialen Dauerneigungen gekennzeichnet. Kriminelle und pathologische Konstitution decken sich so gewissermaßen bei ihnen: Es bestehen kriminalpathologische Konstitutionen. Bestimmte pathologische Typen bilden zugleich bestimmte Verbrechertypen.

4. Kriminalpsychologische Erfafbarkeit. Die Charakteranomalien dieser pathologischen Abartungen nähern sich stark den normalpsychologischen (sogenannte Grenz- und Übergangsfälle). Dem-

gemäß besteht auch bei den kriminellen Zusammenhängen eine weitgehende Übereinstimmung und enge Beziehung zu den kriminalpsychologischen Erscheinungen der Norm. Vielfach handelt es sich direkt nur um Herausarbeitungen und Verstärkungen normaler Verbrecherzüge und -typen. Damit werden diese kriminellen Typen pathologischer Abart ohne weiteres im Gegensatz zu den psychotischen kriminalpsychologisch bedeutsam und erfaßbar.

Weitere kriminalpathologische Sonderprägungen dieser Gruppe rühren von den Verlaufsbesonderheiten her:

5. „Anlagetypus“ der Kriminalitätskurve. Die kriminelle Eigenart dieser Fälle ist in ihren zeitlichen Besonderheiten durch die Tatsache der Anlageanomalien entscheidend bestimmt. Es fällt damit zunächst im sozialen Lebensgang jener Einschnitt weg, der bei den psychotischen Prozessen durch den Übergang von der präpsychotischen zur psychotischen Phase gegeben ist, ebenso auch die besondere Verlaufsform, die der spezifischen Ablaufsweise der Psychose entspricht. An Stelle des prozeßpsychotischen Typs der Kriminalitätskurve tritt damit der Anlagetyp, d. h. eine frühzeitig sich herausbildende und im großen ganzen — mit noch zu erwähnenden Schwankungen — stabil und gleichbleibende kriminelle Verlaufsform. Aus der Kurvensprache übersetzt: krimineller Frühbeginn und Habitualkriminalität sind wesentliche Kennzeichen dieser Typen.

6. Bevorzugte Schwerekriminalität. Diese Verlaufeigenheiten der Kriminalitätskurve: Frühbeginn und Stabilität geben (zusammen mit dem engen und gesetzmäßigen Zusammenhang der kriminellen Tendenz mit einer abwegigen pathologischen Konstitution) den pathologischen Abartungen jene schon hervorgehobene kriminelle Bedeutung und Gefährlichkeit, die die der ausgeprägten Psychosen weit überragt. Sie bedingen vor allem auch ihren unverkennbar hohen Anteil am jugendlichen und Gewohnheitsverbrechertum und sie lassen sie teilweise geradezu zu Hauptvertretern des „geborenen“, echten, weil aus der Wesensart heraus kriminellen Menschentypus werden.

7. Kriminalpathologische Spielarten: Individual-, Geschlechts-, Alters-, Milieu-Varianten. Den pathologischen Abarten fehlt die Starrheit und strenge Formgebundenheit der echten Psychosen. Sie bieten unter verschiedenen, inneren wie äußeren Bedingungen und Einflüssen, Abwandlungen vom Typus und Varianten von zum Teil krimineller Bedeutung.

a) Kriminalpathologisch beachtlich sind zunächst gemäß der Bedeutung, die selbst geringfügigen Veränderungen der Charakterdispositionen für Motivleben und Willensrichtung zukommt, die individuellen Variationen überhaupt, wie sie durch die verschiedenartigen Verbin-

dungen, Mischungen und Übergänge zwischen den differenten Spielarten psychopathischer Konstitutionen (Übergangsfälle zwischen Pseudologen und moralisch Defekten, Verbindungen von Imbezillität und Hysterie usw.) oder auch durch wechselnde Kombinationen mit anders bedingten (alkoholischen, morphinistischen, epileptischen, traumatischen usw.) Wesensveränderungen gegeben sind.

b) Eine weitere Variante von kriminalpathologischer Eigenfärbung ergibt der Einschlag des psychischen Geschlechtstypus, der vor allem deutlich vielfach in der charakterologischen Sondergestaltung der weiblichen Hysterie- und Imbezillitätsfälle hervortritt.

c) Schließlich darf auch die rein exogen, durch charakteristische Umweltseinflüsse und -bedingungen geprägte Milieuvariante nicht außer acht bleiben. Bezeichnende vom Milieu determinierte und festgelegte kriminalpathologische Typen geben besonders einzelne degenerative Charakterformen (Instable, Hysterische, aber auch Imbezille) ab. Sie finden sich nicht zum wenigsten unter gewissen pathologischen Vertretern des Habitualverbrechertums, die unbeschadet der ihnen eigenen unsozialen Grundtendenz manchen kriminellen Zug ihrer pathologischen Eigenart erst von außen her bekommen haben (S. 118).

d) Die weitaus wichtigsten Abwandlungen sind freilich durch die psychischen Altersdifferenzen gegeben, die bei den pathologischen Abartungen gewissermaßen die Stelle der Verlaufsvarianten der ausgesprochenen Psychosen einnehmen. Unter ihnen hebt sich der durch die kriminelle Prädilektionsphase der Jugend- und Entwicklungsjahre festgelegte pathologische Unreifetyp durch besondere kriminelle Wertigkeit heraus. Die natürliche Labilität, Unausgeglichenheit und Triebhaftigkeit des Jugendalters wirkt auf die sozialpsychische Minderwertigkeit dieser Imbezillen und Psychopathen umbildend und verschärfend und insbesondere ist der eigenartige juvenile Einschlag dieser Variante nicht zum wenigsten auch für gewisse bedenkliche Besonderheiten der Kriminalitäts- bzw. Verwahrlosungskurve mit verantwortlich zu machen. So vor allem für den ungewöhnlich schnellen Anstieg der in den Entwicklungsjahren einsetzenden Kriminalitätskurve, die bei diesen Typen schon nach wenigen Jahren die kriminelle Akme erreicht.

Diese kriminell gefährdende Unreifephase bietet bei den pathologischen Abartungen noch weitere Besonderheiten: Sie hält gewöhnlich über die natürlichen physischen Entwicklungsjahre hinaus an und reicht infolge gewisser, diesen Konstitutionen anhaftender psychischer Entwicklungsstörungen, Verspätungen und Verlangsamungen der geistigen Ausreifung, meist bis in die 30er Jahre hinein. Das sozial bedeutsame Kennzeichen der Spät- und Nachreife (Lepp-

mann) verleiht damit diesen Typen auch ein charakteristisches kriminalpathologisches Merkmal: Die Spätsozialisierung aus verschlepptem Entwicklungsabschluß.

Diese Tatsache einer durch Alters-, Milieu- und sonstige Einflüsse bedingten Ausprägung und Ausgestaltung der kriminalpathologischen Eigenart bei diesen pathologischen Konstitutionstypen gewinnt auch unmittelbare praktische Bedeutung. In viel weiterem Umfange und ausgesprochenerem Maße als bei den echten psychotischen Fällen müssen hier jene individuellen, sozialen usw. Faktoren mit in Rechnung gesetzt werden, wenn die voraussichtliche Gestaltung der äußeren Haltung richtig abgeschätzt werden soll. Ebenso müssen — und gleichfalls abweichend von den (vorwiegend medizinischen) Maßnahmen gegenüber den psychotischen Formen diese variierenden Nebeneinflüsse bei der kriminaltherapeutischen Stellungnahme entsprechend berücksichtigt werden. (So muß beispielsweise der Milieuschutz als gewichtiges Hilfsmittel für die Sozialerhaltung bzw. soziale Umwandlung gewisser Fälle Beachtung und Verwertung finden). —

Über die aus der kriminalpathologischen Sonderart abzuleitende kriminalforensische und pönalpathologische Sonderstellung der pathologischen Konstitutionen und überhaupt das ganze an sie geknüpfte „Minderwertigenproblem“ siehe später.

8. Kriminell bedeutsame episodische Verschiebungen des pathologischen Habitualzustandes. Auch die durch passagere Schwankungen der psychopathischen Durchschnittsverfassung bedingten Änderungen der pathologischen Eigenart, wie sie weniger spontan von innen heraus als infolge gewisser physiologischer Einflüsse (Menses, Gravidität usw.), vor allem aber infolge körperlicher oder psychischer Schädigungen (schwächende Krankheiten, psychischer Milieudruck u. dgl.) zustande kommen, fallen kriminalpathologisch bedeutsam ins Gewicht. Der Zusammenhang ist ohne weiteres zu übersehen:

a) Die zunächst hierbei in Betracht kommenden als Exazerbationsphasen zu kennzeichnenden passagere Intensitäts- und Ausprägungssteigerungen — Verschärfungen und Verstärkungen der psychopathischen Eigenart im ganzen oder in einzelnen Zügen — erhöhen episodisch die seelische Unausgeglichenheit, erschweren die psychische Selbststeuerung und führen in ausgeprägten Fällen zu hemmungsloser Betätigung im Sinne der krankhaft herausgearbeiteten und daher vorherrschenden pathologischen Tendenzen. So kommt es etwa zu kriminell bedenklichen Zeiten gesteigerter Phantastik oder hypomanischer Erregtheit mit triebartig impulsivem Drang zu vielgeschäftiger, großmannsüchtiger oder schwindelhafter Betätigung, die sich deutlich von den gleichmäßigeren Durchschnittszeiten mit ihrer ruhigen Selbstbesinnung und -beherrschung und ihrer sozialen Haltung abheben.

b) Die ihnen nahestehenden und fließend zu ihnen hinüberführenden als passagere Desequilibrationsphasen sich heraushebenden Epi-

soden der Gleichgewichtslosigkeit bedingen — zumal in den schwereren Formen — unter Verlust der Besonnenheit triebartige Handlungen, pathologische Impulse, Affektkrisen, poriomane Strebungen u. dgl. von mehr oder weniger ausgesprochener sozialer Bedenklichkeit.

c) Die schließlich als letzte Gruppe herauszuhebenden vorwiegend psychisch ausgelösten — psychogenen — Phasen ausgeprägterer psychotischer Störungen: Verstimmungs-, Dämmer-, halluzinatorisch-paranoische Zustände usw. treten allerdings an krimineller Bedeutung hinter dem pathologischen Grundzustand zurück. Ihre Hauptbedeutung liegt mehr auf pönalpsychopathologischem Gebiete, wo sie als haftpsychotische Zustände eine noch zu erörternde Rolle spielen.

Die Sondergruppen

I. Die Imbezillitätsgruppe¹⁾

Die kriminalpathologischen Grundelemente. Die kriminelle Eigenart und Bedeutsamkeit dieser ungemein häufigen und praktisch wichtigen angeborenen Schwachsinnformen wird nicht gebührend und nicht richtig erfaßt, wenn man sich auf die zwar am stärksten hervortretenden, aber durchaus nicht einzigen intellektuellen Mängel beschränkt. Vor allem müssen die sie einschließenden, weit über sie hinausreichenden Störungen in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit gewürdigt werden. — Im einzelnen sind dabei als kriminalpathologisch hochwertige Bestandteile heranzuziehen:

a) Zunächst natürlich die intellektuellen Insuffizienzerscheinungen, die Unzulänglichkeiten der Verstandesentwicklung. Das heißt im einzelnen die mangelhafte Fähigkeit zur Sammlung und Verarbeitung der Lebenserfahrungen, zu ihrer Niederlegung und Verwertung in gewissen allgemeingültigen Urteilen und Wertanschauungen, zu richtigem Überblick über Wert und Bedeutung der Dinge, zu richtigem Augenmaß und rechtem Werturteil gegenüber den Erscheinungen der Umwelt, zu prinzipieller, von höheren Gesichtspunkten geleiteter Stellungnahme und zu einheitlichem, von ausgereiften höheren Leitmotiven reguliertem Handeln. Die schwerwiegenden praktischen Konsequenzen für das allgemeine Verhalten und die ganze Lebensführung machen sich ohne weiteres aufdringlich geltend.

b) Die emotionell-charakterologischen Insuffizienzerscheinungen. Diese Mängel der Gefühls-, Willens- und Charakterentwicklung, die Hand in Hand mit der mangelhaften Ausbildung der höheren Verstandesfunktionen gehen und zum Teil — aber nur zum Teil — durch sie bedingt sind, zum größeren Teil vielmehr als andersartige Ausstrahlungen der gleichen allgemeinen Grundstörung lediglich

¹⁾ Moeli, Imbezillität. Deutsche Klinik usw. Bd. Psychiatrie.

mit ihnen konform gehen, fallen kriminalpathologisch noch schwerer ins Gewicht. An erster Stelle bezüglich der kriminellen Dignität steht dabei die sozialaffektive Schwäche, die ungenügende Herausbildung der höheren ethischen, altruistisch-sozialen, ästhetischen, auch religiösen usw. Gefühlswerte, sowie der auf ihnen aufgebauten kulturell und sozial hochwertigen Charakterdispositionen, deren unmittelbare Folge eine lediglich egozentrische Gedanken- und Gefühlseinstellung, die Vorherrschaft von durch kurzsichtigen Egoismus getragenen Handlungs- und Haltungsdirektiven ist. Dazu kommt durch das Ausbleiben eines sicheren, gefestigten persönlichen Standpunktes und stabiler halt- und richtunggebender psychischer Dispositionen eine unzulängliche Charakterbildung vorzugsweise im Sinne der Haltlosigkeit und Willensschwäche, verbunden mit erhöhter Beeinflußbarkeit durch äußere und innere Reize, Anregungen und Antriebe.

Alle diese Störungen von Verstandes- und Gefühlsentwicklung schädigen insgesamt den Ausbau jenes dem Vollwertigen eigenen, hoch zusammengesetzten, im sozialen Sinne wirksamen psychischen Kontroll-, Hemmungs-, Regulier- und Steuerungssystem. Sie bedingen eine Unausgeglichenheit und Disharmonie der Gesamtpersönlichkeit zugunsten des Übergewichtes niederer psychischer Regungen und primitiver Trieb- und Motivkräfte: Affekte, sinnlicher Impulse, egoistischer Strebungen usw.

Diese Entwicklungsmängel müssen sich vor allem im Gemeinschaftsleben geltend machen, und zwar hauptsächlich in einem Mißverhältnis zwischen den moralischen, altruistischen, sozialen Anforderungen der menschlichen Umgebung und den ihnen nicht gewachsenen intellektuellen, emotionellen und charakterologischen Eigenheiten des Schwachsinnigen. Der Imbezille weist also vor allem einen sozial-psychischen Adaptionsdefekt auf. Er repräsentiert einen als sozial-psychische Entwicklungsstörung anzusprechende gesamtdefekte Persönlichkeit, er ist in gewissem, gerade kriminalpathologisch belangvollem Sinne ein sozial-psychischer Unreifetyp.

Die unspezifische Schwachsinnskriminalität. Trotz dieses charakteristischen Gepräges sozialpsychischer Unzulänglichkeit hat die Schwachsinnskriminalität an sich durchaus nicht etwa eine spezifische Sonderprägung. Diese fehlt vielmehr der großen Masse von Einzeldelikten der Imbezillen, und zumal ihre zahllosen Eigentumsdelikte pflegen in jedem Belang farblos zu sein. Mag auch bei vielen der Zusammenhang mit charakteristischen Grundmängeln des Schwachsinn sich nachweisen lassen: bei Fahrlässigkeits- und sonstigen Kurzschlußdelikten ein solcher mit Mangel an Überlegung, Überblick und Voraussicht, bei Affekt- und Trieb- (speziell Sittlichkeits-)delikten mit Mängeln des sittlichen Gefühles und der psychischen Selbstregulierung, bei

Eigennutzdelikten mit kurzzeitigem Egoismus oder innerer Haltlosigkeit usw., so kann doch von einem spezifischen Schwachsinnsscharakter der Rechtsverletzungen schon deshalb nicht die Rede sein, weil sie sich durchaus nicht auf die Imbezillität beschränken, vielmehr in ähnlichen Zusammenhängen auch bei anderen pathologischen Formen vorkommen. Auch der gelegentliche ausgeprägte Schwachsinnseinschlag der Delikte schwererer Imbezillitätsfälle mit den bezeichnenden groben Mängeln in Motivierung, Vorbereitung und Ausführung der Straftat reicht zur Sonderprägung der Kriminalität der Imbezillen im allgemeinen nicht aus, da er bei den zahlreichen einfacher gearteten Delikten von vornherein nicht in Betracht kommt.

Der imbezille Habitualverbrecher. Prägnanter und charakteristischer als bei der kriminellen Einzeläußerung kommt die kriminalpathologische Eigenart des Imbezillitätstyps in seiner habituellen Unsozialität und Kriminalität zum Niederschlag und Ausdruck. Für die Herausbildung dieser Dauerunsozialität sowie für deren Art und Richtung sind dabei die verschiedensten Momente maßgebend.

a) Zunächst darf gegenüber der endogenen Basis die exogene Komponente, der Einfluß äußerer Momente, insbesondere des sozialen Milieus, für Auslösung, Richtung, Dauer und Gestaltung der kriminellen Eigenart nicht übersehen und unterschätzt werden. Der Vergleich des sozialen Verhaltens des Imbezillen unter verschiedenen Außenbedingungen, die verschieden hohe Anforderungen an die intellektuelle Anpassungs- und Leistungsfähigkeit und sittliche Widerstandskraft stellen — das großstädtisch-industrielle Milieu auf der einen, das ländlich-kleinstädtische auf der anderen Seite —, bringen dieses Verhältnis in einem prägnanten Gegensatz von schnellem, irreparablen sozialen Verfall und habitueller sozialer Haltung bezeichnend zum Ausdruck.

b) Von den endogenen Faktoren kommen Intensität, Grad und Umfang des Schwachsinnns auffallenderweise nur in gewissem Maße in Betracht: Nämlich die leichteren Formen sind besonders zum Verbrechertum disponiert. Die hochgradigeren — an sich zumeist von vornherein sozial unmöglich — beschränken sich im wesentlichen auf gelegentliche, wenn auch zum Teil recht schwere kriminelle Entgleisungen, wie etwa hemmungslose Entladungen primitiven Affekt- und Trieblebens (sexuelle Delikte usw.). Weit ausschlaggebender wirken gewisse Konstitutionseigenheiten. Dabei ergeben sich entsprechend den bezeichnenden Gegenpolen des Erethismus und der Torpidität — Temperamentsanomalien, die Gefühls-, Willens- und Charaktersphäre bis ins einzelnte durchdringen und in ihren Äußerungen im wesentlichen die Gegensätze von Aktivität und Passivität widerspiegeln — ergeben sich sogleich zwei charakteristische deutlich differente kriminalpathologische Spielarten:

1. Der torpid-assozielle Imbezille. Der torpide Imbezillitätstyp ist der kriminell geringwertigere. Seiner kriminalpathologischen Eigenart nach stellt er einen passiv unsozialen Typ dar. Durch Stumpfheit, Schwerfälligkeit, erschwerte Ansprechbarkeit von Gefühls- und Willensleben gekennzeichnet, ist er speziell durch den Mangel an notwendigen Antrieben für eine soziale Lebensführung, an ausreichenden inneren Anregungen für eine sozial selbstständige Betätigung (vom intellektuellen Versagen ganz abgesehen) zur parasitären Existenz disponiert. Er bekommt damit einen wesentlichen Anteil am früh entgleisten Bettler-, Landstreicher- und Prostituiertentum.

2. Der erethisch-antisoziale Imbezille. Kriminell weit gefährlicher und weitgreifender erweist sich der erethische Imbezillitätstyp mit seiner charakteristischen Beweglichkeit und Unbeständigkeit des seelischen Lebens, der Oberflächlichkeit und leichten Erregbarkeit des Gefühls, der Unstetheit, Haltlosigkeit und leichten Beeinflussbarkeit von Willen und Charakter. Seine besondere Empfänglichkeit für unsozial gerichtete Anreize und Verführungen, sein Mangel an sozial gerichteter Energie und Ausdauer und seine besondere Schwäche der psychischen Selbsthemmung und -steuerung ebnen den Boden für Entgleisungen ins Kriminelle, zu denen seine unruhige Rührigkeit hinstrebt, und halten ihn in den einmal eingeschlagenen kriminellen Bahnen fest. Er repräsentiert damit den imbezillen Gewohnheitsverbrecher und ist als solcher auch unter den aktiv rührigeren Elementen, den Einbrechern, vertreten. Je nach dem Maß der ihm eigenen Initiative variiert dabei sein Anteil an der Kriminalität als bald mehr mitgeschlepptes, bald mehr aktiv beteiligtes Mitglied.

Dieser Gegensatz zwischen Erethismus und Torpidität, Aktivität und Passivität durchdringt den psychischen Habitus dieser unsozial-imbezillen Typen so weitgehend, daß er auch für die praktische Stellungnahme ihnen gegenüber maßgebend sein muß. Der torpide Typ ermöglicht vielfach noch eine halbwegs soziale Haltung und Verwendung unter gewissen äußeren Voraussetzungen vom allgemeinen Charakter des Milieuschutzes, d. h. im wesentlichen bei relativer Freiheit unter gewissen Einschränkungen, etwa in Arbeiterkolonien mit Aufsicht, Arbeitszwang u. dgl. Der erethische Typ ist einer sozialen Haltung und Lebensführung unter freieren Lebensverhältnissen weit weniger zugänglich und legt daher vor allem Sicherungsmaßnahmen durch Anstaltsverwahrung nahe.

Sonstige Varianten des kriminell-imbezillen Typs. Spielarten krimineller Schwachsinnformen sind auch sonst ungemein häufig anzutreffen. Sie sind vor allem gegeben durch die vielfältigen Kombinationen mit anderen pathologischen Formen, zu denen gerade der Schwachsinn aus inneren und äußeren Gründen neigt. An erster Stelle stehen Verbindungen mit sonstigen pathologischen Abartungen, degenerativen Anomalien pseudologischer, hysterischer

usw. Art, weiter kommen auch solche mit erworbenen Krankheitsformen: der Epilepsie, dem Alkoholismus und anderen in Betracht. Diese kombinatorischen Anomalien können auf Entstehung, Richtung und Ausgestaltung der Schwachsinnskriminalität einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluß ausüben und damit den kriminellen Fällen einen Sondereinschlag verleihen.

Der Imbezille mit vorherrschendem ethischen Defekt. Wegen der praktischen Bedeutung wie dem wissenschaftlichen Interesse verdient diese Schwachsinns spielart, deren kriminelle Eigenart mehr von dem schwerwiegenden sozial-ethischen Defekt als von dem intellektuellen bestimmt wird, ausdrückliche Heraushebung. Sie darf wohl als eine besondersartige Übergangs- und Zwischenform zwischen Schwachsinn und degenerativer Charakterartung angesehen werden. Sie einfach im Schwachsinnsgebiet aufgehen zu lassen, sei es auch als besondere Unterart: moralischer Schwachsinn erscheint nach der psychopathologischen Erfahrung nicht berechtigt¹⁾.

Der pathologische Moralddefekt kann nicht einfach als Schwachsinnsbestandteil gelten. Mag auch ein innerer Zusammenhang zwischen intellektueller und moralischer Entwicklung bestehen, — in der Tat ist ja die Fähigkeit zur Herausbildung sozial-ethischer und anderer kulturell und sozial hochwertiger Gefühle mit von der höheren Begriffsentwicklung abhängig, — so findet sich doch kein durchgehender Parallelismus zwischen der Höhe der Intelligenz und des sittlichen Empfindens, nicht selten sogar ein aufdringliches Mißverhältnis: zugunsten des Moralddefektes bei den degenerativ Amoralischen im engeren Sinne, — zugunsten des intellektuellen bei gewissen harmlosen Schwachsinnsfällen. Gerade diese durchaus nicht seltenen Fälle, die, wiewohl auf niederer psychischer, insbesondere niederer intellektueller Organisationsstufe verbleibend, doch sozial einfügbar und gutartig sind, (wenn auch unselbständig und daher der sozialen Stütze bedürftig), beweisen, daß auch im Rahmen des Schwachsinnes bei allen ungemein günstigen psychischen Vorbedingungen für soziale Entgleisungen immer noch Raum für nicht-kriminelle Formen ist. — Das an sich unverkennbar häufige gemeinsame Vorkommen von Schwachsinn und Moralddefekt kann im übrigen durch verschiedene Zusammenhänge gegeben sein:

a) beides sind angeboren: verschiedenartige Erscheinungsformen der gleichen Grundstörung der psychischen Entartung;

b) beide sind erworben: verschiedenartige Erscheinungsformen der gleichen Defektpsychose: Epilepsie, Alkoholismus usw.;

c) der Schwachsinn ist angeboren, der Moralddefekt durch natürliche Einflüsse: Erziehungs-, Milieumängel hinzugekommen:

d) Der Moralddefekt ist angeboren, der Schwachsinn durch pathologische Einflüsse erworben. (Traumatische, alkoholische, epileptische usw. Demenz bei moralddefekten Degenerativen.)

Über die sonstigen kriminalpathologischen Fragen siehe S. 116: Der pathologische Moralddefekt als psychopathologische Streitfrage.

¹⁾ Hermann, Das moralische Fühlen und Begreifen bei Imbezillen und bei kriminellen Degenerierten. Jur.-psych. Grenzfragen 7.

II. Die degenerativen Persönlichkeiten¹⁾

Allgemeine Charakteristik. Diese Hauptgruppe umfaßt Veranlagungen von ungemeiner Vielgestaltigkeit, deren sozial abwegige Wesensanomalien vorzugsweise in der Gefühls- und Willenssphäre, sowie im Aufbau der Gesamtpersönlichkeit zum Ausdruck kommen. Im einzelnen handelt es sich dabei weniger um direkte qualitative Abweichungen als um quantitative: pathologische Defekte oder Auswüchse — und vor allem auch um Maßbeziehungsstörungen, ungünstige Verschiebungen in der harmonischen Zusammenfügung der einzelnen Charakterbestandteile. Die durch solche Konstitutionsanomalien bedingten abnormen psychischen Dispositionen äußern sich in sozialer Hinsicht verschiedenartig und -gradig. Es läßt sich geradezu eine Art Stufenleiter aufstellen:

Leichteste Fälle: verhältnismäßig harmlose Anpassungsschwörungen, Unfähigkeit zu reibungsloser Milieueinfügung, zur Aufrechterhaltung sozial wertvoller Beziehungen zu Familie, Beruf usw.

Bedenklichere: Versagen gegenüber den verschiedenen Belastungsproben des Gemeinschaftslebens: Widerstandslosigkeit gegenüber wirtschaftlichen und sonstigen sozialen Schwierigkeiten, gegenüber sozial abwegigen Anreizen usw.

Schwere: psychische Hinneigung zu sozial minderwertigen Lebensformen und Betätigungen, zu Ausschweifungen aller Art, Trunk, Spiel usw.

Schwerste: aktive und direkt auf Gemeinschaftsschädigung gerichtete Tendenz aus primären antisozialen psychischen Dispositionen.

Im einzelnen wirkt vor allem der psychopathische Sondercharakter, die konstitutionelle Eigenart bestimmend, wobei schon geringfügige Abweichungen in den pathologischen Einzelzügen kriminologisch weittragende Differenzen bedingen können. Eine Zusammenstellung und Gruppierung der degenerativen Spielarten hat diesen kriminalpathologischen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen.

Die Spielarten

Ohne weiteres heben sich unter den Einzeltypen degenerativer Krimineller zunächst zwei große, zwar nicht streng trennbare, kriminalpathologisch aber jedenfalls verschieden zu bewertende Gruppen heraus: die eine trotz krimineller Entgleisungen sehr wohl mit soziale Wesen und sozialer Gesinnung vereinbar und vielfach tatsäch-

¹⁾ Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher. Berlin 1914 (umfassende Darstellung); Stelzner, Die soziologische Bedeutung der psychopathischen Konstitutionen (speziell auch die weiblichen Typen berücksichtigend); Forel-Mahaim, Verbrechen und konstitutionelle Seelenanomalien. München 1907.

lich auch damit vereint; die andere ihrer pathologischen Konstitution nach von vornherein kriminell disponiert und geartet. Das kriminalpathologische Charakteristikum der ersten ihrem Grundwesen nach doch sozial gearteten Gruppe liegt vorwiegend in einer ungünstigen Affektanlage, speziell im Sinne eines abnormen Übergewichtes der Affektivität im psychischen Leben. Es sind sozial Veranlagte mit affektiver Entgleisungstendenz:

Thymopathisch unsoziale Typen

1. Die degenerativen Affektnaturen. Unter den thymopathisch Unsozialen nehmen die degenerativen Affektnaturen mit ihrer charakteristischen Konstitutionsanomalie einer erhöhten Affekterregbarkeit und pathologischen Affektentladungstendenz wegen ihrer Gefährlichkeit eine Vorzugsstellung ein. Der Charakter ihrer Kriminalität ist durch die pathologische Affektkraft, den starken Gefühlsdrang, die Maß- und Hemmungslosigkeit der emotionellen Impulse festgelegt: aggressive, oft gegen Leib und Leben gerichtete Schwerdelikte. Die konstitutionelle Grundlage sowie die abnorm leichte emotionelle Ansprechbarkeit bedingen die nicht seltene Rückfälligkeit dieser Typen.

Die besondere Gefährdung in affektbeladenen Milieu- und Situationsverhältnissen macht diese Charakteranomalie durch Entgleisungen in Strafverfahren und Strafvollzug auch pönalpathologisch bedeutsam.

2. Die degenerativen Fanatiker. Dieser relativ seltene, immerhin kriminell schwerwiegende Typ ist gekennzeichnet und in seiner kriminologischen Eigenart bestimmt durch seine an bestimmte Inhalte einseitig gebundene und persistierende abnorm starke Affektbetonung, durch das Vorherrschen der verschiedensten überwertig betonten — ihrer Natur nach übrigens durchaus nicht stets unsozial gerichteten — seelischen Komplexe (politische, soziale, religiöse usw. Überwertigkeiten). Seine kriminelle Bedenklichkeit ist eben nicht so sehr — zum mindesten nicht allein — durch den Inhalt und die soziale Bedeutung der von ihm affektiv überbetont vertretenen Werte, Anschauungen, Bestrebungen gegeben, sondern vor allem auch durch die von stärkster Affektkraft gedrängte aggressive Zielstrebigkeit des fanatischen Tuns. Sie sucht sich unter Außerachtlassung innerer Bedenken und Hemmungen, unter Überwindung äußerer Hindernisse, unter Hinwegschreiten über sittliche wie gesetzliche Grenzen rücksichtslos — selbst unter schweren Gewaltakten — durchzusetzen.

Die degenerativen Fanatiker spielen zum Teil als Träger und Vorkämpfer von Bestrebungen mit bedeutsamer Zielrichtung und weittragendsten Folgen eine historische und kulturhistorische

Rolle (Robespierre). Ein staats- und gesellschaftsfeindlicher Fanatismus spricht gelegentlich — nicht immer — bei politischen Verbrechen von Revolutionären, Königsmördern, Anarchisten mit¹⁾).

3. Die degenerativen Querulanten. Trotz scheinbar völliger Verschiedenheit des äußeren Bildes ist im wesentlichen auch der degenerative Querulantentyp hier anzuschließen. Auch sein kriminalpathologisches Grundelement liegt in der abnormen Affektivität, die, durch bestimmte die persönlichen Ansprüche beeinträchtigende Reize angefacht und auf der Höhe gehalten, diese Provokationen mit aggressiven Reaktionen beantwortet. Das kriminologische Sondergepräge dieses Typs ist teils durch die Eigenart der äußeren Reizkräfte: Reibungen und Konflikte vorwiegend auf rechtlichem Gebiete, teils und vor allem durch seine besondere Charaktergestaltung: die stark egozentrische Mentalität mit erhöhtem Selbstgefühl und rechthaberisch-anspruchsvollem Wesen gegeben. Ihr entspricht die Sonderfärbung seiner Kriminalität: auf Verfechtung und Durchsetzung vermeintlicher Rechte und Rechtsansprüche, auf Bekämpfung vermeintlicher persönlicher Rechtsbeeinträchtigungen, auf Aufhebung vermeintlich erlittenen Unrechts gerichtete affektvolle Ausschreitungen in Wort, Schrift und Tat gegenüber den an der Rechtspflege Beteiligten. Auch hier liegt also trotz unverkennbarer Neigung zu Rückfallsverstößen und oft recht bedenklichem kriminellem Treiben kein eigentlich von Natur krimineller Typus mit antisozialer Tendenz und Initiative vor, sondern eher eine unglückliche, zu Konflikten disponierte und durch unglückliche Umstände in sie hineinentgleiste Affektveranlagung. Erst eine — durchaus nicht unvermeidliche — Verbindung von querulatorischer Anlage mit degenerativ unsozialen Charakterzügen, speziell pathologischem Moraldefekt, gibt dem querulatorisch Unsozialen einen bewußt und gewollt antisozial gerichteten Einschlag mit Lügen- und Verleumdungstendenz.

Die nicht nur klinische, sondern auch kriminalpathologische Verwandtschaft dieser Gruppe mit den früher erwähnten querulatorischen Paranoischen ist unverkennbar. Sie wird durch fließende Übergänge von kriminellen Fällen mit ziemlich reiner querulatorischer Erregung zu solchen mit vorherrschenden Wahnbildungen, durch die Übereinstimmung ihrer vielseitigen Beziehungen gerade zur Rechts- und Strafsphäre, sowie durch die Gleichartigkeit ihrer vielfältigen Rechtsverletzungen bestätigt.

Der besondere auslösende und provozierende Einfluß von Milieu- und Situationsfaktoren gibt hier wieder kriminalprognostische und therapeutische Hinweise: Möglichkeit der seelischen Beruhigung und damit der Abschwächung der querulatorisch unsozialen Tendenz durch Beseitigung der Reizmomente (Erledi-

¹⁾ Fall Friedrich Adler. Gutachten von Wagner-Jauregg. Wien. klin. Wochenschr. 1917.

gung der Rechtsfrage, der Strafsache, Entfernung aus dem erregenden Milieu, aus Untersuchungs- oder Strafhaft usw.)

4. Der degenerativ-hypomanische Typ. Mit ihm ist der erste Vertreter jener Sondergruppe der degenerativ Parathymen gegeben, deren allgemeine wie kriminalpathologische Eigenart durch eine Anomalie der habituellen Grundstimmung, der Lebensgefühlgrundlage festgelegt ist. Das pathologische Grund- und kriminalpathologisch ausschlaggebende Wesenselement speziell dieses hypomanischen Typs ist durch eine dauernd gehobene, auch unruhig erregte (eventuell auch nörglig-gereizte) „hypomanische“ Stimmungslage gebildet, die in der dem manischen Komplex eigenen Weise mit bezeichnenden anderen seelischen Teilabweichungen aufs engste verbunden ist: erhöhtem Lebens- und Kraftgefühl, gesteigertem Expansions- und Betätigungsdrang, unsteter Beweglichkeit bei gleichzeitiger Verflachung der höheren Gefühlsregungen und Abschwächung der seelischen Hemmungen.

Die hypomanische Einzelkriminalität. Diese Vielgestaltigkeit der Einzelkomponenten bedingt zunächst einen gewissen Polymorphismus der hypomanisch unsozialen Einzeläußerungen: So ergeben sich speziell aus der lustvoll gehobenen Gemütsverfassung und der Selbsthemmungsschwäche, sowie der motorischen Erregung Ausschreitungen aller Art: Mutwilligkeits-, Ausgelassenheits-, sowie Schamlosigkeits- und impulsive Affektdelikte (Unfug, Beleidigung, Körperverletzung, auch Majestätsbeleidigung, Sittlichkeitsverstöße usw.), zumeist gefördert durch die nicht seltene Beteiligung des Alkoholgenusses; aus der leichtfertigen Vielgeschäftigkeit speziell Fahrlässigkeits- und Unzuverlässigkeitsvergehen; aus gesteigertem Selbstgefühl, Renommier- und Größensucht im Verein mit ungezügelter Expansionsdrang gelegentlich umfassende Schwindeleien und Hochstapeleien u. a. m. Vergehen, die, so vielgestaltig und uncharakteristisch sie äußerlich auch aussehen mögen, sich doch in ihrer Gesamtheit unverkennbar als Ausläufer des gleichen pathologischen Stammes offenbaren.

Die hypomanisch-unsozialen Habitualformen. Charakteristischer als die Einzelentgleisungen sind für den hypomanischen Typ die aus ihm hervorgehenden unsozialen Habitualformen. Die euphorische Oberflächlichkeit, das unstete Wesen mit innerer Ungebundenheit, die Haltlosigkeit, das Abwechslungsbedürfnis und der Abenteuerdrang führen hier in ruhelos ungeordneter, meist vom Alkohol durchgesetzter Lebensführung zu sozialem Verfall und ergeben einen bezeichnenden sozial minderwertigen, parasitären Typ: den stets vergnügten, vom Leben und Elend nicht unterzukriegenden, abenteuernden hypomanischen Bummler und Landstreicher, dessen

charakteristische Sonderfärbung allerdings leicht und oft durch den treuen Begleiter gerade dieser pathologischen Konstitution, den chronischen Alkoholismus, eine Verwaschung erfährt.

Überraschend ist an diesem Typ die Entgleisung ins asoziale Parasiten-, statt ins aktive Verbrechertum, zu dem ihn doch eigentlich neben der Aktivität — richtiger Hyperaktivität — auch die Nivellierung der hemmenden und regulierenden höheren Gefühlsregungen besonders disponieren müßte. Doch ist er unter diesen kaum vertreten, vielleicht infolge der ihm eigenen Unruhe und Unbeständigkeit und des Fehlens eines eigentlichen primären Moraldefektes, einer echten kriminellen Anlage. Wohl kann gelegentlich das hemmungslos ungebundene Treiben solcher Naturen bei besonderer Ausprägung einen echten moralisch defekten Typ vortäuschen, — Tiling wurde dadurch sogar verführt, in der „moral insanity“ einfach den pathologischen Ausdruck eines exzessiv sanguinischen Temperamentes zu sehen, — doch steht in Wirklichkeit der hypomanische Typ kriminalpathologisch nicht sowohl dem Amoralischen mit seinem schweren Defekt aller grundlegenden ethisch-sozialen Regungen, als dem Haltlosen mit seiner Oberflächlichkeit, Unstetheit und Beeinflußbarkeit näher, wenn er sich auch von diesem durch die eigentümliche Wesensgrundlage der parathymen Konstitution wieder entfernt.

5. Der degenerativ depressive Typ. Sein Gegenstück nach der depressiven Seite, der konstitutionell depressive Charakter kann mit seiner habituell traurig-gedrückten Stimmungslage, der Lebensunlust, dem geminderten Selbstgefühl, der psychischen Anenergie, der Entschluß- und Willensschwäche nicht ohne weiteres als unsozialer Typus gelten. Er zeigt auch trotz seiner meist unverkennbaren Passivität keine ausgesprochene soziale Verfallstendenz, er erweist sich im großen ganzen nur als lebensunzulänglich durch seine Neigung zu Lebenserschwerungen. Unsozial ist er im wesentlichen nur im Sinne der Ungeselligkeit, der autistischen Zurückziehung auf sich selbst, des fehlenden Bedürfnisses nach innerlicher enger Verbindung mit der Umwelt.

Wirkliche kriminelle Bedeutung gewinnt er nur gelegentlich, und zwar meist erst bei besonderer seelischer und äußerer Konstellation: Unter gewissen ungünstigen Lebensbedingungen, unter dem Einfluß psychisch bedrängender Schicksalsschläge kommt es unter Steigerung der depressiven Grundstimmung und speziell unter Aufpflanzung starker Affekte wie Verzweiflung, Zukunftsangst u. dgl., zu eigentümlichen schweren Verbrechen, jenen singulären Ausnahmefällen, die impulsive Selbstbefreiungsversuche aus äußerem Druck und innerer Bedrängnis bedeuten. Es ist psychologisch ohne weiteres verständlich, daß hier der erweiterte Selbstmord die bevorzugte kriminelle Entladungsform ist. Die nichts weniger als bewußt kriminell gerichtete Tendenz dieser Depressionsentladungen wird schon durch das in den meisten Fällen von durchaus sozialem ethischem Empfinden zeugende Grundmotiv dieses Schwerdeliktes (Mitleid, Mutterliebe usw.) ins rechte Licht gesetzt.

Zyklothymie und Habitualverbrechertum. Der den konstitutionell depressiven und manischen Typen sich anschließende degenerativ zyklotyme Typ mit charakteristischen Kontraststimmungsschwankungen ist ebenso wie sein ausgeprägt psychotisches Abbild, das durch manische und melancholische Kontrastphasen gekennzeichnete manisch-depressive Irresein, kaum unter dem eigentlichen Gewohnheitsverbrechertum zu finden. Das an sich nicht allzu häufige Vorkommen der Störungen reicht zur Erklärung dieser Tatsache nicht aus. Wilmanns begründet sie mit der diesen Formen meist eigenen guten, daher sozial förderlichen, Intelligenz- und Gefühlsentwicklung. Gelegentliche Entgleisungen und Exzesse speziell im manischen Stadium sprechen natürlich nicht gegen diese angeführten Feststellungen und gegen die geringe kriminelle Wertigkeit dieser Formen überhaupt.

6. Der neurasthenische Typ¹⁾. Dieser durch nervöse Erschöpfungseinflüsse auf disponiertem Boden herausgebildete Charaktertyp steht psychologisch und damit auch kriminalpathologisch in vieler Hinsicht dem konstitutionell depressiven nahe. Auch er ist mit seiner gedrückten Stimmungslage, dem hypochondrischen Einschlag, der Apathie und Anenergie, sowie der erhöhten nervösen Ermüdbarkeit und Erschöpfbarkeit an sich wohl sozial recht gefährdet, doch neigt er trotz aller neurasthenisch bedingten sozialen Erschwerung nicht eigentlich zum sozialen Verfall, sondern kommt vielmehr oft genug durch eine diesen inneren Hemmnissen angepaßte Lebenseinstellung überraschend gut über jene hinweg. Damit ergibt sich eine im Gegensatz zu seiner Häufigkeit stehende auffallend geringe kriminelle Valenz des Neurasthenischen: Für kriminelle Habitualformen kommt er überhaupt nicht in Betracht. Er beschränkt sich vielmehr auf gelegentliche Entgleisungen: Fahrlässigkeitsdelikte, speziell im Beruf infolge Versagen der geistigen Leistungen, Unüberlegtheitsdelikte aus seelischen Gleichgewichtsbeeinträchtigungen, Affekt-delikte aus neurasthenischer Überempfindlichkeit und Affektintoleranz u. dgl.

Daß hinzutretende Neurasthenie mit ihrer allgemeinen psychisch-nervösen Schwäche die psychische Resistenz gegen kriminogene Anreize und Neigungen ganz im allgemeinen herabsetzt, läßt sich nicht in Abrede stellen, widerspricht aber nicht der Tatsache ihrer kriminellen Geringwertigkeit. Im übrigen ist der Sonderzusammenhang in solchen Fällen meist nichts weniger als leicht nachzuweisen.

Mancherlei abweichende Angaben über einen besonders starken Anteil der Neurastheniker am Gewohnheitsverbrechertum dürften in der Hauptsache wohl auf eine weitere Fassung des Neurastheniebegriffes zurückzuführen sein, durch die im wesentlichen alle konstitutionellen Psycho- und Neuropathen, die angeborenen psychopathischen Minderwertigkeiten, mit hineingezogen werden. Das unverkennbar nicht seltene Vorliegen neurasthenischer Merkmale, insbesondere auch körperlicher, bei Kriminellen

¹⁾ Mönkemöller, Die forensische Bedeutung der Neurasthenie. Arch. f. Psych. 54.

aller Art in Untersuchungs- und Straftat erklärt sich leicht aus anderen Gründen, vor allem aus den schädigenden Milieu- und Situationseinflüssen, ohne daß irgendwelcher Zusammenhang zwischen Neurasthenie und Kriminalität angenommen zu werden braucht.

7. Der sexuell perverse Typ¹⁾. Die Degenerativen mit Anomalien der sexualpsychischen Sphäre sind kriminalpathologisch gleichfalls zu den Rechtsbrechern aus pathologischen Gefühlseinflüssen zu rechnen. Mancherlei Momente bedingen es freilich, daß einzelne, und zwar die kriminell schwerwiegendsten ihrer Vertreter, ihrer psychischen Disposition nach schon an die unsozial konstituierten Entarteten näher heranrücken.

Kriminalpathologische Grundelemente. Zwei gleich bedeutsame Komponenten bestimmen ihre kriminalpathologische Eigenart: die spezielle, die Sexualabweichungen in ihren quantitativen und qualitativen Eigenheiten zusammenfassende abnorme Sexualkonstitution und die allgemeine degenerative psychische Gesamtkonstitution. Die aus der Sexualperversion an sich sich ergebenden kriminalpathologischen Konstitutionen und Dispositionen und die Besonderheiten ihrer Ausgestaltungen wurden schon im Rahmen der allgemeinen kriminalpathologischen Zusammenhänge erledigt. Hier interessiert der degenerative Sexualperverse als bestimmter, eigenartiger, durch die Verbindung von Sexualperversion mit degenerativer Charakterabartung halbwegs scharf geprägter krimineller Sondertyp.

Die degenerative Artung gewinnt in verschiedener Hinsicht in solchen Fällen kriminalpathologische Bedeutung:

a) Sie wirkt zunächst ganz allgemein kriminell disponierend, indem sie von sich aus die Herausbildung solcher sozial bedenklicher sexuell abnormer Dispositionen begünstigt. Die degenerative Labilität, die mangelhafte Festigkeit und Sicherheit des Trieblebens, die ungewöhnlich weite Schwankungsbreite des degenerativen Triebempfindens, die leichte Reizabstumpfbarkeit u. a. m. geben günstige Bedingungen für die Heranziehung sexuell perverser Reize, für ihre Verknüpfung mit dem Triebleben und die Fixierung dieser abnormen Assoziationen.

b) Die degenerative Artung begünstigt weiter die Entgleisung der sexuell perversen Dispositionen: einmal habituell durch die disharmonische, schlechtequilibrirte Gesamtanlage, ihre unzureichenden psychischen Hemmungs- und Selbststeuerungsmechanismen und die schwache Resistenzkraft gerade auch gegenüber affektiven Antrieben; zum anderen episodisch durch die in psychisch erregenden Situationen leicht auftretenden psychischen Gleichgewichts-

¹⁾ v. Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis*. 15. Aufl. Stuttgart 1918. — M. Hirschfeld, *Sexualpathologie*, bes. Teil 3. Bonn 1920.

störungen und sonstigen passageren Ausnahmezustände, speziell auch Bewußtseinseingengungen.

c) Und schließlich fördert die degenerative Artung die Herausbildung sexuell-krimineller Habitualtypen durch die gerade auf degenerativem Boden leicht erfolgenden Bahnungen und Automatisierungen einmal eingeleiteter psychischer Bewegungen, die auch den Ablauf der sexuellen Vorgänge in den einmal eingeschlagenen unsozialen Bahnen erleichtern und dauernd festlegen.

Die kriminalpathologische Sondereigenart dieser Typen ist in eben dieser engen Verknüpfung der degenerativen Konstitution mit der Sexualanomalie und deren tiefen Verankerung in ihr gelegen: Es handelt sich bei ihnen nicht einfach um normale Individuen mit abnormem Sexualtrieb, sondern um sexuell abnorme mit psychopathischer Gesamtkonstitution. Dies schließt nicht aus, sondern ist sogar vereinbar mit einer eigenartigen Begrenzung und Beschränkung der kriminellen Tendenz auf das eine (sexuelle) Partialgebiet im Rahmen sonstigen allgemeinen sozialen Verhaltens und sozial geordneter Lebensführung. Voraussetzung dafür ist nur eine, wenn auch degenerative, so doch sozialetisch gut entwickelte und überhaupt psychisch gut equilibrierte Gesamtkonstitution. Eine solche kann eventuell sogar das volle Verbleiben der Sexualperversion in den Grenzen der Sozialität ermöglichen.

Diese charakteristische Zirkumskription sexuell krimineller Dispositionen verhindert aber auf der anderen Seite — aus den oben angegebenen pathologischen Zusammenhängen heraus — durchaus nicht die Herausbildung einer schweren, in unsozialen Bahnen fixierten Rückfalltendenz und eines gegen psychische Beeinflussungen, insbesondere auch Strafeinwirkungen refraktären Verhaltens. Damit gesellen sich diese sexualperversen Degenerativen trotz Fehlens krimineller Gesinnung und Charakterartung und trotz der im umgrenzten Sexualbereich sich erschöpfenden unsozialen Tendenzen oft genug den schwersten Fällen degenerativer Verbrecher zu.

Spezifische Kriminaltherapie. Fordert auf der einen Seite der Zusammenhang und die innerliche Verknüpfung der pathologischen Sexualdisposition mit der psychischen Gesamtkonstitution weitgehende Berücksichtigung der abnormen Gesamtpersönlichkeit — und zwar sowohl für die richtige kriminalpathologische Erfassung, wie die kriminalprognostische Voraussage und die kriminaltherapeutische Stellungnahme, — so gestattet auf der anderen die eigenartige Begrenzung der pathologisch unsozialen Betätigung und ihre unmittelbare Beziehung zu bestimmten körperlichen Funktionen und Organen eigenartig begrenzte Gegenmaßnahmen, d. h. eine Sonderbehandlung, die sich von der rein äußerlichen Gegenwehr einer sichernden Dauerverwahrung in geschlossenen Anstalten durch ihre der Sondereigenart adaptierte Richtung grundsätzlich entfernt: Sie geht auf unmittelbaren körperlichen Eingriff in die beteiligte Sexualsphäre aus und sucht durch geeignete operative Maßnahmen — Kastration,

Samenleiterdurchschneidung u. dgl. — die sexuell-unsozialen Tendenzen abzuschwächen, resp. ihre Betätigung auszuschalten. Die, allerdings bisher in nur beschränktem Umfange gemachten Versuche, diese Gemeingefährlichen so dem freien Leben zu erhalten, wiesen z. T. Erfolge auf. Die mannigfachen entgegenstehenden, rechtlichen, ethischen usw. Bedenken sind freilich noch nicht beseitigt¹⁾.

Die degenerativ unsozialen Charaktertypen im engeren Sinne

Die sexuell Perversen weisen mit einigen ihrer Vertreter, deren Rückfälligkeit und Besserungsfähigkeit nicht einfach und allein auf das konstante pathologische Übergewicht der sexuellen Triebkomponente, sondern zugleich und vor allem auch auf schwerwiegende, insbesondere ethische Defekte der psychischen Konstitution zurückzuführen ist, schon zu jener weiteren Gruppe Degenerativer hinüber, deren psychische Tendenzen nach Art, Zusammensetzung und Wirkungsweise der abnormen Charakterbestandteile von vornherein und ihrer Natur nach unsozial gerichtet sind, und die damit Verbrecher aus kriminalpathologischer Konstitution, Degenerative mit sozusagen krimineller Anlage abgeben.

8. Der Phantasten- und Pseudologentyp²⁾. Die phantastisch-pseudologischen Degenerativen — die degenerativen Phantasten, Lügner und Schwindler — sind als eine Art Zwischengruppe kriminalpathologisch bemerkenswert. Sie lassen in ihren verschiedenen Prägungen und Gestaltungen den charakteristischen Übergang von an sich nicht unsozialen psychischen Dispositionen zu ausgesprochener antisozialer Wesensart erkennen.

Allgemeine Charakteristik. Ihre psychologischen Kennzeichen, die zugleich die grundlegenden kriminalpathologischen Elemente abgeben, sind zunächst und vor allem eine abnorme Phantasieanlage, — abnorm erhöhte und übererregbare Einbildungskraft und krankhafte Erfindungsneigung —, sodann eine weitgehende Selbstbeeinflussbarkeit, eine autosuggestive Selbsttäuschungsfähigkeit speziell im Sinne der Phantasieschöpfungen und schließlich eine gesteigerte — bewußte oder unbewußte — Schwindeltendenz. Dazu gesellt sich meist noch eine stark egozentrische seelische Einstellung, die Neigung zur Überbetonung und Erhöhung des eigenen Ichs — Renommier- und Großmannssucht —, sowie eine abnorme Oberflächlichkeit, Labilität und Beeinflussbarkeit des seelischen Lebens und speziell des Gefühlslebens überhaupt.

Die beherrschende und richtunggebende Hauptkomponente dieses Typs, die pathologische Einbildungskraft und Phantasieneigung, ist an

¹⁾ Oberholzer, Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. Jur.-psych. Grenzfragen 8.

²⁾ Delbrück, Die pathologischen Lügner und die psychisch abnormen Schwindler. Stuttgart 1895.

sich nicht unsozial geartet. Sie ist zum Teil sogar wesentliches Element sozial und kulturell hochwertiger Veranlagungen (insbesondere künstlerischer). Bekannt sind diesbezügliche Selbstbekenntnisse von Goethe, Keller, Heibel u. a. Doch gibt sie die Grundlage für eine Anzahl charakteristischer Persönlichkeitsgestaltungen von unsozialem Einschlag, deren kriminalpathologische Eigenart im einzelnen durch Art, Ausprägung und Zusammensetzung der sonstigen Wesensbestandteile bestimmt wird.

Kriminalpathologische Pseudologentypen:

a) Der phantastische Träumer mit Neigung zu phantasievoller Wachträumerei stellt einen schlaffen, weichlichen, willensschwachen Charakter dar, dessen Phantasiebewegung sich auf das Innenleben beschränkt und dessen Gefühlsbedürfnisse sich darin zu erschöpfen pflegen. Als eine ausgesprochen passive Natur ist er ziemlich harmlos und nur sich selbst durch seine soziale Passivität schädlich.

b) Der degenerative Phantast mit pathologischem Hang zu Phantastereien — Erfindungen, Gründungen, Reformen und sonstigen hochfliegenden Unternehmungen — und mit Neigung zur Umsetzung der Phantasieprodukte in die Wirklichkeit, dabei aber ohne Tatsachen- und Realitätssinn und ohne Anpassungsfähigkeit an das reale Leben, ist im allgemeinen sozial unzulänglich und bringt sich selbst leicht in soziale Schwierigkeiten (jugendliche phantastische Abenteuerer, Fremdenlegion, Orientkunden). Gelegentlich entgleist er auch durch Umsetzung der phantastischen Tendenzen in phantastisch unsolide Gründungen und sonstige bedenkliche Unternehmungen.

Kriminalpathologisch steht ihm übrigens nahe ein psychologisch ähnlich organisierter wirklichkeitsfremder sozial unzulänglicher pathologischer Charaktertyp: der degenerativ Verschrobene¹⁾, dem aber die phantastische Note fehlt. Durch übertriebene, schiefe Anschauungen, Pläne und Ziele aus den verschiedensten Lebensgebieten (politischen, sozialen, religiösen u. a.), durch abwegige, der Wirklichkeit nicht angemessene Interessen sozial unzureichend, wird er gelegentlich durch Betätigung in der Richtung seiner wirklichkeitsfernen Gedankenkreise in Wort, Schrift oder Tat auch gemeinschädlich.

c) Der schwindelnde Phantast mit Großmannssucht und daher auf Erhöhung des eigenen Ichs gerichteter Erfindungs- und Schwindelneigung, der sich in der romanhaft phantasievollen Ausschmückung der eigenen Person gefällt und diese in Auftreten und Lebensführung entsprechend nach außen darzustellen sucht, nähert sich durch diese Tendenz zur äußeren Geltendmachung seiner Innenphantasien den kriminell bedeutsamen, weil aktiven pseudologischen Typen. Er führt in fließendem Übergang zum

d) pathologischen Schwindler, der mit seiner besonderen Neigung und Eignung zu autosuggestiver Realisierung der

¹⁾ Birnbaum, Über degenerativ Verschrobene. Monatsschr. f. Psych. 21.

selbsterfundenen Schwindelphantasien und der schauspielerischen Durchführung seiner Rolle beigutgläubiger Selbsttäuschung die bezeichnendste pseudologisch-phantastische kriminelle Spielart abgibt. Ihm ist vielleicht kriminell noch überlegen:

e) der echte degenerative Schwindler, d. h. der gleiche Typ, jedoch mit pathologischem Moralddefekt behaftet, der seine Phantasieanlage bewußt in den Dienst antisozialer Neigungen und Betätigungen stellt und mit unverkennbarer Aktivität auf die seiner Anlage entsprechende verbrecherische Tätigkeit, insbesondere auf Hochstapelei und Betrug, ausgeht. Er wird allerdings gelegentlich durch nachträgliche autosuggestive Selbsttäuschung über die zunächst bewußten Schwindeleien in spielendem Hinübergleiten aus einem bewußten Betrüger zum unbewußt auch sich selbst Betrügenden.

Kriminalpathologische Varianten der Lüge. Ähnlich wie der Pseudologentyp variiert übrigens auch eines seiner wesentlichsten kriminologischen Merkmale: die Lüge in Eigenart und krimineller Wertigkeit. Es lassen sich, wenn auch nicht scharf, auseinanderhalten:

a) die reine Unwahrheit, die unbewußt und ungewollt bei diesen degenerativen Typen besonders infolge lebhafter Phantasie sowie abnormer Labilität des Vorstellungslebens und mangelhafter Festigkeit ihrer Verknüpfungen zustande kommt; praktisch nicht eben bedeutsam;

b) die reine Lüge, die bewußt und gewollt, soweit pathoform, vor allem zum pathologischen Moralddefekt in Beziehung steht;

c) die Phantasielüge, die mehr oder weniger bewußt, im Umfang variierend, vor allem aus krankhafter Einbildung und Erfindungsbedürfnis sich herleitet, oft sich auch aus aktiv produzierender Fabuliersucht entwickelt;

d) die pathologische Lüge, die in Verbindung mit krankhafter Autosuggestibilität durch den bezeichnenden Übergang zu gutgläubiger Selbsttäuschung charakterisiert ist. —

Über die engen Beziehungen der pathoformen Lüge zu pathologischer Krankheitsvortäuschung und Deliktserinnerungsausfall siehe später.

Wertigkeitsdifferenzen der pseudologisch kriminellen Typen. Das wechselnde Verhältnis von kriminellem Willen und Bewußtsein und gutgläubiger Selbsttäuschung bedingt natürlich entsprechende Unterschiede in der kriminellen Dignität der einzelnen Spielarten und ihres Typs: Der eigentliche kriminelle Charakter fehlt bei jenen Fällen, denen aus pathologischen Gründen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Betrugs- und Hochstapeleidelikte mangelt und besonders dann, wenn darüber hinaus kriminelle Gesinnung und Motive nicht vorliegen: so beim Phantasten mit seiner gutgläubigen Überzeugung von Wert und Richtigkeit seiner Phantastereien, so beim pathologischen Schwindler vom Zeitpunkt der autosuggestiven Selbsttäuschung über die anfangs bewußten und gewollten Schwindeleien an. Allerdings werden diese kriminalpathologischen Diffe-

renzen, (die übrigens auch forensisch — sowohl für die Bewertung des Maßes der Schuld wie auch für die Entscheidung der Zurechnungsfrage — ins Gewicht fallen) durch fließende Übergänge und Mischungen von Lüge und Betrug mit krankhafter Überzeugung und wahnhafter Einbildung vielfach verwischt und ausgelöscht. Das Maß der sozialen Gefährlichkeit wird allerdings von diesen innerpsychischen Unterschieden nicht berührt, durch die Übergänge von der einen nach der anderen Richtung nicht weiter verschoben.

Die Sondereigenart der pseudologischen Kriminalität. Der degenerative Pseudologe gibt infolge der eigenartigen Richtung seiner pathologischen Dispositionen einen ungemein bezeichnenden kriminellen Typ ab. Die Betrugskriminalität ist der unmittelbare natürliche Ausdruck und Niederschlag seiner Wesensart. Die tiefe Verankerung der kriminellen Tendenzen im Charakter und ihre feststehende Richtung bedingen dabei ein entsprechendes Rückfalls- und Habitualverbrechertum. Damit ergibt sich als beinahe spezifischer pseudologisch-krimineller Typ der pathologische Hochstapler und Betrüger und mit ihm zugleich das seltene Bild eines Verbrecherspezialisten aus spezifischer endogener pathologischer Artung, bei dem nur die individuellen Varietäten — gewerbsmäßige Heirats-, Kautions-, Bettelschwindler usw. — von den Zufälligkeiten der äußeren Situation oder wechselnden persönlichen Neigungen und Überlegungen abhängig sind. Die Genese aus abnormer, der Dauerbeeinflussung wenig zugänglicher Veranlagung bringt diese Typen im übrigen zugleich in die Nähe der pathologischen Unverbesserlichen.

9. Der degenerativ hysterische Typ¹⁾. Der hysterische Typ steht pathologisch wie kriminalpathologisch in mancher Hinsicht dem pseudologischen nahe, ist aber vielgestaltiger und umfaßt daher noch andere seine Sonderstellung begründende kriminell bedeutsame Elemente. Unter diesen heben sich besonders heraus: starke seelische Labilität, Unbeständigkeit und Beeinflußbarkeit — in ihrer höchsten Ausprägung in Form der Eigen- und Fremdsuggestibilität—, abnorm starkes Hervortreten und Übergewicht der Gefühlsfaktoren im seelischen Leben; stark egozentrische Neigung mit besonderer Tendenz zur Heraushebung und Zur-Geltungbringung des eigenen Ichs; lebhaftes, nicht selten mit Schwindelneigung vergesellschaftete, Einbildungskraft; und schließlich, wenigstens in den hier besonders in Betracht kommenden Fällen vielfach hinzutretend, ein pathologischer Moralddefekt.

¹⁾ Burgl, Die Hysterie und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hysterischen. Stuttgart 1912.

Die für diesen Typus klinisch bezeichnende abnorme Tendenz zur Umsetzung psychischer Vorgänge in körperliche Anomalien, nervöse Reiz- und Ausfallssymptome verschiedener Art, — Lähmungen, Krämpfe, Empfindungsstörungen usw. —, kurz der ganze Komplex der sogenannten körperlichen hysterischen Stigmata hat lediglich, allerdings auch nur in geringem Maße, forensisch-psychiatrische Bedeutung. Die ungemein bezeichnende hysterische Tendenz zur wunsch- und willensgemäßen Krankheitserzeugung und Verstärkung, d. h. zur Aggravation und pathologisch entgleisenden Simulation berührt gleichfalls im wesentlichen kriminal-forensische Probleme und daneben auch noch pönalpathologische Erfahrungen (Simulation Simulationspsychosen, S. 170).

Von den gerade bei den hysterischen Fällen besonders häufigen psychisch ausgelösten episodisch-psychotischen Störungen — den hysterischen Erregungs-, Depressions-, Dämmerzuständen usw. —, gilt das allgemein über diese Episoden der pathologisch Veranlagten Gesagte: Entschiedenenes Zurücktreten in der kriminellen Wertigkeit gegenüber den Grundzuständen, Abhängigkeit der kriminellen Eigenart und Wertigkeit vom jeweiligen Symptombilde und Hauptbedeutung als haft-psychotische Erscheinungen auf pönalpathologischem Gebiete.

Kriminalpathologische Charakteristik: Krimineller Polymorphismus. Der Polymorphismus des hysterischen Wesens, daneben auch die abnorm weitgehende psychische Bestimmbarkeit und Beeinflussbarkeit, bedingen im Gegensatz zu der kriminellen Einheitlichkeit des ihm verwandten pseudologischen Typs eine entsprechende Vielgestaltigkeit der hysterischen Rechtsverletzungen, ohne daß übrigens am Einzeldelikt der Zusammenhang mit der hysterischen Artung stets bezeichnend hervortritt. Als halbwegs charakteristisch hysterische — weil in bestimmten innerem Zusammenhang mit hysterischen Wesenskomponenten stehende — Verbrechensformen, wenn auch ohne eigentliche kriminalpathologische Prägung können gelten:

a) Gewisse Formen der Affektkriminalität, so Ehrenkränkungen, tätliche Beleidigungen u. dgl. als Ausdruck des pathologischen Affektübergewichtes im allgemeinen, der erhöhten Affekterregbarkeit und Hemmungslosigkeit im besonderen. Besonders bezeichnend erscheinen entsprechend dem Anteil der weiblichen Hysterien Affektdelikte erotischen Einschlags: Eifersuchts-, Rachsuchtsdelikte wirklich oder auch vermeintlich betrogener Geliebten, hysterischer Liebesverfolgerinnen usw.

b) Betrugsdelikte aus pseudologischen und phantastischen Tendenzen, im einzelnen genau wie beim echten Pseudologentyp je nach Art und Anteil der speziellen Komponenten — Einbildungskraft, Autosuggestibilität, Egozentrität, Moraldefekt — in ihrem kriminellen Charakter, in der phantastischen Aufmachung, im Umfang der schauspielerischen Inszenierung und Durchführung variierend. (Höchstausprägungen im hochstaplerischen Lebensroman.) Als spe-

zifisch hysterisches pseudologisches Delikt gilt wieder ein solches erotischen Einschlages: die sexuelle Falschbeschuldigung¹⁾, daneben aber auch, weil bezeichnendes Produkt gerade hysterischer Komponenten, die Falschbeschuldigung im allgemeinen. Die besondere hysterische Neigung zu äußerer Aufmachung zwecks effektvoller Heraushebung und Inszenesetzung der eigenen Person gibt im übrigen den hysterischen Affekt- und vor allem den Pseudologiedelikten gelegentlich ein ebenfalls charakteristisches Sensationsgepräge.

c) Den höchsten Anteil an der hysterischen Kriminalität haben aber doch wohl die uncharakteristischen Delikte, vor allem Eigentumsvergehen, die auf hysterische Haltlosigkeit, moralische Schwäche, Verführbarkeit u. a. zurückzuführen sind.

Der hysterische Habitualverbrecher. Wesentlich, weil eng und innerlich, sind die Beziehungen des hysterischen Typs zum Habitualverbrechertum, dem er infolge der grundlegenden Mängel der Charakteranlage (der Haltlosigkeit, Beeinflußbarkeit, Oberflächlichkeit des höheren Gefühlslebens, eventuell auch noch direkter moralischer Defektuosität) verfällt. Die Beteiligung des hysterischen Elementes am Gewohnheitsverbrechertum pathologischen Ursprungs ist daher auch tatsächlich nicht unerheblich. Dieser hysterische Gewohnheitsdieb ist übrigens kein eigentlich aktiver, vielmehr seiner ganzen Entwicklung, insbesondere der Milieuabhängigkeit nach, ein solcher vom Charakter der Schwäche und steht insofern speziell dem Instablen nahe.

Der weibliche hysterisch-kriminelle Typ. Die Häufigkeit der hysterischen Charakterartung beim weiblichen Geschlecht, dazu aber ganz gewiß auch innere Beziehungen, grundlegende Wesensübereinstimmungen, machen diesen Typ zum Hauptvertreter der pathologisch bedingten weiblichen Kriminalität, und zwar ist er sowohl bei ihren singulären Entgleisungen: Affektdelikten u. dgl., wie insbesondere auch bei ihren unsozialen Habitualformen: Hochstaplerinnen, Ladendiebinnen, Prostituierten usw. bevorzugt. Diese sichergestellte Tatsache schließt natürlich den erwähnten erheblichen Anteil des männlichen Hystericus am pathologischen Gewohnheitsverbrechertum nicht aus, — eine Beteiligung, die übrigens erheblich größer ist, als gemeinhin angenommen und hervorgehoben wird. Speziell am kriminalpathologischen Großstadtmaterial dieser Art pflegt ein hysterischer Einschlag selten ganz zu fehlen.

10. Der Instablentyp. Der Typus des Haltlosen grenzt hart an den hysterischen und berührt ihn daher auch kriminalpathologisch weitgehend. Er ist im übrigen trotz seiner scheinbar unbedeutenden und

¹⁾ Birnbäum, Die sexuellen Falschbeschuldigungen der Hysterischen. Arch. f. Kriminalanthropol. 1915.

vor allem unauffälligen seelischen Anomalien von ganz überragender krimineller Wertigkeit. Seine charakteristische Grundstörung ist durch einen allgemeinen seelischen Anlagemangel gegeben, der speziell und am schwerwiegendsten auf dem Gefühlsgebiet hervortritt und sich, ähnlich wie beim Hysterischen, vor allem in Oberflächlichkeit, Unbeständigkeit und Beeinflußbarkeit der seelischen und insbesondere der affektiven Elemente kundgibt. Speziell im Hinblick auf soziale Anforderungen manifestiert er sich am bezeichnendsten in der aus Leichtsinn, Unstetheit, Verführbarkeit und Willensschwäche sich zusammensetzenden abnormen Charakterchwäche.

a. Der asozial-parasitäre Typ. Diese sozial psychischen Mängel des Instalentyps geben, den Lebensgang durchsetzend, in den verschiedensten Situationen — durch ziel- und zwecklosen Stellungswechsel, unmotivierte Berufsänderung, militärisches Versagen, Schuldenbelastung, Ausschweifungen, Alkoholexzesse usw. — die mannigfachsten Vorbedingungen für einen sozialen Abstieg und, zumal in den ausgeprägteren Fällen und bei entsprechenden Milieueinflüssen, selbst zu einem sozialen Dauerverfall. Gewisse, nur je nach den äußeren Bedingungen verschieden gefärbte parasitäre Existenzen: Schieber, Spieler, Zuhälter, Prostituierte auf der einen, Landstreicher, Bummler und Bettler auf der anderen, werden damit zu bezeichnenden Vertretern dieses sozialen Verfallstypus.

b. Der antisoziale Typ. Die gleichen Grundmängel disponieren von sich aus aber auch zu ausgeprägter Kriminalität und zur Herausbildung antisozialer Dauertypen. Durch Leichtsinn, Verführung usw. in die Wege geleitet und durch überleichte Gewöhnung in der einmal eingeschlagenen Richtung festgehalten, kommt es zu einem charakteristischen Rückfalls- und Gewohnheitsverbrechertum. Dieser haltlose Gewohnheitsdieb und -Einbrecher ist im übrigen seiner kriminalpathologischen Sonderart nach vom parasitären Instablen nicht sowohl durch sein Wesen als vielmehr durch äußere Momente: Art und Richtung des abwärts ziehenden Milieus und der sonstigen schädlichen Einflüsse getrennt, denn auch er ist so gut wie jener unsozial aus Schwäche, aus psychischen Mängeln. Was dem äußerlich zu widersprechen scheint, ein oft recht agiles Wesen und eine gewisse kriminelle Aktivität als Einbrecher, ist nachweislich oft genug erst durch die Kombination mit aktiveren Wesenszügen, z. B. erethischer Imbezillität, in ihn hineingekommen, ebenso wie der, aktiv kriminelle Dispositionen, kriminelle Energie und Initiative leicht vortäuschende, schnelle und unverbesserliche Dauerverfall lediglich auf passiven Momenten, insbesondere Gewohnheitsfixierung unter dem Einfluß eines stationär unsozialen Milieus, beruht. Mit letzterem

Zusammenhang gesellt sich dann der instabile Habitualverbrecher — ebenso wie übrigens der ja auch teilweise ähnlich geartete hysterische — den sozusagen kriminellen Milieutypen bei, deren Rückfalls-, Gewohnheits- und selbst unverbesserliche Kriminalität zwar auf sozial unzulänglicher Anlage beruht, aber doch erst sekundär durch Lebensinflüsse festgelegt worden ist.

Der **morphinistische Typ** wird kriminalpathologisch, wiewohl klinisch ganz anders geartet, zweckmäßig dem Instablen angegliedert. Er stellt im übrigen, wie schon erwähnt, überhaupt keinen kriminologisch einheitlichen Typ dar. Jedenfalls handelt es sich bei ihm vorwiegend um einen von Anlage ethisch schwachen, haltlos-beeinflussbaren degenerativen Charakter, der den oft zufällig an ihn herangebrachten Dauerschädigungen des chronischen Morphiummißbrauches unterliegt und dadurch eine Verstärkung seiner psychisch-unsozialen Dispositionen erfährt. So kommt es zu einem in gleicher Weise durch Anlage wie erworbene Mängel bedingten sozialen Verfallstyp, der ähnlich wie der Instable den Stempel der Passivität, der Schläftheit, der Willens- und Charakterschwäche trägt, darüber hinaus allerdings durch den morphinistischen Anteil noch eine kriminelle Sonderprägung: auf Morphiumbeschaffung gerichtete unsoziale Suchttendenzen erhält. Die aus dieser Sucht hervorgehenden Delikte rücken, zumal im Abstinenzstadium verübt, ihrer Psychogenese nach den Triebdelikten nahe und entfernen damit den Morphinisten in gewisser Hinsicht wieder vom reinen Haltlosetyp.

11. **Der moraldefekte Typ¹⁾**. Der moralisch Defekte aus pathologischer Anlage stellt den degenerativ-Unsozialen im engsten und eigentlichsten Sinne dar. Ihm zugrunde liegt eine charakteristische seelische Entwicklungshemmung in Form einer defekten Gefühlsanlage, die vorzugsweise die elementaren psychischen Vorbedingungen für eine sozial gerichtete Lebenseinstellung trifft: die Gemeinschafts-, Sozial- und Moralgefühle. Im einzelnen sind daran beteiligt: Defekte der sozialetischen und altruistischen Grundempfindungen, der Einfühlungs- und Miterlebensfähigkeit, des Mitempfindens und Mitleidens, des Sympathiegefühles mit der näheren und weiteren menschlichen wie überhaupt lebendigen Umwelt; darauf aufgebaut noch Mängel des sittlichen Urteiles, des Verständnisses für ethische und soziale Werte und ganz allgemein für die höheren Kulturwerte überhaupt.

Kriminalpathologische Charakteristik. Der Ausfall dieser sozial gerichteten, die Beziehungen zu Familie, Gemeinschaft, Volksgenossen, kultureller Umwelt usw. in sozialem und ethischem Sinne regulierenden Gefühlsanlagen ermöglicht eine ungehemmte rücksichtslose Wirksamkeit sonstiger psychischer Triebkräfte und Leitmotive, von denen besonders die sonst mehr oder weniger gebundenen und gebändigten primitiven Triebregungen und vor allem die egoistisch gerichteten ohne weiteres in Bereitschaft stehen. Hat also auch das

¹⁾ Longard, Über „moral insanity“. Arch. f. Psych. 43.

sozialethische Gefühlsmanko an sich noch keine unmittelbare positive kriminelle Triebkraft, sondern wirkt nur gewissermaßen negativ-unsozial durch Ausfall der sittlichen und altruistischen Motivkräfte und Hemmungs- und Reguliermechanismen, so ist sein Effekt im Handeln doch infolge der unsozialen Tendenz der mit ihm verbundenen, durch ihn frei gewordenen psychischen Elemente ein antisozialer: Ungehemmtes und unreguliertes Triebleben, ungezügelter Egoismus, ungesteuerte Affektivität geben dann die wirksamen Antriebe für kriminelle Entäußerungen. Ein Sondergepräge brauchen die so determinierten Delikte äußerlich im allgemeinen durchaus nicht zu haben. Nur gelegentlich kommt der Einschlag des altruistisch-moralischen Defektes in dem besonders brutalen, mitleidslosen und gefühlsrohen Charakter der Kriminalität, der Motive, der Mittel und Ziele und der Ausführungsart des Deliktes zum Ausdruck, so etwa in manchen aus der Durchschnittsbreite selbst der Schwerekriminalität noch herausfallenden brutalen Mord-, Raubmord-, Notzuchts- u. dgl. Verbrechen.

Der moraldefekte Habitualverbrecher. Charakteristischer als in den Einzeldelikten gelangt auch hier, ähnlich wie beim Haltlosentyp, die kriminalpathologische Eigenart des moraldefekten Degenerativentyps in den antisozialen Habitualformen zum Niederschlag. Schulbeispiele einer pathologischen Amoralität abgebende kriminelle Monstra von Bösartigkeit sind freilich auch unter ihnen die Ausnahmen. Immerhin tragen diese Art Fälle doch meist in ausreichender Deutlichkeit die Merkmale einer antisozial-pathologischen Konstitution, wenn auch nur selten rein und in stärkster Ausprägung. Was sie vor allem auszeichnet und kennzeichnet, ist durch den Anlagecharakter der unsozialen Tendenz und ihre tiefe Verankerung in der psychophysischen Organisation gegeben und festgelegt: ihr frühzeitiges Manifestwerden, ihr dauerhaftes Persistieren während des Lebens und ihre nur geringe Zugänglichkeit für äußere sozialisierende Einflüsse, — Merkmale, die man mit kriminologischen Schlagworten als Unverbesserlichkeit und geborenes Verbrechertum herauszuheben pflegt. Im übrigen ist und bleibt der amoralisch Kriminelle seinem Wesen nach ein Defekttyp, er ist ein Krimineller aus pathologischem Ausfall. Unmittelbare antisozial gerichtete Aktivität gehört an sich noch nicht zu seinem Wesen, sondern kommt in dieses zumeist erst durch degenerative Charakterbeimengungen von starker Triebhaftigkeit hinein. Ob es eine Perversion der natürlichen Sozial- und Moralgefühle in dem Sinne gibt, daß lediglich und direkt auf fremde Schädigung gerichtete psychische Antriebe bestehen, die über die unmittelbaren egoistischen Triebkräfte hinausgehen, kann wohl zweifelhaft sein.

Anhang: Der pathologische Moralddefekt als kriminalpathologische Streitfrage

Der Typus des pathologisch Amoralischen ist der umstrittenste. Gewiß zu Unrecht, soweit er als klinische Spielart unvoreingenommen aus der Erfahrung abgeleitet und ohne voreilige Verallgemeinerungen betrachtet wird. Erst durch allerhand theoretische Verknüpfungen mit allen möglichen kriminal- und moralpsychologischen und -philosophischen Problemen: vom Ursprung und Wesen der Moral, von den Ursachen und der Herkunft moralischer Anlagen, vom Wesen des Verbrechers überhaupt usw., sind unnötige Komplikationen, Verwirrungen und Streitigkeiten geschaffen worden.

Eine an die Empirie sich haltende Erörterung vereinfacht die Sache wesentlich bis zur Lösbarkeit. Es handelt sich dabei im wesentlichen um drei Streitfragen:

a) Der Moralddefekt als pathologische Erscheinung. Die nächstliegende Annahme, daß in Fällen dieser Art lediglich normal-psychologisch bedingte und geartete Mängel vorliegen, die auf Milieu-, Erziehungsschäden u. dgl. zurückzuführen sind, reicht nicht aus gegenüber gewissen, auf endogene Anlageabweichungen hinweisenden Merkmalen, insbesondere der frühzeitigen, auch spontan — unabhängig von äußeren Einflüssen und selbst im Gegensatz zu ihnen — hervortretenden und sich durchsetzenden antisozialen Tendenzen. Sie kann schon deshalb nicht aufrecht erhalten bleiben. Die meist gleichzeitig bestehenden psychischen Anomalien auf körperlichem und seelischem Gebiete vom Charakter hereditär-degenerativer Stigmen weisen aber zudem unmittelbar auf eine pathologische Grundlage hin. Und zu allem Überfluß wird schließlich noch der innere Zusammenhang des Moralddefektes mit einer pathologischen (degenerativen) Basis, sowie sein eigener pathologischer Charakter als einer Konstitutionsanomalie, durch allgemeine Erfahrungen an den psychopathischen Charakterabweichungen nahegelegt und bestätigt.

b) Der pathologische Moralddefekt als Schwachsinnbestandteil. Die Anerkennung des pathologischen Moralddefektes als einer vom intellektuellen Schwachsinn relativ unabhängigen Anomalie ist durch die bereits S. 98 hervor gehobene Tatsache des vereinten Vorkommens von leidlichen moralischen Anlagen und erheblichem Schwachsinn einerseits, von intellektueller Normalwertigkeit und moralischen Anlagemängeln andererseits bewiesen. Die prinzipielle Einordnung der intellektuell vollwertigen — oder wenigstens annähernd vollwertigen — Individuen mit pathologischem Moralddefekt in die Schwachsinngruppe ist danach jedenfalls nur künstlich und insbesondere nur durch unberechtigt weite, verwässernde Fassung des Schwachsinnbegriffes möglich.

c) Der pathologische Moralddefekt als selbständige Krankheitsform (Moral insanity). Die erste Voraussetzung für die Anerkennung einer solchen durch den isolierten pathologischen Moralddefekt gekennzeichneten psychiatrischen Sonderform ist die Anerkennung des — isolierten — Vorkommens dieses Defektes. Gegenüber der feststehenden Erfahrung über die Existenz verhältnismäßig umgrenzter psychischer Anomalien auf degenerativer Basis erscheint die grundsätzliche Ablehnung eines solchen Sachverhaltes aus bloßen theoretischen Erwägungen nicht gerechtfertigt. Der Geltung einer „moral insanity“ als besonderem Krankheitstypus des moralischen Irreseins, (übrigens einer falschen Verwendung des von Prichard geschaffenen Krankheitsbegriffes, der damit lediglich ein Gefühls- und Handlungs- im Gegensatz zum Verstandesirresein aufstellen wollte), stehen keine Erfahrungsbedenken entgegen, wenn man darunter im wesentlichen eben den degenerativen Konstitutionstyp mit beherrschendem pathologischem Moralddefekt faßt.

d) Über den pathologisch Amoralischen als den „echten Verbrechertyp“ siehe später, Das naturwissenschaftliche Verbrecherproblem, S. 141ff.

Drittes Kapitel

Milieu und pathologisch bedingte Kriminalität

In der Natur der Kriminalität auf pathologischer Basis liegt es begründet, daß ihre Vorbedingungen im wesentlichen in der erkrankten Person selbst gelegen, endogener Natur sind. Exogene Einflüsse, insbesondere die natürlichen kriminell wirkenden Faktoren der Außenwelt, scheinen a priori demgegenüber so weit zurückzutreten, daß sie kriminalpathologisch überhaupt nicht in Betracht gezogen zu werden brauchen. Doch liegen erfahrungsgemäß die Verhältnisse nicht so einfach. Ein recht erheblicher, wenn auch nach Art und Grad fallweise wechselnder, Anteil an der pathologisch bedingten Kriminalität kommt auch noch den exogenen Momenten, insbesondere den sozialen Milieufaktoren zu. Die Zusammenhänge sind dabei folgende:

a) **Direkt kriminogene Milieueinflüsse.** Die natürlichen psychischen Motivkräfte für das Handeln des Normalen verlieren, wie bekannt, in pathologischen Fällen durchaus nicht alle Geltung, daher wirken auch die allgemeinen kriminellen Reizkräfte des äußeren Lebens bei ihnen in gleichem Sinne. Das heißt: Anreize, Verführungen, Lebensnot, Situationsspannungen, Milieudruck aller Art usw., führen auch hier sonst ausbleibende kriminelle Äußerungen herbei.

b) **Indirekt kriminogene Milieueinflüsse.** Ungünstige Milieufaktoren, äußere Schädlichkeiten, wirken kriminalpathologisch fördernd. Sie erhöhen die kriminelle Ansprechbarkeit und Entladungsbereitschaft, indem sie mehr oder weniger die seelische Gleichgewichtslage, die psychische Stabilität und Widerstandskraft beeinträchtigen, krankhafte Einzelzüge zu bedenklicher Steigerung bringen oder direkte Ausnahmezustände herbeiführen. Momente, die natürlich vor allem bei den pathologischen Abartungen ins Gewicht fallen.

c) **Kriminell bedeutsames Maßverhältnis des Milieus zu den endogenen pathologischen Faktoren.** Die früher charakterisierte sozialpsychische Unzulänglichkeit und soziale Anpassungsunfähigkeit zahlreicher angeborener und erworbener pathologischer Minderwertigkeiten ist natürlich an bestimmten sozialen Forderungen gemessen, ihr soziales Versagen und kriminelles Entgleisen wird mit durch die Maßbeziehungen zwischen sozialpsychischen Defekten und sozialen Erfordernissen bestimmt. Daher sind in pathologischen Fällen unabhängig von der pathologischen Sonderart und selbst bei gleichen psychischen Abweichungen charakteristische Unterschiede in Art, Häufigkeit, Schwere usw. der Kriminalität nur durch Differenzen in den Milieubedingungen gegeben. Die belangvollen Verschiedenheiten im Verhalten der gleichen pathologischen Typen bei großstädtisch-industriellem, kriminell gefährdendem Milieu

einerseits und kleinstädtisch-ländlichem, sozial schützendem andererseits, die schon bei der Imbezillitätsgruppe andeutungsweise herangezogen wurden, gelten in wesentlich weiterem Umfange für die verschiedensten pathologischen Formen, vor allem für die angeborenen Charakterabartungen. Damit gewinnen jene allgemein anerkannten und hochbewerteten Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Milieu, die speziell als kriminal-soziologische Phänomene herausgehoben werden, auch für die Kriminalpathologie direkte Bedeutung.

d) Der kriminogene Milieuannteil bei den pathologischen Einzelformen. Auch bei diesen Beziehungen zwischen Milieu und pathologisch bedingter Kriminalität macht sich der Gegensatz zwischen ausgeprägt psychotischen Typen und einfachen Abartungen bezeichnend geltend. Erstere sind in ihrer kriminellen Eigenart schon entscheidend und eindeutig durch die Sonderart des Krankheitstypus selbst festgelegt. Sie weisen kriminalpathologisch eine weitgehende Milieuunabhängigkeit auf. Letztere dagegen — und zwar nicht nur Imbezille und degenerative Charaktere allein, sondern in gewissem Umfange darüber hinaus auch gewisse erworbene Defektformen, Alkoholisten, Epileptiker u. dgl. — räumen den Milieufaktoren einen unverkennbaren, wenn auch nicht scharf abgrenzbaren Anteil an Entstehung, Gestaltung und Festlegung der kriminalpathologischen Eigenart ein. In diesem Sinne fällt die Milieuabhängigkeit besonders bei dem Übergang in die gewohnheitsmäßige Kriminalität weittragend psychisch ins Gewicht, insofern oft genug vom Milieu her die Herausarbeitung, Bahnung und Fixierung bestimmter krimineller Tendenzen erfolgt.

e) Kriminalpathologische Milieutypen. Als pathologische Typen mit starker Milieuabhängigkeit heben sich von vornherein die durch besondere äußere Beeinflußbarkeit ausgezeichneten Fälle, vor allem also die mit psychischer Labilität, Haltlosigkeit, Suggestibilität usw. heraus. Die Degenerativ-Instablen, die Hysterischen, die Imbezillen geben daher charakteristische kriminelle Milieutypen ab, bei deren Erfassung der exogene Faktor entsprechend in Anschlag gebracht werden muß. Belanglos pflegt dieser freilich selbst bei den Formen mit unverkennbarem kriminogenem Übergewicht der endogenen unsozialen Komponente, bei den moralisch defekten Degenerativen u. a., auch nicht zu sein. Eine Feststellung, die übrigens die bedingungslose Anerkennung eines unbedingt zwingenden endogenen pathologischen Antriebes zur Kriminalität auch bei diesen Typen in foro als recht bedenklich erscheinen läßt.

Die Sicherstellung des Anteils der Milieufaktoren an der pathologisch bedingten Kriminalität unterliegt erheblichen Schwierigkeiten. Die statistischen Zusammenstellungen über die Häufigkeit der verschiedenen so-

zialen Schädlichkeiten und Milieumängel (Unehelichkeit, mangelhafte Schulbildung, schlechte wirtschaftliche Lage usw.) bei kriminellen Fällen sind nicht genügend verwertbar, nicht nur, weil die Vergleichszahlen an nichtkriminellem pathologischem Material des gleichen Milieus fehlen, sondern vor allem, weil das allein hier in Betracht kommende primär wirksame Ursprungsmilieu (Homburger) von dem durch eignen Anteil erzeugten sekundären nicht so scharf, wie nötig, geschieden werden kann. Die einfacher liegenden Verhältnisse bei jugendlichen Unsozialen mit allein wirksamem Ursprungsmilieu bringen gewöhnlich auch keine sichere Lösung, da viele als Milieumängel in Anschlag zu bringenden Faktoren auch andersartige Bedeutung für die Kriminalität haben können. So kann etwa Unehelichkeit oder väterlicher Alkoholismus statt als bloßer Miliefaktor, ebenso gut als Ausdruck oder Folge biopathologischer Anlagemängel, die Trunksucht des Vaters sogar noch als deren Ursache in Betracht kommen.

Selbstverständlich kommt die Milieubestimmbarkeit so gut wie in ungünstigem, unsozialem Sinne, auch in günstigem in Betracht. Damit gewinnen insbesondere die verschiedenen Formen des Milieuschutzes und der Milieusicherung, wie sie etwa durch feste Arbeitsstellen, Familienanschluß, Schutzaufsicht, Aufenthaltsortsbestimmung und -beschränkung usw. gegeben sind, kriminaltherapeutische und -prophylaktische Bedeutung. Daß sie sich bei der vielfach geringen sozialen Korrekturfähigkeit auch mancher krimineller Milieutypen freilich oft unzulänglich erweisen, kann an der grundsätzlichen Bedeutung des Milieueingriffes nichts ändern. Übrigens ist mit dieser Bekämpfung der pathologisch bedingten Kriminalität von der Milieuseite her der unmittelbare Anschluß an die allgemeine Kriminalpolitik und die Einmündung der kriminalpathologischen Aufgaben, Ziele und Forderungen in die großen allgemeinen sozialpolitischen und -hygienischen erreicht. —

Die zahlreichen anderen im normalen Bereich als kriminogene Hilfsfaktoren geltenden äußeren Momente, die außerhalb der sozialen Milieukomplexe liegen: geographische, tellurische, klimatische usw. fallen bisher für die Kriminalpathologie vorläufig ganz aus. Über ihren Einfluß auf die pathologisch bedingte Kriminalität ist kaum etwas über die Zufälligkeiten einer gelegentlichen Einzelbeobachtung Hinausgehendes zu finden.

Die kriminellen Erscheinungen als Objekte der Psychopathologie

Erstes Kapitel

Allgemeine Orientierung

Das pathoforme Delikt. Die Kriminalität im allgemeinen und die Einzeldelikte im besonderen sind nach den bisherigen Feststellungen,

soweit ein tieferer Zusammenhang mit pathologischen Elementen überhaupt besteht, als Niederschlag oder als Ausstrahlungen und Ausdrucksformen psychopathologischer Vorgänge anzusprechen. Sie sind kurz gesagt psychopathologische Symptome. Diese ihre Anerkennung als Krankheitszeichen legt ohne weiteres die Annahme eines pathoformen, d. h. in seiner Eigenart pathologisch festgelegten Deliktes nahe. Damit erheben sich prinzipielle Fragen: Gibt es ein solches „pathoformes“ Delikt, dessen Eigenart an sich schon seinen pathologischen Ursprung, seine pathologische Natur kundgibt, und wenn ja, gibt es ein solches von pathognostischem Charakter, ein „spezifisch pathognomonisches“ Delikt, das durch seine Eigenart sogar einen speziellen Krankheitstypus als Grundlage und Ausgangspunkt verrät?

Die Bedeutung einer Bejahung dieser Frage, und zwar nicht allein für die kriminalpathologisch-wissenschaftliche Erkenntnis, sondern vor allem auch für die kriminalforensisch-praktische Tätigkeit ist klar. Wird doch dadurch schon mit dem Delikt dem Richter ein Hinweis auf die pathologische Natur des Täters, dem Gutachter sogar auf das Bestehen einer bestimmten Störung an die Hand gegeben. Ein solches pathoformes Delikt, das die Merkmale psychischer Störung an sich trägt, wenn nicht gar selber das Merkmal gestörter Geistestätigkeit bedeutet, hat in der vergangenen Psychopathologie eine besondere Rolle gespielt. Die Betonung gewisser krimineller Monomanien, kriminalpathologischer Suchten, die kriminalpsychiatrische Überbewertung gewisser Tatbestandteile (Spezies facti, Causa facinoris usw.) für die Zurechnungsfrage sind noch Überreste einer solchen Anschauung. Die kritische Betrachtung zwingt zu weit größerer Zurückhaltung.

a) Der pathognomonische Wert des Deliktes dem äußeren Tatbestand nach. Soweit man unter dem Delikt den objektiven äußeren kriminellen Tatbestand faßt, ist auf charakteristische pathologische Merkmale nicht genügend zu rechnen. Der äußere Niederschlag innerer Vorgänge braucht diese selbst weder scharf und bezeichnend noch vollständig zum Ausdruck zu bringen. Und so sehen wir auch beim Deliktstatbestand oft genug nicht alle wirksamen psychischen bzw. psychopathologischen Teilkomponenten des zugrunde liegenden psychischen Vorgang hervortreten. Oft genug sehen wir nur einzelne, und zwar gerade normalpsychologische Momente — etwa Verschlagenheit, Überlegungsfähigkeit usw. —, aber nicht die pathologische Grundlage, auf der sie wirksam sind, äußerlich vertreten. Damit entfällt von vornherein die Möglichkeit der Aufstellung eines solchen pathoformen Deliktes, das grundsätzlich und mit Sicherheit an äußeren Merkmalen seinen pathologischen Ursprung offenbart.

b) Der pathognomonische Wert des Deliktes dem psychologischen Tatbestand nach. Auch die Betrachtung des Deliktes dem zugrunde liegenden inneren psychologischen Vorgang nach führt zu keinem anderen Ergebnis. Legt man dabei den Hauptwert auf das ausschlaggebende psychische Moment, den auslösenden und richtunggebenden Motivkomplex, so muß man feststellen, daß einwandfrei pathologische Deliktsmotive in kriminalpathologischen Fällen viel zu selten vorkommen und normalpsychologische viel zu häufig, als daß der Motivcharakter über den normalen oder pathologischen Ursprung der Tat entscheiden könnte. Geht man ganz allgemein von der psychologischen Struktur als dem Kennzeichen eines pathoformen Deliktes aus, so kommt man auch nicht weiter. Die ganze Breite psychischer Strukturformen findet man in pathologischen Fällen vertreten: psychologisch hochaufgebaute Willensvorgänge mit komplizierten Überlegungs- und Motivspiel ebenso wie ganz primitiv angelegte nach Art von Trieb-, Impulsiv- und Affektbewegungen mit ihrer unmittelbaren Aktualisierung der inneren Triebkräfte.

Noch weniger wie von einem pathoformen Delikt im allgemeinen kann von einem spezifisch pathoformen, d. h. für eine ganz bestimmte Krankheitsform typischen, für sie allein pathognomonischen die Rede sein. Das gleiche Delikt ist oft genug Ausdruck und Folge der verschiedensten Krankheitsformen und -zustände, ebenso wie umgekehrt die verschiedensten Delikte von der gleichen Krankheitsform ausgehen können.

Das pathologische Prädilektionsdelikt. Läßt sich nach allem auch nicht das pathoforme Delikt der gekennzeichneten Art aufrecht erhalten, so kann doch wenigstens, wenn auch nur in gewissem Sinne und beschränktem Umfang, ein pathologisches Prädilektionsdelikt anerkannt werden, d. h. ein Delikt, das ein kriminalpathologisches Indizium — wenn auch kein Kriterium — abgibt. In diesem Sinne lassen sich vor allem gewisse vom Durchschnitt erheblich abweichende Ausnahmedelikte bewerten, seien sie nun ungewöhnlich dem äußeren Sachverhalt, der Art, der Schwere, der Maßlosigkeit der Kriminalität nach (Majestätsbeleidigungen, Falschbeschuldigungen, Massenmord u. dgl.), oder seien sie ungewöhnlich den Motivverhältnissen nach (Brandstiftung aus belanglosen Gründen, Tötung auf banalen Anlaß, Betrug aus Großmannssucht) oder endlich ungewöhnlich dem psychologischen Aufbau nach (impulsive, triebartige und ähnliche Delikte von psychologisch minderwertiger primitiver Struktur).

Und darüber hinaus lassen sich dann auch noch für einzelne Krankheitsformen gewisse nach Inhalt, psychologischem Charakter, Motiven usw. bezeichnende Prädominanz- und Prädilektions-

delikte, bzw. entsprechend bevorzugte kriminelle Typen aufstellen, so etwa das Roheitsdelikt als alkoholischer Prädilektionstyp, die Hochstapelei als pseudologisch-degenerativer u. a. m. Die typischen Zusammenhänge dieser Art für die einzelnen Krankheitsformen festzulegen, gehört ja gerade zu den Hauptaufgaben der Kriminalpsychopathologie.

Zweites Kapitel

Die Verbrechen- und Verbrechertypen vom psychopathologischen Gesichtspunkt

Allgemeines. Der Sonderbetrachtung der einzelnen Deliktsformen und kriminellen Typen vom Pathologischen aus hätte zweckmäßigerweise eine Gesamtorientierung voranzugehen, die über die Größe der pathologisch bedingten Kriminalität und ihre Verteilung bezüglich der einzelnen Verbrechen- und Krankheitsarten systematisch und erschöpfend aufklärte. Eine solche kann nicht gegeben werden, denn statt des erforderlichen nach den gleichen Gesichtspunkten zusammengebrachten einheitlichen und lückenlosen Gesamtmaterials existieren nur verschiedenartige und -wertige Teilzusammenstellungen von gewissen irgendwie ausgewählten, zum Teil übrigens auch recht kleinen, Gruppen, wie sie in bestimmten Sammelpunkten: Fürsorgeerziehungsanstalt, Arbeitshaus, Strafanstalt auf der einen, Gefängnisirrenbeobachtungsabteilung, Irrenanstalt usw. auf der anderen Seite sich vorfinden und teilweise ein schon gesiebtes Material (in letzteren Anstalten beispielsweise unter Konzentration und damit irreführendem Überwiegen der psychotischen Fälle) darstellen. Schon wegen dieser Mängel, aber auch wegen der im wesentlichen nur auf die psychischen Zusammenhänge gerichteten Tendenz dieser Kriminalpsychopathologie wird von einer besonderen Heranziehung des Zahlenmaterials abgesehen und nur auf die im folgenden noch anzuführenden Spezialarbeiten hingewiesen, die wenigstens zum Teil über einzelne Gruppen hinreichend zahlenmäßig orientieren.

Die einzelnen Deliktarten. Beim Überblick über die einzelnen psychopathologisch bedeutsamen Deliktsformen kehren jene Gruppierungsschwierigkeiten wieder, die sich bereits bei der Aufstellung der kriminell bedeutsamen psychopathologischen Typen ergaben.

Die naheliegendste Gruppierung entsprechend den strafgesetzlichen Formulierungen erweist sich wegen der mangelhaften psychologischen Durchdringung und Einheitlichkeit dieser Anordnungen, — durch die psychologisch Zusammengehöriges oft getrennt: Körperverletzung etwa als Personen- und Sachbeschädigung als Sachdelikt unrechtmäßig voneinander entfernt werden, umgekehrt aber psychologisch differentes wie Blutschande und Kuppelei trotz aller Wesensverschiedenheit als Sittlichkeitsdelikte zusammengebracht werden — vielfach unzureichend.

Eine nur psychologisch gefaßte und durchgeführte Gruppierung vermeidet diese Fehler, verliert aber an praktischem Wert, da sie die von der Kriminalpraxis dargebotenen und im Hinblick auf diese zu

betrachtenden konkreten Deliktstypen oft auflöst. Sie kann daher nur ein theoretisches Ideal bedeuten.

Auch hier bleibt daher nur eine Kompromißgruppierung übrig, die, den Mittelweg einschlagend, sich damit begnügt, die strafgesetzlich gegebenen Gruppen in groben Umrissen so zusammen zu ordnen, daß es zugleich mit psychologischen Gesichtspunkten halbwegs vereinbar ist.

1. Eigentumsdelikte. Das Eigentumsdelikt, — wie in der Kriminalpsychologie, so auch in der Kriminalpsychopathologie am häufigsten vertreten und entsprechend dem allgemein menschlichen universellen Charakter seines Hauptmotivs: Egoismus, Eigennutz, Begehrlichkeit im allgemeinen ohne psychologische Sonderprägung, — ist demgemäß auch nicht an bestimmte psychopathologische Voraussetzungen und spezifische Krankheitsformen gebunden, sondern findet sich im ganzen Rahmen der Psychopathologie allenthalben, wo — episodisch oder dauernd — das Verhältnis zwischen Gefühls- und Verstandeshemmungen zu den egoistischen Antrieben sich zugunsten dieser verschoben hat.

Eine kriminalpathologisch charakteristischere Erscheinung wie das Einzelvergehen gegen das Eigentum stellt die Rückfalls- und Habitualkriminalität auf diesem Gebiete dar, insofern sie engere Beziehungen zu stabilen unsozialen psychischen Tendenzen und damit auch zu endogener unsozialer pathologischer Artung hat. Daher findet sie ihre pathologischen Hauptvertreter vor allem unter den durch Intelligenz-, Charakter- und insbesondere sozialetische Mängel gekennzeichneten Typen: Imbezille, Degenerativ-Instabile, Hysterische, Moraldefekte usw.

Das Maß der kriminellen Energie, das etwa aktive Einbrechertypen von anderen Dieben unterscheidet, gestattet keine Trennung in pathologische Gruppen. Insbesondere finden sich unter den pathologischen Schwereinbrechern genug Fälle, denen eine besondere psychische Aktivität und Energie kaum zugeschrieben werden kann. Immerhin sind unverkennbar aktivere Typen: erethisch Imbezille und Degenerative usw. doch wohl mit Vorliebe unter ihnen vertreten.

Spielarten von Eigentumsdelikten mit besonderer psychopathologischer Sonderstellung kommen praktisch nicht wesentlich in Betracht. Der Diebstahl als reines Triebdelikt auf dem Grunde eines besonderen Stehtriebes ist, wie erwähnt, vielfach umstritten, meist abgelehnt, psychologisch oft undurchsichtig, immerhin aber als, freilich praktisch ziemlich belanglose, Tatsache anzuerkennen. Wichtiger ist der Diebstahl als larviertes, insbesondere fetischistisches Sexualtriebdelikt.

Der Warenhausdiebstahl¹⁾. Als Eigentumsvergehen von singulärem psychopathologischem Gepräge hebt sich der Warenhausdiebstahl vor anderen Eigennutzdelikten dieser Art, speziell auch vor dem gewerbsmäßigen Laden-

¹⁾ Laqueur, Der Warenhausdiebstahl. Halle 1906.

diebstahl heraus. Er ist ein als pathologisches Konstellationsdelikt zu kennzeichnendes Ausnahmevergehen, das durch ein eigenartiges Zusammenwirken innerer und äußerer Momente zustande kommt: Stark erregende und verwirrende äußere Anreize, blendende Auslagen usw. auf der einen, herabgesetzte seelische Widerstandsfähigkeit infolge habitueller Minderwertigkeit wie Hysterie, Psychopathie u. dgl. auf der anderen, gewöhnlich eng verbunden mit einer temporären psychischen Gleichgewichtsbeeinträchtigung durch organische und sonstige Einflüsse: Menses, Gravidität, schwächende körperliche Krankheiten, Erschöpfung u. dgl., — alle diese Faktoren kommen hier zusammen, um in den typischen Fällen (wohl ausschließlich Frauen) ein unüberlegt triebartiges Stehlen, ein Impulsivdelikt entgegen der sonstigen, habituell sozialen, Charakterart herbeizuführen.

2. Täuschungsdelikte. Auch die Täuschungsdelikte sind entsprechend ihrem engen Zusammenhang mit alltäglichen Motiven wie Eigennutz, Gewinnsucht u. dgl. im pathologischen Gebiete weit verbreitet und zum guten Teil ohne psychopathologischen Sondercharakter. Immerhin bringt sie die größere Differenziertheit des grundlegenden psychologischen Vorganges und die stärkere Spezialisierung der psychischen Voraussetzungen in bestimmte innere Sonderbeziehungen zu gewissen pathologischen Erscheinungen, speziell den phantastischen und pseudologischen. Zumal die Habitualformen: die Gewohnheitsbetrüger und -hochstapler sind die Hauptträger charakteristischer pseudologischer Tendenzen, die kriminellen Vertreter hysterischer und degenerativer Pseudologentypen.

Psychopathologisch bemerkenswerte Spielarten heben sich unter den pathologischen Täuschungsdelikten nicht heraus. Die Fälle mit stark romanhaft-phantasievoller Ausgestaltung sind hysterische Vorzugsdelikte, ebenso auch solche mit lebhaftem erotischen Einschlag und gewisse religiös gefärbte Betrugsdelikte mit übersinnlichen Leistungen (Wahrsagen, Prophezeien, ekstatische Visionen, Verkehr mit der überirdischen Welt u. dgl.).

3. Aggressivdelikte. Die Gewalttätigkeitsdelikte: Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. sind, wiewohl psychopathologisch vielfältigster Genese, in der Hauptsache doch den Fällen aufgespart, wo — vorübergehend oder dauernd — starken affektiven Kräften geschwächte Hemmungen gegenüberstehen. Hierher gehören also einmal gewisse charakteristische Affekttypen mit explosiver Diathese: reizbare Psychopathen, Alkoholiker, Epileptiker usw., sodann episodische psychotische Gleichgewichtsstörungen: pathologische Rausch-, epileptische Dämmerzustände u. dgl. Mit den genannten Typen: Alkoholiker, Epileptiker und degenerative Affektnaturen ist daher auch der Gewalttätigkeits- und Roheitsverbrecher als pathologischer Typ im wesentlichen festgelegt. Die gelegentlich in Aggressivdelikten sich entäußernden halluzinatorischen und paranoiden Gruppen treten demgegenüber als Vertreter dieser Deliktsform erheblich zurück.

4. Tötungsdelikte. An sich den Aggressivdelikten psychologisch wie psychopathologisch nahestehend, rechtfertigen die Tötungsdelikte

doch durch ihre überragende praktische Bedeutung und ihre vielseitigeren Beziehungen zu pathologischen Vorgängen eine selbständige kriminalpathologische Heraushebung.

Die Schwere des Deliktes und seine schwerwiegenden Folgen setzen in Intensität und Art ungewöhnliche Triebkräfte resp. ungewöhnlich weitgehende Ausschaltungen der Hemmungen voraus, woraus sich ohne weiteres eine weitreichende und charakteristische Beteiligung pathologischer Elemente und Zustände erklärt. Entsprechend den den Aggressivdelikten analogen Vorbedingungen sind daher auch hier zunächst die dort herangezogenen pathologischen Habitualformen und Ausnahmezustände vertreten. Der pathologische Formenkreis geht aber hier viel weiter und erstreckt sich auf die verschiedensten Fälle mit irgendwelchen affektstarken Motivkräften, von den degenerativen Habitualformen mit pathologischem Fanatismus, überwertigen Leidenschaften u. dgl. angefangen über schwere Depressionszustände, Melancholien usw. hinweg bis hin zu den halluzinatorisch-paranoischen Fällen. Gerade durch diese letzteren Typen, insbesondere die Fälle mit Verfolgungswahn wird das Tötungsverbrechen zum nicht seltenen prozeßpsychotischen Delikt.

Spielarten. a) **Der Familienmord**¹⁾ erweist sich in seiner psychologisch uncharakteristischen Form gleichfalls als ein häufiges prozeßpsychotisches Delikt. Einen psychopathologischen Sondercharakter trägt er nur in seiner nicht seltenen auch psychologisch sonderartigen Form als erweiterter Selbstmord. Als solcher ist er ein Vorzugsdelikt der depressiven — melancholischen sowohl wie vor allem psychogenen — Verstimmungszustände, und zwar speziell ein Konstellationsdelikt: das Produkt aus einem unglücklichen Zusammentreffen endogener und exogener Momente, wie psychische Erregungen und körperliche Schädigungen einerseits, psychische Minderwertigkeit und Resistenzschwäche andererseits.

b) **Die Tötung auf ausdrückliches ernstes Verlangen**, vom Strafgesetz selbständig herausgehoben, hebt sich als psychopathologisches Phänomen durch die Beziehung zu Suggestiv- und Induktionsvorgängen und den Anteil besonderer psychopathischer Naturen, sowohl als aktiver, den Tötungsgedanken suggerierender, wie als passiver, dem Gedanken unterliegender Teilnehmer heraus. (Fall Brunke)²⁾.

c) **Der Kindesmord unehelicher Mütter**³⁾, dessen strafgesetzliche Sonderstellung auf besonderen physiologischen und psychologischen Voraussetzungen beruht: die starke körperliche und psychische Beeinträchtigung vor und zur Zeit der Geburt durch Aufregungen, Sorgen, Scham, Schmerzen, Blutverlust usw., ist weniger eng und häufig an psychopathologische Erscheinungen geknüpft, als die Besonderheiten des zugrunde liegenden Vorganges erwarten lassen. Sein Charakter als Delikt aus pathologischen Ausnahme-

¹⁾ Näcke, Über Familienmord durch Geisteskranke 1910; Gaupp, Zur Psychologie des Massenmordes 1913; Wetzel, Über Massenmörder 1920.

²⁾ Roth-Gerlach, Jur.-psych. Grenzfragen. 7.

³⁾ Bischoff, Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden. Arch. f. Kriminalanthropol. 29; Plempel, Geisteszustand der heimlich Gebärenden. Vierteljahresschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen 1909.

zuständen heraus, — noch Krafft-Ebing, hebt sechs verschiedene Formen krankhafter Bewußtseinszustände bei Gebärenden und Neuentbundenen heraus: pathoforme Affekte, Mania transitoria, wutzornartige Erregungen, Raptus melancholicus, transitorische Angstzustände usw., — ist in der älteren kriminalpsychiatrischen Literatur doch wohl überschätzt. Psychopathologisch kommt der Kindesmord im wesentlichen wohl als unklare Impulsivhandlung, als Fassungslosigkeitsdelikt einer durch ungewohnte psychische Erregungen und sonstige Noxen seelisch desequilibrierten psychopathischen Minderwertigen (Imbezillen, Debilen, Psychopathin, Hysterica) in Betracht.

d) Die Tötungsdelikte jugendlicher Dienstmädchen an anvertrauten Kindern sind gleichfalls, soweit sie psychopathologischer Natur sind, im wesentlichen als Konstellationsdelikte anzusprechen, die gewöhnlich durch das Zusammenwirken von Pubertät, Menses, Heimweh auf dem Boden einer habituellen Minderwertigkeit zustande gekommen sind.

e) Morddelikte. Ein Morddelikt im engeren Sinne des Strafgesetzbuches mit dem einzigen psychologischen, d. h. psychologisch durchaus unzulänglichen, Merkmal und Unterscheidungszeichen der Überlegung läßt sich als psychopathologische Sonderform so wenig wie als psychologische aus den Tötungsdelikten scharf heraussondern. Am ehesten entspricht ihm noch der mit kalter Berechnung verübte Raubmord Degenerativer mit schwerem pathologischem Moraldelikt. Bei diesem Mangel an psychopathologischer wie psychologischer Einheitlichkeit des Morddeliktes läßt sich auch ein pathologischer Mörder typ nicht anerkennen, wiewohl der starke Anteil pathologischer Elemente gerade an diesem Schwerverbrechen allgemein zugestanden werden muß. Es finden sich vielmehr in dieser pathologischen Mördergruppe neben exquisit psychotischen Individuen ebensogut solche mit bloßer pathologischer Charakterartung und unter diesen wieder neben solchen mit ausgeprägt pathologischer antisozialer Konstitution und pathologischen Gefühlsdefekten auch andre mit zwar pathologischer Affektivität, aber sonst durchaus sozial normalwertiger psychischer Artung zusammen. Eine psychopathologische Durcheinandermischung, die übrigens auch die weitgehenden Unterschiede in der kriminalpsychologischen Beurteilung der sogenannten Lebenslänglichen, ihrer Gefährlichkeit und Prognose, die Betonung ihrer zum Teil auffallend guten Haltung in der Haft sowie ihrer Harmlosigkeit in vorgerückterem Lebensalter erklärt und zu der folgerichtigen Forderung geführt hat, gewissermaßen im Interesse der psychologischen Gerechtigkeit gerade bei diesem Prinzipalverbrechen weitgehende Differenzierungen bei der strafgesetzlichen Stellungnahme gegenüber den Einzelfällen vorzunehmen.

5. Sexualdelikte¹⁾. Auch das Sexualdelikt stellt trotz der psychologischen relativ einfachen Genese und seiner scheinbar einwandfreien äußeren Widerspiegelung der inneren Triebkräfte keine einheitliche pathologische Deliktsform dar. Es ist eben nur zum Teil, zum kleineren Teil, kriminelle Entäußerung eines pathologischen Sexualtriebes, also ein spezifisches Sexualperversionsdelikt, sondern mindestens ebensooft Ergebnis, Ausdruck und Niederschlag einer allgemeinen pathologischen Entgleisungstendenz mit mehr zufälliger Richtung ins sexuell Abwegige (sexuelle Schamlosigkeits-, Notzuchts- usw. Delikte der Demenztypen, der episodischen psychotischen Ausnahmezustände

¹⁾ Wulffen, Der Sexualverbrecher. Berlin; Aschaffenburg, Monatsschr. f. Kriminalpsych. 2; Leppmann, Zeitschr. f. gerichtl. Med. 30.

usw.). Dies gilt gelegentlich selbst für Sexualdelikte mit scheinbar spezifisch sexuell-perversem Charakter: exhibitionistische, pädophile, auch manche homosexuelle usw.

Entsprechend dieser verschiedenen psychopathologischen Struktur der Sexualdelikte ist auch der Sexualverbrecher als pathologischer Typ nicht allein durch den Sexualpsychopathen mit seinen spezifischen sexuellen Sondertriebabweichungen, sondern auch durch allgemeine pathologische Defekttypen ohne spezifische Sexualanomalie — vor allem Alkoholiker und Epileptiker — gegeben.

Spielarten

a) Daß der **Lustmord**¹⁾ psychopathologisch verschieden aufzufassen und nur, soweit unmittelbar aus sexueller Trieberregung erfolgend, dieser Sonderform zuzurechnen ist, ist ohne weiteres ersichtlich und ebenso, daß die aus anderen Motiven (Wut, Angst vor Anzeige) gelegentlich der sexuellen Triebbefriedigung erfolgten Tötungen mit dem echten Lustmord nichts zu tun haben, dagegen manche anderen Morde mit dem Scheinmotiv des Mordtriebes ihm psychopathologisch nahe stehen.

b) Das **larvierte Sexualdelikt** mit fremdartiger krimineller Einkleidung findet sich in typischer Gestaltung als fetischistischer Diebstahl, als sadistische Körperverletzung bzw. tätliche Beleidigung u. dgl., in atypischer aber auch in den verschiedensten sonstigen psychologisch befremdenden Delikten (irgendwie sexuell betonte und gebundene Brandstiftung, Mordversuch usw.) vertreten.

c) Die **Prostitution** findet, ebenso wie das an sie gebundene **Zuhältertum**, entsprechend ihren andersartigen kriminalpathologischen Grundelementen bei den parasitären Typen Erwähnung. Wiewohl auf sexuellem Gebiete liegend, hat sie nur in seltenen Fällen einige tiefere Beziehungen zu sexualpathologischen Erscheinungen (in der Hauptsache nur als sexuelle Frühkriminalität und Verwahrlosung im gelegentlichen Zusammenhang mit abnormer geschlechtlicher Frühreife).

6. Die **Brandstiftung**²⁾ gehört zu den selteneren Delikten mit zwar relativ starkem pathologischem Einschlag, aber wenig geklärten psychopathologischen — wie auch psychologischen — Zusammenhängen, daher selbst Deliktsfälle mit scheinbar zulänglichem normalpsychologischem Motiv: Rachsucht u. dgl. sich gegenüber höheren psychologischen Anforderungen psychologisch so weit versagen, daß immer noch ein meist nicht voll herausholbarer (wahrscheinlich pathologischer?) Rest zurückbleibt.

Vor allem ist die Brandstiftung psychopathologisch ein nicht seltenes Impulsiv- und Triebdelikt bei habitueller Minderwertigkeit (Schwachsinnformen) wie episodischen Ausnahmezuständen (pathologischer Rausch, epileptische und sonstige Dämmerzustände, Verstimmungszustände usw.). Hierdurch wird allerdings höchstens der in vielfachen Erfahrungen wiederkehrende Triebcharakter der Tat verständlich, wie denn der enge Zusammenhang gerade der Brandstiftung

¹⁾ Ilberg, Über Lustmord und Lustmörder. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 2.

²⁾ Többen, Zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin 1915; Mönkemöller, Arch. f. Kriminalanthropol. 48.

mit dem primitiven Triebleben auch durch die besondere Beteiligung jugendlicher und weiblicher Personen bestätigt wird. Dagegen bleibt gerade die Hauptsache, die kriminelle Sonderrichtung der Brandstiftung meist ungeklärt. Am leichtesten erscheint sie noch bei Heimwehdepressionen Jugendlicher erklärbar aus dem instinktiven Drang, durch einen eingreifenden Akt eine Umgestaltung der inneren und äußeren Situation herbeizuführen.

Die außerhalb des Rahmens eines Triebdeliktes liegenden pathologischen Brandstiftungsdelikte in Form von Fahrlässigkeitsvergehen bei angeborenen und erworbenen (speziell auch senilen) Defektformen, von psychotischen Reaktivdelikten halluzinatorischer und paranoischer Genese u. dgl., sind ohne psychopathologische Sonderprägung und haben hier nur insofern Interesse, als sie die Nichtexistenz eines einheitlichen psychopathologischen Brandstiftertyps beweisen.

7. Die Falschanzeige¹⁾ — soweit Gedächtnisstörungsprodukt organischer Grundlage kriminalpathologisch wenig bedeutsam — stellt sich in ihrer wesentlichen und typischen Form als pathoformeres hysterisches Delikt dar, in welchem sich die verschiedensten typisch hysterischen Komponenten: pathologische Einbildungskraft und Autosuggestibilität, hysterisches Sensationsbedürfnis u. a. zu einem charakteristischen kriminellen Ergebnis vereinigen. Die erotische Variante: die sexuelle Falschbeschuldigung läßt sich als weitere hysterische Spezialform speziell der weiblichen Hysterischen, zumal der in den Entwicklungsjahren stehenden, ansprechen.

Die falsche Selbstbeziehung, die allerdings weniger kriminalpathologisch als forensisch-psychiatrisch interessiert, ist naturgemäß entsprechend ihrem selbstschädigenden Charakter vielfach pathologischen, aber nicht einheitlichen Ursprunges, vielmehr teils halluzinatorisch-paranoisch (Alkoholhalluzinose), teils depressiv (Melancholie), teils hysterisch-degenerativ (Sucht zu sensationeller Heraushebung des eigenen Ichs) bedingt.

8. Politische Delikte (politischer Mord, Königsmord, Revolutionsdelikte²⁾ u. dgl. sind vielfach Ausdruck psychopathologischer Phänomene, und zwar sowohl Niederschlag psychotischer Krankheitsformen, zumal paranoischer mit politischen Größen und Verfolgungsideen, wie vor allen degenerativer Charakterartungen: degenerative Fanatiker, degenerative Verschrobene und Phantasten mit überwertigen politischen Lebensidealen, Missions- und Reformideen, Hysterische mit Sucht sich herauszuheben, moralisch Defekte mit egoistischen Strebungen, Imbezille mit induzierten politischen Tendenzen usw. Ein einheitlicher Typ des Königsmörders, wie ihn etwa Régis aufzu-

¹⁾ Bresler, Die falsche Anschuldigung. Halle 1907.

²⁾ Kahr., Psychopathen als revolutionäre Führer. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. 51.

stellen suchte, läßt sich so wenig wie bei sonstigen politischen Verbrechen (Anarchisten) anerkennen. Auch die Majestätsbeleidigung¹⁾ ist psychopathologisch verschieden gestaltet und verschieden bedingt, woran im einzelnen teils Schwachsinn und degenerative Charaktere, teils Ausnahmestände aller Art (pathologische Rausch-, hysterische Dämmerzustände usw.) Anteil haben.

9. Die Religionsdelikte nähern sich psychopathologisch den politischen. Auch sie rühren teils von psychotischen Prozessen her, entsprechend dem häufigen religiösen Inhalt speziell von halluzinatorisch-paranoischen Psychosen, teils von degenerativ-fanatischen u. dgl. Charakteren gemäß den engen Beziehungen religiöser Komplexe zu starken Gefühlsbetonungen. Der mehr oder weniger bewußte religiöse Betrug als hysterisches Delikt weist auf die kulturpathologische Bedeutung dieser Typen als Urheber und Objekte der Hexenprozesse u. dgl. zurück²⁾.

10. Die Militärdelikte. Die spezifischen Militärdelikte, — kriminalpsychologisch als Sondervergehen anzusprechen, da sie keine eigentlich antisozialen Vorkommnisse, sondern nur psychische Anpassungsentgleisungen an bestimmte praktische Erfordernisse darstellen, — sind demgemäß psychopathologisch vorzugsweise Ausdruck und Niederschlag von Selbsthemmungs- und Selbstregulierungsdefekten in ihren Beziehungen zu dem besonderen militärischen Milieu. Trotz dieses im allgemeinen nicht eigentlich antisozialen Charakters ihrer pathologischen Kriminalität ist diese Gruppe keineswegs von wirklich unsozialen Elementen frei. Die vielfach unmittelbare Verknüpfung von rein militärischen Delikten mit anderen, die durchaus nicht unvermeidliche Folgen der durch jene herbeigeführten Situation darstellen: Betrüge-reien, Einbrüche usw. und überhaupt ein an die Militärvergehen sich anschließendes exquisit unsoziales Treiben, weisen von vornherein auf gewisse Beziehungen der militärisch-kriminellen zur allgemein kriminellen Tendenz hin. Dies wird bestätigt durch gewisse Erfahrungen über die vormilitärische Kriminalität der pathologischen Militärdelinquenten, ihren sozialen Frühverfall (Beobachtungen von Weiert), sowie durch die unmittelbare Feststellung der nicht seltenen psychopathisch unsozialen Artung (Instabilität, Hysterie, pathologischer Moralddefekt, erethische Debilität usw.) der Militärkriminellen. Die daraus sich ergebende kriminalpathologisch wichtige Erkenntnis von einem gewissen allgemeinen inneren Zusammenhang zwischen psychopathischer Adaptionsunfähigkeit — Milieuver sagen — und Unsozialität oder wenigstens ihrem gemeinschaftlichen Vorkommen beim gleichen Individuum findet übrigens weitere Stützen und

¹⁾ Puppe, Arztl. Sachverst.-Zeitschr. 1903.

²⁾ Snell, Hexenprozesse und Geistesstörung. München 1891.

Ergänzungen durch die später noch näher zu charakterisierende Haftadaptationsunfähigkeit der psychopathischen Kriminellen.

Der Anteil pathologischer Typen an der spezifischen Militärkriminalität¹⁾ wird einmal durch den psychologischen Sondercharakter der soldatischen Delikte, zum anderen durch die besondere nach Alter und körperlich-psychischer Beschaffenheit gesichtete Auswahl der zum Militär Herangezogenen bestimmt und eingeeengt. Entsprechend dem vorherrschenden jugendlichen Alterstyp sind daher die Militärvergehen Vorzugsdelikte der angeborenen oder früh erworbenen Minderwertigkeiten, der Imbezillen, Epileptiker, Hysteriker und ihrer Ausnahmezustände sowie der früh einsetzenden Psychosen (Schizophrenie).

Im einzelnen stellen sich die Verstöße gegen die militärische Ein- und Unterordnung (Gehorsamsverweigerung, Angriffe gegen Vorgesetzte usw.) vorzugsweise als Delikte der Typen mit starkem, habituellem oder episodischem Affektübergewicht: Epileptiker, degenerative Affektnaturen, reizbare Schwachsinnige usw. dar, die Vergehen gegen die militärische Bindung (Fahnenflucht u. dgl.) als solche der Typen mit Widerstandslosigkeit gegen Unlustreize, abnormer Haltlosigkeit und Impulsivität: Instabile, Hysterische, Imbezille und ähnliche.

Die pathologische Kriegskriminalität²⁾. Die pathologisch bedingte Militärkriminalität des Krieges verschiebt sich gegenüber der des Friedens von vornherein einmal durch den erheblich weiter gefaßten Rahmen der Kriegsteilnehmer, die dem Alter nach vom jugendlichen bis über die Höhe des Mannesalters reichen und in psychisch-somatischer Beziehung auch erheblich Minderwertige und selbst Krankhafte mit umfassend; zum anderen durch das Hinzutreten vielfältiger, die psychisch-nervöse Konstitution untergrabender körperlicher und seelischer Kriegsnoxen sowie schließlich durch die allgemein veränderten, teilweise komplizierten Milieuverhältnisse. Dadurch erhält die militärische Kriegskriminalität in psychopathologischer Hinsicht — abgesehen von der wenig charakteristischen Erweiterung der einbezogenen Krankheitstypen (Alkoholismus u. a.) — ihr halbwegs bezeichnendes Eigengepräge vorzugsweise von dem wirksamen Einschlag leichter psychisch-nervöser Störungen: nervöse Erschöpfungszustände, psychogene Bewußtseinsstörungen oder auch nur leichte seelische Gleichgewichts- und Resistenzschwächungen: Durch die Kriegerscherütterungen bei psychisch Vollwertigen hervorgerufen, bei psychisch Minder-

¹⁾ E. Schultze, Psychosen bei Militärgefangenen. Jena 1904; Weiert, Allg. Zeitschr. f. Psych. 67; Stier, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung 1905.

²⁾ Schmidt, Forensisch-psychiatrische Erfahrungen im Kriege. Berlin 1919; Stiefeler, Forensisch-psychiatrische Beobachtungen im Felde. Jahrb. f. Psych. 37.

wertigen manifest gemacht und verstärkt, pflegen diese Anomalien durch pathologische Reaktionen der verschiedensten Art: abnorme Affekterregungen und -explosionen, Verstimmungen mit impulsiven Handlungen (Davonlaufen), pathologische Rauschzustände u. dgl. die übliche Kriegskriminalität herbeizuführen.

II. Die kriminellen Habitualformen.

a. **Die Parasitären.** Diese „Asozialen“ mit ihren je nach sozialem Niveau, Milieu und Lebensbedingungen sowie sonstiger Individualität wechselnden Gestaltungen als Bettler, Landstreicher, Zuhälter, Prostituierte usw.¹⁾ haben ihrer Natur nach als Typen habitueller sozialer Unzulänglichkeit und dauernden Versagens einen stark pathologischen Einschlag, der von einem psychopathologisch ziemlich einheitlichen, wenn auch klinisch nicht gleichartigen Formenkreis herührt. Ihre Repräsentanten sind im wesentlichen die angeborenen und erworbenen Defektformen: Imbezillität und psychopathische Minderwertige der verschiedenen Art (Hysterie, Instabilität usw.) auf der einen, Demenztypen verschiedensten Ursprunges (alkoholistische, epileptische usw.) auf der anderen Seite, wobei die ersteren vorwiegend die Vertreter der Früh- und primären Verfallsformen, die letzteren die der sekundären des späteren Alters abgeben. Der psychopathologischen Struktur nach sind es Fälle mit den beherrschenden Grundelementen der Schwäche, und zwar der Gefühls- und Willensschwäche noch mehr als der Verstandesschwäche, deren charakteristische Dauermängel der Haltlosigkeit und Passivität zugleich die asoziale Habitualdisposition, die geringe Zugänglichkeit für sozialmachende Maßnahmen, für Strafbbeeinflussungen und sonstige Rehabilitationsversuche, kurz die ganze oft über lange Jahre hinweg trotz aller Strafen unverändert auf der Höhe sich haltende Deliktsskurve festlegen.

Diese — soweit das pathologische Element in Frage kommt, ziemlich bestimmte — kriminalpathologische Einheitlichkeit des Typus, (dem am ehesten noch die unvermeidliche Alkoholbeimischung gelegentlich einen in das Parasitäre nicht hinein gehörigen Einschlag schwerer Kriminalität mit dem Scheincharakter der Aktivität — Roheits- und Gewalttätigkeitsdelikte — verleiht), hält diese Gruppe im großen ganzen auch ziemlich rein, so daß im allgemeinen wenigstens von den pathologischen Parasitären als von transformierten Schwerverkriminellen, als von Anfangs- oder Endformen des Schwerverbrechertums nicht wohl die Rede sein kann.

¹⁾ Bonhöffer, Ein Beitrag zur Kenntnis der großstädtischen Bettler und Vagabunden. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 23; Riebeth, Über den geistigen und körperlichen Zustand der Korrigenden. Monatsschr. f. Kriminalpsych. 1908; Müller, Die Psyche der Prostituierten. Zeitschr. z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten 1909.

b. **Die Schwermkriminellen.** Die eigentlichen Schwerverbrecher, die antisozialen Gewohnheitsdiebe und -einbrecher, sind psychopathologisch nicht eine so einheitliche Gruppe wie die Parasitären. Sie sind insbesondere nicht gewissermaßen als Gegenstück zu jenen einfach etwa durch das psychische Aktivitätsmerkmal zu fassen. Sie umfassen im Gegenteil, ja zum Teil sogar reichlich, Formen vom gekennzeichneten Passivitätstypus mit Willens- und Verstandesdefekten, — allerdings mit Ausschluß der nur den parasitär Asozialen zugehörigen schwersten Demenzformen — und vor allem sind unter ihnen Hysterische, degenerativ Haltlose, Imbezille, zumal solche mit ethischem Defekt, vertreten, (bei denen neben dem endogenen Faktor auch exogene Besonderheiten, Milieuverhältnisse, Umgebung und Verkehr usw. die Richtung ins Antisoziale statt ins Asozial-Parasitäre mitbestimmt haben). Die Typen mit einigermaßen als aktiv-kriminell anzusprechenden Dispositionen, mit seelischem Erethismus, triebhaften Tendenzen, stark egoistischer Triebhaftigkeit u. dgl. pflegen, wiewohl unverkennbar am Schwerverbrechertum beteiligt, doch nicht so stark vorherrschend zu sein, um deren pathologischen Typus festzulegen. Ein Kennzeichen hebt aber diese habituellen Kriminellen als pathologische Spielart gegenüber den parasitär asozialen gewiß heraus: Das weitgehende Zurücktreten der erworbenen Krankheitsformen bei Vorherrschaft der pathologischen Anlagetypen, ein Moment, das zugleich ein wichtiges anderes Charakteristikum der abnormen Schwerverbrecher: ihre primäre und Frühkriminalität bedingt.

Die einzelnen Spielarten der Schwermkriminellen (gewerbsmäßige Betrüger usw.) erhalten ihren kriminellen Sondercharakter durch die schon bei den betreffenden Spezialdelikten angeführten psychologischen und psychopathologischen Spezialmerkmale.

Drittes Kapitel

Die jugendlichen Kriminellen und Verwahrlosten¹⁾

Kriminalpathologie des Jugendalters. Die pathologischen Verwahrlosten und Frühkriminellen fordern aus wissenschaftlichen wie praktischen Gründen eine eingehende selbständige Analyse. Ihre allgemeine Bedeutung ist schon durch den allgemeinen Umfang der Jugendkriminalität, ihren erheblichen Anteil an der Gesamtkriminalität und deren bis in die letzte Zeit noch fortschreitende Tendenz gegeben; Erscheinungen, die zu den charakteristischen, vom Kriege neu bestätigten Merkmalen der gegenwärtigen kriminellen Situation gehören und an

¹⁾ Mönkemöller, Geisteskrankheit und Verbrechen im Kindesalter. Berlin 1903.

deren Bestehen nicht zum wenigsten auch der stark pathologische Einschlag in dem jugendlichen Verbrechen mit Schuld ist. Noch wesentlicher ist darüber hinaus die enge und unmittelbare Beziehung der Frühkriminellen zu den kriminell hochwertigsten Typen: dem Rückfalls- und Habitualverbrechen, das von ihnen her in der Hauptsache sich ergänzt und an dessen Zuwachs in besonderem Maße die pathologischen Frühkriminellen beteiligt sind.

Die Besonderheiten der pathologischen Jugendkriminalität hängen zunächst mit gewissen allgemeinen sozialen, physiologischen und psychologischen Eigenheiten der Jugend- und Entwicklungsjahre zusammen: Diese sind das Lebensstadium erhöhter sozialer Gefährdung überhaupt. Zunächst insofern, als sie die wirtschaftliche und berufliche Verselbständigung einleiten und damit den Jugendlichen, wenigstens der proletarischen Schichten, vor gesteigerte bzw. neue und hohe äußere Anforderungen körperlicher, geistiger und sittlicher Art stellen. Sodann aber auch von der inneren, physiologisch-psychologischen Seite her, insofern diese Jahre mit stärksten inneren Umwälzungen, mit erhöhter psychischer Labilität, Gleichgewichts- und Resistenzschwäche, mit gesteigerter seelischer Beeinflussbarkeit, mit Überwiegen der Affektivität und Phantasie, mit Verstärkung der Ichbetonung, mit starker Heraushebung der Sexualgefühle und nicht zuletzt mit Erschwerungen der seelischen Selbststeuerung einhergehen.

Und da schließlich diese Lebensphase in charakterologischer Beziehung den Zeitpunkt der Herausbildung und Festlegung der grundlegenden psychischen Dispositionen, der konstanten Handlungs- und Verhaltensweisen, der Ausgestaltung der persönlichen Eigenart darstellt, so wird sie zugleich für die soziale oder unsoziale Gestaltung des künftigen Lebens und damit weit über die Entwicklungsjahre selbst hinaus ausschlaggebend, (ein Zusammenhang, den übrigens die statistisch festgestellte Rückfallsneigung gerade der Frühkriminellen und die Frühkriminalität der Gewohnheitsverbrecher zur Genüge beleuchtet).

Für die pathologischen Fälle erfährt diese von den Entwicklungsjahren ausgehende allgemeine soziale Gefährdung noch eine gewisse Steigerung: Einmal einfach durch die diesen Typen eigene psychische Minderwertigkeit, die naturgemäß von vornherein leichter und stärker gegenüber den Lebensforderungen versagt und unter den Lebensreizen entgleist; vor allem aber durch die bei ihnen sich verstärkende Wirkung der physiologischen Umgestaltungen, durch welche die natürliche juvenile psychische Desequibration und Labilität nicht selten eine ausgesprochen pathologische Höhe erreicht: die puberalen Gleichgewichtsstörungen, die Pubertätspsychopathien, durch die

die endogenen unsozialen Dispositionen besonders leicht manifest und wirksam werden. So erklärt sich ohne weiteres jener schon angedeutete hohe Anteil pathologischer Elemente an der Frühkriminalität und Verwahrlosung, der nach zahlreichen, vorwiegend psychiatrisch orientierten Massenuntersuchungen¹⁾ zwischen 15 und 85 Proz. schwankt, aber im Durchschnitt jedenfalls 50 Proz. erreicht.

Die Determinanten der pathologisch bedingten Frühkriminalität. Für die Eigenart der pathologischen Frühkriminellen fallen verschiedene Momente ins Gewicht. Zunächst natürlich, aber nicht in dem Maße, wie man es erwarten sollte,

a) die Krankheitsform. Vorzugsweise beteiligt sind, wie selbstverständlich, die früh in die Erscheinung tretenden pathologischen Typen, also die angeborenen oder früh erworbenen Störungen: Schwachsinnformen aller Arten und Grade, insbesondere auch die leichteren und die mit ethischem Defekt; die psychischen Entartungstypen verschiedenster Art: amoralische, instabile, hysterische, pseudologische Psychopathen mit und ohne Schwachsinnkombination; Epileptiker, zumal leichtere Fälle mit selteneren und atypischen Anfallsformen, und nicht zum wenigsten auch affektepileptische degenerative Typen mit psychogenen Ausnahmezuständen.

Die ausgesprochenen Psychosen treten bis auf die Schizophreniegruppe mit ihrer charakteristischen Pubertätsspielart der Hebephrenie²⁾ an Zahl und Bedeutung demgegenüber erheblich zurück.

Diese besondere Beziehung zwischen Frühkriminalität und psychisch-abnormer Konstitution hebt zugleich die Frühkriminalität, sofern diese nicht einfach sozial bedingt ist, als ein Stigma, ein Merkmal endogen-pathologischer Artung heraus.

b) Die psychische Charaktereigenart. Wesentlicher als die Krankheitsform, die gerade in den Jugendjahren zumeist nicht die scharfe Prägung der ausgebildeten Fälle hat, als die Zugehörigkeit zum Typ der Debilität, Hysterie, Epilepsie usw. ist für die Verwahrlosungstendenz und kriminelle Wertigkeit der pathologischen Jugendlichen vielfach die individuelle, persönliche Artung mit ihren besonderen Ge-

¹⁾ Vor allem Gruhle, in seinen die Individualfälle erschöpfenden und insbesondere methodologisch vorbildlichen Untersuchungen an allerdings relativ kleinem Material (Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Berlin 1912). — Weibliche Fälle in gleichem Umfang wie die männlichen und mit wertvoller psychologischer Vertiefung vor allem bei Gregor - Voigtländer, Die Verwahrlosung. Berlin 1917. — Die meisten Untersucher, auch die ebengenannten haben das Fürsorgeerziehungsmaterial benutzt. Dieses ist nun so weitgehend bearbeitet, daß weitere Arbeiten dieser Art ohne neuartige Gesichtspunkte fortan nicht mehr ertragversprechend erscheinen.

²⁾ Stelzner, Die Frühsymptome der Schizophrenie in ihren Beziehungen zur Kriminalität und Prostitution der Jugendlichen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 71.

fühlsdispositionen, den moralischen Anlagen, den Selbstregulierungsmechanismen, kurz und gut das ganze psychische Niveau, das im Rahmen der gleichen Krankheitsform variieren, im Rahmen verschiedener gleich sein kann.

c) Die pathologischen Entwicklungstendenzen¹⁾. Deren kriminalpathologische Bedeutung liegt vor allem in ihrem Charakter als Störungen des natürlichen sozial-psychischen Reifungsvorganges begründet. Sie fallen im übrigen auch kriminal-prognostisch erheblich ins Gewicht. Im einzelnen sind dabei zu scheiden:

α) Entwicklungsablaufsstörungen in Form pathologisch unsozialer Pubertätsepisoden. Diese auf die Pubertätszeit sich beschränkende Störungen: puberale Gleichgewichtsbeeinträchtigungen, Pubertätskrisen, Pubertätspsychopathien und vor allem Pubertätssteigerungen pathologischer Konstitutionen, Entwicklungshysterien usw. ergeben vielfach passagere, nur an die Entwicklungsjahre gebundene und auf sie beschränkte pathologisch unsoziale Phasen, die sich wieder ausgleichen können, ohne die künftige Haltung in sozial ungünstigem Sinne zu beeinflussen und festzulegen. Damit wird die oben aufgestellte Regel von der Herausbildung einer pathologisch unsozialen Dauerartung durch die Pubertätseinflüsse bei jugendlichen Psychopathen in einem wesentlichen Punkte durchbrochen.

β) Entwicklungstempostörungen mit Verspätung der sozial-psychischen Reife. Die häufige abnorme Verlangsamung der psychischen Entwicklung läßt die mit der pathologischen psychischen Unreife zusammenhängende unsoziale Haltung pathologischer Jugendlicher über die eigentlichen Entwicklungsjahre hinaus anhalten und vielfach erst spät durch eine nachträgliche Spätreife in den 30er Jahren wider Erwarten noch zurückgehen. Diese zur Spätsozialisierung scheinbar Dauerkrimineller führende abnorme Nachreife ist ein prognostisch ernsthaft beachtenswertes Phänomen.

γ) Entwicklungsgleichgewichtsverschiebungen mit partiellen psychischen Reifungsvorgängen. Diese Entwicklungsstörung wirkt vor allem durch das zeitliche Auseinanderfallen der intellektuellen und charakterologisch-sittlichen Entwicklung kriminell gefährdend. Ein kindlich unentwickeltes, ungehemmtes und unreguliertes Gefühls- und Triebleben tritt damit neben sonstige psychische, speziell intellektuelle Fähigkeiten der Vollreife und verwertet diese in seinem Dienste. Ein kriminalpathologischer Sachverhalt, der auch bei der psychiatrisch-forensischen Begutachtung intellektuell anscheinend ausgereifter psychopathischer Jugendlicher nicht übersehen werden darf.

¹⁾ Über das Entwicklungsprinzip als Grundlage für die Festlegung von krimineller Eigenart und Verlaufsform, siehe speziell Siefert, Untersuchungen über Fürsorgezöglinge. Halle 1911.

d) Das Milieu. Dieses wirkt mit seinen Defekten (Erziehungsmängel, schlechtes Beispiel usw.) — unbeschadet der maßgebenden Bedeutung des endogenen Momentes, der pathologischen Artung, — gerade in den Entwicklungsjahren bei den in dieser Phase besonders stark labilen und psychisch beeinflussbaren pathologischen Individuen — und zwar nicht allein bei den von außen her besonders bestimmbaren ausgesprochenen Milieutypen — formgebend und fixierend auf die Ausgestaltung der persönlichen Eigenart. Entsprechend dieser praktischen Bedeutung des Milieuan-teiles ist die scharfe, leider nur schwer durchführbare Herausarbeitung von Anlage- und Milieuan-teil an der Unsozialität und Verwahrlosung der Pathologischen eine wesentliche Voraussetzung für richtige kriminalprognostische und -therapeutische Entscheidungen.

Die Sonderformen der pathologischen Frühkriminalität und Verwahrlosung bieten ebensowenig charakteristische, von denen der normalen Frühkriminellen unterscheidbare allgemeine Eigenheiten, wie scharf begrenzte Spielarten. Das Übergewicht der auch in der normalen Breite häufigsten psychologisch farblosen Eigentumsdelikte, die Seltenheit der psychologisch eigenartigeren und für die puberale Gleichgewichtslosigkeit bezeichnenderen Singulärverbrechen etwa von der Art der Heimwehdysphoriedelikte jugendlicher Mädchen (Brandstiftung, Kindertötung) machen diese Feststellung verständlich. Als halbwegs bezeichnende bedeutsame puberal-unsoziale Phänomene lassen sich vielleicht herausheben einmal:

Die jugendliche Vagabondage aus Hang zum Herumtreiben und Fortbleiben¹⁾ die, pathologisch recht verschieden bedingt, den sozialen Frühverfall einleitet und begleitet; und sodann, wenn auch mit größerer Reserve, die jugendliche Prostitution, die zum Hauptteil in engstem innerem Zusammenhang mit der pathologischen Frühvagabondage steht, zum anderen allerdings auch aus sonstigen, zumal charakterologischen, Anomalien: Moraldefektuosität, auch sexueller Frühreife mit abnormer Triebstärke hervorgeht, zum dritten Teil endlich zwar endogen pathologisch bedingt, aber durch Milieumängel erst aktualisiert worden ist.

Praktische Folgerungen²⁾. Die aus der Sondereigenart der pathologischen Frühunsozialen unmittelbar sich ergebenden Forderungen für die Praxis seien zum Schluß noch kurz angedeutet:

1. In strafgesetzlicher Beziehung: a) Berücksichtigung der pathologisch veränderten, verlangsamten oder ungleichmäßigen Entwicklungsabläufe wie überhaupt der individuellen Variationen und Schwankungen

¹⁾ Stier, Wandertrieb und pathologisches Fortlaufen bei Kindern. Jena 1913.

²⁾ Schultze, Die Jugendlichen im gegenwärtigen und künftigen Strafrecht. Wiesbaden 1910.

von Entwicklungstempo und -höhe bei der Frage der Strafmündigkeit. Das heißt: entweder vollständiger Verzicht auf einen scharf nach dem Lebensjahr festgelegten Strafmündigkeitstermin, der für alle Fälle Gleichheit von Entwicklungstempo und -höhe voraussetzt, und dessen Ersatz durch eine fallweise nach der wirklich erreichten Entwicklungshöhe sich richtende Entscheidung bezüglich der bedingten bzw. vollen Strafmündigkeit oder doch wenigstens Heraufsetzung der unteren Grenzen (12., 18. Lebensjahr) der bedingten bzw. vollen Strafmündigkeit.

b) Fortfall jedes einseitigen seelischen Reifekriteriums, zumal eines so grob intellektuellen wie die Einsicht, (das, sich zudem auf einen bestimmten konkreten Einzelvorgang, die vorliegende Straftat, beschränkende, Diszernement) als Voraussetzung für die Straffähigkeit Jugendlicher und an dessen Stelle Entscheidung lediglich nach der erreichten psychischen Gesamthöhe, wodurch auch der einseitigen Unterentwicklung einzelner seelischer Seiten, insbesondere der ethischen, gebührend Rechnung getragen werden kann.

2. In kriminalpolitischer Hinsicht: Reibungslose Hinüberführung der Jugendlichen über die sozial gefährdenden Entwicklungsjahre durch geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzaufsicht, Familienpflege usw.); ärztliche Versorgung der durch psychotische Störungen Gefährdeten oder Entgleisten in Irrenanstalten, heilpädagogische der nur durch pathologische Konstitutionsmängel abwegig Geführten; im übrigen, zumal bei Entgleisungen infolge Milieumängel oder unangepaßtem Milieu, grundsätzliche Einfügung in eine der individualpsychischen resp. -pathologischen Eigenart adäquate Umgebung (Anstalts-, Familienversorgung usw.).

Die Jugendgesetzgebung der modernen Staaten bewegt sich im allgemeinen in der Richtung solcher durch die Kriminalpsychologie und -psychopathologie nahegelegter weitgehend differenzierter Besserungs-, Behandlungs- und Versorgungsmaßnahmen.

Viertes Kapitel

Die weiblichen Kriminellen

Kriminalpsychopathologie des weiblichen Geschlechts. Die Sonderart des weiblichen Geschlechtstyps bringt gleichfalls beachtenswerte kriminalpathologische Besonderheiten und Abweichungen vom allgemeinen Durchschnitt mit sich. Der Anteil weiblicher Individuen an der pathologisch bedingten Kriminalität ist weder der absoluten Zahl nach, noch im Verhältnis zu den weiblichen Geisteskranken überhaupt, noch im Verhältnis zu den männlichen pathologischen Kriminellen einwandfrei festgestellt. Jedenfalls ist er gering, wofür

schon die kleine Zahl der zur Beobachtung während des Strafverfahrens und zur Behandlung aus Untersuchungs- und Strafhafte den Irrenanstalten überwiesenen Fälle spricht. Ob die für die allgemeine Kriminalität gültigen Verhältniszahlen, wonach weibliche Fälle etwas weniger als ein Fünftel der männlichen (Pollitz) ausmachen, auch für das pathologische Gebiet gelten dürfen, erscheint zweifelhaft. Hier dürfte die weibliche Zahl wohl noch geringer sein.

Theoretische Erwägungen lassen eher für die weiblichen Geisteskranken das Gegenteil erwarten. Zunächst haben gewisse die Kriminalität beim weiblichen Geschlecht einschränkende allgemeine Momente: der stärkere Milieuschutz, die geringere Aktivität, der geringe Alkoholgenuß usw. in den pathologischen Fällen und gerade infolge der pathologischen Veränderungen nicht die Bedeutung wie in normalen. Die Neigung der psychopathisch Minderwertigen, sich dem schützenden Milieu zu entziehen, ihre starke Konfliktsneigung, ihr Hang zum Herumschweifen wie auch zum Alkohol, weiter die stärkere psychische Aktivität gewisser pathologischer Typen: erethischer Imbeziller, auch mancher Hysterischer, (etwa solcher mit pseudologischen Tendenzen oder mit gesteigerter Affektivität usw.), gleichen jene sonst durch die Geschlechtszugehörigkeit gegebenen Vorteile wieder aus. Als wesentlich kommt nun aber hinzu, daß gewisse dem weiblichen Charaktertyp als solchem eigene psychische Wesenszüge: die seelische Labilität, Gleichgewichtsschwäche und Widerstandslosigkeit gegen Beeinflussungen, das gestörte Maßverhältnis der psychischen Funktionen im Sinne des Übergewichts von Affekt und Phantasie, die allgemeine Unzulänglichkeit der psychischen Selbststeuerung, die Neigung zur Impulsivität usw. — Eigenschaften, die im sozialen Leben mehr oder minder gefährdend wirken können — in pathologischen Fällen vielfach noch gesteigert sind oder wenigstens noch ausgeprägter zum Ausdruck und zur Geltung kommen. Dies allerdings weniger bei den ausgesprochenen Psychosen, die, wie erwähnt, von modifizierenden Einflüssen ziemlich unabhängig zu bleiben pflegen, und die weiblichen Besonderheiten eher noch verwischen, wohl aber bei den konstitutionellen pathologischen Formen, vor allem den degenerativen Charakteren, aber auch bei der Imbezillität. Besonders verschärft wird dieser Zuwachs an kriminalpathologischer Disposition natürlich da, wo auf pathologischem Untergrunde von vornherein eine entsprechend geartete und gerichtete psychische Anlage besteht, d. h. also speziell bei den Typen mit pathologischer Haltlosigkeit, Beeinflußbarkeit, erhöhter Affekt- und Phantasieanlage u. dgl., das sind die sogenannten hysterischen Charaktertypen. Und es ist gewiß kein Zufall, sondern die aus Wesensübereinstimmung hervorgehende Gesetzmäßigkeit, daß gerade dieser Typ, der als einfache allgemeine Verstärkung des allgemein weiblichen gilt, nicht

nur unter den pathologischen Charakteren weiblichen Geschlechts im allgemeinen, sondern vor allem auch unter den kriminellen am stärksten und häufigsten vertreten ist. Der hysterische Typ hat als der herrschende, als der eigentliche weibliche kriminalpathologische Typ zu gelten, zum mindesten als der Prädominanz- und Prädektionstyp, dessen kriminelle Tendenz im gewissen Sinne daher auch die weibliche kriminelle Sondertendenz zum Ausdruck bringt¹⁾.

Die kriminalpathologischen Sondertypen. Aus dieser Verknüpfung und Verschmelzung der weiblichen psychischen Eigenart mit den konstitutionell-pathologischen Formen, insbesondere den hysterischen, erklärt es sich, daß die halbwegs charakteristischen kriminalpathologischen Sondertypen weiblichen Geschlechtes im wesentlichen von den Hysterischen gebildet werden. Zu nennen sind:

a) Als Hauptvertreterinnen die hysterischen Gewohnheitsverbrecherinnen, speziell Betrügerinnen und Hochstaplerinnen mit charakteristischen hysterischen bzw. krankhaft gesteigerten weiblichen Zügen (erhöhte Haltlosigkeit, Hyperphantasie, Suggestibilität usw.).

b) Zwar ungleich seltener, aber praktisch wichtig und von auffallender Übereinstimmung in der pathologischen Struktur die hysterischen Liebesverfolgerinnen mit einem Übermaß von Affektivität und schiefer, von einseitigem Affekt getragener, egozentrischer Auffassung gewisser Liebesbeziehungen, die zu ungerechtfertigten Ansprüchen und Angriffen gegen den Geliebten führen.

c) Die hysterischen Falschdenunziantinnen, ein gleichfalls nicht gerade häufiger, aber recht bezeichnender pathologisch-weiblicher Typ, der, zumal bei sexueller Einschlag, ein rudimentäres Analogon in den sexuell gefärbten Pubertätslügen psychisch minderwertiger Mädchen findet²⁾.

d) Sexuell gefärbte Delikte — nicht Sexualdelikte — gehören im übrigen gewiß zu den bevorzugten Formen pathologisch-weiblicher Kriminalität, ganz gleich ob man bei ihren Trägerinnen: hysterische Hochstaplerinnen mit phantasievollen Schwindeleien in der Richtung

¹⁾ Die Literatur über die Kriminalpsychologie und -psychopathologie des Weibes ist an sich und auch im Verhältnis zur allgemeinen Kriminalpsychopathologie auffallend dürftig. Lombrosos „Weib als Verbrecherin und Prostituierte“ bietet wenig eigentlich Kriminalpathologisches. Näckes „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe“ gibt Kasuistik ohne tiefer gehende, grundsätzliche und systematische kriminalpathologische Darlegungen. Systematische Untersuchungen nach psychopathologischen, neben sozialen, psychologischen usw. Gesichtspunkten findet man halbwegs in gewissen psychiatrischen Untersuchungen von Prostituierten (Bonhöffer, von Grabe, Sichel u. a.) sowie Jugendlich-Verwahrlosten (Gregor-Voigtländer). — Hübner, Kriminalpsychopathologisches über das weibliche Geschlecht. Allg. Zeitschr. f. Psych. 69.

²⁾ Vogt, Jugendliche Lügnerinnen. Zeitschr. z. Erforschung des jugendlichen Schwachsinnnes 3.

romantischer Liebesverhältnisse; sexuelle Falschdenunziantinnen mit erotisch gerichtetem Sensationsbedürfnis; Prostituierte der höheren Stände mit erotisch gefärbter Abenteuerneigung usw.¹⁾ — ob, sage ich, man bei ihnen den erotischen Einschlag der weiblichen Geschlechts- oder der hysterischen Charaktereigenart auf Rechnung setzt.

e) Die wichtigste Form weiblicher Kriminalität auch im pathologischen Bereich: die Prostitution erschöpft sich psychiatrisch nicht in der Hysterie, so sehr gerade auch dieser Typus seiner ganzen Eigenart dazu disponiert und so typische Fälle gerade auch er dafür abgibt. Entsprechend ihrem Charakter als parasitäre weibliche Form ist sie kriminalpathologisch überhaupt nicht durch einen einzigen Typus vertreten, sondern vielmehr durch alle jene bei der parasitären Gruppe erwähnten Formen mit den bezeichnenden Haltlosigkeits- und Defektsymptomen.

Die kriminalpathologisch bedeutsamen weiblichen Geschlechtsphasen²⁾. Weitere, vorwiegend episodisch wirksame, kriminalpathologische Eigenheiten ergeben sich aus den Beziehungen zu passageren Erscheinungen des weiblichen Geschlechtes. Die mit den Generationsvorgängen zusammenhängenden puberalen, menstrualen, gravidären und puerperalen psychischen Schwankungen im weiblichen Leben: seelische Gleichgewichtsstörungen mit erhöhter Labilität, seelischer Dissoziation und Resistenzschwäche in leichteren Fällen, psychotische Ausnahmeerscheinungen, Bewußtseinsbeeinträchtigungen, Verstimmungen usw. in schwereren, wirken ganz allgemein vorzugsweise durch Störung der Hemmungs- und Reguliermechanismen, zumal bei von Natur widerstandsschwachen psychopathischen Konstitutionen kriminell gefährdend. Ihren charakteristischen kriminalpathologischen Niederschlag finden sie im Singulärdelikt, das an die Phase seelischer Labilität und Gleichgewichtslosigkeit gebunden und psychologisch aus ihr ableitbar, isoliert im Leben bleiben kann: Affektdelikte aus temporär geschwächter Selbstbeherrschung, impulsive Delikte, wie Warenhausdiebstähle, durch episodisch erhöhte Nachgiebigkeit gegen gefährdende Anreize, triebartige Brandstiftungen und Kindertötungen aus passageren Menstrual- und Pubertätsverstimmungen u. dgl. mehr.

Die speziell aus diesen episodischen, wie auch aus den habituellen kriminalpathologischen weiblichen Eigenheiten sich ergebenden Forderungen und Richtlinien für die forensische Bewertung und Behandlung weiblicher Rechtsbrecher ergeben sich von selbst. (Rücksichtnahme auf die temporären und dauernden psychischen Mängel usw.)

¹⁾ Mörchen, Über degenerierte Frauen der höheren Stände. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. 4.

²⁾ Weinberg, Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Jur.-psych. Grenzfragen 7.

Fünftes Kapitel

Das naturwissenschaftliche Verbrecherproblem

Die naturwissenschaftliche, d. h. anthropologisch-biologische und medizinisch-psychologische Betrachtung von Verbrecher und Verbrechen bringt manche Berührung mit pathologischen Erscheinungen, hat mancherlei Beziehungen zur Pathologie und Psychopathologie. Der Versuch, den Verbrecher als biologische Erscheinung zu erfassen, seine psychophysiologische Struktur zu analysieren und in typischer Form festzulegen ist darum ohne vielfache Heranziehung kriminalpathologischer Phänomene, Gesichtspunkte und Fragestellungen nicht gut durchführbar. Sich mit dem naturwissenschaftlichen Verbrecherproblem auseinanderzusetzen und speziell sein Verhältnis zum Pathologischen klarzustellen, gehört daher mit zu den grundsätzlichen Aufgaben der Kriminalpsychopathologie.

Historisches. Die systematische anthropologische Untersuchung sozialer Gruppen, wie des Verbrechertums, im Hinblick auf Ursachen, Grundlagen, Zusammensetzung, Erscheinungsformen, Typen erscheint für die heutige allgemeine naturwissenschaftliche Einstellung (zumal des Mediziners, dessen klinische Betrachtungsweise stets nach diesen Dingen fragt) beinahe als Selbstverständlichkeit. Immerhin mußten erst gewisse allgemeine wissenschaftliche Vorbedingungen: eine prinzipiell naturwissenschaftliche Orientierung der ganzen Forschungsrichtung auf diesem und gewisse Vorarbeiten auf anderen Gebieten gegeben sein, um den Boden für einen fruchtbringenden Versuch einer solchen Bearbeitung des Verbrecherproblems zu schaffen. Diese Vorarbeiten wurden ermöglicht einmal durch den allgemeinen Aufschwung der Naturwissenschaften um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, zum anderen durch die Entwicklung gewisser naturwissenschaftlicher Spezialgebiete: der Abstammungs- sowie vor allem der Entwicklungs- und Entartungslehre. Der Aufbau der naturwissenschaftlichen Verbrecherlehre erfolgte dann durch die kriminalanthropologische Forschungsrichtung, die ihren wesentlichen und charakteristischen Niederschlag in dem Werke Lombrosos fand¹⁾.

¹⁾ Sein Hauptwerk: *Der Verbrecher (homo delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*. Deutsch von M. O. Fränkel, Hamburg 1890—1895; des weiteren unter Übertragung der Anschauungen auf weibliches kriminelles Material, zusammen mit Ferrero: *Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte*, deutsch von Kurella, Hamburg 1894. Später mit weniger einseitiger kriminalanthropologischer Festlegung: *Die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens*, deutsch von Kurella und Jentsch, Berlin 1902. Der Hauptvertreter der Lombrososchen Lehre, die in allen Ländern einen weitgehenden, wenn auch durchaus nicht unangefochtenen Einfluß ausgeübt hat, blieb in Deutschland bis zuletzt Kurella, der schließlich wohl noch weitgehender als Lombroso selbst, an dessen Anschauungen festhielt (u. a.: *Naturgeschichte des Verbrechers; Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie* 1893, *Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie* 1903, *Lombroso als Mensch und Forscher*, Wiesbaden 1913 mit guter Orientierung über Lehre und wissenschaftliche Persönlichkeit Lombrosos). Eine gute historisch-kritische — allerdings kriminalsoziologisch eingestellte — Übersicht über die wissenschaftliche Verbrecherfrage bei Ettinger, *Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung*. Bern 1909.

Lombroso darf trotz mancher Vorläufer, die von Plato und Hippokrates angefangen bis hin zu Grohmann und Prichard die Beziehungen von Verbrechen zur Hirnorganisation bzw. zur psychisch-somatischen Eigenart und Abartung mehr oder weniger klar erkannt, aufgesucht und zu klären versucht haben¹⁾, als der eigentliche Begründer und der Hauptvertreter der kriminalanthropologischen Wissenschaft und damit der darauf aufgebauten positivistischen Strafrechtsschule gelten.

Die vielfältigen methodologischen wie inhaltlichen Mängel der Lombrososchen Arbeiten, die ihre Lektüre so unbefriedigend und ihre eindeutige Wiedergabe so schwierig gestalten, sind genügend bekannt. Die Kritik hat, zumal in Deutschland, oft genug auf die wahllose Anhäufung verschiedenartigen und -wertigen Materials und ihre unkritische Verarbeitung zu weitreichenden Schlußfolgerungen, auf die Unübersichtlichkeit der Darstellung, auf den Wechsel und die Widersprüche des Standpunktes usw. hingewiesen. Die prinzipielle Bedeutung des Werkes, die eigenartigen Gesichtspunkte und weitreichenden Anregungen, die sich aus jenen neuen naturwissenschaftlichen Betrachtung und Differenzierung von Menschengruppen und der Herausarbeitung endogener Bestandteile bei sozialen Phänomenen ergeben, bleiben davon unberührt.

Die Kardinalpunkte der Kriminalanthropologie: Die naturwissenschaftliche Betrachtung des Verbrecherproblems zwingt zur Aufwerfung einer Anzahl grundsätzlicher Fragen. Der Versuch ihrer Beantwortung gibt Anlaß und Notwendigkeit auf die Lombrososchen Anschauungen über den Verbrecher (resp. die im wesentlichen als weibliches Äquivalent von ihm aufgefaßte Prostituierte) einzugehen. Da der von ihm vertretene — allerdings nicht einheitliche — Standpunkt im übrigen bei allen Anschauungsdifferenzen im einzelnen im großen ganzen als der der kriminalanthropologischen Schule überhaupt gelten kann, so wird damit zugleich die Stellung zu ihr grundsätzlich festgelegt. — Im wesentlichen dreht es sich um drei grundlegende Fragen:

1. Ist jene soziale Gruppe, die unter der gemeinsamen Bezeichnung „Verbrecher“ zusammengefaßt wird, überhaupt etwas Einheitliches und Charakteristisches, um ein geeignetes Objekt für die naturwissenschaftliche Erfassung abzugeben?

2. Wenn ja, hat diese naturwissenschaftlich faßbare Gruppe bestimmte naturgesetzliche Merkmale, welche gestatten, sie als charakteristischen biophysischen Sondertyp herauszuheben? Und

¹⁾ Kurella nennt als Vorläufer u. a. den französischen Gefängnisarzt Lauvergue, einen Schüler Geils, der Verbrechertypen und -schädel untersuchte, den Franzosen Despine, der mit der Verbrecherpsychologie sich beschäftigend, Merkmale des Gewohnheitsverbrechers nachwies, weiter Lucas, der die Erblichkeit krimineller Anlagen an großem Material feststellte, den belgischen Psychiater Morel, der die Entartungslehre aufbaute, den auch als Anthropologen bedeutenden englischen Arzt Prichard, von dem der Moral-insanitytyp stammt, und endlich die englischen Gefängnisärzte Nicholson und Thomson, die den körperlichen Typ und die psychische Eigenart des Gewohnheitsverbrechers kennzeichneten.

3. wenn, wiederum ja, auf welche naturwissenschaftlich faßbaren Grundlagen sind diese biophysischen Merkmale zurückzuführen?

1. **Der Verbrecher als naturwissenschaftlich faßbarer Typ.** Der Anerkennung des Verbrechers als einer faßbaren Gruppe, wie sie Lombroso voraussetzt, stand und steht — die Berechtigung naturwissenschaftlicher Erfassung sozialer Gruppen grundsätzlich zugestanden — ganz allgemein der Einwand entgegen, daß der Verbrecherbegriff zunächst keinen absolut feststehenden Inhalt hat. Faßt man darunter jeden Träger strafgesetzwidriger Handlungen, so werden, zeitlich und örtlich mit Nation und Kulturhöhe wechselnd, ganz verschiedene Individuen entsprechend den wechselnden strafgesetzlichen Anschauungen und Bestimmungen zusammengefaßt. Nicht viel anders steht es auch, wenn man statt der Verstöße gegen strafgesetzliche solche gegen sittengesetzliche Normen als Grundlage nimmt. Im übrigen kann man bei der ungeheuren Zahl von Individuen, die sich irgendwann und -wie einmal gegen das Strafgesetz verstoßen haben — nach Finklenburgs Berechnungen ist ein Sechstel der männlichen, ein Zwölftel der weiblichen Gesamtbevölkerung Deutschlands vorbestraft — überhaupt nicht erwarten, mit einem so weit gefaßten Verbrecherbegriff eine einheitliche selbständige Sondergruppe aus der Volksgesamtheit herauszuholen. Diese und ähnliche naheliegende Einwände sind natürlich auch Lombroso nicht entgangen; er hat daher den Verbrecherbegriff durch Beschränkung auf kriminologisch wesentlichere Merkmale einzuengen und zu vereinheitlichen gesucht. Er hat unter Ausscheidung der nur durch exogene Einflüsse, soziale Mängel, Not oder äußere Zufälligkeiten zum Verbrechen Gelangten sich vorzugsweise auf jene beschränkt, bei denen man nach der Natur ihrer Kriminalität gewisse innere, kriminalpsychische Dispositionen, besondere unsoziale Neigungen voraussetzen darf, d. h. in der Hauptsache auf die Gewohnheits- und Schwerverbrecher. In dieser Gruppe, deren Umfang er übrigens verschieden abgeschätzt hat — etwa 35 bis 40 Proz. aller Kriminellen — sah er nun nicht nur einen einheitlichen, sondern auch den echten Verbrechertyp, d. h. einen solchen, der seiner psychophysischen Konstitution nach zum Verbrecher disponiert, durch eben diese eigenartige Psychophysis naturgesetzlich und daher relativ unabhängig von äußeren Bedingungen dazu wird. Kurz und gut, er glaubte damit den naturwissenschaftlich gegebenen Verbrechertyp und über ihn hinaus zugleich die kriminelle Spielart — Abart — der Gattung Mensch: den „homo delinquens“, den delinquente nato erfaßt zu haben.

Unverkennbar hat Lombroso mit dieser engen Fassung wenigstens den allergrößten Einwendungen das Gewicht genommen, und ebenso unverkennbar hat er durch die Beschränkung speziell auf die habituell

Kriminellen eine Gruppe herausgehoben, der relativ unabhängig vom Wechsel des Verbrechensbegriffes die Zugehörigkeit zum Verbrechenum zugesprochen werden dürfte, wenn auch damit die endogene Natur ihrer Dauerkriminalität doch wohl noch nicht so unbedingt erwiesen erscheint. Im übrigen kann wohl — und zwar auch bei jenen erwiesenermaßen aus innerer Artung zur Kriminalität Gelangten — nach allem, was wir über die Bedeutung des Milieus auch für die Kriminalität der unsozial Veranlagten wissen, von einem „mit unentrinnbarer Notwendigkeit ganz unabhängig von den sozialen und individuellen Lebensbedingungen“ (Kurella) vor sich gehenden kriminellen Verfall nicht glattweg die Rede sein.

Trotz alledem bleibt aber jedenfalls ein gewisser, für eine naturwissenschaftliche Bearbeitung brauchbarer Kern in Lombrosos Lehre vom Verbrechertyp bestehen: Die Kriminalistik beweist die Existenz von immer wieder rückfälligen, durch äußere Einflüsse — zum mindesten durch die üblichen Strafmittel — nicht ausreichend beeinflussbaren, also wenigstens praktisch unverbesserlichen Habitualverbrechern. Die Einzelanalyse von Individuen dieser Art weist nach, daß Anlageeigentümlichkeiten zum mindesten den Hauptauschlag für ihre Dauerkriminalität geben, denen gegenüber äußere Momente, wenn auch an sich nicht ganz belanglos, so doch wesentlich zurücktreten, und daß diese Fälle daher schon frühzeitig — im jugendlichen und selbst Kindesalter — und auch unter sozial ausreichenden äußeren Verhältnissen kriminellen Hang betätigen. Die reale Existenz solcher Fälle anerkannt, wird man dann auch die Berechtigung ihrer Heraushebung zugeben müssen als einer menschlichen bzw. sozialen Sondergruppe, die sich durch eine bezeichnende, endogen präformierte unsoziale Tendenz von anderen (Zufalls- u. dgl.) Kriminellen unterscheidet. Dabei kann es, weil die prinzipielle Seite der Sache nicht berührend, ganz dahingestellt bleiben, ob der Umfang dieser Gruppe und die schwer durchführbare Trennung von ähnlich aussehenden Gewohnheitsverbrechern, deren innere Struktur auf äußere kriminogene Ursachen, — durch ungünstiges Milieu u. dgl. erworbene kriminelle Gewohnheiten und ähnliches — hinweist, eine solche Aufstellung praktisch gutheißen.

2. Der Verbrecher als biophysischer Sondertyp. Die Anerkennung dieser, sozialpsychologisch betrachtet, eigenartigen Gruppe als biophysischer Sondertyp setzt das Bestehen naturwissenschaftlich faßbarer anthropologischer Kennzeichen voraus.

a) Die somatisch-kriminellen Merkmale: der körperliche Verbrechertyp. Lombroso hat die Existenz bestimmter körperlicher Kennzeichen des Verbrechertyps behauptet und unter Heranziehung zahlloser morphologischer Untersuchungen zu beweisen gesucht. Er hat dementsprechend einen durch charakteristische morphologische

Stigmata: durch Abweichungen am Schädel, Gehirn und sonstigen Körperteilen festgelegten somatisch-kriminellen Typ und darüber hinaus — wenn auch in unmittelbarem Zusammenhang damit — sogar einen physiognomisch kriminellen Typ anerkannt. Ja, selbst innerhalb der Gesamtgruppe hat er noch körperlich und physiognomisch gekennzeichnete kriminelle Varianten: Diebe, Mördertypen u. dgl. aufzustellen versucht. Das Hauptgewicht hat er dabei übrigens auf die Schädelbesonderheiten gelegt, von denen er allein an 30 Anomalien zusammengestellt hat. Kurella, der den kritischen von mancherlei groben Unzulänglichkeiten befreiten Niederschlag Lombrososcher Anschauungen wiedergibt, folgt ihm weitgehend und hebt speziell gewisse, von ihm als primatoid gekennzeichnete Schädelabweichungen als besonders charakteristisch für den Verbrechertyp heraus. Sie mögen zur Veranschaulichung genannt sein: Vorspringen des unteren Oberkiefer-teils, fliehende Stirn, mittlere Hinterhauptsgrube, exzessive Entwicklung des Jochbeinfortsatzes des Stirnbeines, exzessive Größe der Augenhöhlen, starke Ausprägung der Augenbrauenbogen, hohe innere Stirnleiste, stark ausgeprägter Antagonismus zwischen Hirn- und Kauschädelentwicklung, exzessive Höhe des Oberkiefers, Okzipitalwulst u. a. m.

Diese anthropologischen Feststellungen, die, wie gesagt, neben jenen Schädelanomalien auch solche anderer Körperteile betreffen: so Gehirnfurchen und -windungen (Benedikts Verbrechertyp der Hirnwindungsformation weist beispielsweise starke Furchung und zahlreiche Furchenanastomosen auf), weiter Körperlänge und -gewicht, Spannweite von Arm, Hand und Fuß usw. — diese anthropologischen Daten sind in umfassenden und sorgfältigen Messungen nachgeprüft worden (besonders von Bär). Die ihnen von Lombroso zugeschriebene anthropologisch-diagnostische Bedeutung konnte dabei nicht bestätigt werden. Ihr Vorkommen auch bei Nichtkriminellen auf der einen Seite, ihr seltenes Bestehen, ja teilweises Fehlen bei Kriminellen auf der anderen — bezeichnenderweise sind nach Lombrosos eigener Zusammenstellung gegen 20 der von ihm angeführten Schädelabweichungen nur in weniger als einem Fünftel der Fälle vorhanden — zwangen zu einer weitgehenden und entschiedenen Ablehnung der Spezifität dieser vermeintlichen körperlichen Verbrechermerkmale —, ein Ergebnis, das auch die spätere Forschung nicht wesentlich zu verändern vermochte. Daß diese Ablehnung erst recht den angeblichen physiognomischen Zeichen zuteil wurde, (von denen zudem manche wie die von Kurella als spezifisch herausgehobene Wangenfalte (*ride de vice*) von vornherein mit Situations- und Lebensinflüssen, nicht aber mit kriminellen Anlagen in Zusammenhang zu bringen waren), war selbstverständlich, weil nur folgerichtig.

Immerhin mußte auch an diesem Gebäudeteil die naturwissenschaftliche Betrachtung trotz allem kritischen Niederreißen einen nicht unwichtigen Rest stehen lassen: die allgemeine Erkenntnis, daß sich bei Kriminellen auffallend häufig und häufiger als beim sozial garteten Durchschnitt verschiedenartige Abweichungen an den verschiedensten Körperteilen finden, die für ihre Eigenart immerhin ins Gewicht fallen, mögen sie auch für die Kriminellen an sich nicht spezifisch sein und auch sonst vorkommen.

b) Die psychischen Verbrechermerkmale: der psychologische Verbrechertyp. Lombroso und seine Schule haben weiterhin auch einen spezifischen psychologischen Verbrechertyp mit spezifischen psychisch-physiologischen Kennzeichen aufgestellt. In diesem Sinne haben sie etwa herausgehoben: herabgesetzte Sinnes- und vor allem Schmerzempfindlichkeit (letztere übrigens im Zusammenhange mit der als spezifisches Verbrechermerkmal reichlich überschätzten Tätowierung); dann Leichtsinn, Grausamkeit, Trägheit, Eitelkeit, Aberglauben und so fort bis hin zu jener Verbrechersprache, die — in Wirklichkeit Resultante aus verschiedenen Sprachelementen — anerkanntermaßen das rein äußerliche Ergebnis gewisser Überlieferungen darstellt.

Auch diese Feststellung konnte in dieser spezifischen Fassung und dem ihr zugedachten Umfang nicht beibehalten werden. Und dies um so weniger, als dadurch — wenigstens von Lombroso selbst — eine ungemaine Menge der verschiedenartigsten, verschiedenwertigsten und verschieden bedingten Eigenschaften unterschiedslos vereinigt wurden. Aber auch hier mußte ein gewisser nicht unwesentlicher Kern zurückgelassen werden. Auch hier ergab die kritische Nachprüfung gegenüber dem allgemeinen Durchschnitt das ungewöhnlich häufige Vorkommen von bestimmten geistigen Abweichungen, und zwar speziell von psychischen Mängeln. Selbst entschiedene Gegner der Lombrososchen Verbrechertheorie mußten diesen Sachverhalt zugestehen, wie beispielsweise Bär einen gewissen Grad von Intelligenzschwäche, von mangelhafter Auffassungs- und Denkfähigkeit für eine „sehr große“ Zahl von Kriminellen ausdrücklich hervorhebt, Willensschwäche, Halt- und Charakterlosigkeit als „so häufig“ in dem Wesen der Verbrecherindividuen gefundene Züge, Gemütsstumpfheit und Gleichgültigkeit als ihre „gewöhnlichen“ Eigenschaften anerkennt und ihnen überhaupt die schwere Beeinträchtigung des Gemütslebens speziell in allen Beziehungen zu Mitmenschen und Kulturgemeinschaft, den Mangel an sittlichem Empfinden, tieferem Mitgefühl u. dgl. zuspricht.

Es bleibt also auch nach der kritischen Betrachtung der Verbrecher als psychophysisch eigenartig bestehen, wenigstens insofern als er sich vom großen Durchschnitt der Volksgemeinschaft durch gewisse,

wenn auch nicht ihm allein zukommende, körperliche und psychische Besonderheiten entfernt.

3. Das Wesen des Verbrechertyps. Die Anerkennung eines solchen wie auch immer gearteten und in welchem Umfang auch immer vorhandenen kriminellen Sondertyps zwingt ohne weiteres zu der Frage nach dem Ursprung dieser abweichenden biophysischen Wesensart. Der Standpunkt der kriminalanthropologischen Schule und insbesondere ihres Schöpfers selbst ist in dieser Hinsicht nicht ganz einheitlich und eindeutig festgelegt. Lombrosos Anschauungen haben vielmehr verschiedentlich gewechselt.

a) Die anthropologische Theorie: Der Verbrecher als atavistische Varietät. Zunächst und vor allem ist die Auffassung vertreten worden: Der Verbrecher ist eine natürliche Spielart der menschlichen Gattung vom Charakter einer Rückschlagserscheinung und zwar in der Richtung auf eine tiefstehende anatomisch-biologische Entwicklungsstufe, auf niedere Rassen, prähistorische Menschen, ja tierische Formen. Zur Begründung dienten gewisse vermeintliche körperliche Übereinstimmungen, speziell des Schädels und Gehirnes des Verbrechers mit vorgefundenen Resten prähistorischer Menschen sowie mit manchen Naturvölkern und höheren Säugetieren, zumal Affen (Primaten), sodann auch angebliche psychische Übereinstimmungen speziell in der Gefühls- und sittlichen Sphäre mit primitiven Völkern und auch der kindlichen Wesensart.

Gegen die atavistische Theorie auf körperlichem Gebiete liegt der Einwand bereit, daß ganz allgemein die Feststellung eines anthropologisch-morphologischen Normaltyps auf der einen, atavistischen Bildungen auf der anderen Seite, anerkanntermaßen höchst schwierig und unsicher ist, daß im speziellen die als atavistisch angesprochenen körperlichen Abweichungen oft genug nichts damit zu tun haben, da sie nachweislich andersartig, durch Milieuschäden, Krankheiten (Rachitis u. dgl.) bedingt sind. Den vermeintlichen psychischen Atavismen gegenüber ist darauf zu verweisen, daß die angeblichen Übereinstimmungen mit dem kindlichen und primitiven psychischen Rassentyp nur beschränkte und zumeist nur äußerliche sind, die durchaus noch keine Wesensidentität beweisen, sowie daß den Übereinstimmungen ebenso wesentliche Verschiedenheiten gegenüberstehen. So muß alles in allem die atavistische Theorie des Verbrechers als nicht genügend begründet und durch die Tatsachen gestützt gekennzeichnet werden.

b) Die pathologischen Theorien: Die klinisch-psychiatrische:

α) Der Verbrecher als epileptischer Typ. Zu dieser Auffassung kam Lombroso auf Grund gewisser Ähnlichkeiten zwischen

beiden Erscheinungen, einmal morphologischer, speziell wieder Besonderheiten an Kopf- und Gesichtsschädel, sodann physiologischer und psychologischer, wie Sensibilitätsherabsetzung, Gefühlsstumpfheit, abnorme Reizbarkeit, Impulsivität usw., wie endlich gewisser vermeintlich gleichartiger Zustände von „larvierter Epilepsie“. Danach schien es ihm berechtigt, der kriminellen Eigenart den gleichen Rindenzustand wie der Epilepsie zugrunde zu legen und sogar das Verbrechen selbst als epileptisches Äquivalent anzusprechen.

Die Klinik hat weder das Vergleichsmaterial noch die Schlußfolgerungen als einwandfrei gelten lassen können. Die angeführte Übereinstimmung ist zu einem Teil nur eine recht äußerliche, zum anderen nur durch eine immens weite Fassung des Epilepsiebegriffes ermöglicht, die den klinischen Epilepsietyp seines wesentlichen Charakters beraubt. Daß gewisse äußere und innere Beziehungen zwischen Verbrechen und Epilepsie bestehen können, ist im übrigen schon bei der Kennzeichnung der kriminellen epileptischen und epileptoiden Gruppen zugestanden worden (S. 77). Aber alle diese Zusammenhänge, wie sie durch die Häufigkeit epileptischer und epileptoider Individuen unter den Kriminellen im allgemeinen, durch das Vorkommen gewisser epilepsieartiger Charaktereigenheiten sowie epilepsieverdächtiger psychisch-nervöser Erscheinungen bei Verbrechern im besonderen gegeben sind, gestatten jedenfalls noch nicht jene grundsätzliche Identifikation, da die Klinik näherliegende und einwandsfreiere Erklärungen dafür zu bieten vermag: gemeinschaftliche Herkunft von Epilepsie und krimineller Artung aus degenerativem Boden, Einwirkung anderer epileptogener Hirnschädigungen (traumatischer, alkoholischer) auf Kriminelle usw.

β) Der Verbrecher als moralisch Irrer. Lombroso hat seinen Verbrechertyp — und übrigens auch den epileptischen — mit einer weiteren Krankheitsform, dem moralischen Irresein, in Verbindung gebracht. Der moralisch Irre zeigt nach ihm die gleichen körperlichen und psychischen Erscheinungen wie der Verbrechertyp, und beide sind im Grunde Varianten der Epilepsie. Die viel diskutierte Frage, ob es ein moralisches Irresein als echte psychische Krankheitsform gibt, steht hier nicht zur Diskussion. Sie erscheint im wesentlichen als ein Streit um Worte. So weit als moralisches Irresein nicht eine besondere zirkumskripte Psychose verstanden wird, sondern eine pathologische Konstitutionsabartung vom Charakter der früher gekennzeichneten mit dem Hauptmerkmal des Moraldefektes, muß, wie schon anderwärts ausgeführt, ihre Existenz anerkannt werden.

Die weitgehende und wesentliche Übereinstimmung dieses pathologischen Typs mit dem „echten“ Verbrecher ist unverkennbar. Kein Wunder, denn im Grunde handelt es sich dabei ja nur um verschiedene Kennzeichnungen und Bezeichnungen derselben Phänomene, um Be-

trachtungen von verschiedenen Gesichtspunkten: dort vom klinisch-psychiatrischen, hier vom sozial-psychologischen. Diese Anerkennung der Wesensidentität bedarf freilich sogleich einer praktisch bedeutsamen Einschränkung nach der Richtung, daß dieser klinische Typus bei der relativen Seltenheit seiner reinen und ausgeprägten Formen keinesfalls für die etwa 35 Proz. des gesamten Verbrechertums in Anspruch genommen werden darf, die Lombroso als echte Verbrecher gelten läßt. Und bedarf gleich noch der weiteren Einschränkung, daß die zugestandenen körperlichen und psychischen Übereinstimmungen nicht etwa auf spezifischen, der Moral insanity allein zukommenden Eigenheiten beruht, sondern auf allgemeineren pathologischen Organisationsgrundlagen und -mängeln.

c) Die biopathologische Theorie: Der Verbrecher als Entartungstyp. Es bleibt schließlich noch die biologische, resp. biopathologische Auffassung des Verbrechertyps als einer eigenartigen Degenerationsform, die gleichfalls von kriminalanthropologischer Seite — auch von Kurella —, weniger ausgesprochen allerdings wohl von Lombroso selbst, vertreten wird. Die Kennzeichnung des Verbrechertyps als einer eigenartigen pathologischen Abartung, als einer minderwertigen psychischen Entwicklungsform erscheint am besten mit allen festgestellten Manifestationen der Verbrechernatur vereinbar und am weitgehendsten durch die Tatsachen gestützt. Allerdings in dem Sinne, daß man in ihm nicht sowohl eine besondere psychische Degenerationsform zu sehen hat, sondern mehr eine allgemein degenerative Erscheinungsform, die sich oft genug nicht von selbst aus ihrer pathologischen Anlage heraus kriminell manifestiert, sondern erst unter der Mitwirkung äußerer (speziell Milieu-)Einflüsse. Im Rahmen dieser Auffassung ordnen sich dann alle herausgehobenen Verbrechermerkmale zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Und die spezifischen geistigen und körperlichen Kennzeichen des Verbrechertyps sind danach nichts anderes als die bekannten Entartungsstigmata, daher auch ihr Bestehen noch nicht das Vorliegen einer echten Verbrechernatur, auch nicht einmal ohne weiteres einer unsozialen Disposition, sondern zunächst und höchstens einer degenerativen Wesensartung beweist¹⁾.

¹⁾ Kurella stellt im übrigen unter Verknüpfung der verschiedenen Theorielemente gewissermaßen einen „gemischten“ Typ der Verbrechernatur auf. Er definiert sie beispielsweise „als diejenige Degenerationsform, die sich morphologisch und biologisch durch atavistische Merkmale, psychologisch durch die Defekte der altruistischen Gefühle auszeichnet“. An anderer Stelle führt er ihre abnorme Gehirnentwicklung zurück „teils und zwar vorwiegend auf Atavismus, d. h. auf Rückschlag zu früheren anthropologischen Entwicklungsstufen bis zu solchen unserer tierischen Vorfahren, teils auf Degeneration, d. h. eine ererbte Anlage zum Herabsinken auf eine krankhafte Minderwertigkeit der körperlichen und seelischen Organisation“.

Diesem unverkennbaren sicheren Zusammenhange zwischen echter d. h. vorzugsweise endogen bedingter Kriminalität und Entartung entsprechen im übrigen die zahllosen Feststellungen über das häufige, ziemlich an die Zahlen bei Geisteskranken heranreichende Vorkommen hereditärer Belastung, psychischer und körperlicher Anomalien sowie psychotischer Reaktionen bei Kriminellen.

d) Die gemischte soziologisch-biopsychologische Verbrechertheorie. Die kriminalanthropologische Schule hat weiterhin die einseitige kriminalanthropologische Auffassung, zu der Lombroso anfangs nicht nur bezüglich des echten Verbrechers, sondern auch des Verbrechertums überhaupt neigte, durch entsprechende Würdigung der exogenen, speziell sozialen Kausalmomente ergänzt, und insbesondere Ferri hat den Verbrecher als Produkt nicht nur biologischer und psychologischer, sondern auch sozialer Momente hingestellt. Dem hat auch Lombroso sich schließlich nicht verschlossen, und so kommen auch in seinen späteren Bearbeitungen des Verbrechens — so in der letzten umfassenden — die natürlichen gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Kriminalitätsfaktoren neben den endogenen zu ausreichender Geltung.

Ergebnis: Der Verbrecher im allgemeinen kann nicht als naturwissenschaftliches Phänomen von einheitlichem und spezifischem Charakter herausgehoben und dem Nicht-Rechtbrechenden gegenübergestellt werden. Er stellt überhaupt keine ausschließlich biologische oder gar biopathologische Erscheinungsform dar, sondern auch, resp. zugleich, eine sozial und wirtschaftlich bedingte.

Dagegen kann der Verbrecher im engeren Sinne, d. h. der mit endogener unsozialer Artung, der sich durch charakteristischen Frühbeginn, Rückfalltendenz und geringe Strafbeeinflußbarkeit manifestiert, in der Hauptsache als psychologisch und biologisch andersartige Erscheinung sowohl den nicht rechtbrechenden wie auch den sonstigen rechtsverletzenden Individuen gegenübergestellt werden. Er ist allerdings auch so noch kein Sondertypus mit typischen, nur ihm zukommenden und ihn von allen anderen Gruppen scharf scheidenden körperlichen und geistigen Merkmalen, aber immerhin eine pathologische Varietät auf degenerativer Basis mit mancherlei ihn vom normalen Durchschnitt abhebenden und auf eine minderwertige Konstitution hinweisenden körperlichen und psychischen Eigenheiten. Diese pathologische Konstitution mit unsozialer Tendenz ist weder eine atavistische noch epileptische Erscheinungsform, sondern eine degenerativ-psychopathische, und die ihr zukommenden Merkmale sind keine atavistischen und epileptischen, sondern allgemein degenerative —, allerdings soweit sie auf psychischem Gebiete liegen, besondersartige von hoher krimineller Valenz. Ob neben dieser als degenerativ-kriminelle

zu kennzeichnenden psychischen Artung auch eine äußerlich ihr ähnliche, aber auf normaler Basis entwickelte und im wesentlichen durch exogene Schädigungen, ungünstige Milieueinflüsse bedingte vorkommt, erscheint nicht sicher erwiesen, ist aber an sich nicht ausgeschlossen.

Die degenerativ-kriminelle Konstitution ist am ausgeprägtesten, reinsten und charakteristischsten in der degenerativen Spielart des moralisch defekten Charaktertyps gegeben, der sich in der Hauptsache mit der „moral insanity“ deckt. Er stellt daher den geborenen Verbrecher im engeren Sinne dar. Die degenerativ-kriminelle Konstitution beschränkt sich aber nicht auf diesen in voller Reinheit und Ausprägung überhaupt seltenen Typ, sondern wird auch durch andere degenerative Konstitutionen mit endogenen unsozialen Tendenzen vom Typus der Instabilität, Hysterie, Pseudologie, erethischen Debilität u. dgl. mehr oder weniger bezeichnend vertreten.

Mit dieser unmittelbaren Beziehung der eigentlichen Verbrechernatur zur degenerativen Wesensartung ist der weitaus charakteristischste und wesentlichste Zusammenhang zwischen Verbrechertum und Psychopathologie gegeben, während die Beziehungen für andere kriminelle Gruppen: Zufalls-, Gelegenheits- usw. -verbrecher, entsprechend dem überwiegenden Kausalanteil exogener Faktoren an ihrer Kriminalität nur mittelbare, weitere und partielle sind.

Daß das kriminalforensische Interesse an dem echten Verbrechertyp sich nach diesen Feststellungen in der Hauptsache mit dem Interesse an den degenerativen Konstitutionen im allgemeinen und an denen mit pathologischem Moraldefekt im besonderen deckt, und daß die durch den „delinquente nato“ gegebenen forensischen Probleme, zumal in der Zurechnungsfrage, im wesentlichen von den für jene geltenden Normen ausreichend erledigt werden, bedarf hier nur der Andeutung. Dagegen verlangen einige an jenen Sondertyp geknüpfte biologische bzw. biopathologische Zusammenhänge noch etwas eingehendere Stellungnahme.

Anhang. Entartung und Verbrechen. Das Entartungsphänomen, dessen enge Verknüpfung mit der Kriminalität sowohl die obige Kennzeichnung der antisozialen Degenerativen wie vor allem die naturwissenschaftliche Betrachtung des Verbrechens selbst erkennen ließ, bildet ein wesentliches und vielfältiges Bindeglied zwischen sozialen und biologischen Abwegigkeiten überhaupt. Die Entartung¹⁾ ist als biologische bzw. biopathologische Erscheinung viel umstritten und in Ursprung und Umfang, Erscheinungsform und sonstigen Beziehungen nicht ausreichend und eindeutig aufgeklärt.

Ihre tatsächliche Existenz als abartiges biologisches Phänomen im Sinne einer vererbaren ungünstigen Abweichung der psychisch-physischen Organisation vom Typus bleibt bestehen, ganz unabhängig davon, daß etwa die ausreichende Erfassung ihrer Erscheinungsformen und ihre Abgrenzung von anderen ähnlich aussehenden abartigen Organisationserscheinungen an den unsicheren Kennzeichen gewisser

¹⁾ Bumke, Über nervöse Entartung. Berlin 1912.

noch in der normalen Breite liegender Variationen (individueller wie typischer Stammes-, Rassen- und Geschlechtseigenheiten) scheidet oder auch infolge der mangelhaften Kenntnis der nicht ererbten, sondern durch Krankheitseinflüsse, soziale oder kulturelle Schädigungen u. dgl. individuell erworbenen Anomalien undurchführbar wird; ganz unabhängig schließlich auch davon, daß das Verständnis für ihre Entstehung und ihr Auftreten bei der völlig unzureichenden Erfahrung bezüglich der menschlichen Hereditätsgesetzmäßigkeiten versagt. Und ebenso wie ihre tatsächliche Existenz muß die Erfahrung auch den Sondercharakter der Entartung als gewichtiges Mittelglied in einer ungewöhnlich geschlossenen Kette anerkennen, in der krankhafte biologische Phänomene und soziale Verfallserscheinungen eng zusammengefügt sind. Diese Zusammenhänge, im wesentlichen schon oben wiedergegeben, seien kurz nochmals angedeutet:

1. Die Entartung ist Ursache von sozialen Mängeln und Schädigungen, von Pauperismus, Alkoholismus, sozialem Parasitismus, Kriminalität usw. Und zwar schädigen die primären biopathologisch-degenerativen Abwegigkeiten der psychischen und physischen Organisation durch die an sie gebundene konstitutionelle seelisch-körperliche Asthenie und Funktionsschwäche, durch gesteigerte Krankheitsanfälligkeit, sowie durch Intoleranz und Resistenzlosigkeit gegenüber Noxen aller Art die soziale Anpassungs- und Leistungsfähigkeit.

2. Die Entartung ist Wirkung der sozialen Schädlichkeiten, ziemlich sicher der schwerwiegendsten: des Alkoholismus, möglicherweise auch des Pauperismus und ungünstiger Lebensbedingungen (Niceforo, Rossi u. a.).

3. Und die Entartung ist schließlich nach der Art, wie sie sich im Gemeinschaftsleben manifestiert, an sich selbst eine soziale Minderwertigkeitserscheinung, deren charakteristische Repräsentanten ja gerade die kriminalpsychopathologische Untersuchung vor Augen geführt hat.

Die enge und unlösbare Verquickung aller dieser Zusammenhänge wird illustriert durch gewisse weitverzweigte biopsychologisch wie sozial gleich minderwertige Familien mit ihrem großen Mitgliederanteil an Geisteskranken, Imbezillen, Epileptikern, Alkoholikern auf der einen, Prostituierten, Bettlern und Verbrechern usw. auf der anderen Seite. Am besten sind nach dieser Richtung hin untersucht und daher wohl am meisten bekannt die Familien Juke (Dugdale), Zero und Markus (Jörger), Kallikak (Goddard)¹.

Wächst somit durch diesen *Circulus vitiosus* das Entartungsproblem sich von der pathologischen Seite her zu einem Kernproblem der wissenschaftlichen Kriminologie aus, so damit Hand in Hand die Entartungsbekämpfung zu einem Zentralproblem der praktischen Verbrechensbekämpfung. Damit tritt zugleich die Individual-, Sozial- und Rassenhygiene mit ihrem Kampf gegen Alkohol und Geschlechtskrankheiten, ihren Prohibitivvorkehrungen gegen die Fortpflanzung Minderwertiger und ihren sonstigen eugenischen Maßnahmen in engste Fühlung mit der Kriminalpathologie. Ihr kommt im übrigen, von den Entartungserscheinungen selbst ausgehend, ein sozial bedeutsamer und rassisch förderlicher biologischer Reinigungsprozeß zu Hilfe, eine Art Selbstausschaltung und Selbstaulesung der Degenerativen aus dem sozialen Leben und im weiteren Sinne aus dem Leben überhaupt, wie er durch die vielfältigen Selbstschädigungserscheinungen bei Entarteten: ihre erhöhte Morbidität und Mortalität, ihre starke Suizidneigung, ihre geringe Verehelichungs- und Fortpflanzungstendenz, weiter durch die herabgesetzte Vitalität ihrer an sich geringen Kinderzahl und schließlich auch durch ihre langfristigen Detentionen in Straf- und Irrenanstalten u. dgl. gegeben ist.

¹) Dugdale, *The Juke* 1877; Jörger, *Psychiatrische Familiengeschichten* 1918; Goddard, *Beiträge zur Kinderforschung*, Heft 116.

Kriminelle Familienartung und Heredität!). Die Tatsache der degenerativen, d. h. also endogen-unsozialen und -kriminellen Anlagen führt von den Entartungserscheinungen aus noch zu einem weiteren die Kriminalosphäre berührenden Problemenkreis: zu der Frage nach dem Zusammenhang von kriminellen (speziell auch kriminell-pathologischen) Dispositionen mit einer gleichartigen Familienartung und ihrer Vererbung. Der Zusammenhang ist nicht kurzer Hand zu bejahen. Die vielfach zum Beweis dafür herangezogenen, an sich recht eindrucksvollen Verbrecherfamilien und -stammbäume nach Art der vorher genannten mit ihren unsozialen, meist allerdings mehr parasitären als kriminellen Elementen haben in dieser Hinsicht nicht genügend Beweiskraft. Zunächst lassen sich die in allen solchen Familien unvermeidlichen kriminogenen äußeren Momente: ungünstiges Milieu mit schlechtem Beispiel, Erziehungsmängel, Verführung usw. bei der Prüfung nicht genügend ausschalten, sodann aber würde, selbst wenn dies möglich wäre, in der Hauptsache im Grunde nicht so sehr die Annahme der Erbllichkeit der kriminellen Anlagen als die der degenerativen gestützt; wie ja überhaupt, besonders ausgesprochen bei den Kallikaks, die pathologischen Elemente allenthalben sehr zahlreich sind.

Was weiter die Vererbungsfrage angeht, so lassen die überaus verwickelten Verhältnisse auf diesem Gebiete, so vor allem die Kompliziertheit der Mendelschen Kreuzungs- und Spaltungsregeln und die Schwierigkeit der Herausholung einfacher psychischer Merkmale, jeden Versuch einer Festlegung der hereditären Gesetzmäßigkeiten in der kriminalpsychischen Sphäre von vornherein als abwegig erscheinen. Raths Untersuchungsergebnisse²⁾ an 1500 zuchthausgefangenen Schwerverbrechern, wonach die ausschlaggebenden Bestandteile in dem kriminellen Anlagenkomplex der Zuchthäusler sich nach den Mendelschen Gesetzen im Sinne der Dominanz der normalen Erbinheiten vererbten, kann daher, von vielen anderen Gründen ganz abgesehen, nicht als ernsthaftes Forschungsergebnis gebucht werden.

Das einzige, was trotz des bisher fehlenden einwandfreien Nachweises der Vererbung krimineller psychischer Dispositionen wird zugestanden werden können, ist die allgemeine Tatsache, daß gewisse allgemeine psychische Konstitutionseigenheiten, normale wie pathologische, die den unsozialen Tendenzen zugrunde liegen, ihrer Natur nach vererbbar sind (mögen auch jene als hereditärer Polymorphismus und Transformation gekennzeichneten Erblchkeitserscheinungen diesen Sachverhalt nicht genügend manifest werden lassen), und die weitere noch allgemeinere Tatsache, daß ein allgemeiner Zusammenhang zwischen pathologischer Heredität und Kriminalität vermittle der Entartungsphänomene besteht.

Mit diesem Hinweis auf die völlig ungeklärten Hereditätsverhältnisse im Kriminalitätsbereiche erledigen sich auch alle Versuche, die, sei es pathologische, sei es normale Heredität irgendwie als Anzeichen einer bestehenden kriminellen Anlage zu verwerten, mögen auch Alkoholismus, Epilepsie u. dgl. Momente mit unverkennbarer Häufigkeit in der Aszendenz von Verbrechern vertreten sein. Spezifische kriminognostische Hereditätsfaktoren gibt es ebensowenig wie etwa entsprechende kriminognostische physische Entartungszeichen.

1) Hartmann, Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern. Monatschrift f. Kriminalpsych. I.

2) Rath, Über die Vererbung von Dispositionen zum Verbrechen. Stuttgart 1914.

Zweiter Teil

Pönalpsychopathologie

Allgemeine Orientierung

Die Beziehungen zwischen Psychopathologie und Straf- bzw. Gefängniswesen erstrecken sich auf zwei Erscheinungsreihen, die zwar an denselben Objekten vor sich gehen können, aber verschiedene Bedeutung haben:

Die Hauptgruppe betrifft die im Verlauf der Strafvorgänge und vor allem im inneren Zusammenhang mit ihnen auftretenden pathologischen Phänomene, die sich, auf den Strafzweck hin betrachtet, als unbeabsichtigte, ja unerwünschte, ungünstige Nebenwirkungen, d. h. als Strafschäden darstellen.

Die Nebengruppe betrifft die speziellen Strafbehandlungswirkungen, d. h. die psychischen Veränderungen bei pathologischen Verbrechern, die direkt auf Strafzweck und Ziel sich beziehend, die eigentlichen Strafergebnisse: Straferfolge und -mißerfolge wiedergeben.

Beide Erscheinungsreihen sind, wenn auch in verschiedenem Sinne, für die pathologischen Kriminellen bezeichnend. Sie bieten einen neuen Kreis ihrer Manifestationen dar, zeigen sie ergänzend von einer psychologisch und pathologisch neuen Seite: Die erste Gruppe beleuchtet speziell ihre psychische Resistenzkraft gegenüber den äußeren Schädlichkeiten, ihre Neigung zu pathologischen Rückwirkungen auf diese und die besondere Art dieser Reizbeantwortungen. Die zweite legt Richtung und Stärke der sogenannten moralischen Reaktivität gegenüber den Strafeinwirkungen dar. Von beiden lassen sich letzten Endes praktische Folgerungen bezüglich des Wertes und der Bedeutung der Strafmaßnahmen gegenüber den pathologischen Kriminellen und wesentliche Richtlinien für die strafgesetzliche Stellungnahme zu ihnen ableiten.

Als pathologische Objekte der Strafeinwirkungen kommen, da ausgeprägt psychotische Individuen gewöhnlich — wenn auch nicht immer — schon im Strafverfahren eliminiert werden, in der Hauptsache die leichteren Krankheitsfälle in Betracht. Damit erhalten die pathologischen Minderwertigkeiten, speziell die angeborenen, die schon im Rahmen der pathologischen Kriminalität gegenüber den psycho-

tischen Fällen überwogen, im Strafmilieu ein noch ausgesprocheneres Übergewicht, das vielleicht noch stärker sein würde, kämen nicht in der Defentionsanstalt auch Neuerkrankungen an echten Psychosen hinzu. Die Zahl dieser pathologischen Objekte des Strafvollzuges wird im übrigen je nach der individuellen Auffassung vom psychisch Abnormen verschieden, zum Teil recht hoch angegeben. [5 Proz. (Krohne), 10 Proz. (Leppmann) und darüber].

Erstes Kapitel

Allgemeine Psychopathologie der Haft

Die Pönalpsychopathologie ist, soweit sie die im Verlauf und Gefolge der Strafvorgänge auftretenden pathologischen Erscheinungen im Auge hat, entsprechend der beherrschenden Stellung, die die Freiheitsentziehung im Rahmen der Strafmittel einnimmt, zum gut Teil, ja in der Hauptsache Haftpsychopathologie. Als solche umfaßt sie sowohl die in der Haft erst entstandenen, neu aufgetretenen psychischen Störungen, wie auch die bloßen, vom Haftmilieu herbeigeführten Veränderungen und Sondermanifestationen bereits bestehender pathologischer Formen. Beide in der Haft zu beobachtenden pathologischen Krankheitsgruppen müssen in ihren Besonderheiten und vor allem in der Art ihres Zusammenhanges mit Haft- und Strafeinflüssen bis ins einzelne klargelegt werden.

Die Haftschädlichkeiten und die pathogene Wertigkeit des Haftmilieus. Die Haft ist ihrem ganzen Wesen nach ein unnatürliches Milieu, der Zustand der Inhaftierung ein solcher unnatürlicher Lebensbedingungen. Die Detention¹⁾ — und zwar auch die gut organisierte — geht mit einer Reihe von ungünstigen Abweichungen gegenüber den durchschnittlichen Lebensverhältnissen, selbst denen der proletarischen Klassen, einher, mit Veränderungen, die für den körperlichen wie psychischen Zustand nicht glattweg belanglos sind. Entsprechend dem Strafzweck und der Strafaufgabe: durch Minderung des Wohlbehagens oder direkte Unlusterzeugung wirksame und nachhaltige Gegenmotive gegen erneute strafbare Antriebe zu schaffen, sind im Strafrahmen weitgehende Einschränkungen wichtiger physiologisch-somatischer wie psychologischer Lebensreize und -werte vorgenommen. Vor allem: der Zwang der Zelle verkürzt Luft, Licht und körperliche Bewegung; Isolierung, Arbeitszwang, Sprachverbot, begrenzte Schreib- und Besuchsmöglichkeiten engen die freie Selbstverfügung, die geistigen Anregungen und Ablenkungen, den gemütlichen und geistigen Austausch mit Umwelt und Familie mehr oder

¹⁾ Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889; F. Leppmann, Der Gefängnisarzt. Berlin 1910.

weniger weit ein. Disziplinarstrafen mit Kostschmälerung, ja selbst — mit gegenwärtig allerdings selten verhängter — körperlicher Züchtigung fallen besonders schwer ins Gewicht und bei pathologischen Fällen um so schwerer, als sie gerade bei ihnen am häufigsten verhängt und am schlechtesten vertragen werden. Daß solche vielgestaltige Strafoxen über die beabsichtigten Strafeinflüsse hinausgehende Schädigungen herbeiführen können — wenn auch nicht müssen —, daß sie sie oft genug auch wirklich herbeiführen, darf als Erfahrungssatz hingestellt werden.¹⁾ Ob es dazu kommt, hängt zunächst, wenn auch nur in beschränktem Maße, von den Detentionsverhältnissen im ganzen, von ihrer Art, ihrer Dauer und Sonderausgestaltung ab.

Die pathogene Wertigkeit der verschiedenen Detentionsformen.

Die einzelnen Detentionsformen variieren in ihrer krankmachenden Bedeutung je nach dem Grad von Milieudruck und -zwang, dem Umfang und der Strenge der Einschränkungen auf körperlichem und seelischem Gebiete und der Höhe und Zahl der affektiv erregenden Reizfaktoren. Unter Zugrundelegung dieser Momente läßt sich eine Art Skala aufsteigender pathogener Wertigkeit konstruieren, die, vom Arbeitshaus mit seinem geringen Zwang, der leichten Disziplin, der freien Beschäftigung und der relativen Bewegungsfreiheit ausgehend, bis hinauf zum Zuchthaus mit seinem besonders lang dauernden Detentionsdruck, der Isolierung, der Disziplinstrenge, den verschärfenden Disziplinarstrafen usw. aufsteigt. Das Gefängnis nimmt gewissermaßen die Mitte ein, je nach der Art der Strafvollstreckung sich jeweils mehr dem unteren oder oberen Pol nähernd. Die Fürsorgeerziehungsanstalten gehören mit ihren mehr von pädagogischen Gesichtspunkten getragenen Maßnahmen, sofern sie genügend individualisierend arbeiten, zu den Formen geringer pathogener Valenz. Das gleiche gilt auch — wegen der vorwiegend ärztlichen Orientierung — von den Irrenbeobachtungsabteilungen der Strafanstalten, sowie erst recht von den Überwachungshäusern der Irrenanstalten. Die Untersuchungshaft hat entsprechend ihrer eigenartigen Bedeutung auch unter den Detentionsformen eine selbständige Sonderstellung. Sie teilt in vieler Hinsicht die der Freiheitsentziehung eigenen Mängel, — in allerdings durch die verhältnismäßige Kürze begrenztem Maße, — und fügt durch das plötzliche gewaltsame Herausreißen aus allen Lebensbeziehungen, die „eingreifende Veränderung des sozusagen ganzen geistigen Stoffwechsels“ (M o e l i), sowie durch den erregenden Einfluß des schwebenden Verfahrens und der ungewissen Zukunft noch weitere starke psychische Reizmomente hinzu.

¹⁾ Radbruch, Psychologie der Gefangenschaft. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 32. Marx, Psychologie der Untersuchungshaft. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Mediz. Bd. 32.

Die inneren Erkrankungsbedingungen: Haftintoleranz und haftpsychotische Disposition. Wesentlicher als die äußeren krankheitsfördernden Einflüsse sind die in der Person selbst gelegenen. Der unnatürliche Lebensbedingungskomplex der Haft erfordert naturgemäß von den ihm Unterworfenen gewisse psychische Eigenschaften, die sich am besten als psychische Adaptions- und Resistenzfähigkeit, als psychische Toleranz gegenüber den Haftnoxen zusammenfassen lassen. Das Fehlen dieser und darüber hinaus noch die erhöhte Neigung, auf psychische Reize psychotisch zu reagieren — die sogenannte psychogene Disposition — ist es, die gewisse Individuen als haftintolerant und speziell haftpsychotisch disponiert aus der Masse der Häftlinge heraushebt.

Diese haftpathologisch bedeutsame Eigenschaft der Haftintoleranz und haftpsychotischen Disposition pflegt im allgemeinen angeboren, Begleiterscheinung und Erbstück abnormer, degenerativer Anlage und Artung zu sein. Ihr klinischer Charakter ist im wesentlichen durch erhöhte psychische Labilität, durch abnorme Unbeständigkeit der seelischen Elemente und ihrer Zusammenhänge und durch gesteigerte seelische Dissoziations- und Spaltungsneigung festgelegt.

Nicht bei allen degenerativen Konstitutionen in gleicher Ausprägung vertreten, findet sie sich bei Instablen, Hysterischen, Pseudologen, auch erethischen Imbezillen und ähnlichen Spielarten besonders ausgesprochen, bei affektiv stumpfen Naturen, torpiden Schwachsinnformen u. dgl. erheblich weniger.

Darüber hinaus kommt sie in einem gewissen Umfange auch als erworbene, sei es habituelle, sei es episodisch-temporäre, vor, (wobei es sich manchmal allerdings nur um eine erst im Leben herbeigeführte Erhöhung einer vorher wenig ausgeprägten und wirksamen pathologischen Bereitschaft handeln mag). Zustande kommt diese erworbene Disposition vor allem durch körperliche und seelische, die psychisch-nervöse Resistenz untergrabende Schädigungen aller Art, durch schwächende Krankheiten, allgemeine ungünstige Lebensverhältnisse, auch durch die Haftnoxen selbst, insbesondere die einer langjährigen mit schweren Disziplinierungen einhergehenden Bestrafung. Aus diesem dispositionserzeugenden bzw. -verstärkenden episodischen Einfluß temporärer Schädlichkeiten und seinem jeweiligen Bestehen oder Fehlen erklären sich denn auch manche Unbegreiflichkeiten bezüglich des Vorkommens der haftpsychotischen Störungen, die eine strenge Gesetzmäßigkeit scheinbar vermissen lassen; etwa ihr Auftreten das eine Mal in kurzfristiger Haft und ihr Ausbleiben umgekehrt in langdauernder; oder das Fehlen eines Krankheitsrückfalles trotz neuer erschwerter Strafverbüßungen u. dgl. m. Im Hinblick auf die an-

fänglich oft noch unzureichende seelische Anpassung an das ungünstige Milieu erscheint übrigens die erste Haftzeit als besonders kritische Periode, ohne daß damit die noch recht beträchtliche Gefährdung auch der späteren herabgesetzt werden soll.

Als Lebensphasen gesteigerter Haftintoleranz, erhöhter haftpsychotischer Bereitschaft heben sich entschieden die — bei Degenerativen oft prolongierten — Jugend- und Entwicklungsjahre mit ihrer ausgesprochenen psychischen Labilität und Gleichgewichtslosigkeit heraus. Die unverkennbare Häufigkeit der Jahrgänge zwischen 20 und 30 unter den haftpsychotischen Störungen im Gegensatz zu den Altersklassen über 40 darf daher keineswegs etwa bloß als einfacher Ausdruck der besonders starken Vertretung dieser Jugendlichen unter den pathologischen Kriminellen gelten.

Von kriminellen Typen erscheinen wegen der ihnen vorzugsweise eigenen degenerativen Veranlagung die Habitualverbrecher besonders haftintolerant und haftpsychotisch disponiert. Dem entspricht auch durchaus die allgemeine Erfahrung und die gegenteiligen Auffassungen von früheren Autoren, speziell von Gefängnisärzten wie Delbrück, Gutsch und Sommer, die die stärkere Erkrankungstendenz dem Leidenschafts- wie auch dem Gelegenheitsverbrecher zuschreiben, halten wenigstens gegenüber einem modernen Verbrechermaterial nicht stand.

Haftpsychotische und kriminalpathologische Disposition. Damit rückt nun die haftpsychotische Disposition durch das Bindeglied des degenerativen Habitualverbrechers in engste Beziehung zur kriminalpathologischen Disposition, Beziehungen, die durch andere Tatsachen als noch engere erscheinen. Zunächst handelt es sich bei beiden Bereitschaften um Anpassungsmängel: bei der Haftadaptionsunfähigkeit liegt nicht nur eine Intoleranz im Sinne des Versagens gegenüber den pathogenen Hafteinflüssen, sondern auch eine solche im Sinne der geordneten Einfügungsfähigkeit ins soziale (hier also Haft-) Milieu vor und dies besonders oft und ausgesprochen gerade bei schwer unsozial gearteten pathologischen Naturen. Weiter sind kritische Perioden in sozialer Hinsicht, wie die Jahre der seelischen Unfertigkeit, bei diesen Typen gewöhnlich auch solche in „haftpsychotischer“ Beziehung, und umgekehrt geht mit der Abnahme ihrer unsozialen Tendenz, mit ihrer sozialen Reifung eine entsprechend größere Hafttoleranz und -anpassungsfähigkeit parallel. Und schließlich geben nicht ganz selten die gleichen pathologischen Eigenheiten: abnorme Affektdispositionen, querulatorische, phantastische Tendenzen und ähnliches im gleichen Falle sowohl die Basis für die kriminellen wie die haftpathologischen Manifestationen ab. Immerhin geht der Parallelismus nicht etwa so weit, daß der Art und Schwere der pathologisch-unsozialen Dis-

positionen grundsätzlich die gleiche der haftpsychotischen entspricht und also ganz sichere Rückschlüsse von einem aufs andere erlaubt wären. Vielmehr können auch pathologische Typen von geringer unsozialer Artung haftpsychotisch stark disponiert, solche von schwerer relativ immun sein. Vor allem aber ist nicht etwa, wie die spätere Charakteristik der haftpsychotischen Störungen noch beweisen wird, die haftpsychotische Disposition mit der kriminalpathologischen glatt identisch. Daher sind auch Anschauungen als im Prinzip verfehlt abzulehnen, wie sie frühere Autoren vertraten, indem sie spezifische aus der kriminellen Eigenart des Häftlings abzuleitende Gefängnispsychosen zu konstruieren suchten. Hierher gehört etwa Delbrücks „Verbrecherwahnsinn“ als ursächlich aus der Verbrecherauslaufbahn sich ergebende Störung, Köhlers „Vesania criminosa“ als Produkt aus moralischer Verbrecherverkommenheit und gefängnispsychotischen Bildern und ähnliche in diesem Sinne als Kunstprodukte anzusprechende Formen mehr.

Die psychisch-nervösen Haftfolgen. Als allgemeine, auch die in psychisch-nervöser Hinsicht ausreichend resistenten Vollwertigen nicht immer verschonende Haftfolgen werden mancherlei wenig charakteristische nervöse Beschwerden und Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens anerkannt. So etwa Kopfschmerz, Schwindelempfindungen, nervöse Herzstörungen, Zittern, Schlaf- und Traumstörungen u. dgl., sodann noch mehr auf psychischem Gebiet liegend: Affektlabilität, erhöhte Reizbarkeit, leichte Verstimmungen, Angstgefühle, auch flüchtige, insbesondere illusionäre Sinnestäuschungen, innere seelische Erschwerungen mit Gefühl der Hemmung und Konzentrationsschwäche. Dazu speziell bei langfristiger Haft ausgeprägtere hypochondrische Neigungen, Gedächtnisschwäche, phantastischer und grüblerischer Hang mit entsprechender Wirklichkeitsentfremdung, Anergie, Apathie und Willensschwäche. Über diese — haftpathologisch immerhin beachtlichen — allgemeinen psychisch-nervösen Haftschäden führen eine Reihe ausgeprägterer seelischer Störungen von größerer praktischer Bedeutung hinaus. Es sind die eigentlichen Haftpsychosen.

Zweites Kapitel

Die Geistesstörungen der Haft¹⁾

Allgemeines. Die in der Haft vorkommenden Formen geistiger Störung sind aus noch zu erörternden wissenschaftlichen wie praktischen

¹⁾ Siefert, Die Geistesstörungen der Strafhafte. Halle 1907; Wilmanns, Über Gefängnispsychosen. Halle 1907. Historischer Überblick bei Wilmanns und Nitsche, Die Geschichte der Haftpsychosen. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr. Ref. 3.

Gründen von vornherein in zwei grundsätzlich auseinander zu haltende Gruppen zu teilen, von denen die eine die echten Psychosen: Schizophrenie, Paralyse, manisch-depressives Irresein usw., die andere die psychotischen Reaktionen abnorm Veranlagter, die psychogenen Störungen auf degenerativem Boden umfaßt. Das Verhältnis dieser beiden Gruppen pflegt mit der verschiedenen Zusammensetzung des Materials der Detentionsanstalt zu variieren. In den Strafanstalten mit stark degenerativem Sträflingsmaterial, wie die Großstadtzuchthäuser, prävalieren die reaktiv-degenerativen Störungen durchaus; in den Arbeitshäusern mit ihren passiv-unsozialen Typen sind auch die echten Psychosen, Demenzpsychosen aller Art, Schizophrenie, Alkoholismus usw. reichlich vertreten. Daneben pflegt die Häufigkeit der Gruppen, wenigstens der reaktiv-degenerativen haftpsychotischen, auch je nach der Art der Strafvollstreckung zu schwanken. Verhältniszahlen erscheinen wenig beweiskräftig, da die Angaben darüber in ungebührlichem Maße von den klinischen Anschauungen der Untersucher beeinflußt sind. Zur Orientierung seien angeführt: Bei Wilmanns Sträflingsmaterial mit einbezogenem Arbeitshaus kamen etwa 50 Proz. Schizophrene (d. h. die Hauptgruppe echter Psychosen) auf 30 Proz. degenerative Störungen, bei Bonhöffers reinem Strafanstaltsmaterial etwa 40 Proz. Schizophrene auf 35 Proz. Degenerative, bei Siefert's ähnlich geartetem etwa 30 Proz. Schizophrene auf 60 Proz. Degenerative.

I. Die echten Psychosen

Die Einzelformen. Ein großer Teil der echten Psychosen ist an sich — wegen seines ungemein seltenen Vorkommens im Haftmilieu — überhaupt haftpathologisch bedeutungslos. So das manisch-depressive Irresein, dessen anerkannt seltenes Vorkommen um so mehr überrascht, als der auslösende Einfluß seelischer Erregungen für seine Anfälle allgemein zugestanden wird. Da aber manisch-depressive Kriminelle nur Ausnahmen sind, müssen manisch-depressive Häftlinge es erst recht sein.

a) Senile, paralytische, hirnluetische Störungen kommen gelegentlich vor, ohne besondere für die Haftbeziehungen wesentliche Charakteristika aufzuweisen. Ob sie der Zahl nach den Verhältnissen bei der freien Bevölkerung entsprechen, erscheint fraglich.

b) Akute Alkoholpsychosen, insbesondere Delirium tremens, finden sich öfter, so als Abstinenzdelir bei kurzen Haftstrafen der alkoholistischen Bettler und Vagabonden.

Größere haftpathologische Wichtigkeit gewinnen im wesentlichen nur die epileptischen und schizophrenen Störungen.

c) Epileptische Erkrankungen sind nicht ganz selten, und zwar auch halbwegs reine Fälle nicht, entsprechend der hohen kriminellen Wertigkeit der Störung. Man trifft daher epileptische Ausnahmezustände aller Art: Dämmer-, Verwirrtheits-, Erregungs-, Verstimmungszustände an, und zwar sowohl selbständig wie im Zusammenhang mit epileptischen Anfällen. Eine gewisse Beziehung zu Hafteinflüssen: Auslösung und Zunahme der Störungen bei Hafterregungen, Abnahme bei entsprechenden Haftdruckverringerungen, scheint in manchen Fällen zu bestehen. Möglicherweise ist sie aber doch nur vorgetäuscht, sei es daß die Hafterregung schon die Folge epileptischer Symptome, Verstimmung, Gereiztheit usw., ist und also in die initiale epileptische Phase fällt, sei es, daß es sich überhaupt nicht um echte epileptische, sondern um degenerativ-epileptoide (affekt-epileptische) Störungen handelt, die, weil ihrer Natur nach psychogen, der Milieubeeinflussung zugänglich sind.

d) Die Schizophrenie ist die Hauptvertreterin der echten Psychosen in der Haft; ist die Haftpsychose. Ihre Häufigkeit unter den Haftstörungen ist unverkennbar, — sie tritt nur hinter den degenerativ-reaktiven Formen zurück, — und sie stellt insbesondere auch bemerkenswert viele Neuerkrankungen. Ob der Prozentsatz, wie gewöhnlich angenommen wird, den der freien Bevölkerung erheblich übersteigt, erscheint wohl noch nicht ganz zweifelsfrei. Wäre es der Fall, so wäre übrigens damit durchaus noch nicht der ätiologische Einfluß der Haft bewiesen, denn zur Erklärung genügte die Tatsache, daß die schizophren gefährdeten Altersklassen, speziell das dritte Lebensjahrzehnt, und die schizophren disponierten pathologischen Veranlagungen: degenerative und andere Anlageminderwertigkeiten, erfahrungsgemäß unter den Häftlingen, insbesondere denen des Zuchthauses, in stärkerer Konzentration als in der Freiheit vertreten sind. Immerhin ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß die weitgehende Beeinflussung der körperlichen Funktionen, des Stoffwechsels usw. durch die Haftveränderungen doch bei der Entwicklung dieser Haftschizophrenien mitspricht, ähnlich wie toxische (autointoxikatorische) Einflüsse bei anderen mit körperlichen Umänderungen einhergehenden Schizophrenien (des Wochenbettes usw.) anerkannt werden müssen. Vielleicht darf auch die Seltenheit einer in der Untersuchungshaft entstandenen Schizophrenie im Gegensatz zu denen der Strafhafte bis zu einem gewissen Grade in gleichem Sinne Verwertung finden.

Die Formen der Haftschizophrenien unterscheiden sich im übrigen nicht wesentlich von den bekannten hebephrenen, katatonischen wie paranoiden. Einfache Verblödungen scheinen allerdings, wenn man von den Arbeitshäuslern absieht, seltener zu sein. Auch Verlauf und Ausgang sowie das Symptomenbild entsprechen zumeist den Formen des freien Lebens (siehe jedoch unten).

Die haftpathologische Eigenart der echten Psychosen. Nach alledem ist die Sonderart der echten Psychosen in bezug auf die Haft im allgemeinen in den wesentlichen Punkten durch ihren allgemeinen Krankheitscharakter bestimmt. Entstehungsweise, Verlaufs- und Symptomenbild sind in der Hauptsache von vornherein durch die Natur der Erkrankung festgelegt, folgen den durch sie gegebenen Gesetzmäßigkeiten und erweisen sich daher bezüglich der Entwicklung wie der Gestaltung relativ unabhängig von dem Einfluß der Haftfaktoren und — im großen ganzen wenigstens — ohne tieferen inneren Zusammenhang mit ihnen. Das heißt in grundsätzlicher Formulierung: Die Bedeutung der Haft für die echten Psychosen geht im wesentlichen nicht über die eines äußeren ziemlich indifferenten Rahmens, eines zufälligen Aufenthaltsortes (Aschaffenburg) für die ablaufende Störung hinaus. Woraus sich unmittelbar als praktische Schlußfolgerung ergibt, daß der schicksalsmäßige unvermeidbare Charakter dieser echten Psychosen von einem vorbeugenden, abschwächenden oder umgestaltenden Einfluß auf die Störung durch Ausschaltung oder Abschwächung oder Veränderung der Haftfaktoren nicht viel erwarten läßt.

Der pathoplastische Hafteinschlag. Diese allgemeinen Feststellungen über die Milieuunabhängigkeit der echten Psychosen, speziell auch der Schizophrenien, erfahren in manchen Fällen doch eine bemerkenswerte Einschränkung. Es kommen bei ihnen, und zwar vor allem eben bei den schizophrenen Störungen, Abweichungen vor, deren Zusammenhang mit den Hafteinflüssen nicht von der Hand zu weisen ist — ein sogenannter haftpathologischer Einschlag. Das Krankheitsbild erhält eine „Haftfärbung“, es wird in seiner Ausgestaltung vom Haftkomplex bestimmt. Es kommt dann — und zwar am ehesten in den leichteren Fällen und in den Initialstadien — zu folgenden charakteristischen Bildern:

a) Dämmer- und sonstige Zustände mit dem Anschein der Blödheit („Ganserbilder“, „Pseudodemenz“ usw.), bei denen ein Zusammenhang mit Simulationstendenzen und Krankheitswünschen der Haft besteht. (Einzelheiten siehe psychogene Simulationspsychose S. 176.)

b) Wahnbildungen verschiedenen Inhaltes mit unverkennbarer Beziehung zum Haftmilieu und den durch dieses nahegelegten affektbetonten Vorstellungskreisen; teils Wunschwahnbildungen von Straffreiheit, Unschuld, Begnadigung u. dgl., teils Befürchtungswahngebilde von Verfolgungen durch Gerichts- und Strafbehörde, teils querulatorische im Sinne ungerechter Verurteilung und Strafbehandlung.

Diese von den psychischen Einflüssen der Haft bestimmten Bildungen sind allerdings gewöhnlich nicht von Dauer, sondern gehen zu-

meist mit fortschreitender Krankheitsentwicklung mehr oder weniger schnell in die üblichen typischen, speziell also typisch schizophrenen Symptomenkomplexe über. Doch weist

c) auch der Verlauf gelegentlich eine gewisse „pathoplastische“ Beziehung zum Haftmilieu auf, indem Haftdrucksteigerungen mit Verschlimmerungen, Erleichterungen dagegen mit Nachlassen der Störung Hand in Hand gehen.

II. Die reaktiv-psychogenen Haftzustände

Die Einzelformen. Als haftpathologisch bedeutsame Spielarten, in welchen sich die psychisch ausgelösten psychotischen Reaktionen pathologisch Minderwertiger manifestieren, sind zu nennen:

1. Psychogene Erregungszustände: pathologische Affekt-erregungen und -explosionen mit starker motorischer bis zu tobsuchtsartiger Höhe gehender Entladungstendenz, im Rahmen der Haft bedeutsam durch disziplinwidriges und -schädigendes Verhalten: Lärmen, Demolieren, Materialzerstörung, sinnlose impulsive Aggressionen gegen die Umgebung, Selbstverletzungen, Selbstmordversuche usw. (sogenannter Zuchthausknall). Nachträgliche Erinnerungsmängel beweisen gleichzeitige Bewußtseinstrübung. Gewisse Differenzen in der Maßlosigkeit und Brutalität der Erregung, in dem Grad der Bewußtseinsbeeinträchtigung und insbesondere das Mitsprechen oder Fehlen der Rücksichtnahme auf äußere Momente und des Hinarbeitens auf äußere Wirkung gestattet auch hier gelegentlich noch die Trennung von epileptoiden und hysterieformen Spielarten.

2. Psychogene Verstimmungszustände, vorwiegend depressiver, aber auch ängstlich erregter Färbung, eventuell von inhaltlich entsprechenden (beängstigenden u. dgl.) Sinnestäuschungen begleitet und durch gelegentliche Selbstmordtendenz praktisch bedeutsam. Auch Verstimmungen anderen Charakters: mißtrauisch gereizte, hypochondrische, nörglich-querulatorische usw. kommen nicht selten vor.

3. Psychogene Dämmerzustände mit charakteristischer Bewußtseinstrübung und mit Auffassungs-, Assoziations-, Orientierungs- usw. -störungen sowie nachträglichen Erinnerungsdefekten, äußerlich gewöhnlich schon durch einen eigentümlichen — ratlosen, gespannten und ähnlichen — Gesichtsausdruck erkennbar. Je nach dem in der Dämmerphase vorherrschenden Symptomenkomplexe ergeben sich dann noch verschiedene, allerdings fließend ineinander übergehende Spielarten:

a) Einfache Dämmerzustände ohne charakteristische Sonderzeichen.

b) Stuporzustände mit psychomotorischer Hemmung: Bewegungsaufhebung, Stummheit usw.

c) Halluzinatorische, halluzinatorisch-wahnhafte und delirante Zustände, die durch Sinnestäuschungen, traumhafte Bilder, wahnhafte Situationsverkennungen u. dgl. sich herausheben.

d) Pseudodemenzzustände, durch Hervortreten von Scheinverblödungssymptomen mit dem Charakter der Übertreibung und Simulation ausgezeichnet (Nichtwissen, Nichterkennen der einfachsten Dinge, unsinniges Danebenantworten mit dem Anschein der Vermeidung des Richtigen usw.): sogenannte Gansersche Dämmerzustände. Ihnen nahestehend puerilistische Zustände mit kindlich naivem, scheinbar gekünsteltem Benehmen (infantile Sprachweise, Duzen der Umgebung, Spiel mit glänzenden Objekten usw.), schließlich Faxensyndrombilder mit allerhand anscheinend gemachten Mätzchen.

4. Psychogene Wahnbildungen verschiedenen Charakters:

a) Wahnhafte Einbildungen¹⁾. Lustbetonte Vorstellungskomplexe, insbesondere persönlichen Wünschen entsprechende, durch die Haftsituation angeregte und nahegelegte, aber auch phantastische, auf Erhöhung des eigenen Ichs gerichtete, realisieren sich auf autosuggestivem Wege meist unter gleichzeitiger autosuggestiver Unterdrückung der auf die unlustbetonte Wirklichkeit, speziell die kriminellen Beziehungen bezüglichen Vorstellungskreise (Ausfall von Strafsache, kriminellem Vorleben, Strafhaft usw. im Bewußtsein und Ersatz durch wahnhafte Wunscheinbildungen vom Charakter autosuggestiven Unschuld-, Begnadigungs-, Haftentlassungswahns, autosuggestiv phantastischen Größenwahns u. dgl.).

b) Paranoische Bildungen. Auf Gericht und Haftmilieu bezügliche Beeinträchtigungs-, Verfolgungs usw. -wahnkomplexe entwickeln sich aus affektiv einseitiger mißtrauischer Verarbeitung der Straf- und Haftvorgänge auf dem Wege paranoischer Eigenbeziehung, wahnhafter Mißdeutung indifferenter Geschehnisse usw., eventuell unter Hineinspielen gleichsinnig gerichteter Verfolgungshalluzinationen.

c) Querulatorisch-paranoische Komplexe, die — im wesentlichen nach demselben Mechanismus aufgebaut, nur entsprechend den besonderen individualpathologischen Reaktionstendenzen einer selbstbewußt-überempfindlich-rechthaberischen Psyche und den besonderen Situationseinflüssen von Strafprozeß und Strafmaßnahmen, — inhaltlich auf den Wahn rechtlicher Beeinträchtigung konzentriert sind.

5. Halluzinatorische Zustände: flüchtige halluzinatorische Störungen verschiedenen Inhalts mit vorwiegenden Gehörs- aber auch Gesichtstäuschungen, die vor allem wieder gefühlsbetonte Vorstellungskreise, vom Haftmilieu eingegebene Gedankeninhalte wiedergeben (halluzinierte Anwesenheit der sehnsüchtig herbeigewünschten Familien-

¹⁾ Birnbaum, Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen. Halle 1908.

mitglieder, des verhaßten Staatsanwaltes, der gefürchteten Aufseher usw.), — Zustände, die besonders von der die Sinneserregbarkeit steigern- den Isolierhaft hervorgerufen werden.

6. Neben diesen im engeren Sinne reaktiven haftpsychotischen Zuständen kommen schließlich noch andere vom Haftmilieu hervorgerufene Störungen leichteren Grades in Betracht, psychopathische Reaktionen und Manifestationen pathologischer Individuen in Form von Steigerungen und Verstärkungen ihrer pathologischen Eigenheiten — der abnormen Affektivität, der hypochondrischen, phantastischen, querulatorischen Charakterdispositionen usw. Sich den eigentlichen haftpsychotischen Störungen zugesellend, pflegen sie deren Bild zu erweitern und komplizieren. Ihre haftpathologische Hauptbedeutung liegt allerdings auf einem anderen Gebiete.

Die haftpathologische Eigenart der reaktiv psychogenen Störungen. Die haftpathologische Eigenart dieser reaktiv psychotischen Zustände auf degenerativer Basis ist im Gegensatz zu der nur ausnahmsweisen Beziehung der echten Psychosen zu den Hafteinflüssen gerade durch den engsten, unmittelbarsten und vielseitigsten Zusammenhang mit ihnen gegeben. Dementsprechend knüpfen alle wissenschaftlichen und praktischen Fragen, die aus der Psychopathologie der Haft sich ergeben, durchaus an diese Art Störungen an und beschäftigen sich fast ausschließlich mit ihnen.

Die Haftdeterminierung. In allen diesen Fällen bleibt die Haft nicht mehr der belanglose Rahmen, in dem sich alles von selbst und unter allen Umständen in gleicher Weise wie unter anderen Milieubedingungen abspielt, sondern wird der maßgebende Faktor, die äußere Determinante für wesentliche Krankheitselemente. Und zwar:

a) Das Auftreten, die Auslösung der Störung erfolgt im allgemeinen unter den und durch die Straf- und Hafteinflüsse. Besonders wirksam sind dabei erfahrungsgemäß gewisse besondere psychische Reizfaktoren der Haft: Isolierung, Zusatz-, Disziplinarstrafen u. dgl. Jene früher viel angeschuldigten emotionellen Erregungsmomente ethischer Natur: die moralischen Reaktionen auf die Tat und ihre Folgen: Reue, Gewissensbisse, verzweifeltes Grübeln (Delbrück) haben kaum die ihnen zugeschriebene Bedeutung. Sie kommen pathogenetisch höchstens gelegentlich bei Zufalls- und Leidenschaftsverbrechern für psychogene Depressionen, kaum je bei Gewohnheitsverbrechern in Frage. Dagegen ist noch — und speziell bei Habitualverbrechern — ein anderes von der Haft gegebenes psychisches Sondermoment in gewissen Fällen als anstoßgebend mit heranzuziehen: der Krankheitswunsch und -wille, speziell der Wunsch geisteskrank zu sein oder zu erscheinen. Dieses Moment ist um so wichtiger, als die durch seine wiederholte erfolgreiche Wirksamkeit herbeigeführte psychische

Bahnung die erneute Umsetzung psychischer Erregungen in entsprechende psychotische Formen allmählich mehr und mehr zu erleichtern pflegt; in ausgesprochenen Fällen kann dann geradezu spielend ein gewohnheitsmäßiges autosuggestives Hineingleiten in die Psychose in jeder neuen kriminellen Situation erfolgen. Besonders degenerative Gewohnheitsverbrecher weichen so, dem Krankheitswunsche nachgebend, durch prompte Flucht in die Haftpsychose jedesmal den neuen Strafverfahren und -vollstreckungen aus. Damit erhält die Haftpsychose zugleich einen besonderen, den echten Geistesstörungen fremden Charakter als Zweck- und Abwehrmittel gegen die bevorstehenden Unlustvorkommnisse. Auf den unverkennbaren Zusammenhang dieser Phänomene mit Simulationserscheinungen ist späterhin noch einzugehen.

b) Die Verlaufsgestaltung geht gleichfalls in Abhängigkeit von den erregenden Einflüssen der Haft vor sich und richtet sich in ihren Schwankungen, An- wie Abstieg, Steigerungen wie Nachlassen danach; derart, daß den ungünstigen Änderungen der Haftsituation (Disziplinarverschärfungen usw.) Verschlimmerungen, den günstigen (Aufhebung, Erleichterung der Haft) Besserungen parallel gehen, und daß vor allem Haftunterbrechung und -beendigung den Krankheitsverlauf abkürzt und zum Abschluß bringt, weitere Strafverbüßung ihn verschleppt.

c) Auch das Symptomenbild wird maßgebend von den Haftenflüssen, den Eindrücken des Haftmilieus und den von ihm hervorgerufenen Gedankenkreisen bestimmt (sogenannte Haftfärbung).

Im einzelnen bringt besonders die Projektion des Haftkomplexes in entsprechenden Sinnestäuschungen und Wahnideen diesen Zusammenhang charakteristisch zum Ausdruck: Niederschlag der mißtrauischen Einstellung gegen Rechtsbehörden und Strafgewalt im Verfolgungswahn (auch halluzinatorischem) der Sträflinge oder — inhaltlich noch stärker auf die kriminelle Situation spezialisiert und konzentriert — im Querulantenwahn der Häftlinge; Niederschlag der von Straftat und Haftsituation angeregten Wunsch- und Abwehrtendenzen in situationsgemäß ausgewählten (systematischen) Erinnerungsausfällen für die Straftat und Kriminalvorgänge, sowie in den subjektiv realisierenden situationsgemäßen Wunscheinbildungen des Unschuldswahnes, Begnadigungswahnes und des von allen kriminellen Beziehungen freien phantastischen Größenwahnes; und schließlich Niederschlag von Krankheitswunsch und -wille in den scheinpsychotischen Bildern der Pseudodemenz, des Stupors, des Puerilismus usw.

Die haftpsychotischen Spielarten der einzelnen Detentionsformen. Die auslösende Bedeutung starker Affekteinwirkungen für die reaktiv-psychogenen Störungen bringt es im allgemeinen mit sich, daß diese haftpsychotischen Reaktionsformen die Prädispositionen-

erkrankungen der Untersuchungshaft abgeben, während sie im Rahmen der Strafhaftpsychosen diese Vorzugsvorstellung mehr oder weniger mit den schizophrenen teilen müssen. Im einzelnen bedingt die Milieudeterminierung der psychogenen Störungen noch gewisse halbwegs bezeichnende Eigenheiten und Differenzen dieser psychotischen Reaktivformen für die einzelnen Haftformen:

a) Die Untersuchungshaftformen. Die Untersuchungshaft, akut einsetzend, mit plötzlichen Milieuveränderungen und starken psychischen Erregungen einhergehend, kurzfristig und aus naheliegenden Gründen Simulationsgedanken und den Wunsch nach scheinbarer oder wirklicher Geisteskrankheit besonders leicht anregend und nahelegend, bedingt das Vorherrschen akut auftretender, schnell ablaufender, prognostisch günstiger psychotischer Reaktionsformen verschiedenster Art, wie Erregungs-, Verstimmungs-, Hemmungs-, Dämmerzustände, auch akute Wahnbildungen usw. Besonders bevorzugt sind zweck- und abwehrpsychotische Zustände vom Charakter der Simulationsbilder (Ganser-, Pseudodemenz-, puerilistische, faxenpsychotische Komplexe u. dgl.).

b) Die Strafhaftformen. Die Strafhaft mit ihrem prolongierten Verlauf, ihren chronischen Reibungen und Summationserregungen begünstigt Störungen mit schleichender Entwicklung, schleppendem Verlauf und Tendenz zur Progression und Fixierung. Inhaltlich werden entsprechend der in diesem Strafmilieu nahegelegten mißtrauischen Gedankeneinstellung besonders paranoische Bildungen vom Charakter des Verfolgungs- und Querulantenwahnes, daneben, — allerdings im Verhältnis zu den Untersuchungshaftbildern seltener —, auch wunschgefärbte Einbildungen produziert. Initial und interkurrent — weniger oft isoliert — kommen auch simulationspsychotische Bildungen: Dämmerzustände mit Gansersymptomen, Puerilismus u. dgl. vor.

c) Spezifische Einzelhaftpsychosen gibt es nicht. Immerhin scheinen diese wenigstens einen gewissen Sondereinschlag durch die Begünstigung von halluzinatorischen Erscheinungen und Angstemotionen zu erhalten.

d) Die lebenslängliche Haft bevorzugt (speziell im präsenilen Alter) den psychogenen Begnadigungswahn (Rüdin), in seiner Entstehung aus dem inneren Drang die letzte Lebenshoffnung autosuggestiv zu realisieren leicht verständlich. Doch kommt diese Wunschwahnbildung ebensogut auch in Fällen mit begrenzter Strafzeit vor, wie auch andere psychogene Haftstörungen den Lebenslänglichen nicht fremd sind. —

Daß alle diese angeführten Unterschiede selbstverständlich nur im großen ganzen, nicht etwa grundsätzlich und ein für allemal, gelten, daß vielmehr verschiedenartige haftpsychotische Bilder trotz anscheinend gleicher und gleichartige trotz verschiedenartiger Hafteinflüsse

vorkommen, und daß daher eine restlose und eindeutige Voraussage von Krankheitserscheinungen und Verlaufsweisen lediglich aus der Eigenart der jeweiligen Haftbedingungen im allgemeinen nicht möglich, zum mindesten aber fragwürdig ist, bedarf nicht erst der besonderen Heraushebung. Das Wesen der Haftstörungen selbst, die ja nicht einfach Reaktionen auf äußere krankheitsauswirkende Reize, sondern zugleich und in noch weit höherem Maße Reizbeantwortungen von seiten bestimmt gearteter psychischer Konstitutionen, psychotisch disponierter Persönlichkeiten sind, hat uns über die dem exogenen Moment des Haftfaktors zum mindesten gleichwertige pathogene Bedeutung des endogenen, des in der Person des Häftlings selbst liegenden, zur Genüge belehrt.

Die Frage der spezifischen Haftpsychose. Mit diesem Überblick über Formen und Eigenart der in der Haft vorkommenden Geistesstörungen ist nunmehr die Beantwortung der praktisch wie wissenschaftlich gleich bedeutsamen Frage des Bestehens einer spezifischen Haftpsychose, d. h. einer nur durch die Haft hervorzurufenden, für sie charakteristischen, streng von anderen zu unterscheidenden Störung, ermöglicht.

Früher bestand eine weitgehende Geneigtheit zur Anerkennung einer solchen spezifischen Störung nach Art des „Gefängniswahnsinns“ u. dgl. (Sommer u. a.), die unter Überschätzung gewisser auffälliger symptomatologischer Eigenheiten auf bestimmten in der Haft ziemlich regelmäßig wiederkehrenden Zustandsbildern — insbesondere dem halluzinatorischen Verfolgungswahn — aufgebaut wurden. Die weitere klinische Entwicklung, die auch die Unterschiede der in der Haft vorkommenden Krankheitstypen zu erkennen und richtig zu bewerten lehrte, hat die Unhaltbarkeit dieser Auffassung und insbesondere das Vorkommen dieser vermeintlich eine spezifische Psychose ausmachenden psychotischen Haftkomplexe bei den verschiedensten Krankheitsformen nachgewiesen. Darüber hinaus ergab sich als grundsätzliches Resultat, daß die Haftpsychosen, wie auch immer im einzelnen geartet, im Grunde durchaus den im freien Leben vorkommenden Typen entsprechen, wenn auch natürlich gemäß den veränderten äußeren Voraussetzungen ihre Verteilung und ihre Ausgestaltung nicht genau mit ihnen übereinstimmt.

Immerhin hoben sich doch die oben genannten, zwar nicht prinzipiellen aber doch bemerkenswerten, Unterschiede zwischen Haftpsychosen und Haftpsychosen heraus. Während sich bei der einen Gruppe, die von der großen Masse der echten, ausgesprochenen Geistesstörungen gebildet wird, so gut wie überhaupt kein tieferer Zusammenhang mit der Haft fand, erwies sich die andere, die die psychogen-reaktiven Störungen umfaßt, in vielseitiger, tieferer und engerer Beziehung

zu ihr stehend und in Entstehung, Krankheitsbild und Verlauf maßgebend von ihr beeinflusst. Doch auch sie konnten nicht für die echte spezifische Haftpsychose in Anspruch genommen werden, da auch sie keineswegs allein durch die Haft bedingt und ebensowenig an sie allein gebunden sind. Und damit stellen sich auch diese aufs engste mit der Haft verknüpften reaktiv psychotischen Störungen nur als charakteristische Spielarten eines allgemeinen Krankheitstypus dar, als bloße Haftvarianten der psychogen-degenerativen Krankheitsformen, denen bestenfalls der Charakter von haftpsychotischen Prädilektionstypen zukommt. Mit dieser Erkenntnis entfallen nun die für den Fall der Anerkennung einer wirklichen spezifischen Haftpsychose nahe gelegten Konsequenzen: Die Haft an sich kann nicht als allgemeiner pathogener Faktor gelten, der für sich allein und schon bei psychisch Vollwertigen zur Erzeugung einer psychischen Erkrankung ausreicht, nicht als eine Noxe, die in ihrer Wirkungsweise grundsätzlich eine erheblich über Strafzweck und -ziel hinausgehende Schädlichkeit darstellt, und die daher als beherrschendes Strafmittel abgelehnt werden muß. Was übrig bleibt, ist nur ihre Bedeutung für die milieu-abhängigen und -beeinflussbaren reaktiv-psychogenen Störungen, der in der Gefängnispraxis freilich weitgehend Rechnung getragen werden muß.

Die praktischen Ergebnisse. Aus dem Sondercharakter der reaktiv psychogenen Haftstörungen ist für die gefängnisärztliche Praxis folgendes abzuleiten:

a) Die psychogenen Haftstörungen sind entsprechend dem determinierenden Einfluß der äußeren Haftfaktoren in gewissem Sinne beeinflussbare Kunstprodukte der Haft, vermeidbare Haftartefakte. Ihre Vermeidung, ihre Einschränkung, ihre Abschwächung, ihre Verkürzung wird damit zur Sache und Aufgabe einer psychiatrisch orientierten ziel-, zweck- und mittelbewußten, individualisierenden Strafvollzugspflege.

b) Die haftpsychotischen Störungen sind vor allem — entsprechende äußere Bedingungen vorausgesetzt — grundsätzlich besserungs- und rückbildungsfähig. Diese prinzipielle Beeinflussbarkeit in günstigem Sinne durch geeignete Milieueinwirkungen gibt den Irrenbeobachtungsabteilungen an den Strafanstalten, die durch ihren engen Zusammenhang mit den Hauptanstalten eine prompte Adaption des Milieus an die, sei es neu entstandene, sei es zurückgegangene, Störung ohne eigentliche Strafunterbrechung gestatten, ihren besonderen Wert. Die Rückbildungsfähigkeit auch sonst mit allen denkbaren, dem jeweiligen Einzelfall angepaßten Mitteln (z. B. durch einfache Strafanstaltsversetzungen bei Projektion des Wahnes auf bestimmte Milieupersonen) zu erstreben, ist unbedingte Pflicht der Strafrechtspflege,

die jede über den eigentlichen Strafzweck hinausgehende Schädigung des Verurteilten zu vermeiden hat.

c) Der Charakter der psychogenen Haftstörungen als Niederschlag eines gestörten Maßverhältnisses, eines Mißverhältnisses zwischen Haftschädlichkeiten und psychischer Resistenzkraft, verleiht damit der Haft die Bedeutung eines Prüfsteines für die psychische Toleranz, eines Indikators für den Grad der pathologischen Reaktivität. In diesem Sinne spricht die nach haftpsychotisch bedingter Strafunterbrechung erfolgende ungestörte Fortsetzbarkeit des Strafvollzuges für den Eintritt einer gewissen psychischen Festigung.

d) Diese psychogenen Haftstörungen sind gemäß ihrer engen Bindung an das Haftmilieu für die Zukunftsgestaltung des Sträflings relativ wenig belangvoll. Ihr Einfluß geht gewöhnlich nicht über die zugehörige Haftphase hinaus, die sie allerdings durch Strafunterbrechungen — und selbst wiederholte — im Sinne der Strafverlängerung über das eigentliche Strafmaß hinaus entscheidend zu verändern pflegen. Das heißt speziell für das praktische soziale Leben: Eine durchgemachte psychogene Haftstörung braucht die Eignung für das freie Leben und die spätere soziale Brauchbarkeit des Kriminellen noch nicht in Frage zu stellen. Gelegentliche relativ geringfügige haftpsychotische Residuen, affektfrei gewordene Wahnreste, in der Charaktereigenart nachwirkende querulatorische, hypochondrische u. dgl. pathologische Einzelzüge heben, selbst wenn sie sich einmal störend bemerkbar machen, das Grundsätzliche dieser Feststellung nicht auf.

e) Diese psychogenen Haftstörungen stellen sich, weil vorwiegend an die Haftenflüsse gebunden, zumeist erst nach der Straftat, also postkriminell ein. Sie fallen daher für den Geisteszustand zur Zeit der Tat selbst nicht ins Gewicht und gestatten im wesentlichen nur den Rückschluß auf seelische Labilität und Resistenzschwäche, eventuell auch auf psychopathische Konstitution. Damit ist ihre grundsätzlich geringe Bedeutung für die forensisch-psychiatrische Frage der Zurechnungsfähigkeit festgelegt.

Drittes Kapitel

Die Simulationsfrage¹⁾

Allgemeines. Die Frage der Simulation, der Vortäuschung geistiger Störungen schließt sich aus naheliegenden Gründen wissenschaftlich eng

¹⁾ Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie, Halle 1904, gibt einen Überblick über die (meist nicht restlos beweiskräftige) unübersehbare Kasuistik. — F. Leppmann, Simulation von Geisteskrankheiten, in Becker, Simulation, 1909.

an die Haftpsychopathologie an, während sie praktisch allerdings enger an die forensische Psychopathologie, speziell die psychiatrisch-forensische Gutachtertätigkeit gebunden ist. Sie bietet ihrem ganzen Charakter nach ein verhältnismäßig kompliziertes und noch nicht voll geklärtes Problem. Und wenn seiner Lösung auch die Forschungsergebnisse der letzten Jahre wissenschaftlich unverkennbar näher gekommen sind, so hat sich doch die praktische Stellungnahme durchaus nicht in gleichem Maße vereinfacht. Jedenfalls erscheint sie der vorgeschrittenen psychiatrischen Erkenntnis schwieriger als früher der primitiven.

Die wissenschaftlichen und praktischen Schwierigkeiten können kurz auf folgende Grundtatsachen zurückgeführt werden:

1. Eine bestehende geistige Störung ist in praxi nicht stets als solche positiv sicher nachweisbar.
2. Auch echte Simulation ist als solche nicht stets positiv sicher nachweisbar.
3. Geistige Anomalie und Simulation kommen zusammen vor. Nachgewiesene Simulation schließt also bestehende Geisteskrankheit nicht aus.
4. Geistesstörung geht aus Simulation hervor, Simulation geht in geistige Störung über. Nachgewiesene Simulation in einem bestimmten Zeitabschnitt schließt also Geisteskrankheit in einem späteren nicht aus.

Die Häufigkeit der Simulation. Die Anerkennung des Vorkommens bewußter und gewollter Vortäuschung von Geisteskrankheit in entsprechenden Situationen ist ziemlich so alt, ja sogar älter als die wissenschaftliche Psychiatrie überhaupt, wie denn schon Galen als ärztlicher Beobachter dieser Erscheinung genannt wird. Diese Anerkennung ist selbstverständlich prinzipiell berechtigt, sobald man — was noch niemals und nirgends in Abrede gestellt worden ist — die Vortäuschbarkeit psychopathologischer Phänomene sowie das Vorkommen ausreichender Simulationsmotive überhaupt, zumal in forensischen Situationen, zugibt. Im übrigen hat die Frage der Häufigkeit der Simulation im Laufe der psychiatrischen Entwicklung mannigfache Wandlungen durchgemacht. Das Urteil darüber hat im allgemeinen mit der Höhe der klinisch psychiatrischen Gesamtentwicklung, daneben allerdings auch mit dem Umfange der klinischen Erfahrung des einzelnen erheblich geschwankt. Im großen ganzen läßt sich eine Bewegung nach der Richtung heraus erkennen, daß mit fortschreitender klinischer Einsicht immer weniger Simulation angenommen und anerkannt wurde. Doch scheint in allerletzter Zeit, speziell unter dem Einfluß der Kriegserfahrungen, ein gewisser Rückschlag einzusetzen. Jedenfalls kann die früher im forensischen Milieu so verbreitete Tendenz überall Vortäuschung zu wittern, jene Simulationsriecherei vergangener Jahr-

zehnte, die die wirklich geisteskranken Kriminellen im Strafverfahren und -vollzug so schwer geschädigt hat, im wesentlichen als überwunden gelten. Wenn darüber hinaus manche Autoren, speziell psychiatrische, ihre persönliche Erfahrung, die ihnen noch keinen einwandfreien Simulationsfall gebracht hat, dahin verallgemeinern, daß solche überhaupt nicht vorkämen, so ist diese Einseitigkeit mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Immerhin darf man diesen Autoren durch das Zugeständnis entgegenkommen, daß ein ausreichender praktischer Nachweis der Simulation ungleich schwieriger ist, als es gewöhnlich hingestellt wird, und daß ein wissenschaftlich einwandfreier nahezu unmöglich ist.

Als wesentliches äußeres Moment für die differierenden Ansichten über die Häufigkeit der Simulation ist zunächst und nicht zum wenigsten die Besonderheit der Beobachtungssituation zu nennen. In einem Milieu mit ungehebertem Material, wie die Untersuchungs- und Strafhafte, das die Tendenz zur Ausnützung jeder Möglichkeit in eigenem Interesse ständig hochhält und das die Durchführung der Vortäuschung durch Fehlen steter Beaufsichtigung von seiten sachlich geschulten Personals relativ leicht gestaltet, muß naturgemäß Simulation öfter vorkommen, als in der Irrenanstalt bei gesiebttem Material und unter Bedingungen, welche die Simulationsdurchführung erschweren.

Auch Rasse und Volkseigenart scheint für die Häufigkeit der Simulation eine Rolle zu spielen, ähnlich wie schon im Rahmen der Unfallbegutachtung und der Kriegsneurosenbehandlung das verschiedene Verhalten der einzelnen Volksstämme, so die Übertreibungsneigung der Slawen, aufgefallen ist. Damit dürften jedenfalls gewisse ungewöhnliche Erfahrungen, z. B. die von Penta über die ungeheure Häufigkeit der Simulation bei süditalienischen Kriminellen, halbwegs ihre Aufklärung finden.

Simulationstypen. Man hat versucht in die Simulation gewissermaßen wissenschaftliche Ordnung zu bringen durch eine sogenannte klinische Gruppierung. So teilte Fürstner ein: Simulationstypen von Blödsinn, von Apathie, von Bewußtseinstäubung zur Zeit der Tat, von Erregungszuständen, und schließlich noch von variablen Symptomenkomplexen. Damit erscheint das Gebiet der Simulationsphänomene nicht erschöpft, im Grunde kommt alles vor, was überhaupt für die Durchschnittsanschauungen an psychischen Abweichungen nahe liegt bzw. der Alltagserfahrung bekannt sein kann und seiner Natur nach vortäuschbar ist. So gut wie ausgeschlossen sind daher nur geschlossene Krankheitsbilder komplizierterer Art, zumal wenn sie, wie gewisse schizophrene Erregungen u. dgl., dauernd die körperlichen und die psychischen Kräfte, die Motilität, die Aufmerksamkeit usw. in Anspruch nehmen. Im übrigen wird aus naheliegenden Gründen eben bevorzugt, was der Laienanschauung am meisten als Abbild von Geisteskrankheit entspricht und dabei körperlich wie geistig leicht durchführbar ist. Damit ergeben sich, wenn auch nicht echte klinische Simulationstypen, so doch wenigstens bevorzugte Vortäuschungsbilder, simulatorische Prädilektionstypen. Die Zahl der Autoren die

über ein genügend großes und einwandfreies Material zur Aufstellung solcher Gruppen verfügen, dürfte allerdings verschwindend sein.

Kriterien der Simulation. Man hat versucht Erkennungsmerkmale, diagnostische Kennzeichen der Simulation zu geben, die in praxi den Nachweis echter Vortäuschung sicher stellen sollten. Diese Kriterien sind zweierlei Art: einmal sozusagen negative, auf dem Nachweis der fehlenden Geisteskrankheit beruhende, zum anderen positive, unmittelbar die Simulation nachweisende.

Die Kriterien echter Geisteskrankheit sind natürlich die bekannten Krankheitsmerkmale, wie sie die wissenschaftliche klinische Psychiatrie mit möglichster Schärfe und Eindeutigkeit herauszuheben sucht. Der tatsächliche Nachweis ihrer Echtheit ist selbstverständlich bei dem vorwiegend subjektiven Charakter der Erscheinungen, ihrem Abspielen im Innenleben, nicht leicht und mit unanfechtbarer Sicherheit eigentlich nur eben bei den leider selteneren objektiven, der Willensbeeinflussung nicht zugänglichen Symptomen (speziell also den organischen Nervensymptomen und sonstigen körperlichen Begleiterscheinungen psychischer Störungen: Blut-, Spinalflüssigkeitsveränderungen usw.) möglich. Doch kann damit nur ein kleiner und zumeist auch sonst forensisch verhältnismäßig leicht und sicher feststellbarer Teil psychischer Störungen als echt nachgewiesen werden. Bei den übrigen — forensisch wichtigeren — Fällen, denen gegenüber solche einwandfreie Kriterien fehlen, bleibt nur der Rückschluß aus dem Vorliegen gewisser anerkanntermaßen in der Psychiatrie immer wiederkehrender psychologischer und psychopathologischer Zusammenhänge, Gesetzmäßigkeiten und Folgerichtigkeiten. D. h. jener feststehenden Symptomen-, Verlaufs- und Typengesetzmäßigkeiten, wonach etwa bestimmt geartete Affekte bestimmten Wahnideen, bestimmte Wahnideen bestimmten Gesamtpersönlichkeitsänderungen, bestimmte Persönlichkeitsänderungen bestimmten Verlaufsformen zugeordnet sind. Die Symptomen- und Typengemäßheit der herausgeholtten pathologischen Erscheinungen verliert nun aber wesentlich an Beweiskraft infolge der ungemein häufigen Durchbrechung der psychopathologischen Typizität durch das nicht seltene Vorkommen atypischer Syndrome und Krankheitsformen, vor allem aber durch die Existenz von Krankheitstypen, die wegen ihrer Abweichungen von den sonst gültigen psychiatrischen Regeln, wegen der Diskrepanz, dem Widerspruch zwischen den einzelnen Krankheitselementen, wegen der mangelnden Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit, ja der inneren Regellosigkeit und Unwahrscheinlichkeit des Gesamtbildes geradezu als simulationsverdächtige psychotische Typen anzusprechen sind.

Die simulationsverdächtigen Krankheitsformen. Zu den wie vorgetäuscht anmutenden Typen gehören vor allem die beiden

forensisch wie haftpathologisch bedeutsamsten Gruppen der Schizophrenie und der psychogen-degenerativen Störungen. Bei den schizophrenen Fällen ist es speziell das schizophrene Charakteristikum der intrapsychischen Ataxie, — der mangelnden Übereinstimmung, des Auseinanderfallens der psychischen Elemente, der Gegensätzlichkeit von Gedankeninhalt und Gefühlsbetonung, von Innenerlebnissen und Ausdrucksformen u. dgl. —, das im Verein mit anderen charakteristischen Symptomen: Maniertheit, absurde Äußerungen, unmotivierter Wechsel der Krankheitserscheinungen, widerspruchsvoller Ablauf usw. das simulationsverdächtige Gepräge gibt. Bei den degenerativ psychogenen Formen wirkt die Regellosigkeit, das widerspruchsvolle Neben- und Nacheinander von krankhaften und normalen Äußerungen, die auffällige Abhängigkeit des Krankheitsbildes und Verlaufes von äußeren Einflüssen und Anregungen in gleichem Sinne.

Speziell sind es die oben beschriebenen reaktiv-haftpsychotischen Zustände, die aus naheliegenden Gründen in besonderem Maße simulationsverdächtig erscheinen. Jene Zustände plötzlich aufgetretener hochgradiger Pseudodemenz aus nachweislich bisheriger geistiger Intaktheit und Unauffälligkeit heraus; jene kindisch gemacht aussehenden puerilistischen Bilder, jene umgrenzten, auf die kriminellen Fakta sich beschränkenden Erinnerungsausfälle, jene phantastisch abenteuerlichen, ungeheuerlichen, spielerischen, widerspruchsvollen und im Mißverhältnis zu dem sonstigen geordneten Verhalten stehenden wahnhaften Einbildungen u. a. m.

Gerade diese haftpsychotischen Syndrome, die neben den aus mangelnder Übereinstimmung mit der typischen echten Geisteskrankheit sich ergebenden „negativen“ simulationsverdächtigen Merkmalen noch positive, direkt auf Simulation hindeutende aufweisen, — gerade diese Formen beweisen zugleich, daß die auf den Nachweis der Echtheit der Geistesstörung gerichteten Kennzeichnungen und klinischen Methoden nicht immer ausreichen, und daß die Entscheidung, ob Simulation vorliegt, von dieser Seite her allein nicht zu fällen ist, (wie ja überhaupt selbstverständlich die mangelnde Nachweisbarkeit einer bestehenden Geisteskrankheit noch lange nicht den Rückschluß auf das Vorliegen von Simulation gestattet.)

Die positiven Kriterien der Simulation. Als beweiskräftige Vortäuschungszeichen gelten zunächst und vor allem alle im Sinne der Berechnung, des Zweckbewußtseins und der Zielstrebigkeit deutbaren Erscheinungen. So besonders auffällige, aufdringliche Symptome, speziell Maßlosigkeiten in der Ausprägung von Wahnideen, Geistesdefekten, Erinnerungsverlusten u. dgl., zumal wenn sie zugleich auch entsprechend aufdringlich betont und vorgebracht werden; weiter dann äußere Zweckmäßigkeiten des Verhaltens: entsprechender

Wechsel in der äußeren Haltung wie im ganzen Krankheitsbilde je nach der besonderen Situation, Hervorkehren normaler oder abnormer Äußerungen je nach Milieu und Sachlage, Fallenlassen oder Übernahme von Krankheitszeichen auf ärztliche Hinweise oder Scheinbehandlung hin usw.

Die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte (sowie darüber hinaus die Beweiskraft der auf ihnen aufgebauten Übertreibungs-, Entlarvungs- usw. Methoden und ähnlicher Kunstmittel und Kunstgriffe) wird durch die Tatsache in Frage gestellt oder ganz aufgehoben, daß das Hineinspielen von Zwecktendenzen, wie auch eine psychische Beeinflussung von außen her mit dem Anschein der Zweckmäßigkeit auch bei echten Geistesstörungen, insbesondere eben bei den degenerativ-psychogenen, aber auch gelegentlich bei schizophrenen, vorkommt.

Eine weitere als einwandfreies Simulationskriterium aufgefaßte Erscheinung: das nachträgliche Vortäuschungsgeständnis verliert durch die Erfahrungstatsache an Überzeugungskraft, daß ein solches auch bei echten Geisteskranken aus verschiedenen Gründen: Zweckmäßigkeit, um den dem Geisteskranken bevorstehenden Zukunftschädigungen zu entgehen, Verbrechereitelkeit, renommtistische Betonung der Überlegenheit über die Strafbehörden usw., oft genug fälschlich gemacht wird.

Eindeutige und einwandfreie Kennzeichen der Simulation und sichere Methoden zu ihrem positiven Nachweis gibt es also nicht.

Verbindung von geistiger Störung mit Simulation bzw. Aggravation. Erfahrungsgemäß neigen gewisse pathologische Typen, so vor allem Imbezille, Debile, Hysterische, Pseudologen, aber auch andere, in forensischen Situationen nicht selten zur Vortäuschung von Störungen (speziell durch Nachahmung eigener, früher durchgemachter, aber auch sonstiger aus der Anstaltserfahrung ihnen bekannt gewordener), vor allem aber zur Übertreibung noch bestehender, ohne daß sich die Grenze zwischen echt und gemacht immer scharf ziehen ließe. Diese Erfahrung hat manche Autoren dahin geführt, daß sie eine Simulation überhaupt nur auf pathologischem Boden gelten lassen und sogar in ihr eine Art Indizium für bestehende geistige Anomalie sehen (Möli). Diese Auffassung erscheint zu weitgehend, hat aber wenigstens mit der weit verbreiteten Neigung, die Simulation als Kriterium geistiger Gesundheit zu bewerten, aufgeräumt. Vor allem aber ist damit der geringe klinische Wert des Nachweises von Unechtem, Übertriebenem und selbst Vorgetäushtem ins rechte Licht gesetzt. Dieser Nachweis schließt Geisteskrankheit noch nicht aus und entbindet damit noch nicht von der weiteren Aufgabe des Nachweises fehlender Geistesstörung.

Übergang von Simulationstendenz in echten Krankheitszustand. Nach klinischen Feststellungen können gewisse auf Simu-

lation gerichtete psychische Tendenzen: der Wunsch geisteskrank zu sein oder so zu erscheinen, der Versuch sich in diesem Sinne zu geben, auf dem Wege der psychischen Selbstbeeinflussung bei entsprechend Veranlagten, vor allem bei hysterischen und sonstigen degenerativen Naturen, schließlich zu psychogenen Störungen führen, denen infolge dieses inneren Zusammenhanges mit simulatorischen Tendenzen auch äußerlich das Gepräge der Simulation aufgedrückt wird.

Der Mechanismus, der diesen Übergang von Simulation in echte Störung zugrunde liegt, ist ein exquisit psychogener: Psychische Einflüsse, — die übrigens durchaus nicht in klar bewußten auf Simulation gerichteten Wünschen und Absichten zu bestehen brauchen, sondern den psychologischen Charakter eines mehr instinktiven, nur halb bewußten simulatorischen Dranges tragen können, — geben auf dem geeigneten Boden einer psychogenen — hysterischen oder ähnlichen Disposition — zunächst den Anstoß zur Entwicklung entsprechender innerer Gedankenbewegungen und äußerer Verhaltensweisen (unsinnige Falschantworten, Danebenreden, phantastisch ungeheuerliche Wahnäußerungen, Faxensymptome, puerilistisches Gebaren usw.).

Diese pseudopsychotischen Erscheinungen verlieren aber allmählich unter dem Einfluß der das Simulationsbestreben aufrechterhaltenden Situation vermöge der abnormen Autosuggestibilität ihres Trägers den Zusammenhang mit dem Bewußtsein und Willen, sie spalten sich von ihm ab und verlaufen unabhängig davon automatisch in pathologischen Bahnen weiter. Das heißt: Der Simulationsversuch ist ins Pathologische entgleist (Möli) und hat so zu einer echten psychogenen Störung von Simulationsfärbung geführt. Diese Anerkennung einer sozusagen psychogenen Simulationspsychose (Birnbau¹⁾) darf als das praktisch wichtigste und wissenschaftlich charakteristischste Ergebnis der Bearbeitung der Haftpsychosen, soweit sie in die Simulationsfrage hineinspielt, gelten.

Der bezeichnende wissenschaftliche, praktisch freilich nicht immer feststellbare Unterschied zwischen echter Simulation und psychogener Simulationspsychose ist demnach folgender: Dort ein bewußter Vorgang, dauernd bewußten Aufmerksamkeitskontrollen und Willensimpulsen unterworfen; hier ein unterbewußter und unbewußt regulierter pathologischer Vorgang, unabhängig von zielgerichteter Aufmerksamkeit und Willensspannung ablaufend, wenn auch anfänglich von mehr oder weniger klaren Simulationstendenzen angeregt. Das Gemeinsame ist durch das Hineinspielen des Simulationsmomentes in beiden Fällen, die äußerliche Übereinstimmung dadurch gegeben, daß im psychogenen Falle in gleicher Weise wie beim echten Simulanten

¹⁾ Birnbau, Simulation und vorübergehende degenerative Krankheitszustände der Haft. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1909.

das Simulationsbestreben ein äußeres Bild vom Anschein einer vorgetäuschten Psychose schafft.

Praktische Ergebnisse:

1. Im Hinblick auf die oft schwere Nachweisbarkeit echter Geisteskrankheit und echter Simulation, sowie das Vorkommen simulationsähnlicher Krankheitsbilder ist ganz allgemein weitgehende Vorsicht und Zurückhaltung in der Annahme von Simulation erforderlich.

2. Im Hinblick auf das Vorkommen simulationsbedingter echter Störungen bei pathologisch Veranlagten ist im speziellen, und zwar auch gerade bei ausgeprägt kriminellen Individuen, Ausschließung dieser psychogenen Simulationspsychosen vor der Simulationsannahme notwendig.

3. Im Hinblick auf das Nebeneinanderbestehen von Simulation und Geistesstörung muß selbst bei nachgewiesener Simulation außerdem noch der Nachweis des tatsächlichen Fehlens geistiger Störung, bzw. des Vorhandenseins geistiger Gesundheit erbracht werden.

4. Für die Entscheidung der Zurechnungsfrage kann das Simulationsmoment nicht wesentlich herangezogen werden, denn nicht die vorhandene oder fehlende Vortäuschung, sondern der zugrunde liegende Geisteszustand ist für die strafrechtliche Bewertung ausschlaggebend. Zudem fallen alle postkriminellen Vorgänge, ganz gleich, ob sie pathologisch oder normal, ob sie echt oder vorgetäuscht sind, überhaupt nicht weiter für die Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Straftat ins Gewicht, wenn sie auch für die psychologische oder psychopathologische Charakteristik des Täters wohl zu verwerten sind.

Anhang: Die Dissimulation

Die Vortäuschung geistiger Gesundheit bzw. die Verdeckung, Verheimlichung und Ablehnung bestehender geistiger Krankheit kommt aus naheliegenden Gründen kriminalforensisch weit seltener wie die Simulation in Frage. Äußere Voraussetzung dafür ist vor allem das Interesse des Kriminellen am Gesundsein oder wenigstens am Gesunderscheinen, ein Interesse, das für ihn sehr wohl durch die nachteiligen praktischen Folgen der Geisteskrankenerklärung: zeitlich begrenzte Irrenanstaltsinternierung im Gegensatz zur zeitlich festgelegten und beschränkten Haft, unabsehbare Verschleppung von Strafverfahren und -vollzug u. a. m. gegeben ist. Psychopathologische Voraussetzung ist selbstverständlich die Fähigkeit zur Erkennung der pathologischen bzw. als pathologisch geltenden Symptome und zur Beherrschung oder Verdeckung ihrer Äußerungen, d. h. also in der Hauptsache eine gewisse Besonnenheit, wie sie bei chronischen Störungen nicht

selten dauernd besteht, bei akuten zum mindesten nach Ablauf der psychotischen Episoden, z. B. auch der haftpsychotischen, gewonnen wird. Im allgemeinen gewinnt die Dissimulation am ehesten noch kriminalforensische Bedeutung bei pathologischen Gewohnheitsverbrechern, denen ihre kriminalpsychiatrischen Erfahrungen so gut wie die Simulation auch die Dissimulation nahe legen können. Gelegentlich muß auch die nachträglich falsche Behauptung einer durchgeführten Simulation im Sinne der Dissimulation tatsächlicher Erkrankung bewertet werden.

Sondermethoden zum Nachweis der Dissimulation, die über die üblichen klinisch psychiatrischen Untersuchungen hinausgehen, gibt es nicht.

Viertes Kapitel

Die Strafbehandlungswirkungen

Allgemeines. Die Strafbehandlungswirkungen bei pathologischen Kriminellen, d. h. die Summe jener Wirkungen, die sich auf Strafzweck und Strafziel beziehen, lassen sich naturgemäß nur feststellen, wenn auch Strafzweck und -ziel feststeht. Diese sind dem Wechsel unterworfen, sie variieren mit den allgemeinen strafrechtlichen Anschauungen, den Strafrechtstheorien. In der Entwicklung der Strafsysteme hat sich im Laufe der Jahre jedenfalls der Besserungs- und Sicherungszweck der Strafe mehr und mehr durchgesetzt, so daß er für die Gegenwart als der fast beherrschende gelten kann. Diesem Standpunkte der positiven Strafrechtsschule kann sich eine naturwissenschaftlich fundierte Kriminalpsychopathologie um so mehr anschließen, als das von der klassischen vertretene Sühne- und Vergeltungsprinzip schon wegen seiner engen Bindung an die psychopathologisch gar nicht lösbare Aufgabe der exakten Schuldabschätzung grundsätzlich für sie ausscheidet, und das Prinzip der Strafbehandlung in der Richtung sei es der Besserung, sei es der Unschädlichmachung, gewissen medizinischen Grundsätzen — speziell den für die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten aufgestellten — dem Wesen nach entspricht.

Die Eignung der Strafmittel. Das Hauptziel der Straftendenzen ist die Besserung. Die Erreichung dieses Besserungszweckes setzt naturgemäß in erster Linie die Eignung der Strafmittel voraus, d. h. also in der Hauptsache die Geeignetheit der Freiheitsstrafe samt der an sie gebundenen Sondermaßnahmen (bezüglich Disziplin, Arbeit usw.). Diese Freiheitsstrafe gilt im allgemeinen und grundsätzlich — trotz aller Einwände gegen die Art ihrer Durchführung im einzelnen, trotz der bekannten statistischen Ergebnisse über die starke Rückfalltendenz der einmal Vorbestraften und schließlich trotz der nicht seltenen psy-

chischen Begleitschäden: der Schwächung der Willensenergie, des Wirklichkeitssinnes, der geistigen Leistungsfähigkeit usw. —, gilt als geeignetes Mittel zur Besserung des Durchschnittsverbrechers, als richtiges Angriffsmoment zu einer psychischen Beeinflussung und Umstimmung nach der sozialen Richtung. Und insbesondere wird der charakterbildende, sittlichkeitsfördernde Wert der Grundfundamente der Freiheitsstrafe: der welterschaffenden Arbeit und der die unmittelbare individuelle Beeinflussung bei gleichzeitiger Ausschaltung unerwünschter Fremdeinflüsse ermöglichenden Einzelhaft unumwunden anerkannt.

Die Eignung der pathologischen Sträflinge. Diese allgemeine Eignung der üblichen durchschnittlichen Strafmittel für den Besserungszweck beim Durchschnittsverbrecher gestattet noch nicht den Rückschluß auf ihre Brauchbarkeit gegenüber den pathologischen Kriminellen. Weitere Voraussetzung dafür ist die Eignung dieser Sträflinge selbst. Diese Strafeignung ist im wesentlichen an drei Momente gebunden:

1. An die Straftoleranz, die Fähigkeit zur Ertragung der Strafeinflüsse ohne psychische Schädigung.
2. An die Strafadaptionsfähigkeit, die Fähigkeit zu disziplinarer Anpassung an das Strafmilieu und
3. an die Strafempfänglichkeit, die Fähigkeit zu psychischer Umstimmung in sozialem Sinne vermittelt der Straffaktoren.

Über das Fehlen oder Vorliegen dieser Grundvoraussetzungen bei den einzelnen pathologischen Typen belehrt die pönalpathologische Erfahrung. In der Hauptsache gilt für die Grenz- und Übergangsfälle sowie die leichteren Defektformen — die ausgesprochen schweren Psychosen kommen als Strafobjekte im Sinne der Strafbehandlung ja nicht weiter in Betracht — etwa folgendes:

1. Die Straftoleranz, die Widerstandslosigkeit gegen die Strafschäden nach der Richtung auf das Pathologische hin, die Neigung, auf Strafoxen psychotisch oder psychopathisch zu reagieren, deckt sich — entsprechend der Zentralstellung der Haft im Rahmen der Strafmittel — im wesentlichen mit der schon oben charakterisierten Haftintoleranz. In diesem Sinne sind die schon oben erwähnten haftpsychotisch disponierten psychisch labilen und gleichgewichtslosen psychopathischen Typen, insbesondere Hysterische, Pseudologen, Instabile, erethische Imbezillitätsformen, aber auch querulatorisch Veranlagte usw., auch als strafintolerant anzusprechen, im gewissen Gegensatz zu den mehr indifferenten, seelisch torpiden Formen, wie die tieferstehenden Schwachsinnstypen und viele der erworbenen psychischen Defektformen (Demenzfälle usw.). Daß diese Straftoleranz durchaus nicht der Höhe der kriminellen Dispositionen parallel geht und ins-

besondere auch bei nicht eigentlich kriminell Veranlagten vorkommt, war schon in anderem Zusammenhange betont.

2. Die Strafadaptionsunfähigkeit der pathologischen Häftlinge — im Rahmen des Strafvollzuges als Undiszipliniertheit, Unfähigkeit zu reibungsloser Einordnung in das Strafmilieu und fügbarer Unterordnung unter seine Zwangsforderungen hervortretend — gefährdet und schädigt im Gegensatz zur Straftoleranz nicht oder nicht nur den Sträfling selbst, sondern auch — durch Hetzen, Intriguieren, Komplottieren, Gehorsamsverweigerungen, tätliche Angriffe usw. — die Gefängnisumgebung. Sie hat durchaus keine unlösbar enge Beziehung zu krimineller Artung, ist daher auch bei von Natur sozialer gearteten pathologischen Typen, z. B. den affektiv Übererregbaren, nicht ausgeschlossen, ebenso wie umgekehrt gute disziplinäre Führung (etwa bei pathologischen Hochstaplertypen) exquisit kriminelle Artung nicht ausschließt. Immerhin fällt doch unverkennbar gerade ausgeprägte Strafadaptionsfähigkeit mit exquisit krimineller Artung bei manchen pathologischen Typen, insbesondere den moralisch defekten, zusammen. Weiter ist die Strafadaptionsunfähigkeit auch durchaus nicht unbedingt an die Straftoleranz gebunden, kann vielmehr auch unabhängig von ihr vorkommen (ebenso wie diese umgekehrt ohne sie). Doch tritt sie zumeist, weil Manifestation der gleichen pathologischen Form und selbst der gleichen Einzelanomalie darstellend, in enger Verbindung mit jener auf.

Als pathologisch adaptionsunfähig und undisziplinierbar sind vor allem die moralisch defekten und querulatorischen psychopathischen Typen anzusprechen, vielfach auch die mißtrauisch-paranoiden, die affektiv übererregbaren und manche hysterischen, aber auch erethische Imbezille und nicht zuletzt manche Epileptiker. Im großen ganzen disziplinierbar sind wieder die torpiden Typen und viele leichteren erworbenen Defektformen. Als ambivalent, d. h. je nach den Strafeinflüssen wechselnd: disziplinmäßig unter leichtem, disziplinwidrig bei starkem Haftdruck, können angesprochen werden die pathologischen Milieutypen: Instabile, Hysterische und manche höher stehenden Schwachsinnigen.

3. Die Strafempfänglichkeit, die sozialpsychische Umstimmbarkeit und Besserungsfähigkeit durch die Strafeinflüsse hängt in pathologischen Fällen — ein Moment, das übrigens schon bei der Strafadaptionsfähigkeit ins Gewicht fällt — weniger von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Krankheitstypus (Imbezillität, Epilepsie usw.) als von der besonderen — im Rahmen des gleichen Typus oft verschiedenen, bei verschiedenen oft gleichen — charakterologischen Wesensart ab. Daß die Strafunzugänglichkeit nicht streng an die Straftoleranz und Strafadaptionsunfähigkeit gebunden ist, immerhin

sich aber oft genug gemeinsam mit letzterer mit Vorliebe bei gewissen unsozial veranlagten Typen findet, war eben schon vorweg genommen. Und daß sie mit echter antisozialer Artung eng und unmittelbar zusammenhängt und im Grunde nur eine besondere Seite der unsozialen Reaktivität dieser pathologischen Anlagetypen darstellt, kann aus deren früheren Charakteristik entnommen werden.

Als strafe mpfänglich können im allgemeinen gelten vor allem die durch moralische Anlagen, durch Ansprechbarkeit und Nachhaltigkeit des Gefühlslebens und ausreichende Selbststeuerungsfähigkeit ausgezeichneten Charakterkonstitutionen, wie sie vor allem bei den psychopathischen Zufallsverbrechern vorkommen. Aber auch manche andere, psychisch weniger günstig konstituierte: einzelne Schwachsinnige, auch Haltlose erweisen sich im gewissen Sinne als sozial korrekturfähig, nur daß der mangelhaften Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Gefühlsdispositionen, der ungenügenden Festigkeit der erworbenen sozialen Direktiven geeigneter Milieuschutz und soziale Stützmomente nach erfolgter Strafbbeeinflussung nachhelfen müssen. Überhaupt erscheint nicht sowohl die völlige Unzugänglichkeit für bessernde Strafeinflüsse als die ungenügende Nachwirkung und Nachhaltigkeit der erfolgten Besserung als die eigentliche praktische und problemreiche Schwierigkeit bei vielen pathologischen Kriminellen.

Zu den infolge ihrer psychopathischen Konstitution Strafrefraktären, jegliche Strafbbeeinflussung innerlich ablehnenden pathologischen Kriminellen gehören in der Hauptsache die Typen mit ethischen Defekten und stark triebhaften egoistischen Dispositionen, also vor allem die im engeren Sinne unsozialen pathologischen Konstitutionen, daneben aber auch manche zwar weniger ausgeprägt unsozial veranlagte, aber durch langdauernde ungünstige Milieueinflüsse nachhaltig charakterologisch geschädigte Instabile, Hysterische u. dgl.

Schließlich bleibt noch eine weniger wichtige Gruppe: die Strafindifferenten, d. h. infolge der Mangelhaftigkeit ihres affektiven Lebens durch das Strafmilieu überhaupt nicht, weder in günstigem, noch ungünstigem Sinne beeinflufßbaren pathologischen Typen. Zu ihnen zählen neben den seelisch stumpfen, zumeist zugleich schwachsinnigen angeborenen Defekttypen auch manche erworbene Demenzformen (übrigens auch zum Teil die gelegentlich unberechtigterweise in den Strafvollzug geratenen echten Psychosen).

Daß schließlich alle diese für die Strafbehandlung wesentlichen Faktoren: Straftoleranz, Strafadaptionsunfähigkeit und Strafe mpfänglichkeit nicht ganz selten auch vereint bei demselben pathologischen Sträfling anzutreffen sind, liegt in ihrer gemeinsamen Grundlage einer vorzugsweise degenerativen Konstitution gegeben, eine Kombination, die, wie naheliegend, am ehesten bei den degenerativ Un-

sozialen im engeren Sinne sich realisiert findet. Daß im einzelnen die Art ihrer Zusammenfügung in Form und Größe vielfach wechselt, ist in der ungewöhnlichen Variabilität der degenerativen Fälle begründet.

Die scharfe Analysierung und Differenzierung der pathologischen Typen je nach Art und Grad ihrer Strafeignung, die Klarstellung des Verhältnisses der einzelnen eben herausgeholt, dafür wesentlichen Komponenten zueinander im besonderen Einzelfall gehört zu den unumgänglichen Voraussetzungen einer erfolgreichen Kriminaltherapie im Bereich des Pathologischen und damit zu den grundlegenden Aufgaben der praktischen Kriminalpsychopathologie. Ihre Durchführung, für die vorerst nicht viel mehr als allgemeine Richtungsandeutungen vorliegen, ist vor allem auch die erste Voraussetzung für die Lösung des komplizierten Problems der Minderwertigenbehandlung.

Die äußeren und inneren Voraussetzungen für die Erreichung des zweiten Strafzweckes: der Sicherung liegen naturgemäß unverhältnismäßig einfacher als bezüglich der Besserung. Die sichernde Verwahrung an sich würde überhaupt kein wesentliches Problem bedeuten, wenn sie nicht zugleich der pathologischen Eigenart dieser besserungsunfähigen Kriminellen und insbesondere ihrer Intoleranz gegen äußeren Druck und Zwang, ihrer psychischen Adaptionschwäche gegenüber einem beengendem Milieu Rechnung zu tragen, die vorhandenen Fähigkeiten der Internierten durch geeignete Arbeitsgelegenheiten u. dgl. nach Möglichkeit sozial nutzbringend zu verwerten und darüber hinaus noch allerhand humane Gesichtspunkte — vielleicht allzu humane gegenüber diesem Menschenmaterial — zu berücksichtigen hätte.

Die Strafergebnisse: Erfolge und Mißerfolge. Eine einwandfreie Feststellung der Straferfolge, d. h. der durch die Strafeinflüsse herbeigeführten sozialen Besserungen bei pathologischen Kriminellen ist nicht leicht. (Für die leichter übersehbaren Sicherungserfolge genügt der Hinweis auf die Irrenanstalterfahrungen über die im großen ganzen ausreichende Bewährung ihrer festen Häuser.) Grob nachweisbar sind nur an der Hand der Rückfälligkeit die Mißerfolge. Ausbleiben erneuter Straffälligkeit kann auf ganz anderen Momenten als einer durch die Strafe bedingten sozialpsychischen Umstimmung beruhen. Neben äußeren Faktoren aller Art, kriminalitätshindernden Milieueinflüssen können auch selbständige, spontan vor sich gehende psychische Umwandlungen — bei psychopathischen Individuen speziell nachträgliche seelische Ausreifungen — in Betracht kommen. Grundlegende Zusammenstellungen nach dieser Richtung liegen bisher nicht vor. Der allgemeine Eindruck an pathologischen Kriminellen, der vorerst noch exakte wissenschaftliche Ergebnisse ersetzen muß, spricht jedenfalls — speziell durch den aufdringlich starken Anteil der pathologischen Elemente gerade an den vielfach Rückfälligen — für ein nicht seltenes Ausbleiben dieser sozialpsychischen Wandlung unter Strafeinflüssen, d. h. also vom praktischen Gesichtspunkte für ein Versagen

der Strafmittel unter den heutigen Verhältnissen und mit den heute üblichen Methoden. Manche Einzelerfahrungen bei pathologischen Einbrechern, Hochstaplern, Sexualverbrechern u. a. belehren weiter — auch ohne feinere Analyse — eindringlich über die Schwere dieser Mißerfolge in wichtigen Sonderfällen. Gelegentliche entgegengesetzte Erfahrungen an ähnlichen Typen können den ungünstigen Gesamteindruck nicht wesentlich korrigieren. Immerhin kann volle Klarheit über die Strafbehandlungswirkungen erst eine systematische Bearbeitung des kriminalpathologischen Materials und seine Verfolgung über Jahre hinaus bringen, wobei die Feststellung von Zahl und Art der Strafbeflüßten und -unbeflüßten nicht nur über die kriminaltherapeutischen Aussichten bei pathologischen Kriminellen im allgemeinen, sondern auch über die den Straferfolgen und -mißerfolgen zugrunde liegenden psychischen Eigenschaften besser als bisher unterrichtet wird. Das gegebene Material für diese Zwecke, wenn auch nicht das alleinige, dürften die Fürsorgezöglinge abgeben, deren stark pathologischer Einschlag die Zusammenstellung gerade der psychopathischen Fälle erleichtert, und deren frühzeitige Erfassung einen Überblick über alle Phasen und Bedingungen der pathologischen Kriminalität verspricht. Die so zu erwartenden Aufschlüsse können die Grundsteine für einen systematischen Ausbau einer allgemeinen Kriminalprognose und Kriminaltherapie der pathologischen Unsozialen im allgemeinen und sichere Richtlinien für die praktische Stellungnahme im Einzelfall liefern.

Die Strafsonderbehandlung der pathologischen Typen. Die trotz pathologischer Mängel vielfach erhaltene psychische Bestimmbarkeit der pathologischen Kriminellen durch äußere Motivkräfte, ihre Ansprechbarkeit durch Strafeinflüsse gestattet, ja fördert zum Teil grundsätzlich ihre Einordnung in das Strafsystem. Die Rückfälligkeit so vieler, ihre Selbstschädigung durch haftpsychotische Zustände, die Schädigung des Strafvollzuges durch ihre Disziplinlosigkeiten weisen dabei auf das Unzureichende der bisher ihnen gegenüber üblichen Strafmaßnahmen hin und fordern eine ihrer psychischen Eigenart besser adaptierte Strafsonderbehandlung, einen ihnen besser entsprechenden Ausbau des Strafgebäudes. In Frage kommen, soweit durchführbar, geeignete Modifikationen der bisherigen Strafmaßnahmen, darüber hinaus dann noch teils Ergänzung, teils Ersatz durch andere.

Prinzipiell und allgemein hat an Stelle einer schematischen, alles gleichmachenden Behandlung eine weitgehende Strafdifferenzierung und -individualisierung zu treten, die besonders den durch Haftintoleranz, Adaptionismängel und Korrekturunfähigkeit gegebenen pathologischen Momenten Rechnung trägt. Durchführbar ist ein solches Prinzip natürlich nur im Rahmen eines beweglich gestalteten

Strafvollzuges und unter der Leitung psychologisch befähigter und psychopathologisch erfahrener Kräfte.

Unter den Einzelprinzipien steht die geeignete Strafmilderung, die Ausschaltung oder wenigstens Abschwächung der relativen Haftschäden, der psychischen und sonstigen Reizfaktoren, an erster Stelle. Die jeweils heranzuziehenden Erleichterungen bezüglich Unterbringung (Gemeinschaftshaft), Arbeitsart (Beschäftigung im Freien, Wegfall des Zwangspensums), der Disziplinarstrafen usw. richten sich nach der Eigenart des Sonderfalles. Sie sind in der Hauptsache durchgeführt im sogenannten gemilderten Strafvollzug der Minderwertigen-Abteilungen (z. B. in Preußen in der Strafanstalt Brandenburg u. a.). — Eine zu weitgehende, d. h. eine allgemeine, ohne gewisse Rücksicht auf die Sondereigenart einzelner Fälle restlos angewandte Strafmilderung würde übrigens den beabsichtigten Zwecken nicht entsprechen und speziell der Selbststeuerungsschwäche und Hemmungslosigkeit mancher pathologischer Häftlinge nur Vorschub leisten.

Schließlich kommen noch gewisse Strafergänzungs- und -ersatzmaßnahmen in Betracht. Sie sind ohne weiteres durch die psychische Eigenart der betreffenden Gruppen nahegelegt: bei den jugendlichen vor allem erzieherische, die allerdings je nach Grad und Art der psychopathisch unsozialen Artung, der Erziehungsfähigkeit, der Milieu- oder Anlagebedingtheit ihrer Unsozialität usw. im einzelnen noch differenziert und durch weitere (Heilbehandlung usw.) eventuell noch ergänzt und erweitert werden müssen. Für die durch Geistesstörungen kriminell Entgleisten treten medizinische Maßnahmen (für die Alkoholisten Trinkerbehandlung in Heilstätten usw.) in den Vordergrund und schließlich für die Gruppe der so wenig durch Straf- wie durch Heilbehandlung noch Korrekturfähigen sichernde und verwahrende Vorkehrungen in einem ihrer pathologisch-unsozialen Eigenart und ihrer Gemeenschädlichkeit angepaßten Milieu (Arbeitshäuser, Verwahrungshäuser der Irrenanstalten usw.).

Die Technik der Durchführung im einzelnen: Art der gesetzlichen Regelung, der Anordnungs- und Ausführungsorgane, der heranzuziehenden Detentionsanstalten (selbständige Zentralen oder Adnexe an Straf- bzw. Irrenanstalten) usw. führt auf gesetz- und verwaltungstechnische Fragen, die weit über das eigentliche Bereich der Kriminalpsychopathologie hinausgehen, mögen auch bei ihrer Lösung kriminalpsychiatrische Erfahrungen unentbehrlich sein.

Der Ausbau des Strafsystems. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Strafsonderbehandlung der pathologisch Kriminellen mit ihrer prinzipiellen Differenzierung der Maßnahmen entsprechend der pathologischen Eigenart liegt in ihren unvermeidlichen Konsequenzen: der folgerichtigen Übertragung der gleichen Grundsätze auf das gesamte Strafsystem und alle Rechtsverletzer. Sie führt zum Bruch mit dem bisherigen Prinzip einer an der Schuldhöhe bemessenen Strafe und setzt

an deren Stelle eine fallweise variierende Anpassung der Strafmaßnahmen an die psychische Eigenart und zumal an den dadurch gegebenen Grad und die Dauer der Gemeingefährlichkeit (speziell gegenüber den Habitual- und unverbesserlichen Kriminellen also insbesondere unbefristete Verwahrung an Stelle zeitlich begrenzter Strafe). Dieses Prinzip der grundsätzlichen Differenzierung der Strafmaßnahmen zum Zwecke der Sozial- resp. Unschädlichmachung der Rechtsverletzer ist, soweit pathologische Kriminelle — in der Hauptsache die Gruppe der „vermindert Zurechnungsfähigen“ — in Betracht kommen, in einzelnen strafgesetzlichen Neuentwürfen ziemlich realisiert, es ist aber im übrigen unverkennbar das herrschende und leitende Prinzip der modernen Strafgesetzgebung überhaupt. Das zu erstrebende Endziel wäre ein umfassendes großzügig ausgebautes kriminalpolitisches System, dessen Netz unterschiedslos alle Formen und Grade der Gemeenschädlichkeit und Gemeingefährlichkeit einfängt, um jeden einzelnen je nach Art der zugrunde liegenden psychologischen bzw. psychopathologischen Eigenart und den besonderen äußeren (sozialen usw.) oder inneren (psychologischen oder psychopathologischen) Bedingungen seiner Unsozialität mit allen zweckentsprechenden Mitteln — auch mit außerhalb des Strafrahmens gelegenen — nur in sozial fähigem Zustand ins Gemeinschaftsleben zurückzulassen, sonst aber dauernd von ihm fernzuhalten.¹⁾

Daß an dieser Strafrechtsreform im weitgehendsten Sinne — die nicht nur die Strafvollstreckung sondern, wie bald noch zu zeigen, im gleichen Maße auch die Strafzumessung und die strafgesetzlichen Normen überhaupt betrifft — die Psychopathologie und ihre Vertreter innerlich aufs stärkste interessiert wie praktisch aufs engste und weitgehendste beteiligt sind und zwar sowohl abbauend durch sachliche Kritik wie aufbauend durch produktive Anregungen —, das darf gewiß als Ruhmestitel dieser vielgeschmähten Wissenschaft gebucht werden. An sich ist es allerdings selbstverständlich, daß die Ergebnisse der von ihr ausgehenden und ihr naheliegenden naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise des Verbrechens folgerichtig in praktischen, der Kriminalpsychopathologie angepaßten Sonderbestrebungen weitergeführt werden mußten.

Die praktischen Forderungen des Strafvollzuges der Gegenwart bleiben aber vorerst trotz aller Großzügigkeit der künftigen Strafbehandlung der Verbrecher bestehen. Um ihnen nachzukommen, ist Klarheit über die Strafvollstreckungsmöglichkeit bei den pathologischen Kriminellen erstes Erfordernis.

¹⁾ Vgl. dazu auch Hans von Hentigs „Strafrecht und Auslese“. Berlin, Springer 1912.

Die Strafvollzugsfähigkeit. Die Voraussetzungen, die in bezug auf psychische Beschaffenheit und äußeres Verhalten in der gegenwärtigen Strafvollstreckungspraxis an den pathologischen Häftling gestellt werden müssen, leiten sich naturgemäß im wesentlichen von den allgemeinen Erfahrungen über die Strafeignung, speziell die Straftoleranz und -adaptionfähigkeit ab. Die Erfordernisse für die Strafvollzugsfähigkeit pflegen danach im großen ganzen folgendermaßen formuliert zu werden:

a) Zunächst ganz allgemein die Vermeidbarkeit einer schweren gesundheitlichen Schädigung. Ein Punkt, der durch die früheren Erörterungen über die Haftpsychosen und die Haftintoleranz erledigt erscheint.

b) Hinsichtlich der äußeren Haltung: ein mit den Strafeinrichtungen vereinbares, also vor allem disziplinmäßiges Verhalten. Dieses hängt, wie ausgeführt, durchaus nicht so sehr von Grad und Umfang der psychischen Störung ab, denn oft genug können psychische Konstitutionsanomalien mit unbotmäßiger Reaktivität die Strafvollzugsfähigkeit aufheben, schwere psychotische Formen — dementive und andere Krankheitsprozesse — dagegen sie relativ unberührt lassen. Immerhin macht sich doch in vielen Fällen gerade das Eintreten einer psychischen Störung im Strafraum durch Disziplinarverstöße (Arbeitsverschlechterung und -verweigerung, Auflehnungen aller Art, falsche Beschwerden, Beamtenbeleidigungen usw.) geltend und weist damit bei charakteristischem Gegensatz zur bisherigen einwandfreien Führung von selbst auf die einsetzende Strafvollzugsunfähigkeit durch Geisteskrankheit hin.

c) Hinsichtlich der subjektiven Stellung zum Strafvollzug: erhaltenes Verständnis für den Sinn und Grund, sowie die Rechtmäßigkeit der zu verbüßenden Strafe. Anforderungen, die wiederum gelegentlich auch bei ausgeprägten Geistesstörungen, insbesondere chronischen mit ungestörter Intelligenz und Besonnenheit, wie den paranoischen Prozessen u. dgl. noch erfüllt, und bei weniger ausgeprägten Geistesstörungen, insbesondere den haftpsychotischen Formen mit veränderter Stellung zum Strafkomples (Erinnerungsausfall für die Strafsache, wahnhafte Überzeugung unrechtmäßiger Bestrafung, Begnadigungswahn usw.) aufgehoben sein können.

Diese allgemeinen aus der Strafvollzugspraxis herausgebildeten Richtlinien, die leichtere psychische Abweichungen und selbst erwiesene Geisteskrankheit nicht ohne weiteres und unbedingt vom Strafvollzug ausschließen, sind selbstverständlich nicht als streng wegweisende gesetzliche Normen anzusprechen. Sie lassen daher auch gegenüber dem Einzelfall weitgehenden Spielraum für das individuelle Ermessen und gestatten durch Sonderberücksichtigung der jeweiligen Spezialverhält-

nisse eine bessere Anpassung an das dem Sträfling Förderliche. Insbesondere können so psychotische Fälle im Interesse des Abschlusses der Strafsache durch einen kurzen Strafrest durchgeschleppt, vorübergehend Erkrankte ohne Strafunterbrechung über die psychotische Episode hinweggebracht werden u. a. m. Speziell die den Strafanstalten angegliederten Irrenabteilungen erleichtern und erweitern in hohem Maße diese Anpassungsmöglichkeiten an die praktischen Bedürfnisse.

Anhang: Die Psychopathologie des Strafverfahrens

Die Psychopathologie des Strafverfahrens tritt, soweit der Rechtsbrecher selbst dabei in Frage kommt, hinter der des Strafvollzuges an wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung weit zurück und bedarf überhaupt kaum selbständiger systematischer Behandlung. Ihr wesentlichster Bestandteil: die Psychopathologie der Untersuchungshaft geht in der Hauptsache, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, in der allgemeinen Haftpsychopathologie auf. Die wichtigen und charakteristischen psychologischen Differenzen zwischen Untersuchungs- und Strafhafte fallen psychopathologisch nicht genügend weitgehend und schwerwiegend ins Gewicht. Hinzuweisen ist aus praktischen Gründen auf zwei pathologische Vorzugsphänomene der Untersuchungshaft: einmal — wegen der Erkennungsschwierigkeiten — auf das Vorherrschen haftpsychotischer Zustände mit simulatorischer Färbung (Ganser-, Pseudodemenzzustände, phantastisch sinnlose Wahnbildungen u. dgl.), zum anderen — wegen der Selbstmordgefahr — auf die psychogenen Depressionen.

Ganz allgemein dürfte übrigens diese suizidale Tendenz — ernste wie nicht ernsthaft gemeinte — der psychopathischen Untersuchungshäftlinge die der Sträflinge wohl überwiegen.

Im übrigen konzentriert sich das praktische Interesse an der Psychopathologie des Strafverfahrens im wesentlichen auf die Frage der

Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit. Das für die Psychopathologie der Vernehmung und Verhandlung in Betracht Kommende läßt sich im großen ganzen aus den haftpathologischen Phänomenen ableiten. Demgemäß lehnen sich auch die praktischen Voraussetzungen für diese strafprozessualen Maßnahmen weitgehend an die Vorbedingungen für die Strafvollzugsfähigkeit an. Als Normen für die Verhandlungs- bzw. Vernehmungsfähigkeit gelten:

1. Entsprechend den besonderen Aufgaben und Anforderungen dieser Maßnahmen die Fähigkeit zu verständnisvoller Verfolgung der Verhandlung (bzw. der Vernehmung) und zu gleichzeitiger verständiger Wahrnehmung der eigenen Interessen dabei — eine Fähigkeit, die im großen ganzen den ausgeprägten psychischen Störungen abzu-

gehen, den leichteren, insbesondere den psychischen Minderwertigkeiten, zuzukommen pflegt. Doch können gelegentlich umgekehrt echte Psychosen, speziell chronische mit erhaltener Intelligenz und Besonnenheit, wie die paranoischen, in dieser Hinsicht unbeeinträchtigt sein, psychisch Minderwertige dagegen durch psychopathische Reaktionen (Erregungen, Verstimmungen, Emotionshemmungen usw.) episodisch nach dieser Richtung versagen.

2. Ein der gerichtlichen Situation, der Würde des Gerichtes angemessenes Verhalten, das bei ausgesprochenen Psychosen, insbesondere wieder den chronischen, nicht immer zu fehlen, bei den Grenzzuständen mit ihrer Neigung zu unberechenbaren Affektentgleisungen nicht immer vorhanden zu sein braucht.

3. Ausschluß einer gesundheitlichen Gefährdung durch die Terminteilnahme. Eine Gefahr, die praktisch nur ganz ausnahmsweise, etwa bei psychisch besonders labilen und resistenzlosen, zumal hysterischen Psychopathen sowie bei ungewöhnlich affekterregender und langdauernder Verhandlung u. dgl., in Betracht kommt.

Für die Psychopathologie der Aussage und speziell des Geständnisses des Angeschuldigten¹⁾ kommen krankhafte Abweichungen bezüglich des Inhaltes wie der Motive in Betracht. Von den inhaltlich falschen Aussagen gewinnen größere praktische Bedeutung eigentlich nur die Falschgeständnisse zu eigenen Ungunsten, deren Ursprung aus psychotischen Störungen (melancholischen, halluzinatorisch-paranoischen usw.) oder aus psychopathischen Wesenszügen (Großmannssucht, Phantastik, Pseudologie u. dgl.) schon bei den falschen Selbstbezeichnungen gekennzeichnet wurde. Die echten Mängel der Erinnerung an die Tat: durch Bewußtseinsstörungen (Dämmerzustände usw. zum Strafzeitpunkt, vor allem aber durch rückläufige Erinnerungsausfälle bei Haftpsychosen und nachträgliche systematische autosuggestive Unterdrückungen der kriminellen Komplexe bei Psychopathen im allgemeinen), haben mehr kriminalforensische als strafprozessuale Bedeutung. Krankhafte Verfälschungen des Straftatbestandes zu eigenen Gunsten sind vorzugsweise durch autosuggestive Selbstentlastungsmechanismen herbeigeführt. Im übrigen bedienen sich selbstverständlich die pathologischen Kriminellen im Strafverfahren ebensogut und -oft wie die Normalen einer durchaus normalpsychologischen Verteidigungswaffe: der echten Lüge.

Die schwierigste Aufgabe schließlich, vor die die abnormen psychischen Erscheinungen des Strafverfahrens die Psychopathologie stellen, ist durch die Frage der Simulation gegeben. (S. 170.)

¹⁾ Die Psychopathologie der Zeugenaussage wird in dieser lediglich die an den Rechtsbrecher selbst gebundenen pathologischen Phänomene berücksichtigenden Kriminalpsychopathologie nicht erörtert.

Dritter Teil

Kriminalforensische Psychopathologie

Allgemeine Orientierung

Stellung und Aufgaben. Die kriminalforensische Psychopathologie hat es im wesentlichen mit der Erfassung der psychopathologischen Erscheinungen im Rahmen des strafgesetzlichen Verfahrens und ihrer Bewertung nach den strafgesetzlichen Normen zu tun. Diese Beziehung der pathologischen Phänomene zu bestimmten, strafgesetzlich festgelegten Normen und ihre Beurteilung vermittelt der durch jene gegebenen Maßstäbe, gibt der forensischen Psychiatrie eine Sonderstellung gegenüber den bisher erörterten Disziplinen. Und zwar nicht nur in dem Sinne, daß an die Stelle der reinen kriminalpsychopathologisch-wissenschaftlichen Forschung die praktische, angewandte Psychopathologie tritt, sondern noch dazu in dem, daß der Boden induktiv-empirischer Arbeitsweise überhaupt verlassen, eine grundsätzlich in Einstellung, Methoden und Mitteln davon abweichende — die normative — aufgenommen wird.

Die der kriminalforensischen Psychopathologie gestellten Aufgaben zerfallen demnach ohne weiteres in zwei Gruppen: einmal gilt es die allgemeine Erfassung und Kennzeichnung von Eigenart und Grundlagen der forensisch-psychiatrisch heranzuziehenden Normen und ihrer Beziehungen zu psychopathologischen Erscheinungen, zum anderen im speziellen die Aufstellung und Klarlegung der besonderen Grundsätze, Gesichtspunkte und Richtlinien für die Anwendung dieser Normen im Einzelfall. Über diese eigentliche und Hauptaufgabe der psychopathologischen Begutachtung hinaus, pflegen allerdings die Erfordernisse der strafgerichtlichen Praxis oft genug den Aufgabenkreis der kriminalforensischen Psychopathologie noch wesentlich zu erweitern.

Einzelne von diesen Aufgaben — etwa bezüglich der Vernehmungs-, Verhandlungs-, Haft- und Strafvollzugsfähigkeit — haben, wie oben ausgeführt, ihre Grundlagen so weitgehend im psychopathologischen Gebiet, daß sich ihre Einreihung in die gerichtspsychiatrische Gutachtertätigkeit von selbst ergibt. Für gewisse andere Fragen, speziell solche kriminalforensisch-psychologischen Charakters, ist dies weniger selbstverständlich, doch lassen mancherlei Beziehungen dieser Dinge zum Pathologischen und vor allem die naturwissenschaftliche Einstellung des Psychi-

aters gegenüber allen Erscheinungen auf psychischem Gebiete das Vertrauen in seine Sachkenntnis und seine Fähigkeit zur sachgemäßen Beantwortung halbwegs berechtigt und seine Heranziehung so lange notwendig erscheinen, bis er einmal einem rein psychologisch geschulten Sachverständigen, dessen Sachkenntnis sich nicht wie bisher eng an die praktisch wenig belangreichen experimentell psychologischen Erkenntnisse klammert, das Feld räumt. — In Betracht kommt zunächst vor allem die Prüfung des Vorliegens gewisser psychologischer Voraussetzungen bestimmter strafgesetzlicher Tatbestände, zumal in Fällen, deren psychische Beschaffenheit irgendwie vom Durchschnitt sich entfernt: so die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung bei Jugendlichen und Taubstummen, wo eine vorliegende Minderwertigkeit zwar nicht Unzurechnungsfähigkeit bedingt, wohl aber die Abschätzung von Grad und Art der psychischen Abweichungen in ihrem Einfluß auf die Fähigkeit des „Diszernement“ erfordert. So weiter die Überlegung beim Morddelikt, wo es fraglich sein kann, ob der an sich zurechnungsfähige Täter bei seiner ganzen psychischen Konstitution und seinem damaligen Zustande, speziell nach der affektiven Seite hin, überhaupt die Fähigkeit und Möglichkeit zu klar bewußtem Abwägen haben konnte.¹⁾ So bei Fahrlässigkeitsdelikten, wo eine analoge Prüfung bezüglich der geistigen Fähigkeiten zur Aufbringung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit und Vorsicht in Betracht kommt; so bei Massendelikten, wo die psychologischen Komponenten der Tat wesentlich andere sind als bei Individualvergehen und den pathologischen nahestehende psychische Kräfte (suggestive u. dgl.) hineinspielen. Weiter auch bei manchen Militärdelikten mit psychologischen Merkmalen: Prüfung der Selbstverschuldung bei Trunkenheit in ihrem Zusammenhang mit psychischen resp. pathologischen Einflüssen; der dauernden Dienstziehungsabsicht bei Fahnenflucht; der Frage der Furcht vor persönlicher Gefahr beim Feigheitsdelikte, wo besonders die psychologischen oder pathologischen Wurzeln freigelegt werden müssen u. a. m.

Zu diesen, unentschieden, ob rein psychologischen oder psychopathologischen Aufgaben, vor die die forensische Psychopathologie sich gestellt sieht, treten nun noch ziemlich rein psychologische, denen sie sich ebensowenig entziehen kann und darf. Vorwiegend handelt es sich um die psychologische Klarlegung psychologisch fremdartiger ungewöhnlicher forensischer Sachverhalte aller Art, (etwa des Wertes und der Richtigkeit von freiwilligen Selbstgeständnissen und Selbstanschuldigungen), vor allem aber um die Aufklärung krimineller Sachverhalte, von Ausnahmedelikten, deren Motive und innere Zusammenhänge nicht ohne weiteres klar erfaßbar und voll einfühlbar sind und daher am ehesten noch von der psychopathologischen Erfahrung aus dem Verständnis zugänglich gemacht werden können. Dies gilt etwa von Aberglaubensdelikten, Fremdtötungen in Verbindung mit Selbstmordversuchen und ähnlichen mehr. Leider gehen, — und das ist das bedauerliche für die psychologische Gutachterstellung des Psychiaters, — gerichtsärztliches Amt, psychopathologische Erfahrung und psychologische Feinfühligkeit und Feinsichtigkeit nichts weniger als parallel. Jedenfalls wird es Zukunftsaufgabe des Psychiaters sein müssen, bei der immer stärkeren Durchdringung des Strafwesens mit naturwissenschaftlich-psychologischen Gesichtspunkten und der immer weitergehenden gründlichen Herausholung und Würdigung psychischer Abweichungen in foro durch eigene psychologisch-psychiatrische Schulung dafür Sorge zu tragen, daß seine stärkere Einbeziehung in die Strafrechtspflege nicht als ein unberechtigter Barbareneinbruch in gepflegtes Gebiet, sondern als vollwertige, ja wertvolle Mithilfe am großen humanitären Werke empfunden wird.

¹⁾ Birnbaum, Zur Frage der Überlegung beim Morddelikt. Arch. f. Kriminalanthrop. 1916.

Erstes Kapitel

Die theoretischen Grundlagen: Die strafgesetzlichen Normen

Der grundlegende Begriff für die strafgesetzliche Stellungnahme zum Verbrecher — normalen wie pathologischen — ist der der **Zurechnungsfähigkeit**¹⁾. Sich mit ihm zu beschäftigen, mit den Merkmalen, die ihm zuerkannt werden, den Gesichtspunkten, unter denen er aufgestellt, dem Gebiet, dem er entnommen, der Fassung, in die er gebracht ist, ist Recht und Pflicht der Kriminalpsychopathologie. Ihr Anrecht zu einer solchen Untersuchung — der Prüfung eines scheinbar lediglich auf juristischem Gebiet gelegenen Sachverhaltes — leitet sie aus der Tatsache her, daß die Erprobung von Richtigkeit und Brauchbarkeit des gewählten Zurechnungsfähigkeitsbegriffes an ihrem Erfahrungsmaterial, dem kriminalpsychopathologischen, erfolgt und nur an ihm erfolgen kann.

Welche Merkmale man dem Zurechnungsfähigkeitsbegriff zuerteilen soll, gehört zu den grundlegenden Streitpunkten. Man gewinnt einen Überblick, wenn man im einzelnen die wechselnden Kriterien durchgeht.

1. Ethisch-philosophische Kriterien der Zurechnungsfähigkeit.²⁾

Der Begriff der Schuld, der nach den in den Strafgesetzen bisher im allgemeinen festgehaltenen Prinzipien die Grundvoraussetzung für die Strafbarkeit abgibt, ist ein ethisch-philosophischer, und die Anknüpfung an ihn führt für die Zurechnungsfähigkeit zu ethisch-philosophischen Kriterien. Die Schuld des Rechtsbrechers, für die man ihn zur Verantwortung zieht, wird dabei — in voller Übereinstimmung mit der allgemeinen Volksanschauung, in weniger guter mit der naturwissenschaftlichen Empirie — im wesentlichen darin gesehen, daß er nicht nur die objektive Möglichkeit, sondern auch die subjektive Freiheit hatte, seine Willensentscheidung so gut wie im Sinne der Begehung, so auch in dem der Unterlassung des Deliktes resp. der Ausführung einer nicht strafbaren Handlung zu treffen, daß er sich aber im entgegengesetzten Sinne entschieden hat. Diese innere seelische Freiheit — „freie Selbstbestimmung“, „freie Willensbestimmung“ usw., wie dieser in den verschiedensten Fassungen in den Strafgesetzbüchern wiederkehrende Begriff lautet — diese Willensfreiheit wird im weitgehendsten Umfange als die wesentliche, die eigentliche Grundlage der Zurechnungsfähigkeit angesehen und angenommen und bildet so das eigentliche philosophisch-ethische Kriterium.

1) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bd. V.

2) Offner, Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortung 1904.

Die früher restlose Anerkennung des Freiheitsbegriffes als grundsätzliches Kriterium der Zurechnungsfähigkeit und seine tiefe Verankerung im menschlichen Denken und Fühlen hat auch die Psychiater, und selbst durchaus auf naturwissenschaftlichem Boden stehende, in ihrem Bann gehalten. Noch Friedreich hebt in seinem „System der gerichtlichen Psychologie“ (Regensburg 1842) ausdrücklich die psychische Freiheit als „das Prinzip der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechtes“ heraus, widmet dem Beweis ihrer tatsächlichen Existenz sowie der Widerlegung von Einwänden ein 55 Seiten umfassendes Kapitel, hält diese „dem Menschen eingeborene Freiheit“ weder als ableugbar noch mit allen Einwänden und Paradoxen vertilgbar und erklärt als ausdrücklichen Zweck und Aufgabe der gerichtlich ärztlichen Untersuchung die Feststellung — nicht etwa des normalen oder pathologischen Seelenzustandes, sondern — eben der psychischen Freiheit oder Unfreiheit. Ja, er sieht sogar in dem „Verlust der vernünftigen Freiheit oder Freiheitslosigkeit das allen psychischen Krankheitsformen gemeinsame und ihnen wesentliche psychische Kriterium“.

Die naturwissenschaftliche Betrachtung dieser Freiheit und speziell der für das äußere Handeln als ausschlaggebend bewerteten Willensfreiheit hat die ganze Unzulänglichkeit dieses Begriffes und seine Ungeeignetheit als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit aufgedeckt. Das Ergebnis ist im wesentlichen folgendes:

a) Die Willensfreiheit als metaphysische Erscheinung im Sinne eines ursachlosen von aller Kausalität unabhängigen Willens fällt überhaupt von vornherein außerhalb aller wissenschaftlichen Diskussion. An sich naturwissenschaftlich nicht denkbar, weil dem Grundgesetz der Kausalität widersprechend, wird sie zudem durch die psychologische Erfahrung widerlegt, die auch für das rechtswidrige Handeln eine vollständige Determinierung durch die, sei es in der Person gelegenen, sei es von außen an sie herantretenden ursächlichen Einflüsse, sei es durch beide, erbringt.

b) Die Willensfreiheit als psychologische Erscheinung wird zwar vielfach als Ergebnis unmittelbarer psychologischer Erfahrung und inneren psychischen Erlebens anerkannt, sie ist aber in Wirklichkeit das Produkt psychologischer Selbsttäuschungen und Trugschlüsse¹⁾.

Das zu ihrem Beweise herangezogene, die inneren Willensakte der Wahl und Entschließung begleitende subjektive Freiheitsgefühl kommt dafür nicht in Betracht, da es im wesentlichen nur auf dem Gefühl der Selbsttätigkeit (Hoche) beim Ablauf der psychischen Willensvorgänge beruht, ohne tatsächlicher Ausdruck einer wirklichen inneren Freiheit zu sein. In seiner Ausprägung mit der Erleichterung oder Erschwerung der Antriebe variierend (Hoche), kann es ebensogut in normalen Zuständen — etwa in solchen der Traurigkeit und Niedergedrücktheit — fehlen, wie in pathologischen — im Rauschzustand oder in der Manie — bestehen. Ja diese Unstimmigkeit kann so weit gehen,

¹⁾ Hoche, Die Freiheit des Willens vom Standpunkte der Psychopathologie. Wiesbaden 1905.

daß sogar im Rahmen der gleichen Krankheitsform — des manisch-depressiven Irreseins — gleich schwere und in gleicher Weise mit schwerster objektiver Unfreiheit verbundene pathologische Zustände das eine Mal — melancholische Phase — mit ausgesprochenstem Gefühl der Unfreiheit, das andere Mal — manische Phase — mit ebenso ausgesprochenem Freiheitsgefühl einhergehen (Hoche).

Auch der Rückschluß auf das Vorliegen einer Willensfreiheit von der Tatsache her, daß dem inneren Wahl- und Willensakt im Bewußtsein verschiedene Wahl-, Willens- und Handlungsrichtungen und -möglichkeiten zugänglich sind und zur Verfügung stehen, ist ein Trugschluß. Er läßt außer acht, daß die wirklich erfolgte Willensentscheidung genau determiniert ist und entsprechend den jeweils vorliegenden Determinanten mit Notwendigkeit so erfolgen mußte, wie sie erfolgt ist.

Das gerade auf dem Gefühl der inneren Freiheit aufgebaute Verantwortungsgefühl und die damit zusammenhängende Gefühlsreaktion der Reue auf die begangene Tat darf zum Beweis der Willensfreiheit noch weniger herangezogen werden, da eben ihre Voraussetzungen falsche sind.

Die Willensfreiheit als tatsächlich existierende psychologische Erscheinung läßt sich demnach höchstens im Sinne des Freiseins von äußeren Einflüssen — sowohl äußerem Zwang wie von außerhalb des eigenen Ichs, der persönlichen Eigenart und Dispositionen gelegenen zwingenden Einflüssen — anerkennen. Doch auch so erweist sie sich als Grundlage für den Zurechnungsbegriff nicht geeignet. Wohl pflegt der geistig Normale und sittlich Gesunde im allgemeinen durch außerhalb seiner persönlichen Eigenart gelegene Einflüsse in seinem Handeln nicht beeinträchtigt zu werden, der Geisteskranke gerade umgekehrt durch außerhalb seiner Wesensart gelegene pathologische Einwirkungen gebunden zu sein, die ihn anders als dieser seiner natürlichen Wesensart gemäß handeln lassen. Doch gilt dies nicht durchweg und grundsätzlich. Auch in der normalen Breite, im Bereich zweifelloser Zurechnungsfähigkeit, gibt es Zustände psychologisch unfreier Natur, in denen zum mindesten große und wesentliche Persönlichkeitsbestandteile ausgeschaltet sind und also nichts weniger als die Gesamtpersönlichkeit zum Niederschlag kommt — Affekt-, Triebhandlungen u. dgl. —, und umgekehrt kommen im Bereich des Pathologischen und der zweifellosen Unzurechnungsfähigkeit oft genug solche vor, in denen in der Hauptsache nur das eigene — freilich abnorme — psychische Ich frei zur Geltung gelangt (bei Schwachsinsformen, psychopathischen Charakteren usw.).

Eine schließlich noch denkbare Festlegung der Willensfreiheit im Sinne des Freiseins der Willensvorgänge von pathologischen Einflüssen ist im Grunde nichts weiter als eine unklare, unzweckmäßige,

ja mißbräuchliche Verwendung dieses Begriffes. Im Grunde wird damit das Bestehen oder Fehlen pathologischer Vorgänge als das entscheidende Kriterium genommen und dieses gehört nicht hinter einen ethisch-philosophischen Deckmantel.

Nach alledem muß gerade die naturwissenschaftliche, psychologische und psychopathologische Analyse den Begriff der psychischen Freiheit und speziell der Willensfreiheit als völlig ungeeignetes Kriterium der Zurechnungsfähigkeit ablehnen. Wenn mit ihm trotzdem in einer für die Strafrechtzwecke anscheinend ausreichenden Weise gearbeitet wird — und dies auch von rein naturwissenschaftlich eingestellten Gutachtern — so liegt dies nicht an der Richtigkeit und Brauchbarkeit dieses Begriffes, sondern an der veränderten innerlichen Stellungnahme des Gutachters, der nur die äußere Form und Fassung des auf ihm ausgebauten Zurechnungsfähigkeitsbegriffes beibehält, ihm aber einen den naturwissenschaftlichen Tatsachen besser entsprechenden Inhalt gibt.

2. Die naturwissenschaftlich-empirischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. Die richtigen und brauchbaren Kriterien der Zurechnungsfähigkeit können entsprechend der Natur der zu erfassenden Erscheinungen nur vom psychischen Gebiete hergeholt und in naturwissenschaftlich-empirischen psychologischen oder psychopathologischen Merkmalen festgelegt werden.

a) Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. Als solche für die Bewertung der Zurechnungsfähigkeit ausschlaggebende Faktoren werden die verschiedensten psychologischen Einzelbegriffe herangezogen.

Zunächst solche aus der Willensphäre (deutsches, ungarisches Strafgesetzbuch u. a.). Sie erweisen sich, selbst wenn rein naturwissenschaftlich erfaßt, schon deshalb nicht als recht geeignet, weil die Willensphänomene keine einfachen einheitlichen selbständigen psychologischen Gebilde darstellen, sondern Zusammenfassungen verschiedenartiger psychischer Vorgänge und Abstraktionen zusammengesetzter, nämlich der Gesamtheit aller an der Umsetzung innerer Dispositionen und Triebkräfte ins äußere Handeln beteiligten Einzelfunktionen. Es müßte daher jedesmal auf diese — der intellektuellen und emotionalen Sphäre entstammenden — Unterbegriffe zurückgegriffen werden.

Weiter wird das Hauptgewicht auf Kriterien aus intellektuellem Gebiete gelegt [englisches und amerikanisches Strafgesetz: Bewußtsein der Strafbarkeit, Fähigkeit zu vernunftgemäßem Handeln; deutsches (bezüglich Jugendlicher und Taubstummer): Einsicht usw.] Die Hauptschwäche dieser Auswahl ist darin gelegen, daß damit die für das Handeln ungleich wichtigeren psychischen Determinanten aus dem Gebiete der Gefühlssphäre, insbesondere die ausschlaggebenden regulierenden

und hemmenden höheren Gefühle nicht ihrer Wertigkeit entsprechend vertreten sind.

Damit ist zugleich auch schon auf die grundsätzlichen Mängel aller auf bestimmte psychologische Teilgebiete, auf isolierte psychologische Einzelkriterien sich beschränkender Formulierungen des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes hingewiesen. Sie sind einseitig, indem sie einzelne Seiten des psychischen Lebens herausheben, andere vernachlässigen, und sie sind falsch, indem sie die herausgehobenen — und zwar oft genug gerade die für das Handeln geringwertigeren — überbetonen und gegenüber den vernachlässigten überbewerten, (wie oben speziell die intellektuellen gegenüber den affektiven). Als ausreichend können daher nur solche psychologische Formulierungen der Zurechnungsfähigkeit anerkannt werden, durch welche alle am Handlungsvorgang beteiligten psychischen Komponenten gleichzeitig erfaßt werden und speziell neben dem intellektuellen Anteil (Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht zur Tat usw.) auch der emotionell-volontative der psychischen Selbstregulierung und Hemmung (Fähigkeit dieser Einsicht gemäß zu handeln usw.) sich wiederfindet.

Aber auch bei einer, alle Seiten des psychischen Geschehens ausreichend berücksichtigenden psychologischen Formulierung der Zurechnungsfähigkeit bleibt ein wesentlicher Mangel bestehen. Sie gibt nur die Merkmale dessen, was im allgemeinen als vorhanden vorausgesetzt werden darf — der Zurechnungsfähigkeit, legt aber damit noch nicht die Kennzeichen dessen fest, worauf es allein ankommt — der Unzurechnungsfähigkeit. Die Aufgabe des Gesetzgebers liegt aber nicht in der positiven Bestimmung der die Zurechnungsfähigkeit einschließenden, sondern der sie ausschließenden psychischen Zustände (v. Liszt). Damit ist die Notwendigkeit der Heranziehung psychopathologischer Merkmale gegeben.

b) Die psychopathologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. Durch die Aufstellung psychopathologischer Kriterien werden gerade diejenigen naturwissenschaftlichen Merkmale eingesetzt, die, empirisch-psychiatrisch gewonnen, ihrem ganzen Charakter nach durchaus jenen Erscheinungen entsprechen, für die sie als Maßstäbe dienen sollen, und zwar in einer Form, in der sie unmittelbar die Unzurechnungsfähigkeit, auf die es allein ankommt, erfassen.

In Betracht kommt einmal die Aufstellung bestimmter als Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit hingestellter Zustandsbilder und Krankheitsformen. Sie war u. a. in den älteren Strafgesetzbüchern der deutschen Staaten mit ihren Kennzeichen der Raserei, des allgemeinen und besonderen Wahnsinnes (Württembergisches Strafgesetzbuch), der Verrücktheit (Sächsisches Strafgesetzbuch) gegeben. Die Bedenken, die sich ohne weiteres gegen solche Formulierungen er-

heben, liegen vorzugsweise auf wissenschaftlichem Gebiete. Die Zusammenstellung wird je nach dem Stand der wissenschaftlichen Psychiatrie mehr oder weniger richtig und vollständig sein, zum mindesten aber ständig dem Wechsel der wissenschaftlichen Anschauungen unterliegen, wie ja auch schon jetzt jene aus der älteren Psychiatrie stammenden Ausdrücke als unzulängliche Wiedergabe der pathologischen Sachverhalte gelten und daher als unbrauchbar erscheinen müssen.

Ungleich geeigneter, weil relativ unabhängig von Grad und Umfang der klinischen Erkenntnis, sind daher gleichfalls empirisch gewonnene, aber nichts präjudizierende allgemeine pathologische Grundformen: geistige Schwäche, Störungen der Bewußtseinstätigkeit u. dgl., die alle Vorzüge psychopathologischer Kriterien ohne jene Nachteile der zu spezialisierten Formulierungen aufweisen. Allerdings genügen auch sie nicht bedingungslos. Mit ihrem allgemeinen und unbestimmten Charakter umfassen sie alle Grade psychischer Leistungsfähigkeiten und Abweichungen von den beinahe noch in die psychologische Breite fallenden bis zu den schwersten. Da nun nicht jede dieser Abweichungen von der normalen Funktionsbetätigung mit dem Unzurechnungsfähigkeitsbegriff erfaßt werden soll, sondern nur weitgehende von gewissem Grad und Höhe, so wird eine weitere genauere Kennzeichnung im Sinne der Einschränkung auf bestimmte Intensitäten und Ausprägungen, also eine Ergänzung der qualitativ determinierten psychopathologischen Kriterien durch gradmäßige erforderlich. Für diese Ergänzung erweisen sich am geeignetsten jene schon erwähnten psychologischen Maßgrößen, die Grad und Höhe der in pathologischen Fällen im Sinne der Unzurechnungsfähigkeit sprechenden psychischen Funktions- und Leistungsmängel festlegen.

c) **Kombinierte psychologisch-psychopathologische Kriterien.** Diese scheinen in der Tat am weitgehendsten die naturwissenschaftlichen Anforderungen an die Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit zu erfüllen, indem sie klar und deutlich nicht nur die besonderen in Betracht kommenden pathologischen Geisteszustände bestimmen, sondern auch die vorausgesetzte Gradhöhe der durch sie bedingten Funktionsmängel (Versagen der Fähigkeit zur Einsicht, zur Willens- und Handlungsdeterminierung im Sinne der Einsicht usw.) festlegen. Sie sind daher auch im wesentlichen in die neueren Strafgesetzbücher aufgenommen, freilich nicht immer so weitgehend, daß damit auch die ihnen widersprechenden philosophischen Kriterien der Willensfreiheit ausgeschieden werden (deutscher Vorentwurf!). Ganz voll befriedigend lösen übrigens auch diese kombinierten Kriterien nicht die ihnen gestellte Aufgabe, aber das liegt nicht an ihnen, sondern an dem allgemeinen Charakter psychischer Tatbestände, die sich der Festlegung durch bestimmte Maßgrößen und exakte Normen nun einmal versagen.

Und es liegt vor allem an der Natur des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes, der in naturwissenschaftlich scharf gefaßte objektive Formulierung überhaupt kaum gebracht werden kann. —

Die weitere, noch schwierigere, ja restlos fast unlösbare Aufgabe: die festgelegten psychopathologisch-psychologischen Bestimmungsstücke für die Unzurechnungsfähigkeit in die scharfe und prägnante, kurze und dabei allgemeinverständliche Fassung strafgesetzlicher Paragraphen zu bringen, fällt in den rein juristischen Aufgabenkreis der Strafwissenschaft.

Neben die allgemeinen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit treten nun noch einige speziellere, die bestimmte Grad- und Beziehungsverhältnisse betreffen.

1. Gradkriterium: Geminderte Zurechnungsfähigkeit. Mit dem Ersatz der philosophischen Bestimmungsstücke durch naturwissenschaftliche machte sich sogleich auch die Frage der Gradabstufungen der Zurechnungsfähigkeit eindringlich geltend, wie sie durch die unablegbare Tatsache des Vorkommens von Übergangsformen zwischen psychischer Gesundheit und Krankheit gestellt wird. Die philosophisch orientierten früheren Psychiater lehnten trotz der Anerkennung dieser Grenzgebiete eine Zwischenform zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit ab, mußten sie grundsätzlich ablehnen „weil es keine Grade der menschlichen Freiheit, der psychischen Selbstbestimmungskraft, worauf sie basiert, gibt“; „weil es ein Mittelding zwischen psychisch frei und unfrei nicht gibt“ (Friedreich). Die rein naturwissenschaftliche Betrachtung mußte ebenso folgerichtig den verschiedengradigen pathologischen Abweichungen von der Norm und der variierenden Höhe ihrer pathologischen Wertigkeit und Wirksamkeit parallel gehende Gradabstufungen der Zurechnungsfähigkeit zugeben und damit zum wenigsten eine Zwischenform zwischen voller Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit anerkennen. Diese Zwischenform ist die geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Praktisch gefordert wurde die Anerkennung dieser geminderten Zurechnungsfähigkeit auch für den Rahmen des Strafgesetzes sowohl aus theoretischen wie praktischen Gründen, deren in der Hauptsache schon vorher, insbesondere bei der Kennzeichnung der kriminal- und pönapathologischen Eigenart der „Minderwertigen“ gedacht wurde. Hier ist nur noch einmal kurz an die besondere psychologisch-psychopathologische Wesensart dieser Grenz- und Übergangsfälle — speziell der früher gekennzeichneten angeborenen und erworbenen leichteren psychischen Minderwertigkeiten von der Art der psychopathologischen Konstitutionen, der mäßigen Schwachsinnformen, der leichteren alkoholistischen, epileptischen usw. Fälle zu erinnern: Sie rücken durch das geringe Aus-

maß der psychischen Abweichungen sowie den gleichzeitigen Anteil normalpsychologischer Komponenten an ihren psychischen Verrichtungen, insbesondere auch am Handeln, und vor allem durch ihre normalen Individuen sich nähernde psychologische Bestimmbarkeit grundsätzlich kriminalforensisch von den ausgeprägten Psychosen ab, und zwar weit genug, um für sich eine andere strafgesetzliche Bewertung zu fordern.

So erscheint die Berechtigung zur Aufstellung einer Zurechnungsfähigkeit von gemindertem Grade praktisch wie wissenschaftlich erwiesen, und sie kann nicht durch die Tatsache aufgehoben werden, daß das Gradkriterium, das einzig für sie entscheidend ist, noch schwieriger als beim Unzurechnungsfähigkeitsbegriff exakt festlegbar ist (wie es ja auch in der neuen strafgesetzlichen Formulierung mit der Betonung der „Erheblichkeit“ der Herabminderung des psychischen Funktionierens nichts weniger als objektiv zureichend gefaßt ist), und daß hier auch nicht einmal jener — an sich übrigens unzulängliche — Ausweg möglich ist, wie er bei der relativen Strafmündigkeit durch zahlenmäßige Beziehungsetzung zu bestimmten Lebensjahren (dem 12., 18.) eingeschlagen worden ist.

Die gegen die Aufstellung dieses Zwischenbegriffes erhobenen praktischen Einwände (Wilmanns, Longard u. a.): Gefahr der prüfungslosen Subsumierung von Grenzfällen mit episodisch-psychotischen Zuständen der Unzurechnungsfähigkeit und selbst von Geisteskranken mit nicht offenkundiger Störung unter die vermindert Zurechnungsfähigen; Schwierigkeiten der Versorgung bei der sehr großen Zahl dieser Minderwertigen usw. — erscheinen bei aller Beachtlichkeit gegenüber der grundsätzlichen Bedeutung der Aufstellung einer geminderten Zurechnungsfähigkeit und insbesondere der dadurch gegebenen Möglichkeit diese kriminal- wie pönalpathologisch so bedeutsame Sondergruppe der psychisch Minderwertigen schon im strafgesetzlichen Verfahren voll zu erfassen und von da aus direkt der ihrer Eigenart gemäßen Sonderbehandlung zuzuführen — erscheinen, sage ich, nicht schwerwiegend genug, um eine einfache Ablehnung zu rechtfertigen.

2. Beziehungskriterium: bedingte und partielle Zu- bzw. Unzurechnungsfähigkeit (bzw. bedingt und partiell geminderte Zurechnungsfähigkeit). Die Tatsache, daß die jeweiligen rechtsverletzenden Handlungen den Ausdruck und Niederschlag der für die Zurechnungsfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit maßgebenden psychischen Vorgänge bedeuten, läßt für gewisse Fälle den vorhandenen oder fehlenden Zusammenhang des strafbaren Tuns mit normalen oder pathologischen Seelenvorgängen für die Zurechnungsfähigkeitsfrage nicht belanglos erscheinen.

In extremer Ausprägung ergibt sich damit die Anerkennung einer partiellen oder bedingten Unzurechnungsfähigkeit (bzw. Zurechnungsfähigkeit), die in dieser bestimmten Beziehung zu einer bestimmten Straftat bei sonstiger Zurechnungsfähigkeit (bzw. Unzurechnungsfähigkeit) gegeben ist.

a) Diese partielle Zurechnungsfähigkeit bei allgemeiner Unzurechnungsfähigkeit, wie sie beispielsweise vereinzelt bei chronischen Paranoikern angenommen wird, für den Fall, daß ihre Straftat völlig außerhalb des Rahmens ihrer Wahnideen liegt und anscheinend durchaus normalpsychologisch motiviert und determiniert ist, — diese partielle und bedingte Zurechnungsfähigkeit gilt als grundsätzlich erledigt im Hinblick auf die allgemeine wissenschaftliche Ablehnung partieller Störungen des seelischen Lebens sowie die Tatsache der Einheitlichkeit aller seelischen Tätigkeit, der Beteiligung der Gesamtpsyche auch bei geistigen Spezialverrichtungen und vor allem im Hinblick auf die Unmöglichkeit, in psychotischen Fällen selbst bei scheinbar nur normalpsychologisch bedingten psychischen Vorgängen den Einfluß pathologischer wirklich sicher auszuschließen.

Wie weit an dieser Ablehnung noch gewisse praktische Schwierigkeiten beteiligt sind: die hochkomplizierte forensisch-psychiatrische Aufgabe, in jedem Falle außer der Feststellung der geistigen Störung noch einwandfrei den Zusammenhang der Strafhandlung mit den pathologischen Bestandteilen der Psyche festzustellen, sowie die noch kompliziertere Strafvollzugsaufgabe: nur den zurechnungsfähigen Teil der Psyche der Strafbehandlung zu unterziehen, kann dahingestellt bleiben.

b) Die partielle, bedingte Unzurechnungsfähigkeit im Rahmen sonstiger Zurechnungsfähigkeit (bzw. geminderter Zurechnungsfähigkeit) erscheint theoretisch wie praktisch nicht so belanglos. Sie trägt den eigenartigen Verhältnissen jener Fälle gebührend Rechnung, wo bei leicht Abnormen mit dauernd geminderter Zurechnungsfähigkeit die Strafhandlung ganz unmittelbar mit pathologischen Wesenskomponenten zusammenhängt, also unbedingte pathologische Äußerungsform, ein pathologisches Symptom selbst darstellt und der ihr zugrunde liegende psychische Vorgang also durch pathologische Einflüsse weit stärker beeinträchtigt ist, als es bei anderen Delikten und sonstigen Handlungen der Fall wäre, die aus den sonstigen Bestandteilen der dem Normalen sich annähernden Persönlichkeit hervorgegangen sind. In Betracht kommen in diesem Sinne etwa Affektdelikte aus pathologischer Reizbarkeit, Sittlichkeitsdelikte aus sexualpathologischer Disposition, Hochstapelei aus pseudologisch-phantastischer Veranlagung usw. Daß solche psychologische Beziehungen zum Delikt selbst für die Zurechnungsfähigkeitsentscheidung übrigens auch sonst ins Gewicht fallen, beweisen schon gewisse strafgesetzliche Formulierungen der

Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen, die auf der Einsicht in die Strafbarkeit der betreffenden Handlung, der Fähigkeit dieser Einsicht gemäß zu handeln u. dgl. sich aufbauen.

Außerhalb der strafgesetzlichen Normen liegende Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. Mit den naturwissenschaftlich-empirisch gewonnenen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit sind jedenfalls, wie auch immer im einzelnen sie gestaltet sein mögen, die allgemeinen Normen für die Bewertung der abnormen Geisteszustände in praxi bezüglich der Zurechnungsfähigkeit wie der Unzurechnungsfähigkeit grundsätzlich festgelegt und jede andere außerhalb derselben liegende Gesichtspunkt, ist, sei er menschlich, praktisch oder sonstwie noch so berechtigt, ebenso grundsätzlich abzuweisen. In diesem Sinne sind vor allem gewisse kriminalprognostisch oder -therapeutisch naheliegende Leit motive auszuschalten, wie sie nur zu leicht bei der unmittelbaren Betrachtung des Rechtsbrechers sich aufdrängen. So vor allem in Form der naheliegenden Fragen, ob hier eine Besserung durch die Strafe möglich sei, die Strafe also überhaupt Sinn und Zweck habe; ob nicht statt kurzfristiger Strafe hier sichernde Verwahrung und dauernde Unschädlichmachung angebracht sei; oder ob nicht bei Bestrafung die erhebliche Gefahr einer psychischen Schädigung durch die Haft oder eine Störung des Strafvollzuges durch den pathologischen Sträfling bestehe; ob die Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht den Anreiz zu neuen Delikten erhöhe, die Bestrafung dagegen ihn herabsetze usw. usw., — Fragen, deren Einfluß auf die eigene praktische Stellungnahme zur Zurechnungsfähigkeit man um so eher nachgeben möchte, als ja die Strafgesetzgebung selbst in dieser Hinsicht nicht immer konsequent gewesen ist und beispielsweise gegenüber dem zweifellos abnormen psychischen Zustand des Rausches den sonst halbwegs berücksichtigten naturwissenschaftlichen Standpunkt verlassen und aus praktischen Gründen, zwecks Abschreckung, Besserung oder moralischer Verächtlichmachung, sich grundsätzlich im Sinne der Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen hat.

Praktische Bedeutung der naturwissenschaftlichen Formulierung der Zurechnungsfähigkeit. Die grundsätzliche Bedeutung der Abwendung von den metaphysischen, ethisch-philosophischen und ähnlichen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit und ihres Ersatzes durch rein empirisch-naturwissenschaftliche geht im übrigen über das hier betrachtete Gebiet hinaus. Sie liegt in der Verschiebung der ganzen strafgesetzlichen Stellungnahme zu pathologischen Rechtsbrechern. Da nun nicht mehr die Willensunfreiheit und damit die persönliche Schuldlosigkeit, sondern lediglich erhebliche pathologische Abweichungen von der richtigen psychologischen Willensbestimmung des Durchschnittsmenschen für den Wegfall von Verantwortung und Strafe maßgebend werden, so hat auch ein weiteres strafgesetzliches Vorgehen gegen den Rechtsbrecher, der aus Gründen der Pathologie nicht mit den gegenüber dem Normalen üblichen Maßstäben zu messen und nicht mit den diesem gegenüber anzuwendenden Maßnahmen zu behandeln ist, nichts Inkonguentes und in sich Widersprechendes, und einem Einschreiten gegen die Gemeinschaftschädlichkeiten seiner Eingriffe stehen nicht jene Bedenken entgegen, die dem „Unschuldigen“ gegenüber vielleicht nahe liegen. Von dieser Basis aus geht dann ganz allgemein

die Verantwortung für schuldhaftes Tun in die soziale Verantwortlichkeit (Aschaffenburg), richtiger in die soziale Haftbarmachung für gemeinschädliches Tun über, und es besteht geradezu die Verpflichtung den aus pathologischen Gründen kriminell Gewordenen weiter in den Kreis der gegen die Kriminalität gerichteten Maßnahmen einzu beziehen. Das heißt: Jene aus der pönalpathologischen Erfahrung abgeleiteten Forderungen bezüglich der Behandlungs-, Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen gegenüber den pathologischen Kriminellen sind auch vom Standpunkte der naturwissenschaftlichen Betrachtung der Zurechnungsfähigkeit als berechtigt und richtig anzuerkennen.

Zweites Kapitel

Die praktischen Aufgaben: Die kriminalforensisch-psychiatrische Begutachtung

Die psychiatrische Begutachtung im strafgesetzlichen Verfahren zerfällt in zwei Teilaufgaben: einmal als Vorarbeit die Herausholung und Zusammenstellung der im jeweiligen Einzelfall vorliegenden pathologischen Erscheinungen, zum anderen als Hauptaufgabe ihre Prüfung und Bewertung im Hinblick auf die Zurechnungsfähigkeit.

I. Die kriminalforensische Materialgewinnung

Allgemeines. Der Nachweis der pathologischen Erscheinungen in foro verlangt ein erhebliches Weitergreifen über jenen Kreis hinaus, mit dessen Erforschung sich die Kriminalpathologie begnügt. Denn nicht nur jene krankhaften Erscheinungen sind heranzuziehen, die mit der Kriminalität in Zusammenhang stehen, sondern grundsätzlich und ohne Unterschied alle überhaupt auffindbaren. Die erschöpfende Aufzählung und Charakterisierung aller abnormen Einzelphänomene sowie ihre eingehende Würdigung entsprechend den kriminalforensischen Sonderverhältnissen und Anforderungen ist Sache der speziellen gerichtlichen Psychiatrien. Sie geben die nötigen Hinweise zu brauchbarer Umsetzung der klinisch-psychiatrischen Erfahrungen in die forensisch-psychiatrische Praxis. Sie klären beispielsweise im einzelnen auf über schwer erkennbare oder schwierig auffindbare pathologische Merkmale aller Art: versteckte, wie bei manchen epileptischen Zuständen, oder gerade nur angedeutete, wie bei manchen psychotischen Abortivformen, bei Initialphasen, bei leichten Endzuständen, bei psychopathischen Grenzzuständen usw. Sie weisen die Fehlerquelle für das Verkennen oder Übersehen bestimmter psychischer Abweichungen — etwa leichter Bewußtseinstrübungen — nach, kennzeichnen die Unterschiede

zwischen scheinbar übereinstimmenden normalen und pathologischen Erscheinungen, so zwischen Irrtum, Aberglauben und Wahnidee, zwischen natürlicher Charakterdepravation und pathologischem Moraldefekt; sie stellen weiter gewisse „psychiatrische Vorurteile“ nach Art der „Intervalla lucida“, der „Insania occulta“, der „Mania transitoria“, der Monomanien usw. der früheren Psychiatrie richtig; sie machen scheinbare Widersprüche — zwischen Bewußtseinsstörung und äußerlich geordnetem Verhalten oder erhaltener Erinnerung, zwischen chronischer Wahnpsychose und intakter Intelligenz verständlich u. a. m. Für die hier zu bearbeitende kriminalforensische Psychopathologie als Ganzes kommt es auf alle solche Einzelheiten nicht an, sie übergeht sie, denn sie hat nur für das Allgemeine und Grundsätzliche Interesse.¹⁾

Die kriminalforensisch-psychiatrischen Methoden. Die forensisch angewandten psychiatrischen Methoden entsprechen den üblichen klinischen. Besondere gerichtspychiatrische Methoden, experimentelle Hilfsmittel u. dgl. zur sicheren und richtigen Erfassung pathologischer, speziell kriminalpathologischer Eigenheiten und zum exakten Nachweis von Art, Grad und Umfang ihrer pathologischen Wirksamkeit gibt es, wie es einleitend schon angedeutet, nicht. Einige Laboratoriumsversuche zum experimentellen Nachweis gewisser kriminalpathologischer Dispositionen und Tendenzen: krankhafter Reizbarkeit, Alkoholintoleranz usw. und ihrer Entgleisungen auf bestimmte Reize hin und unter besonderen Bedingungen, bewegen sich in dieser Richtung, können aber kaum einen Sondercharakter als spezielle kriminalforensische Experimente beanspruchen. Ihre Beweiskraft ist im übrigen — zumal bei negativem Erfolg — nur gering, da im Versuchszimmer die natürlichen Bedingungen, die der Kriminalität im freien Leben zugrunde liegen, fehlen. Auch gewisse kriminalpsychologisch und kriminalistisch interessante Methoden, wie die Komplexforschung, „Tatbestandsdiagnostik“ u. dgl. (Jung, Gross, Wertheimer u. a.²⁾) — Methoden, welche die mit Hilfe des Assoziationsexperimentes gewonnenen Reaktionen auf zugerufene Reizworte je nach ihrem Inhalt, der Länge der Reaktionszeit und den sonstigen Begleiterscheinungen zur Feststellung der Kenntnis der Versuchsperson um einen bestimmten kriminellen Tatbestand oder zum Nachweis sonstiger ihrer individuellen Eigenheiten zu verwerten suchen, — auch diese

¹⁾ Die Zahl der gerichtlichen Psychiatrien (die übrigens durchweg die zivilrechtlichen Dinge mitbehandeln), ist ungemein groß. In erster Linie ist zu nennen das großzügige Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, herausgegeben von Hoche. Die obersten der Gerichtsentscheidungen zieht weitgehend heran Hübner, Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie 1913. — Eine gute, jüngst veröffentlichte forensische Psychiatrie (München 1920) stammt von Raecke.

²⁾ Gross, Die Assoziationsmethode im Strafprozeß. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 26.

Methoden gewinnen keine rechte kriminalforensisch-psychiatrische Bedeutung, mögen sie auch — in gewissem sehr begrenztem Umfang — zur Charakteristik der kriminalpsychopathologischen Persönlichkeit und ihrer psychischen Tendenzen — weniger zur Sicherstellung einer bestimmten Täterschaft — verwertbar sein. Auch der weiteren dem Assoziationsexperiment gestellten und angeblich von ihm lösbaren Aufgabe des einwandfreien Nachweises der Vortäuschung geistiger Störung durch vermeintlichen Selbstverrat im Inhalt der Reaktionen und ähnl. erscheint es nicht gewachsen.

Die kriminalforensische Materialerfassung, an sich in gleicher Weise, wie die allgemeine psychiatrische vor sich gehend, unterliegt doch besonderen gewichtigen Schwierigkeiten. Sie ist vor allem nicht immer gleichmäßig durchführbar und zwar in einem für die einwandfreie Begutachtung besonders ungünstigem Sinne: Im allgemeinen pflegen nämlich die psychopathologischen Momente der exakten Herausarbeitung und sicheren Feststellung um so weniger zugänglich zu sein, je bedeutsamer sie kriminalforensisch sind. So sind im allgemeinen die pathologischen Grenzzustände und Minderwertigkeiten — also gerade die Hauptträger der pathologischen Kriminalität — weit schwerer erfaßbar als die psychotischen Formen; die Gefühls-, Willens- und Charakterabweichungen, also die Hauptkomponenten für unsoziales Handeln, nach Art, Grad und Wirkungsweise schwerer untersuchbar als die kriminell geringwertigeren intellektuellen; und von diesen wieder die für das Tun belangvolleren Störungen der höheren Funktionen: Urteils-, Kombinationsfähigkeit usw. schwerer klarstellbar als die belangloseren primitiven wie Gedächtnis und Wissen. Zu diesen wesentlichen Schwierigkeiten kommen dann noch andere mehr äußerliche, die sich ohne weiteres aus der einfachen Tatsache, daß es sich um kriminelle Persönlichkeiten mit bestimmten, der einwandfreien Erforschung der psychopathologischen Tatsachen nicht gerade günstigen Sondereinschlägen und Sonderinteressen dreht, ohne weiteres ableiten lassen. Diese Schwierigkeiten machen sich besonders bei der kriminalforensischen Materialverarbeitung geltend.

Die kriminalforensische Materialverarbeitung folgt zwar ebenso wie die Materialerfassung den allgemeinen psychiatrischen Richtlinien, doch ergeben sich aus den besonderen forensischen Verhältnissen immerhin einige spezielle Bearbeitungsgesichtspunkte:

a) Die Notwendigkeit der rückläufigen Rekonstruktion psychopathologischer Tatbestände. Der in Frage stehende psychische Tatbestand: der Geisteszustand zur Zeit der Tat liegt in der Vergangenheit. Vielfach erfolgen nachträgliche Zustandsänderungen, so wenn der damalige Zustand seiner Natur nach passager war, wie bei episodischen Verstimmungszuständen, Dämmer-, pathologischen Rausch-

zuständen usw. oder wenn sich pathologische Reaktionen angeschlossen haben — speziell bei den häufigen psychogenen Haftstörungen u. dgl. Der infolgedessen erforderlichen rückläufigen Rekonstruktion haften naturgemäß unvermeidliche Schwierigkeiten und Mängel an, wie sie eben im Wesen jeden Indizienbeweises — hier des auf psychopathologische Sachverhalte gerichteten — gelegen sind, und wie sie am bezeichnendsten beim Versuch des nachträglichen Nachweises von Ausnahmezuständen, zumal von Bewußtseinsstörungen, hervortreten.

b) Die Notwendigkeit psychologischer Korrekturen. Das Mitsprechen subjektiver, auf dem Krankheitsinteresse basierender Tendenzen bei allen Verhaltensweisen des zu Begutachtenden in foro wirkt im Sinne einer einseitigen Verschiebung des Bildes durch Verheimlichung, Lüge, Aggravation und selbst Simulation auf der einen, durch unwillkürliche mehr oder weniger unbewußte Selbstbeeinflussung auf der anderen Seite. Es bedarf daher zur richtigen Herausschälung etwaiger tatsächlich vorhandener pathologischer Erscheinungen der unbedingten Ausschaltung des subjektiven Anteils. Da aber alle wesentlichen abzuschätzenden Erscheinungen, weil auf psychischem Gebiete liegend, subjektiver Natur sind, ist die Erkennung der unechten Elemente und ihre Trennung von den echten entsprechend schwierig und unsicher, zum Teil sogar, wie an behaupteten Erinnerungsdefekten, überhaupt kaum möglich. Daher ist gerade in den wichtigsten forensischen Fällen — etwa bei angeblichen epileptischen Dämmerzuständen zur Tatzeit — oft genug nachträglich überhaupt keine Sicherheit zu erlangen.

c) Die Notwendigkeit psychopathologischer Umdeutung andersartig charakterisierter Sachverhalte. Der besonders bei pathologischen Habituellkriminellen sich im Rahmen bestimmter Situationen und Milieuverhältnisse bewegende Lebensgang und ihre darin sich kundgebende Lebensführung bringen ihre bezeichnenden abnormen psychischen Eigenheiten und Äußerungen in den verschiedensten Akten — in Armen-, Fürsorgeerziehungs-, Arbeitshaus-, Untersuchungs-, Strafgefängnisakten usw. zum Niederschlag. Die dort unter ganz andersartigen Gesichtspunkten aufgenommenen — vorwiegend sozial orientierten — Daten müssen entsprechend den psychiatrisch forensischen Zwecken umgesetzt und umgewertet werden.

II. Die kriminalforensischen Bewertungen

Die kriminalforensische Dignität pathologischer Erscheinungen im allgemeinen, das heißt also vor allem ihr Schwergewicht bezüglich der Zurechnungsfähigkeit hängt naturgemäß in erster Linie von ihrer allgemeinen pathologischen Wertigkeit, der Höhe und Unmittel-

barkeit ihrer pathologischen Wirkungskraft, ihres Einflusses auf das psychische Leben und speziell das Handeln ab.

Auf diese je nach dem Sondercharakter, dem Grad, Umfang usw. der vorhandenen Spezialabweichungen wechselnde, pathologische Wertigkeit der einzelnen Störungen (deren schon im kriminalpathologischen Teil gedacht wurde, soweit sie zu unsozialer Lebensführung und krimineller Entgleisung in Beziehung stehen), hier nochmals einzugehen, liegt kein Anlaß vor. Es genügt der Hinweis, daß die oben gewonnene Feststellung dieser kriminologischen Wertigkeit einem bei der Abschätzung der kriminalforensischen zwar zu Hilfe kommt, aber nur teilweise zu helfen vermag. Denn der kriminalforensischen Dignität muß ganz allgemein die Wirkungskraft der pathologischen Erscheinungen auf das gesamte psychische Leben, nicht nur, wie der kriminalpathologischen, auf die Kriminalität zugrunde gelegt werden. Und daß die Bedeutung einer psychischen Anomalie für die kriminalpsychiatrische Begutachtung, ihre kriminalforensische Dignität, durchaus nicht parallel derjenigen für das kriminelle Handeln — also der kriminalpathologischen Wertigkeit geht, war schon früher betont. Das einfache Beispiel der Amnesie als kriminalpathologisch belangloser, kriminalforensisch aber oft ausschlaggebender psychischer Anomalie beweist es zum Überfluß.

Auf gewisse, die richtige forensische Bewertung der einzelnen Erscheinungen erschwerende Vorurteile kann nur hingewiesen werden: Psychiatrische, wie Neigung zur Überschätzung der aus dem Rahmen des Alltäglichen herausfallenden psychologischen Erscheinungen im Sinne des Pathologischen, so etwa ungewöhnlicher Affekt-, Leidenschaftsdelikte und anderer befremdender Rechtsverstöße ungewöhnlicher Charaktere; oder jener durchaus natürlich gearteten und bei allem Hineinspielen körperlicher und psychischer Schädigungen doch normal motivierten seelischen Depressionen, die so häufig Familienkatastrophen mit sich führen. Weiter dann juristische und laienhafte Vorurteile: Unterschätzung aller bloßen Gefühls- und Charakteranomalien hinsichtlich ihrer pathologischen Natur und Wirksamkeit und umgekehrt Überschätzung aller intellektuellen Leistungen im Sinne der Normalität und Zurechnungsfähigkeit (so etwa der zielbewußten Planmäßigkeit bei der Straftat, der raffinierten Gewandtheit bei der forensischen Selbstverteidigung) u. a. m.

Für die strafgerichtliche Bewertung der pathologischen Einzelerscheinungen treten noch folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzu:

1. Die forensische Dignität der psychischen Krankheitskriterien. Die forensische Wertigkeit der psychischen Merkmale ist durch den Wortlaut der strafgesetzlichen Bestimmungen, die allenthalben die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit auf psychisches Gebiet verlegen und die Ableitung der Unzurechnungsfähigkeit aus den psychischen Abweichungen fordern, grundsätzlich und eindeutig festgelegt. Und zwar so weitgehend, daß damit eigentlich alles für die allgemeine kriminalforensische Psychopathologie — wenn

auch noch nicht für die spezielle — in Betracht Kommende im wesentlichen gesagt erscheint. Nur zur allgemeinen Orientierung ist noch kurz anzuführen: Die Wertigkeitsabschätzung im einzelnen erübrigt sich im forensischen Verfahren bei den ausgeprägten psychotischen Formen, schwersten Defektzuständen u. dgl. Hier ist wegen der teils offenkundigen, teils nach der Art und Größe der Anomalien (Sinnestäuschungen usw.) ohne weiteres voraussetzbaren weitreichenden und tiefgreifenden Beeinträchtigung des psychischen Lebens die Entscheidung im Sinne der Unzurechnungsfähigkeit auch ohne jede Wertigkeitsprüfung festgelegt. Sie ist dagegen unumgängliche Voraussetzung für die Exaktheit der Begutachtung bei vielen nicht glattweg in den Rahmen der Unzurechnungsfähigkeit gehörigen Fällen, so bei nur angedeuteten Initialstörungen, bei erheblichen Krankheitsnachsätzen, bei leichteren Abweichungen überhaupt und vor allem bei den forensisch so schwerwiegenden Grenz- und Übergangsformen. Zur Vermeidung eines fallweise nach Gefühl und Intuition wechselnden Urteiles bedarf es hier eines auf grundsätzlichen Gesichtspunkten fundierten einheitlich durchgeführten kriminalforensischen Wertigkeitssystemes. Ein solches gibt es nun freilich nicht, kann es auch nicht geben, solange prägnante objektive Maßstäbe für die Größe der pathologischen Wirkungskraft nicht existieren und man auf bloße Rückschlüsse aus gewissen konkreten Folgen angewiesen ist. Als solche beweiskräftige Zeichen für eine besonders ausgeprägte pathologische Wirkungskraft darf etwa die Überwältigung grundlegender natürlicher Instinkte gelten, wie sie in pathologischen Äußerungen vom Charakter der Selbstschädigung zum Ausdruck kommt. Den pathologischen Phänomenen an sich von vornherein eine krankhafte, pathologisch erhöhte Wirksamkeit, eine die normalpsychologische überwiegende Triebkraft, eine Art organischen Zwanges oder gar eine Unwiderstehlichkeit zuzuschreiben, geht kaum an. Der Zwang, den Gewissenhaftigkeit, Pflichtgefühl, Anstand usw. dem Normalgearteten in seinem Tun und Lassen auferlegen, das Widerstreben gegenüber gewissen der eigenen Natur widersprechenden Motiven — etwa bei einem sittlich reinen Mädchen gegenüber schamlosen sexuellen Zumutungen — wird man vielfach nicht geringer einzuschätzen brauchen als den angeblichen Zwang, die „Unwiderstehlichkeit“, die von pathologischen Antrieben, sexuellen Perversionen und sonstigen abnormen Gefühlsrichtungen ausgeht. Beweisen läßt sich eine pathologische Triebkraft von der Höhe abnormer Unwiderstehlichkeit so gut wie überhaupt nicht, am ehesten vielleicht noch durch pathologische Reaktionserscheinungen (Angst, Unruhe, körperlich-nervöse Erregungssymptome beim Widerstandsversuch gegen die andrängenden krankhaften Antriebe), d. h. am ehesten noch gerade bei den forensisch so belanglosen Zwangsphänomenen, dagegen so

gut wie gar nicht bei den forensisch so wichtigen pathologischen Habitualverbrechern, wo Rückfälligkeit und Strafunzugänglichkeit („Unverbesserlichkeit“) ganz gewiß noch nicht als Ausdruck überwältigender pathologischer Stärke der kriminellen Triebkräfte anzusprechen sind. Wie man sieht, fehlt es also gerade hier im praktisch bedeutsamsten Gebiet der Kriminalpathologie an jeglichen sicheren Leitlinien.

2. Die forensische Dignität der nicht-psychischen Krankheitskriterien. Nach der eben begründeten ausschlaggebenden kriminalforensischen Bedeutung der psychischen Kriterien geistiger Störung, scheinen zunächst überhaupt keine anderen für die forensische Bewertung mehr in Betracht zu kommen. Doch fordert schon die alltägliche Erfahrung, wonach Umfang, Grad und Schwere der geistigen Störungen nicht immer und nicht ausreichend dem unmittelbaren Nachweis vom Psychischen her zugänglich sind, sich ihm sogar in mehr als einer Hinsicht entziehen, — fordert auch die Heranziehung weiterer in diesem Sinne verwertbarer Momente, also auch solcher nicht-psychischer Art. Ihre zum Teil ganz hervorragende Bedeutung als Krankheitsindizien verleiht diesen sogar zugleich eine ungewöhnliche, teilweise über die mancher psychischer Abweichungen hinausgehende forensische Dignität.

a) Die Heredität. Die im allgemeinen zu ungebührlich hoher kriminalforensischer Rangstellung erhobene hereditäre Belastung (auch der deutsche Vorentwurf des neuen Strafgesetzes erkennt sie als einen erheblichen Mangel im Sinne der geminderten Zurechnungsfähigkeit an), muß objektiv betrachtet in ihrer forensischen Dignität entschieden herabgesetzt werden. Ganz allgemein weist dieses Zeichen nur auf eine abwegige Familienartung hin, womit bei den komplizierten und vorerst — zumal beim Menschen — noch nicht übersehbaren Hereditätsgesetzen eine persönliche abartige Veranlagung des Probanden nichts weniger als sichergestellt ist. Und im besonderen gestattet dieses Familienstigma bei dem vorläufigen Mangel aller unmittelbaren und unbedingten gesetzmäßigen — sei es qualitativen, sei es quantitativen — Beziehungen zwischen psychischen Abweichungen und Hereditätsfaktoren keinerlei Rückschlüsse auf die Zurechnungsfähigkeit lediglich von den Belastungsmomenten aus.

b) Bei den körperlichen Kriterien geistiger Störungen sind zunächst auch forensisch die pathologischen Anlagekriterien — sogenannte körperliche Degenerationszeichen — auf der einen, die eigentlichen Krankheitskriterien — körperliche Symptome — auf der anderen Seite auseinanderzuhalten. Der forensische Hauptwert von beiden liegt ganz allgemein in ihrem objektiven Charakter.

α Die pathologischen Anlagekriterien¹⁾, welche jene als Entartungsstigmata herausgehoben, vorwiegend auf Entwicklungsstörungen beruhenden morphologischen Anomalien im Gebiet des Skelettsystems, der Haut, der Geschlechtsteile, des Gesamthabitus usw. umfassen, gehen in ihrer kriminalforensischen Dignität über die Hereditätsfaktoren nur insoweit hinaus, als sie wenigstens unmittelbar der Person anhaften und damit den Beweis für das tatsächliche Vorliegen einer pathologischen Abartung, allerdings nur auf körperlichem Gebiete, liefern. Sie bleiben aber kriminalforensisch geringwertig, nicht nur weil sie selbst nicht einmal immer genügend scharf von anderen körperlichen Variationen: normalen (rassenmäßigen, individuellen usw.) wie pathologischen, auf später erworbenen Krankheiten (Rachitis u. dgl.) beruhenden körperlichen Formabweichungen getrennt werden können, sondern vor allem auch, weil sie keine eindeutigen und gesetzmäßigen Beziehungen zu seelischen Anomalien aufweisen. Selbst der besonderen Ausprägung der Entartungszeichen nach Zahl, Schwere und Betroffensein gewisser zu den psychischen Funktionsgebieten in engerer Beziehung stehender Organe: Kopf, Sinnesorgane und ähnlicher darf eine besondere forensische Valenz im Sinne eines Kriteriums psychischer Störungen nicht gemeinhin zugeschrieben werden, wenn auch die besondere Häufung der Zeichen und die Beteiligung der Nerven- und Sinnesgebiete an sich höhere forensische Wertigkeit beanspruchen darf.

β) Die körperlichen Krankheitskriterien, die somatischen Symptome psychischer Störungen, überragen als echte Krankheitsmerkmale die Anlagekriterien weitaus an forensischer Bedeutung. Ja gewisse das Bestehen einer bestimmten Geisteskrankheit sicherstellende körperliche Zeichen (so die Verbindung von Pupillen-, Sprachstörungen, Wassermannscher Liquorreaktion usw. bei der Paralyse) können sogar an forensischer Dignität die psychischen Abweichungen übertreffen, sofern diese leicht und unbestimmt sind. Und dies so weitgehend, daß gelegentlich selbst trotz Fehlens psychischer Krankheitszeichen die körperlichen allein für die Anerkennung der Unzurechnungsfähigkeit als ausreichend gehalten werden. Die Berechtigung zu einer solchen lediglich auf dem körperlichen Befund aufgebauten forensischen Entscheidung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes, der den Nachweis der Geisteskrankheit auf das psychische Gebiet verlegt, an sich einigermaßen zweifelhaft. Sie hängt im übrigen aufs engste zusammen, ist vielmehr sogar unmittelbarer Ausdruck jener eigenartigen forensischen Bewertung, die der Krankheitsform, richtiger der Krankheitsdiagnose, zuteil wird.

¹⁾ Näcke, Über den Wert der Degenerationszeichen. Monatsschr. f. Kriminalpsych. I.

3. Die forensische Dignität von Krankheitstypus und -diagnose.

Diese rein klinischen Momente scheinen an sich zunächst eigentlich ohne besondere Bedeutung für die Zurechnungsfrage zu sein. Die gesetzlichen Formulierungen, die nirgends auf einen bestimmten Krankheitstyp, stets nur auf allgemeine Störungen der Geistestätigkeit hinauswollen, sprechen den klinischen Mangel einer Diagnose nicht zugleich als einen forensischen an, und in praxi kann und muß die Entscheidung auch ohne Kenntnis des Krankheitstyps getroffen werden und wird sie auch getroffen, wenn irgendwelche Gründe: mangelhafte Beobachtung Gelegenheit, Kürze der Beobachtungszeit, Ungewöhnlichkeit des Krankheitsbildes usw. eine Diagnosenstellung nicht gestatten. So scheint der ganze forensische Wert der Krankheitsdiagnose sich darin zu erschöpfen, daß sie dem Gutachter, wie auch dem Gericht, eine größere subjektive Sicherheit bezüglich der Echtheit der vorliegenden pathologischen Erscheinungen und des Fehlens der Simulation gibt. In Wirklichkeit gebührt der Krankheitsdiagnose, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankheitsform eine weit größere forensische Dignität. Die pathologische Wertigkeit der äußerlich gleichen pathologischen Erscheinungen hängt nämlich nicht zum wenigsten von der Art der ihnen zugrunde liegenden Erkrankung ab, und so kommt es durchaus folgerichtig zu der scheinbar paradoxen forensischen Tatsache, daß die gleichen Anomalien und Symptomenbilder: die gleichen intellektuellen oder charakterologischen Mängel, Affektabweichungen, Verstimmungszustände, neurasthenische, hypochondrische oder querulatorische Komplexe usw., je nach dem zugehörigen Krankheitstyp im Sinne der Zurechnungsfähigkeit (so etwa bei den Grenz- und Übergangsformen: Psychopathie, Neurasthenie, Hysterie usw.) oder im Sinne der Unzurechnungsfähigkeit (so bei den echten ausgesprochenen Psychosen: Schizophrenie, Paralyse usw.) zu bewerten sind. Daraus ergeben sich dann die bei den körperlichen Krankheitskriterien angedeuteten Konsequenzen, daß bei und trotz dem Fehlen oder wenigstens der Geringfügigkeit psychischer Anomalien, etwa in ausgesprochenen Intermissionen der Paralyse, der Katatonie usw., aber auch bei den leichteren Initialstadien und Abortivformen echter Psychosen, eine krankhaft gestörte Geistestätigkeit vom Grade der Unzurechnungsfähigkeit anerkannt wird, sofern nur und lediglich weil die Diagnose einer schweren tiefgreifenden Geistesstörung gesichert ist.

Aus dieser an sich nicht unberechtigten forensischen Höherbewertung des Krankheitstyps gegenüber den nachweisbaren psychischen Symptomen erklärt sich auch das allgemein hervortretende Bestreben der psychiatrischen Gutachter nach Sicherung der Diagnose, daraus auch die gelegentlich gegebenen Anregungen (Cramer), in gewissen bestimm-

ter Störungen verdächtigen Fällen, wo die pathognostischen Kriterien für die Diagnose nicht ausreichen — etwa bei Sexualdelikten von Greisen mit Verdacht auf senile Demenz — die Entscheidung bis zum Nachweis der ausgesprochenen Psychose aufzuschieben.

4. Die forensisch-psychiatrische Dignität des kriminellen Tatbestandes. Die von mancher Seite theoretisch anerkannte enge innere Beziehung zwischen sozialem Verhalten und Zurechnungsfähigkeit — v. Liszt setzt direkt Zurechnungsfähigkeit gleich Fähigkeit zu sozialem Verhalten, Forel: freie Willensbestimmung gleich adäquate plastische Anpassungsfähigkeit der Seele an Menschen und Umwelt — weisen ganz allgemein den unsozialen Handlungen pathologischer Fälle als pathologischen Adaptiondefektsymptomen eine gewisse forensische Bedeutung zu, und die einfache Erkenntnis, daß das Delikt Ausdruck und Niederschlag des psychischen — und damit auch des psychopathologischen — Zustandes zum Tatzeitpunkt ist, wirkt in der gleichen Richtung. Doch läßt die Häufigkeit unspezifischer Delikte ohne pathognomische Merkmale, der häufig fehlende Zusammenhang zwischen pathologischen Momenten und Straftat und schließlich die Überflüssigkeit des Nachweises eines solchen Zusammenhanges für die Zurechnungsfähigkeitsfrage das Delikt bald wieder erheblich an forensischer Wertigkeit einbüßen (zumal es außerdem zum mindesten fraglich erscheint, ob man Erscheinungen, deren Zusammenhang mit pathologischen Vorgängen erst dargetan werden soll, zugleich auch schon für die forensische Bewertung in Anschlag bringen darf). Damit ist gegenüber dem Standpunkte der früheren Psychiatrie, die dem Delikt und allerhand vermeintlichen Eigenheiten des Tatbestandes, „die sehr vielen die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden oder sie wenigstens zweifelhaft machenden Handlungen eigentümlich sind“ (z. B. der unzweckmäßigen Wahl von Zeit und Ort der Tat), eine gewichtige Rolle bei der Zurechnungsfähigkeitsentscheidung einräumte, eine wesentlich größere Zurückhaltung getreten. Die forensische Bedeutung der Straftat beschränkt sich gegenwärtig auf Berücksichtigung gewisser Beziehungen im Rahmen bestimmter Krankheitsformen: Bei den Grenzzuständen, psychopathischen Charakteren usw. fällt es gegenüber klinisch sonst analogen Fällen oder gegenüber dem gleichen Falle bei anderen Straftaten im Sinne der Minderung der Zurechnungsfähigkeit ins Gewicht, wenn das Delikt aus nachweislich pathologischen Momenten — pathologischen Motiven, Trieben, aus pathologischer Affektivität, Sexualperversionen u. a. — hervorgegangen, also nachweislich ein pathologisches Produkt ist, oder wenn an ihm vorwiegend gewisse die Fähigkeit der Einsicht, des einsichtsgemäßen Handelns herabsetzende psychische Einflüsse: starke Affekte, Leidenschaften u. dgl. beteiligt sind. Im übrigen tritt der kriminelle Tatbestand gegenüber der ge-

samten psychischen Eigenart an forensischer Dignität völlig zurück, und es gibt vielleicht keinen bezeichnenderen Beleg für den Gegensatz, mit dem der psychiatrische Gutachter und der Strafrichter dem gleichen Objekt gegenüberstehen, daß für des letzteren Urteil umgekehrt nicht sowohl die Gesamtpersönlichkeit als das Delikt entscheidend wirkt.

5. Die **Schlußbewertung** bringt mit ihrem Versuch zur abschließenden Zusammenfassung der Einzelwerte noch einmal alle Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten der kriminalforensischen Psychiatrie zum Ausdruck. Feststehende Werttabellen, die für die verschiedenen forensisch wichtigen pathologischen Momente eine bestimmte Anzahl von Punkten angeben und die von einer bestimmten Gesamtzahl an die geminderte Zurechnungsfähigkeit, von einer weiteren dann die Unzurechnungsfähigkeit festlegen — solche Werttabellen, die in jedem Einzelfall einfach durch Zusammenstellung und -zählung der „Punkte“ rein schematisch, aber mit gleichbleibender Bestimmtheit die abschließende Entscheidung gestatten würden, gibt es nicht, und sie sind bei der schwankenden Natur der der psychiatrischen Begutachtung unterworfenen pathologischen Phänomene überhaupt nicht gut möglich. Daher trifft man, sobald man aus dem Kreise der ausgeprägten Psychosen heraustritt, allenthalben in der psychiatrischen Gutachtertätigkeit statt Einfachheit und Einheitlichkeit, Unsicherheit und Schwankungen des persönlichen Standpunktes beim einzelnen Gutachter, unerquickliche Unstimmigkeiten und selbst Gegensätze bei den verschiedenen. Und zu den Differenzen von Fall zu Fall, von Person zu Person, treten noch schwerwiegender solche von Zeit zu Zeit. Gewisse außerhalb des wissenschaftlichen Gebietes gelegene Zeiteinflüsse, allgemeine Anschauungen und Strömungen spielen — dem einzelnen mehr oder weniger unbewußt — in die forensische Abschätzung mit hinein. Insbesondere macht sich der Wechsel der allgemeinen gefühlsmäßigen Stellungnahme zu den Unsozialen, die besondere Betonung des humanitären Momentes auf der einen, die stärkere Betonung des Gemeinschaftes auf der anderen, je nachdem bald im Sinne der Erweiterung, bald in dem der Einengung des Unzurechnungsfähigkeitsumfanges geltend. Und daß selbst ernster wissenschaftlicher Geist sich von solchen unwissenschaftlichen Einflüssen nicht immer fernzuhalten vermag, dafür gibt Friedreichs Stellungnahme gegenüber gewissen kriminellen Typen ein bedauerliches Beispiel: „Wahrlich, die Ehre, die wir der Menschheit schuldig sind, verbietet uns solche Subjekte als gesund zu betrachten.“

Ein Ausweg aus diesen Unerquicklichkeiten, Unbestimmtheiten und Unsicherheiten ist durch die üblichen kleinen praktischen Mittel — durch Aufstellung gewisser allgemeiner Richtlinien auf dem Wege wissenschaftlicher Erörterungen u. dgl. — nicht zu erhoffen. Hier gibt es im

Grunde nur eins: prinzipieller Verzicht auf die naturwissenschaftlich sowieso nicht einwandfrei lösbare Zurechnungsfähigkeitsentscheidung und als Ersatz dafür die wissenschaftlich einwandfrei aufgebaute Feststellung der pathologischen Eigenart des Rechtsbrechers und der seiner Genese und Prognose entsprechenden Behandlungsmaßnahmen. Damit würde dann die forensisch-psychiatrische Gutachtertätigkeit im Bereich ihrer Leistungsmöglichkeiten verbleiben und sich zugleich unmittelbar und restlos in den Rahmen einer wirksamen Verbrecherbekämpfung auf naturwissenschaftlicher Basis einfügen.

Sachverzeichnis

- A**bergläubische Vorstellungen 26.
 Affekte, path. 34.
 Affektkrisen 33.
 Affektnaturen, psychopathische 100.
 Aggressivdelikte 124.
 Alkohol (Kriminologisches) 87.
 Alkoholintoleranz 82.
 Alkoholische Verbrechertypen 79.
 Alkoholpsychozen 87.
 Apoplektische Demenz 61.
 Arteriosklerotische Demenz 61.

Betrugsdelikte 124.
 Blaukoller 35, 85.
 Brandstiftung 77, 127.

Cyclothymie 104.

Dämmerzustände 44.
 Defektkomplexe, psychische 50.
 Delikt (kriminalforensisch) 210.
 — pathoformes 119.
 Demenztypen, organ. 58.
 Dementia paranoides 70.
 Depressive Typen 102.
 Desequilibrationszustände 49.
 Dipsomanie 38, 86.
 Discernement 137.
 Disposition, kriminalpathologische 158.
 — haftpsychotische 157.
 Dissimulation 177.
- E**igentumsdelikte 123.
 Entartung 149, 151.
 Entwicklungsstörungen, psychische 135.
 Epilepsie 75.
 Epileptoide 78.
 Erregungszustände 35.
- F**alschanzeigen 128.
 Familienmord 125.
 Fanatiker 100.
 Frühkriminalität 69, 132.
- G**edächtnisstörungen 30, 188.
 Gefühlsstörungen 30.
 Geschlechtsphasen 140.
 Geständnis 188.
 Gewohnheitsverbrecher 96, 131.
- H**aftintoleranz 157.
 Haftpathologie 155.
 Haftpsychozen 159.
 Haftzustände, reaktivpsychogene 163.
 Halluzinationen 20.
 Heilung, soziale 57.
 Heredität 153, 207.
 Hypnotische Zustände 48.
 Hypomanischer Typ 102.
 Hysterischer Typ 111, 139.
- I**llusionen 30.
 Imbezillität 94.
 Induktionswahnbildungen 27.
 Infektionen, psychische 29.
 Instable 112.
- J**ugendliche Kriminelle 122.
- K**atatonie 70.
 Kindesmord 125.
 Konstitutionen, psychopathische 89.
 Krankheitstypen (kriminalpathologisch) 51.
 — (kriminalforensisch) 209.
 Krankheitsverlauf 55.
 Kriminalanthropologie 141.
 Kriminalforensische Dignität 204.
 — Psychopathologie 189.
 Kriegskriminalität 130.
 Körperliche Krankheitszeichen 207.
 — Verbrecherzeichen 144.
- L**üge 109.
 Luetische Demenz 63.
- M**ethoden, kriminalforensische 202.
 — kriminalpathologische 8.
 Milieu 117.
 Milieutypen 118.
 Militärdelikte 129.
 Moraldefekt 114, 118.
 Moralischer Schwachsinn 98.
 Mord 126.
- N**achtwandeln 48.
 Neurasthenischer Typ 104.
 Normen, strafgesetzl. 191.
- P**aralyse 63.
 Paranoische Typen 71.
 Parasitäre 131.
 Phantasten 107.
 Politische Delikte 128.
 Pönlpsychopathologie 155.
 Poriomanie 37.

- Präsenile Demenz 61.
 Prozeßpsychosen 53.
 Pseudologen 107.
Querulanten 101.
 Querulantenwahn 73.
Rausch 48, 83.
 — pathologischer 85.
 Religionsdelikte 129.
Schizophrenie 65, 152.
 Schlaftrunkenheit 47.
 Schwindler 108.
 Selbstbezeichnung 128.
 Senile Demenz 61.
 Sexuelle Perversionen 41,
 105.
 Sexualdelikte 67, 126.
 Simulation 170.
 Simulationspsychose 176.
 Sozialpsychische Funktionen 14.
 Sozialpsychische Minderwertigkeit 15.
 Spätreifung 92.
 Strafadaptionsunfähigkeit 180.
 Strafbehandlungswirkungen 178, 182.
 Strafempfindlichkeit 180.
 Straftoleranz 179.
 Strafmündigkeit 137.
 Strafverfahren 187.
 Strafvollzugsfähigkeit 186.
 Symptomenkomplexe, kriminalpathologische 19.
Tötungsdelikte 124.
 Transformation, kriminelle 55.
 Traumatiker 79.
 Träumer 108.
 Traumzustände 48.
 Triebe, path. 39.
Vagabondage 136.
Verbrechertypus 143.
 — als Atavismus 147.
 — als moralisch Irrer 8.
 — als Epileptiker 77, 147.
 Verhandlungsfähigkeit 187.
 Vernehmungsfähigkeit 187.
 Verstimmungszustände 37.
Wahnbildungen 22.
 Warenhausdiebstahl 123.
 Weibliche Kriminelle 137.
 Wertigkeit, kriminelle 16.
 Willensfreiheit 191.
Zurechnungsfähigkeit, Kriterien 191.
 — bedingte 198.
 — geminderte 197.
 — partielle 198.
 Zuchthausknall 35.
 Zwangsvorgänge 43.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Soeben erschienen:

PSYCHOPATHOLOGISCHE DOKUMENTE

Selbstbekenntnisse und Fremdzeugnisse aus dem seelischen Grenzlande

von

KARL BIRNBAUM

Preis M. 42.—; gebunden M. 49.—

Aus den zahlreichen Besprechungen:

Die Pathologie, die auf Selbstbeobachtung nicht verzichten kann, leidet darunter, daß die wenigsten Leute, und von den Kranken erst recht nur wenige, fähig sind, gute Selbstbeobachtungen zu liefern. Birnbaum gibt nun eine ausgezeichnet ausgewählte Sammlung von Aussprüchen kranker und psychopathischer Männer, deren Namen dafür bürgt, daß hinter ihren Beobachtungen auch wirklich etwas steckt. Ferner enthält das Buch zuverlässig scheinende Beobachtungen von andern an solchen Männern. Unter dem Buchstaben B zum Beispiel sind aufgeführt: Baelz, Beaudelaire, Beardsley, Beethoven, Berlioz, Beyle-Stendhal, Billroth, Bismarck, Blake, Bloem, Blücher, Blüthgen, Böhme, Jakob, Bourignon, Brentano, Clemens, Brusch, Byron. Geordnet ist der Stoff nach psycho-pathologischen Gesichtspunkten mit kurzen verbindenden und beleuchtenden Zwischenbemerkungen. Das Buch bietet ein prächtiges Material zum direkten Studium und ist andererseits ein willkommenes Nachschlagewerk für denjenigen, der die meisten dieser Aussprüche schon kennt, aber sie im Bedarfsfalle auch zur Hand haben möchte.

Münchener mediz. Wochenschrift. Nr. 10, 1921.

... Der Berliner Psychiater Karl Birnbaum, dem wir eine Reihe wertvoller fachwissenschaftlicher Abhandlungen verdanken, hat es versucht, auf einem neuen Wege Material zu diesem Gebiete zu sammeln: er hat mit großer Belesenheit Selbstbeobachtungen, oder, wo diese nicht zur Verfügung standen, zeitgenössische Schilderungen über seelische Ausnahmezustände — von leichtesten Stimmungsschwankungen und Traumanomalien bis zur schweren Psychose — von etwa 150 bedeutenden Persönlichkeiten, meist Künstlern oder sonstigen schöpferischen Persönlichkeiten, gesammelt. In dem verbindenden Text ist medizinisch nur das Nötigste gesagt, um auch dem Laien den Zusammenhang klarzumachen; auf eine eingehendere fachwissenschaftliche Besprechung ist durchweg verzichtet worden, und die recht vollständigen Literaturangaben sind in einem Anhang zusammengestellt, so daß sich das Buch fließend und oft geradezu spannend angesichts der Tragik der genial veranlagten Menschen, die wir immer wieder darin finden, liest...

Das Buch ist für den Laien eine Fundgrube interessanter geistesgeschichtlicher Tatsachen; aber auch der Fachmann, sei er nun Literarhistoriker oder Psychiater, wird manches Neue darin finden und dem Autor besonders für die wertvolle, übersichtliche Zusammenstellung des Materials, die bisher fehlte, danken.

Neue Zürcher Zeitung, Februar 1921.

Von

KARL BIRNBAUM

erschienen ferner:

Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen. 1908. (Verlag von C. Marhold, Halle a.d.S.) Preis M. 6.—

Über psychopathische Persönlichkeiten. Eine psychopathologische Studie. 1909. (Verlag von J. F. Bergmann, München.) Preis M. 2.50

Die krankhafte Willenschwäche und ihre Erscheinungsformen. Eine psychopathologische Studie. 1911. (Verlag von J. F. Bergmann, München.) Preis M. 2.—

Die psychopathischen Verbrecher. Handbuch für Ärzte, Juristen und Strafanstaltsbeamte. 1914. (Verlag von Dr. P. Langenscheidt, Berlin.) Preis M. 21.—

Psychische Verursachung seelischer Störungen und die psychisch bedingten abnormen Seelenvorgänge. 1918. (Verlag von J. F. Bergmann, München.) Preis M. 3.60

Hierzu Teuerungszuschläge

Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Kriminalpsycho-

logie (Heidelberger Abhandlungen), herausgegeben von Geh. Hofrat Professor Dr. **K. v. Lilienthal**, Professor Dr. **F. Nissl**, Professor Dr. **S. Schott**, Professor Dr. **K. Wilmanns**.

Heft 1. **Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität.** Studien zur Frage: Milieu oder Anlage. Von Dr. **Hans W. Gruhle** in Heidelberg. Mit 23 Figuren im Text und 1 farbigen Tafel. 1912. Preis M. 18.—

Heft 2. **Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener.** Katamnestiche Untersuchungen nach den Berichten L. Kirn's über ehemalige Insassen der Zentralstrafanstalt Freiburg i. B. (1879—1886). Von Privatdozent Dr. med. **August Homburger** in Heidelberg. Mit 6 Textfiguren und 12 farbigen Tafeln. 1913. Preis M. 14.—

Heft 3. **Über Massenmörder.** Ein Beitrag zu den persönlichen Verbrechenursachen und zu den Methoden ihrer Erforschung. Von Privatdozent Dr. **Albrecht Wetzel**, Oberarzt an der Psychiatrischen Universitätsklinik in Heidelberg. Mit 1 Tafel im Text. 1920. Preis M. 18.—

Heft 4. **Studien über Persönlichkeit und Schicksal eingeschriebener Prostituierteter.** Von Privatdozent Dr. med. et phil. **Kurt Schneider**, Kiel. 1921. Preis M. 69.—

Heft 5. **Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Trinkerfürsorge in Heidelberg.** Von Professor Dr. **E. G. Dresel**, Heidelberg. Mit 22 Tafeln im Text. Erscheint im Juli 1921.

Verbrechertypen. Von Dr. **Hans W. Gruhle** und Dr. **Albrecht Wetzel** in Heidelberg.

I. Band, 1. Heft. **Geliebtenmörder.** Von Dr. **Albrecht Wetzel** und Professor Dr. **Karl Wilmanns** in Heidelberg. 1913. Preis M. 2.80

I. Band, 2. Heft. **Säufer als Brandstifter.** Von **Hans W. Gruhle** und **K. Wilmanns** in Heidelberg und **G. L. Dreyfuß** in Frankfurt a. M. Mit 1 Tafel. 1914. Preis M. 3.20

I. Band, 3. Heft. **Zur Psychologie des Massenmordes.** Hauptlehrer Wagner von Degerloch. Eine kriminalpsychologische und psychiatrische Studie von Professor Dr. **R. Gaupp** in Tübingen nebst einem Gutachten von Geh. Med.-Rat Professor Dr. **R. Wollenberg** in Straßburg i. E. Mit 1 Textabbildung und 1 Tafel. 1914. Preis M. 6.—

Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brand-

stifter. Von Dr. med. **Heinrich Többen**, Beauftragter Dozent für gerichtliche Psychiatrie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster i. W. 1917. Preis M. 4.80

Die Psychologie des Verbrechens. Eine Kritik von Dr. med. et phil.

Max Kauffmann, Privatdozent an der Universität Halle a. S. Mit zahlreichen Porträts. 1912. Preis M. 10.—

Psychiatrische Familiengeschichten. Von Dr. **J. Jörger**, Direktor der graubündnerischen Heilanstalt Waldhaus bei Chur. 1919. Preis M. 6.40

Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutions-Problem und zur Lehre von den Temperamenten. Von Dr. **Ernst Kretschmer**, Privatdozent für Psychiatrie und Neurologie in Tübingen. Mit 31 Textabbildungen. 1921. Preis M. 56.—; gebunden M. 66.—

Strafrecht und Auslese. Eine Anwendung des Kausalgesetzes auf den rechtbrechenden Menschen. Von Dr. **Hans von Hentig**. Mit 14 graphischen Darstellungen. 1914. Preis M. 6.—